4° J. Germ
86m

Justiz-Ministerial-Blatt

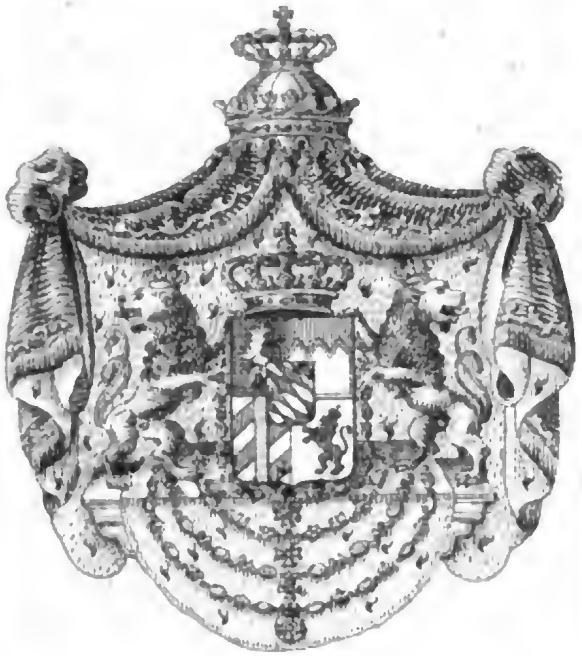

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36615603020011

<36615603020011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Siebenter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1845.

Verlag von Carl Heymann.

156. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Januar 1845. № 1.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Oberlandesgerichts-Referendarius Ostermann, mit dem Dienstalter vom 10. September v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Wagener I., mit dem Dienstalter vom 5. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Tilly, mit dem Dienstalter vom 19. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendar Sartorius, mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Holfelder, mit dem Dienstalter vom 15. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Lenz, mit dem Dienstalter vom 24. August v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Herzberg, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren Wesener und Rave, beziehlich mit dem Dienstalter vom 26. August und 1. September v. J.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Deposital-Rendant Müller zu Posen ist gestorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Ahlung zu Naumburg ist vom 1. Januar d. J. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt verliehen worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Pillkallen angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Kayhahn ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Insterburg versetzt worden.

Der Kriminalrichter Fälligen zu Sorau ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath Zitelmann in Stettin ist gestorben.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Die Auskultatoren Effertz zu Aachen und von Ernst zu Düsseldorf sind mit dem Dienstalter vom 27. November, und die Auskultatoren Michael Gustav Schenk zu Saarbrück und Rüttger Joseph Eduard Schenk zu Köln, mit dem Dienstalter vom 29. November v. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Dem Notar Frentz zu Bergheim ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Oktober v. J. zu genehmigen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit über das gänzlich parzellirte adelige Gut Karczyn von dem Staate definitiv übernommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Konitz übertragen werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 23. v. M. ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2522. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. November v. J., betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichts-Vollzieher im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel;

Num. 2523. desgleichen vom 11. dess. Mts., betreffend die Beitrags-Pflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Gutsbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen;

Num. 2524. die Verordnung von demselben Tage über denselben Gegenstand;

Num. 2525. die Bekanntmachung über die unterm 15. November v. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Vom 13. lauf. Mts., und

Num. 2526. desgleichen, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung „Rauenscher Bergwerks-Verein" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 14. v. Mts.

Das am 31. v. M. ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2527. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September v. J., betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Reichsstände bei den nach der Verordnung vom 7. März 1843 stattfindenden Jagdtheilungen, und

Num. 2528. die Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes; vom 29. November v. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 1.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. November 1844, — betreffend die Anstellung der Gerichtsdiener bei Patrimonial-Gerichten.

Ein Gerichtsherr hatte sich darüber beschwert, daß das Obergericht von ihm die Anstellung eines besonderen Gerichtsdieners für seine Patrimonialgerichte verlangt, und seinen Antrag, die Geschäfte eines Gerichtsdieners lediglich durch die aus Schulzen und Schöppen bestehenden, aber mit vereideten Gerichtsschreibern nicht versehenen Dorfgerichte besorgen zu lassen, zurückgewiesen hatte.

Das Obergericht war davon ausgegangen, daß ein vollständig besetztes Gericht auch einen vereideten Gerichtsdiener erfordere. Die Bestimmungen der §§. 82, 85 und 86 des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 7

Digitized by Google

über die Befugnisse der Dorfgerichte in Verbindung mit §. 43 Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II Tit. 5 und §. 3 Tit. 6 wurden dabei dahin ausgelegt,

daß die nur aus Schulz und Schöppen bestehenden Dorfgerichte vom Gerichtshalter zwar zu Exekutionen oder zu andern Geschäften unter seiner speziellen Direktion und Aufsicht gebraucht werden könnten; daß aber Insinuationen, bei denen es auf eine Beglaubigung ankommt, die Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers erforderten.

Hiergegen wurde aber erinnert, daß nach §. 85 im Allg. Landrecht a. a. O., welcher wörtlich lautet: „Unter der Direktion des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers,"

auch die Annahme viel für sich habe, daß es der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bei allen nach Anweisung des Gerichtshalters unternommenen einzelnen Geschäften, wozu denn auch Insinuationen gehören, im Gegensatz zu den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 82, deren sie sich ohne Anweisung unterziehen, nicht bedürfe. Und wenn der §. 25 Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 7 es den Gerichten freistelle

„auf dem Lande durch die Schulzen und Dorfgerichte Insinuationen verrichten zu lassen"

so könne man darunter füglich nur Schulzen und Schöppen eben so verstehen, wie zum Beispiel in §. 80 Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24.

Es kam indeß in Betracht: eines Theils, daß eine allgemeine Verweisung auf die mit einem vereideten Gerichtsschreiber nicht versehenen Dorfgerichte schon deshalb nicht genüge, weil die gewöhnlichen Botengeschäfte doch nur von Einer, nicht gleichzeitig von mehreren Personen vorgenommen werden könnten, und weil diese Geschäfte einige Schreibfertigkeit verlangen, die man nicht bei allen Mitgliedern der Dorfgerichte voraussetzen darf; andern Theils, daß es nur darauf ankomme, für jedes Patrimonialgericht irgend ein qualifizirtes Subjekt zu bezeichnen, welches zum Gerichtsdiener vereidigt, und dem Justitiarius zur Besorgung der gewöhnlichen Botengeschäfte zur Disposition gestellt werde. Ebenso wie den Gerichtsherren nach §. 52 Allg. Gerichts-Ordnung l. 25 freistehe und obliege, daß da, wo ein Aktuarius nicht bestellt sei, dem Richter zwei zu vereidende Schöppen ein für allemal zugeordnet und angewiesen würden, ebenso könne er auch diejenigen bezeichnen und aus dem Dorfgerichts-Personal wählen, welchen der Justitiarius die Botengeschäfte zu übertragen habe, und diese seien sodann dazu vorschriftsmäßig zu verpflichten.

Seine Majestät haben sich in der nachstehend im Auszuge mitgetheilten Allerhöchsten Ordre hiermit einverstanden zu erklären geruht.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. Mts. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß bei Gerichten, bei welchen ein besonderer Gerichtsdiener nicht vorhanden ist, es den Gerichtsherren zu gestatten ist, mit der Besorgung der Geschäfte des Gerichtsdieners, insbesondere der Insinuationen, ein dazu geeignetes Mitglied der Dorfgerichte ein für allemal zu beauftragen und zu diesem Behufe vorschriftsmäßig vereidigen zu lassen.

Charlottenburg, den 27. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Uhden. IIc 4085. Kammerger. D. A. Num. 10.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1844, — betreffend den Verlust der Dienstauszeichnung für die Landwehr (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842; Gesetz-Samml. S. 89): wegen Vergehungen.

Seine Majestät der König haben in einem Spezialfalle durch die nachstehend abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. November d. J. zu entscheiden geruht,

daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842 (Gesetz-Samml. S. 89) gestiftete Dienst-Auszeichnung für die Landwehr, insofern sie an Offizire verliehen ist, in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Januar 1810 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 S. 632.)

Digitized by Google

§. 17 von den Gerichten wegen Vergehungen nicht aberkannt werden darf, vielmehr die Entscheidung über deren Verlust in den geeigneten Fällen Seiner Majestät vorbehalten bleiben muß. Dies wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin den 16. Dezember 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 5591. O. 49 Vol. 4.

Beilage.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. will Ich den, wider den, wegen Veruntreuung anvertrauter fremder Gelder und dadurch verübten Betruges verurtheilten Kreis-Sekretair und Premier-Lieutenant der Landwehr N. zu N. erkannten Verlust der Offizier-Charge hierdurch bestätigen, zugleich auch bestimmen, daß er der ihm verliehenen Landwehr-Auszeichnung verlustig sein soll, indem Ich Mich in letzterer Beziehung mit dem, von Ihnen entwickelten, der Verordnung vom 18. Januar 1810 §. 17 entsprechenden Prinzipe einverstanden erkläre, nach welchem die Landwehr-Auszeichnung, insofern sie an Offiziere verliehen ist, von den Gerichten wegen Vergehungen nicht aberkannt werden darf, vielmehr die Entscheidung über deren Verlust in den geeigneten Fällen Mir vorbehalten bleiben muß. Die eingereichten Erkenntnisse erfolgen nebst dem vorgelegten Atteste zurück.

Sanssouci, den 9. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, General der Infanterie von Boyen und Uhden.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Januar 1845. № 2.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Haffenstein zu Tilsit ist zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 27. August v. J., und

der Referendarius Friedrich Bergenroth zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J. ernannt worden.

Der bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Rockstroh ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Dem Kammergerichts-Assessor Seyer ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Rechnungs-Revisor bei der Ober-Rechnungs-Kammer die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Meinecke zu Königsberg in Preußen ist gestorben.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Märcker und Ebmeyer sind zu Kammergerichts-Referendarien, mit dem Dienstalter resp. vom 13. und 22. November v. J. ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Walther zu Pleschen ist zum Deposital-Rendanten bei dem Oberlandesgericht zu Posen ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Wiesner zu Liebstadt ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der rothe Adler-Orden vierter Klasse unterm 7. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Neumann zu Ortelsburg ist zum Land- und Stadtrichter in Ziuten, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Nehse zum Land- und Stadtrichter in Kirchhayn ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor von François zu Treptow an der Rega ist die erste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Demmin, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Trotha zu Osterwieck eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verliehen, und

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Borowitz zu Königsberg in Pr. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienburg ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Stein zu Gumbinnen ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Ballauf zu Lünen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Dortmund gestattet.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Auskultator Clave von Vonhaben zu Saarbrück ist mit dem Dienstalter vom 27. November v. J. zum Landgerichts-Referendarius, und

der Parquet-Sekretair Gondon zu Düsseldorf zum Landgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Dethier zu Neuerburg ist in gleicher Eigenschaft nach Saarburg versetzt worden.

Der Notar Reicharz zu Sinzig ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1844, — betreffend das Verfahren bei Gehalts-Abzügen solcher evangelischer Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Amts-Gehülfe bestellt worden ist.

(Allerhöchste Ordre vom 21. April 1841.)

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 S. 182) bestimmt:

> daß, wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehalts-Abzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden sollen.

Ueber die Anwendung dieser Allerhöchsten Bestimmung bei der Berechnung des zur Befriedigung der Gläubiger zulässigen Abzuges von dem Gehalte solcher evangelischer Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte von der vorgesetzten Regierung ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Substitut oder Gehülfe bestellt worden, sind Zweifel entstanden, welche zu einer Erörterung zwischen den Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Justiz Veranlassung gegeben haben.

Bei derselben hat sich eine Verschiedenheit des Verhältnisses bei den Bestellungen von dergleichen Amtsgehülfen der Pfarrer mit Remuneration aus dem Pfarr-Einkommen insofern herausgestellt, als einerseits dergleichen Bestellungen häufig im Interesse des Pfarramts und zum Wohle der Pfarrgemeinde erfolgen, wogegen in anderen Fällen die Veranlassung dazu lediglich in dem eigenen Interesse des Pfarrers beruht, welchem der Substitut oder Gehülfe zugeordnet wird.

In Rücksicht auf diesen Unterschied haben die genannten beiden Ministerien auf Grund der bestehenden Vorschriften anerkennen müssen,

1. daß in allen Fällen, wo die Bestellung eines aus den Einkünften der Pfarre zu remunerirenden Substituten oder Gehülfen des Pfarrers im Interesse des Pfarramts und zum Wohl der Gemeinde veranlaßt worden, die Kosten der Remuneration des Substituten oder Gehülfen bei der Berechnung des abzugsfähigen Theils des Dienst-Einkommens des Pfarrers von diesem Einkommen vorweg abzuziehen,
2. daß in anderen Fällen dagegen, wenn die Bestellung des Substituten oder Gehülfen im Interesse des Pfarrers geschehen, alsdann die Kosten seiner Remuneration aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts des Pfarrers zu entnehmen seien.

Digitized by Google

Es ist daher in jedem Falle, da auf die exekutivische Beschlagnahme des zulässigen Abzuges von dem Diensteinkommen eines evangelischen Pfarrers, welchem ein aus den Pfarreinkünften zu remunerirender Substitut oder Gehülfe zugeordnet worden, von den Gläubigern des Pfarrers angetragen wird, von der die Beschlagnahme leitenden Justizbehörde zunächst mit der betreffenden Regierung, als der vorgesetzten Dienstbehörde desselben, darüber Rücksprache zu nehmen:

ob die Bestellung des Substituten oder Gehülfen

im Interesse des Pfarramts und zum Wohl der Gemeinde

oder

im Interesse des Pfarrers

geschehen ist?

Im ersten Falle ist blos derjenige Theil des Dienst-Einkommens, welcher dem Pfarrer nach Abrechnung des dem Substituten oder Gehülfen angewiesenen Theils desselben übrig bleibt, als sein Gehalt zu betrachten und von diesem der für die Gläubiger abzugsfähige Betrag nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§. 160 und folgd. des Anhangs zu §. 108 Tit. 24 Thl. I der Allgem. Gerichts-Ordnung) zu berechnen.

Im zweiten Falle kommt die Vorschrift der oben angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. April 1841 zur Anwendung und sind mithin die Kosten der Stellvertretung des Pfarrers oder der Remuneration der Gehülfen nicht von dem ganzen Diensteinkommen des Pfarrers vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem gesetzlich abzugsfreien Theile zu entnehmen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen hat das ꝛc. sich in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte des Departements anzuweisen.

Die Regierungen sind von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Berlin den 16. Dezember 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Kammergericht, sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte, das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu Greifswald und den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein. I. 5287. O. 76. Vol. 9.

Num. 4.

Ankündigung, den Verkauf der Gesetzsammlung betreffend.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1845 ab, die Verkaufspreise für Exemplare auf Druck-Papier in folgender Weise festgesetzt worden sind:

A. Komplette Exemplare.

Ein Exemplar der Jahrgänge 1810 bis 1825 einschließlich . . . 6 Thlr. — Sgr. — Pf.
und von 1826 ab, bis zum Jahre 1841 für jeden hinzutretenden Jahrgang 15 Sgr. mehr; so daß
Ein Exemplar von 1810 ab, bis 1841 einschließlich . . . . . 12 „ — „ — „
kostet; für jeden der beiden Jahrgänge 1842 und 1843 kommt 1 Thlr. in Zusatz; so daß
Ein Exemplar von 1810 bis 1843 mit . . . . . 14 „ — „ — „
zu bezahlen ist, vom Jahre 1844 ab, tritt jedoch wieder der gewöhnliche Pränumerations-Betrag ad 2 Thlr. jährlich ein.

B. Für einzelne Jahrgänge.

Ein Jahrgang aus der Zeit von 1810 bis 1825 . . . . . — Thlr. 7½ Sgr.
„ „ „ „ „ „ „ 1826 „ 1837 . . . . . — „ 15 „

Digitized by Google

Ein Jahrgang aus der Zeit von 1838 bis 1842 . . . . . 1 „ — „
„ „ „ „ „ „ 1843 und 1844 . . . . . 2 „ — „

Der nur noch in Folio-Format vorhandene Nachtrag pro 1806 bis 1810 kostet für sich 1 Thlr. und in Verbindung mit einem kompletten Exemplar 15 Sgr.; das noch vorhandene große Sach-Regiſter pro 1806 bis 1830 aber 10 Sgr.

Bei Schreib-Papier-Exemplaren wird der Preis um 50% höher berechnet.

Berlin, den 31. Dezember 1844.

Debits-Comtoir der Geſetzſammlung.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Januar 1845. № 3.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten und Direktoren.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben dem Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts in Stettin, Dr. von Möller, den St. Annen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Rath Metzke zu Bromberg ist zum Oberlandesgerichts-Direktor daselbst unterm 18. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Meier zu Magdeburg ist zum Rath bei dem Königlichen Oberlandesgericht daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Sethe zu Hamm ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste mit Pension entlassen worden.

3. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Korff zu Münster ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 24. September v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Löser aus Naumburg zum Kammergerichts-Assessor, mit der Anciennität vom 1. Oktober v. J.; und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Adolph Bergenroth zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 22. Oktober v. J. ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Lehnert zu Magdeburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königlichen Oberlandesgericht daselbst verliehen, und

der Kammergerichts-Assessor Seltmer auf seinen Antrag aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienste entlassen worden.

4. Referendarien.

Die Auskultatoren Zeigmeister und Wischhusen sind zu Referendarien bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter resp. vom 14. und 20. November v. J.;

der Auskultator von Wildowski zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 25. November v. J.;

der Auskultator Predari zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 2. Oktober v. J., und

der Auskultator Riel zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 6. November v. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Landgerichts-Direktor Hohnhorst zu Kaukehnen ist zum

Digitized by Google

Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Krotoschin, unterm 30. September v. J., und

der Land- und Stadtgerichtsrath Rocholl zu Lüdenscheid zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts unterm 16. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Schaller ist auf seinen Wunsch als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Thorn versetzt,

der Oberlandesgerichts-Assessor Koch zu Königsberg ist zum Land- und Stadtrichter in Liebstadt ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hoffmann zu Tuchel eine etatsmäßige Assessorstelle beim Stadtgericht zu Stuhm verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Röbenbeck zu Frankfurt ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec verliehen.

Der Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Sittenfeld zu Löwen ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht zu Wartenberg ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath von Kolbe zu Trzemeszno, und der Stadtrichter Marks zu Polnisch Wartenberg sind vom 1. Januar d. J. ab pensionirt und letzterem zugleich der Titel als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Seemann zu Herford ist gestorben.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hagemeyer zu Hattingen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste mit Pension Allerhöchst entlassen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Rietberg als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Schaumburg ist auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hattingen, desgleichen

der Stadtrichter Scharnweber zu Bernau als Land- und Stadtrichter nach Storkow versetzt, und

dem Land- und Stadtrichter Schrey zu Dobrilugk die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, unter Verleihung des Titels als Justizrath, ertheilt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Merkel zu Fürstenberg ist zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius Düring ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Kewenig zu Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Untersuchung und Aburtelung der Holzdefraudationen, welche in der beim Schlosse Nieder-Schönhausen belegenen fiskalischen Waldparzele vorkommen, ist dem Land- und Stadtgericht zu Spandau übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 13. d. Mts. ausgegebene 1. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2529. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Dezember v. J., wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Westpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent; und

Num. 2530. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, vermittelst welcher die angehängten Tarife zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg i. Pr. und Elbing genehmigt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 5.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1843, — betreffend die Anwendung des §. 168 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die Gehalts-Abzüge der Offiziere.

Da die zur Bestreitung der unvermeidlichen Dienstausgaben der Offiziere unumgänglich nothwendigen Gehaltsbeträge nach dem Mir gemachten Vortrage verschieden berechnet werden, so bestimme Ich, daß in den Fällen der Anwendung des §. 168 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung allgemein von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus Meinen Kassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thlr. monatlich, und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thlr. monatlich vorweg in Abzug zu bringen sind, und nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden darf. Ich beauftrage Sie, in Ihren beiderseitigen Ressorts hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 6. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Boyen und den Justiz-Minister Mühler.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Dezember 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5826. M. 72.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Januar 1845. № 4.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichtsrath Müller zu Frankfurt ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau, und der Oberlandesgerichtsrath Höpner zu Breslau in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Frankfurt versetzt worden.

2. Assessoren.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt aus Landsberg a. d. W. ist zum Oberlandesgerichts-Assessor in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 22. August v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schultz genannt Völker zu Frankfurt, jetzt zu Halberstadt, zum Oberlandesgerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J.; und

der Referendarius Baske zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 17. Dezember v. J. ernannt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Niedt und Rhode, mit dem Dienstalter resp. vom 9. und 17. Dezember v. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Graf, mit dem Dienstalter vom 11. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Scholz und Schumann, mit dem Dienstalter resp. vom 16. September und 8. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren Köster und von Gröning, mit dem Dienstalter resp. vom 28. September und 26. Oktober v. J.; und

bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt: der Auskultator Baath, mit dem Dienstalter vom 28. Oktober v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Gutbier zu Stuhm ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Kulm und zum Kreis-Justizrath des Kulmer Kreises unterm 4. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Flaminius ist zum Land- und Stadtrichter in Bernau ernannt worden.

Digitized by Google

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Kösfeld als Hülfsrichter angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Meyer ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand versetzten Land- und Stadtgerichts-Büreau-Vorsteher und Aktuarius Przewisinski zu Neuenburg ist der Titel als Kanzleirath unterm 27. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius von François zu Senftenberg ist auch die Praxis bei dem Patrimonialgerichte der Güter Hermsdorf, Jannowitz und Lipsa im Hoyerswerdaer Kreise gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Herbertz zu Köln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, und

der Friedensgerichtsschreiber Engels zu Mayen zum Landgerichts-Sekretair in Koblenz ernannt worden.

Die Auskultatoren Freiherr von Fürth zu Köln und Windscheidt zu Düsseldorf, sind mit dem Dienstalter vom 21. Dezember v. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Thyssen zu Aachen ist verstorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Jurisdiktion über das Forstrevier Känsdorf ist dem Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg abgenommen und dem Land- und Stadtgericht zu Straußberg übertragen worden.

Ordens-Verleihungen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben des Königs Majestät nachstehende Ordens-Verleihungen an Justizbeamte Allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. den Rothen Adler-Orden 2r Klasse m. E.

dem Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister Uhden,

dem Direktor im Justiz-Ministerium, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Bornemann,

2. den Rothen Adler-Orden 3r Klasse m. d. Schl.

dem Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, Ernst,

dem Kammergerichts-Präsidenten und Präsidenten des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums, von Kunow,

dem Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath Stropp,

dem Kriminalgerichts-Direktor von Schrötter zu Berlin,

dem Justizrath und Advokat-Anwalt Sandt bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe zu Berlin;

3. den Rothen Adler-Orden 4r Klasse.

dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, Koch,

dem Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, Burchardt,

dem Geheimen Post- und Kammergerichtsrath Friedländer,

dem Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath le Prêtre,

dem Kammergerichtsrath Noack,

den Stadtgerichtsräthen Bunsen und Schrader zu Berlin,

dem Kreis-Justizrath und Stadtrichter Schulz zu Soldin,

dem Justizrath und Justiz Kommissarius Wilcke I. zu Berlin,

dem Justizrath und Stadtrichter Meyer zu Rauen,

dem Justizrath und Stadtrichter Felsch zu Kyritz,

dem Justiz-Kommissarius und Bürgermeister Eisenhardt zu Wollmirstädt;

4. das Allgemeine Ehrenzeichen.

dem Kanzleidiener Schlieter beim Geheimen Ober-Tribunal,

dem Stadtgerichtsboten und Exekutor Riesener zu Berlin.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 16. d. M. ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2531. die Allerhöchste Bestätigung des beigefügten Regulativs für die Geschäfts-Wirksamkeit der Landkastenbevollmächtigten von Neu-Vorpommern, vom 20. November 1843 d. d. den 14. September 1844;

Num. 2532. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. November 1844, in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutz-Maaßregeln;

Num. 2533. die Verordnung vom 22. November v. J., betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden;

Num. 2534. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar d. J., bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, von demselben Tage, und

Num. 2535. das ebengedachte Gesetz selbst.

Das am 20. d. Mts. ausgegebene 3. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2536. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1844, betreffend die Stellung der Landtags-Kommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtags-Kommissarien, und

Num. 2537. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843, über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln; d. d. den 9. Januar d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 6.

Plenar Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 3. Januar 1845, betreffend die Frage wegen Begründung solcher Rechte, an denen, als persönlichen, ein juristischer Besitz nicht stattfindet, durch die unvordenkliche Verjährung des gemeinen Rechts.

(Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 9 Abschnit 9.)

In dem Revisions-Erkenntnisse vom 15. April 1836 in der Sache des Kirchen- und Schulvorstandes zu S. wider den Besitzer des Guts K., Freiherrn v. F. — abgedruckt in den Entscheidungen Bd. 2. S. 201. — war von dem zweiten Senat des Kollegiums die Rechtsansicht ausgeführt worden:

daß nach gemeinem Römischen Recht der Erwerb persönlicher, aus dem Obligationsrecht abgeleiteter Forderungsrechte, auch durch die unvordenkliche Verjährung nicht begründet werden könne, weil dabei der, jede Art der erwerbenden Verjährung bedingende juristische Besitz nicht denkbar sei.

Mit dieser Ansicht trat ein neuerer Beschluß desselben Senats in der ebenfalls nach gemeinem Recht zu entscheidenden Rechtssache der Gemeinde B. wider die Gemeinde C. durch Billigung des entgegengesetzten Grundsatzes:

daß nach gemeinem Rechte auch bei solchen Rechten, an welchen, als persönlichen, ein juristischer Besitz nicht stattfinde, die unvordenkliche Verjährung dennoch zulässig sei,

in Widerspruch und hierdurch gelangte die zweifelhafte Rechtsfrage zur Entscheidung des Plenums:

ob durch die unvordenkliche Verjährung des gemeinen Rechts auch solche Rechte begründet werden können, an welchen, als persönlichen ein juristischer Besitz im Sinne des römischen Rechts nicht stattfindet?

dessen Beschluß vom 17. Juni 1844 verneinend und für die ältere Meinung ausgefallen ist.

Digitized by Google

Ew. Excellenz beehren wir uns, von diesem Plenar-Beschluß in der Anlage eine Abschrift, Behufs dessen Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt ganz ergebenst zu überreichen.

Berlin, den 3. Januar 1845.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal.
Mühler.

Plenar-Beschluß.

Eingetragen zu Tit. 9 Abschnitt 9 Thl. 1 Allgem. Landrechts von der Verjährung.

Durch die unvordenkliche Verjährung des gemeinen Rechts können solche Rechte nicht begründet werden, an denen, als persönlichen, ein juristischer Besitz nicht stattfindet.

Angenommen in Pleno.

Berlin, den 17. Juni 1844.

I. 106. V. 16. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Januar 1845. № 5.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Bode ist unter Entbindung von seiner Funktion als Direktor im Königlichen Ministerium des Innern zum Staats-Sekretair und Präsidenten des Ober-Censurgerichts, mit dem Karakter eines Wirklichen Geheimen Ober-Justizrathes, unterm 3. Januar d. J., Allerhöchst ernannt worden.

Zu Mitgliedern des Staatsraths sind unterm 24. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden:

B. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal:

die Geheimen Justiz- und vortragenden Räthe Dr. Göschel und Jähnigen, und

die Geheimen Ober-Tribunals-Räthe Ulrich und Professor Dr. Puchta.

Dem Geheimen Ober-Tribunalsrath von Winterfeld ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

C Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graßhoff zu Schwelm ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht zu Hamm unterm 8. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Ober-Appellationsgerichtsrath Galli in Posen ist als Rath an das Kammergericht mit dem Dienstalter vom 29. Mai 1836 unterm 8. Januar d. J. versetzt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Oberlandesgerichts-Referendarius Hahn, mit dem Dienstalter vom 27. Juli v. J.;

bei dem Oberlandesgesgericht zu Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Beckenstein, mit dem Dienstalter vom 22. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: die Oberlandesgerichts-Referendarien Wiener und von Siegroth, beide mit dem Dienstalter resp. vom 17. Oktober und 10. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendarius Schirmeister, mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: die Oberlandesgerichts-Referendarien Sonnenberg und von Zschock, beide mit dem Dienstalter vom 17. Dezember v. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Palmié mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J.

b. Der beim Landgericht zu Trier beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Kahle ist auf seinen Antrag in derselben Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Freiherr von der Reck, mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren Bone und Jesse, beide mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.

D. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Ludwig in Deutsch Crone ist unterm 6. Januar d. J. als Direktor an das Land- und Stadtgericht in Colberg versetzt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Bismark zu Nordhausen ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung vom 1. April d. J. ab mit Pension unterm 27. Dezember v. J. Allerhöchst ertheilt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Jacob zu Königsberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ortelsburg verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Aller zu Gostyn ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Posen versetzt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Boner in Lüdinghausen ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung vom 1. April d. J. ab mit Pension ertheilt worden.

E. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath Hanow in Stallupönen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht in Stettin und zugleich zum Notar in dessen Departement ernannt, auch ist demselben gestattet worden, anstatt des amtlichen Karakters als Land- und Stadtgerichtsrath, den Titel als Justizrath zu führen.

Der frühere Justiz-Kommissarius und Notarius, nachherige Bürgermeister Dr. Thilo zu Naumburg ist wiederum zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgericht und zum Notar in dem Departement desselben ernannt worden.

(Hierbei das Titelblatt nebst Register für 1844.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Februar 1845. № 6.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Zu Mitgliedern der Gesetz-Kommission sind:

Der Staats-Sekretair und Präsident des Königl. Ober-Censur-Gerichts, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath Bode und

der Geheime Ober-Tribunals-Rath, Professor Dr. Buchta unterm 31. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Oberlandesgerichts-Direktoren sind:

der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Donalies zu Insterburg und

der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Meyer zu Hamm unterm 20. Januar d. J., so wie

der Inquisitoriats-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Wichmann zu Paderborn unterm 22. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der Stadtgerichtsrath Jüttner zu Breslau ist zum Ober-Appellationsgerichtsrath bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen, mit dem Dienstalter vom 4. März 1839, unterm 13. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

3. Assessoren.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Moritz Hoffmann und Dittrich sind zu Assessoren bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter resp. vom 10. und 17. Dezember v. J. und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Korb zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schirmeister zu Stettin ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Arnsberg als außeretatsmäßiger Assessor versetzt.

Dem Kammergerichts-Assessor Plee ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Naumann zu Cöslin (zur Zeit Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte in Rügenwalde) ist gestorben.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgerichte zu Halberstadt: der Auskultator von Holleuffer, mit dem Dienstalter vom 25. August v. J.,

bei dem Oberlandesgerichte zu Posen: der Auskultator Henle, mit dem Dienstalter vom 12. Oktober v. J.,

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg: die Auskultatoren Reisig und Klatt, mit dem Dienstalter resp. vom 27. und 28. November v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Völsch zu Insterburg ist zum Direktor des Landgerichts zu Kaukehmen ernannt worden.

Dem von Deutsch-Crone nach Colberg versetzten Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Ludwig ist in letzterer Neben-Eigenschaft der Fürstenthums-Kreis, mit Ausschluß des Land- und Stadtgerichts zu Cöslin, als Bezirk angewiesen worden.

Der Kreis-Justizrath Herrmann zu Spremberg ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Adolph Wilhelm Müller ist zum Land- und Stadtrichter in Dobrilugk,

der Oberlandesgerichts-Assessor Pietsch zu Breslau zum Stadtrichter in Löwen, und

der Assessor Steyhan zu Greissenstein zum Justiz-Amtmann beim Fürstlich Solms'schen Justiz-Amte daselbst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Pietsch zu Skaisgirren ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pillkallen verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Lewerentz zu Treptow a. R. ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Nölbechen zu Kozmin ist gestorben.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Römer zu Stargard in Pommern ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Görlitz und bei den übrigen Untergerichten des Görlitzer Kreises, so wie zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt worden.

Dem bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau angestellten Justiz-Kommissarius, Justizrath Dietrichs ist zugleich die Praxis bei dem dortigen Landgerichte widerruflich gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Hülsen zu Thorn ist in gleicher Eigenschaft nach Lobsens, und an dessen Stelle der Justiz-Kommissarius und Notarius Kroll von Lobsens nach Thorn vom 1. April d. J. ab versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Elberfeld getroffene Wahl des Kaufmanns Julius Möller zum Richter und des Kaufmanns Gustav Maurenbrecher zum Ergänzungsrichter ist unterm 8. Januar d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Die Friedensrichter Vacclocco zu Neuerburg und von Lassaulx zu Castellaun sind vom 1. März d. J. ab in gleicher Eigenschaft, ersterer an das Friedensgericht zu Mayen, letzterer an das Friedensgericht zu Crefeld versetzt, und

der Landgerichts-Assessor Körfgen zu Elberfeld vom 1. März d. J. ab zum Friedensrichter in Neuerburg ernannt worden.

Der Notar, Justizrath Daniels zu Aachen ist vom 1. März d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk No. 2 zu Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Welden, und

der Notar Gustav Deiry zu Welden von demselben Tage ab zum Notar in Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, bestellt worden.

Der Notar Queckenberg zu Remagen ist als Notar für den Friedensgerichtsbezirk Sinzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 3. d. Mts. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2538. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar d. J., betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über die Domainen abzuleistenden Eide; desgleichen

Num. 2539. von demselben Tage, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16. November 1839 wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen, und

Num. 2540. das Gesetz wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Eintrittsgeldern, vom 24. desselben Monats.

Das am 10. d. M. ausgegebene 5. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2541. die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. v. M. und

Num. 2542. das dazu gehörige Entschädigungs-Gesetz von demselben Tage.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 7.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Februar 1845 — betreffend die Vollziehung der Reinschriften Seitens der im Justiz-Ministerium angestellten Direktoren.

Auf Ihren Bericht vom 21. Dezember v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die in dem Justiz-Ministerio angestellten Direktoren in ihrer Eigenschaft als solche und kraft dieser ihrer Stellung befugt und ermächtigt sind, auch die Reinschriften der zu erlassenden Verfügungen an Ihrer Statt und mit derselben Kraft, als wenn sie von Ihnen vollzogen worden wären, zu unterzeichnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Wirkungskreis des Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Raths Ruppenthal sich, wie bisher, nur auf die, die Rheinische Justiz-Verwaltung betreffenden Sachen aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und die des Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Raths Bornemann sich nur auf die Sachen aus der übrigen Monarchie bezieht.

Berlin, den 5. Februar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Uhden. I. 561. Justiz-Minist. 28. Vol. V.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Februar 1845. № 7.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Pohlandt und Otto bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter resp. vom 14. und 21. Januar d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Martiny bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J.

b. Dem Kammergerichts-Assessor Lorenz ist die in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in der Stadt Crossen nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgerichte zu Halberstadt: die Auskultatoren von Schütz und Witte, mit dem Dienstalter resp. vom 26. August und 18. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Schneider, mit dem Dienstalter vom 16. September v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Körner, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Scuta, mit dem Dienstalter vom 21. November v. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Hantelmann, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Calow zu Gollnow ist zum Direktor des Inquisitoriats in Sorau ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ribbentrop zu Marienwerder ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Deutsch-Crone ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Patrimonialrichter Kettembeil zu Gerbstädt ist der Karakter als Justizrath unterm 22. September v. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Seller zu Fürstenberg ist zum Kreisrichter beim dortigen Kreisgericht ernannt worden.

Digitized by Google

Dem bisher bei dem Inquisitoriate zu Insterburg angestellt gewesenen Oberlandesgerichts-Assessor Kleffel ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ragnit, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Weber zu Schubin eine solche bei dem Land- und Stadtgericht zu Bromberg verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Franz Carl Friedrich August Bonneß ist zum Justiz-Kommissarius für den Königsberger Kreis nördlichen Theils, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg i. N., und zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt bestellt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar München zu Manderscheid ist vom 1. März d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Dudelorf, im Landgerichts-Bezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dudelorf bestellt, und

der Notariats-Kandidat Dick zu Geilenkirchen von demselben Tage ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Manderscheid im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Manderscheid, ernannt.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Artois zu Trier ist vom 1. März d. J. ab zum Friedensgerichtsschreiber in Neuerburg ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Verlegung der Gerichtsbarkeit über die zu Quitzöbel gehörigen Hofwirthe in Bälow von dem Patrimonialgerichte Quitzöbel zum Patrimonialgerichte Rühstädt ist Allerhöchst genehmigt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 12. d. M. ausgegebene 6. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2543. das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide Abgaben, vom 31. v. M., und

Num. 2544. die Verordnung vom 3. d. M., durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28. Juli 1838, wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 8.

Nachstehender, von Seiten des Staats-Ministeriums hinsichtlich der Familienstiftungen erstattete Bericht nebst dem darauf ergangenen Allerhöchsten Befehl vom 3. Januar 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Februar 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 454. F. 18. Vol. 6.

II.

Bericht des Staats-Ministeriums auf den Allerhöchsten Befehl vom 9. November 1843, über die Verwaltung der Familien-Stiftungen.

Euere Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Befehls vom 9. November 1843 dem Staats-Ministerium aufzutragen geruhet, die Frage wegen der Ober-Aufsicht über diejenigen Familienstiftungen,

Digitized by Google

welche sich nicht blos auf das Privat-Interesse der Familie, sondern auch auf gemeinnützige Zwecke beziehen, bei Gelegenheit der durch den Allerhöchsten Befehl vom 7. Juni 1841 angeordneten legislativen Berathung wegen Ausübung der Ober-Aufsicht über Familien-Stiftungen überhaupt in nochmalige Erwägung zu ziehen und darüber gutachtlich zu berichten.

Als dieser Allerhöchste Befehl uns zuging, war die schriftliche Abstimmung über einen in Folge des früheren Befehls vom 7. Juni 1841 von dem Justiz-Ministerium vorgelegten umfassenden Gesetz-Entwurf eben beendigt, mehrere Votanten hatten indeß ein Einschreiten von Seiten der Legislation entschieden widerrathen zu müssen geglaubt, und durch die neueren über die Ressort-Verhältnisse entstandenen Differenzen würde jedenfalls der Gesetz-Entwurf, wenn darauf eingegangen werden sollte, eine ganz andere Grundlage erhalten haben, als diejenige ist, wovon dabei ausgegangen war.

Wir haben jetzt beiderlei Gegenstände in Erwägung genommen, und ermangeln nicht, über das Resultat unserer Berathung in tiefster Ehrfurcht Folgendes zu berichten.

In dem Allgemeinen Landrechte ist keine obervormundschaftliche Aufsicht über die Familienstiftungen angeordnet; die vorgeschriebene Einwirkung beschränkt sich auf die Vollziehung und Verlautbarung der Stiftungs-Urkunden und die Aufnahme von Familienschlüssen (Allg. Landrecht Thl. II. Tit 4. §§. 29—31. §. 46 Gesetz vom 15. Februar 1840 §. 2 und §. 20.)

Der Justiz-Minister hatte ferner in dem Votum, womit er einen neuen Gesetz-Entwurf vorlegte, darzuthun gesucht, daß eine anderweite Einwirkung auch keineswegs im Laufe der Verwaltung angeordnet worden, sondern daß sie da, wo sie stattfinde, durch die Gewalt der Umstände herbeigeführt sei, indem der Familie durch die bestehende Gesetzgebung nicht die Mittel gegeben seien, selbst einzuwirken.

Es war angeführt, daß dies in doppelter Weise fühlbar geworden, — theils nämlich, indem sich die handelnden Personen nach außen hin ohne Mitwirkung der Behörde zu legitimiren außer Stande gewesen, — theils, indem die obervormundschaftliche Fürsorge für einzelne Familienglieder, oder die Unmöglichkeit, dem Rechtsuchenden auf anderem Wege Recht zu schaffen, ein Einschreiten der Gerichte nothwendig gemacht habe. Der vorgelegte Gesetz-Entwurf hatte deswegen den Zweck, dort zu helfen, wo der Grund des gegenwärtigen Zustandes liege, und Vorschriften zu geben, wie sich die Familie, sofern sie als Rechtssubjekt dasteht, sowohl nach außen hin, als in ihren Gliedern zu bewegen habe. Dieses Ziel sollte erreicht werden:

a) durch Vorschriften über eine sorgsamere Abfassung der Stiftungs-Urkunden;
b) dadurch, daß in der Person des Vorstehers derjenige, der die Familie nach außen hin vertritt, schärfer bezeichnet und ihm ausgedehntere Befugnisse eingeräumt wurden, wogegen dann aber
c) die Rechte der Familie gegen denselben, sowohl im allgemeinen, als in ihren einzelnen Gliedern genauer zu bestimmen waren, und endlich
d) sollten die Familienschlüsse, die jetzt immer Einstimmigkeit erfordern, sehr erleichtert, auch einzelne Angelegenheiten durch den Vorsteher mit Zuziehung gewisser Familienglieder, in ähnlicher Weise, wie bei Fideikommissen für gewisse Fälle nur die Zuziehung zweier Agnaten erforderlich ist, abgemacht werden können.

Es liegt am Tage, daß schon die verschiedenen, zur Erreichung des Zieles auf diesem Wege, vorgeschlagenen Bestimmungen eine allgemeinere Einwirkung der Behörden, als bis jetzt vorgeschrieben ist, nothwendig machten. So hatte man z. B. geglaubt, den Vorsteher der Familie nicht mit so ausgedehnten Befugnissen, wie er haben sollte, durch das Gesetz hinstellen zu können, ohne ihn zugleich einer gewissen Kontrole, als Einreichung von Jahresübersichten, Rechnungsabschlüssen u. s. w. zu unterwerfen; so konnte ferner der Vorsteher selbst wiederum nur als solcher, durch ein Attest der Ober-Aufsichts-Behörde legitimirt werden, und um ihn als legitimirt hinzustellen, bedurfte es der Führung von Stammbäumen, und was dergleichen mehr ist. Weil aber auf diesem Wege eine gewisse Art von Aufsicht allgemein eingeführt werden würde, während jetzt alles der Autonomie der Familie anheim gegeben ist, so hatten sich schon bei der ersten Abstimmung mehrere Staats-Minister gegen den ganzen Entwurf erklärt und bemerkt, daß sie dem bestehenden Gesetz den Vorzug gäben, wenn auch dadurch in einzelnen Fällen, wo die Autonomie der Familie nicht ausreiche, das Resultat herbeigeführt werde, daß nicht bloß die Aufsicht, sondern die ganze Verwaltung den Gerichten anheim falle.

Auf noch andere Gesichtspunkte hat indeß die von Euerer Königlichen Majestät unter dem 9. November 1843 befohlene und, mit jenem Gesetzentwurfe in Verbindung gesetzte Berathung über die Ressort-

Digitized by Google

Verhältniſſe geführt, ſo daß wir jetzt einſtimmig der Meinung ſind, die früher beabſichtigte legislative Maaßregel ſei nicht zu bevorworten. Wir bemerken in dieſem Betracht Folgendes:

Der vorgelegte Geſetzentwurf, betreffend die richterliche Oberaufſicht über Familien-Stiftungen, war davon ausgegangen, daß die amtliche Einwirkung auf Privat- und Familienſtiftungen ganz nach denſelben Grundſätzen zu beurtheilen, mag die Verwendung des Stiftungsfonds ausſchließlich zum Beſten der Mitglieder einer gewiſſen Familie, oder auch nebenbei zu andern milden Zwecken angeordnet ſein. Dabei hatte ſich ſchon durch die erſte Abſtimmung eine Meinungsverſchiedenheit darüber geltend gemacht, ob es etwa nothwendig ſei, das öffentliche Intereſſe bei den ſogenannten gemiſchten Stiftungen durch einen beſondern Kurator vertreten zu laſſen. Inmittelſt war das Reſſort-Verhältniß in Veranlaſſung der Anträge des Kommunal-Landtages der Oberlauſitz ein Gegenſtand abgeſonderter Berathung geworden, und wir müſſen in dieſem Betracht, ehe wir unſere neuerdings gewonnene Anſicht entwickeln, einige Bemerkungen über den faktiſchen Zuſtand voranſchicken.

Die Reſſortfrage machte ſich kurz nach dem Erſcheinen der Verordnung vom 26. Dezember 1808 über die veränderte Einrichtung der Provinzial-Behörden geltend. Auf den Grund einer Uebereinkunft der Miniſterien erging damals das bisjetzt maaßgebend gebliebene Reſkript vom 26 Auguſt 1809, welches wörtlich verordnet:

Ueber das Reſſort in Rückſicht der Oberaufſicht über Familienſtiftungen iſt feſtgeſetzt worden:

„daß die Ober-Aufſicht und auch die Verwaltung, inſofern bei letzterer überhaupt eine öffentliche „Behörde konkurrirt, der bloßen Familienſtiftungen, das heißt: ſolcher, welche keine öffentliche „Zwecke haben, ſondern ihre Beſtimmung in den Familiengliedern oder beſtimmt „genannten Perſonen begrenzen, auch ferner den Juſtiz- und reſp. den vormundſchaftlichen „Behörden gebührt, weil die Geſetze überall, wo von einer Kuratel über Privatvermögen die „Rede iſt, dieſe den Juſtiz-Behörden auflegen und die Ober-Aufſicht über bloße Familienſtiftungen „mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abweſenden die höchſte „Analogie hat."

„Alle Stiftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als: Armenſtiftungen, Erziehungs- und „Wittwen-Anſtalten, gehören unter die Aufſicht der Regierungen, unter der oberſten Leitung des „Miniſteriums des Innern oder der Sektion deſſelben für allgemeine Polizei, Kultus und öffent„lichen Unterricht."

Dies Reſkript ließ hinſichtlich der gemiſchten Stiftungen eine vielfache Auslegung zu. So glaubten gleich bei dem Ueberweiſungs-Geſchäfte die Oberlandesgerichte zu R. und R. ſich beinahe aller Stiftungen entledigen zu können, über welche ſie früher in der Eigenſchaft als Ober-Konſiſtorien die Aufſicht geführt hatten, und mußten in dieſer Beziehung zurechtgewieſen werden. Umgekehrt glaubte das Oberlandesgericht zu R. ſchon darin eine Begrenzung auf beſtimmt genannte Perſonen zu finden, wenn die Hülfsbedürftigen eines gewiſſen Orts zu der Stiftung berufen ſeien. Im Reſultate iſt die Angelegenheit damals, ſowie in ſpäter vorgekommenen Fällen, ohne daß man ein feſteres Prinzip aufzufinden bemüht geweſen wäre, durch Uebereinkommen der höchſten Behörden geregelt worden.

Einen entſcheidenden Einfluß hat im Laufe der Zeiten der Umſtand gehabt, daß von dem Stifter ſelbſt gewiſſe Anordnungen über die Ober-Aufſicht getroffen worden. Dabei iſt die Anſicht geltend gemacht, daß durch den Willen des Stifters das Reſſort-Verhältniß der Behörden nicht geändert werden könne; wogegen umgekehrt auch behauptet worden iſt, daß nach §. 35 Titel 19 Theil II. des Allgemeinen Landrechts der Stifter allerdings wegen der Ober-Aufſicht Verfügungen treffen könne. Hinſichtlich der aus älterer Zeit herrührenden Stiftungen ließ ſich ferner behaupten, daß die Anordnung des Stifters durch eine Veränderung in den Reſſort-Verhältniſſen der Behörden von ſelbſt eine andere Bedeutung erhalten habe. Dagegen hat unter Umſtänden die Rückſicht überwogen, daß die Stiftung durch ein ſtiftungswidriges Verfahren einer Anfechtung ausgeſetzt ſein könne. So iſt, um ein Beiſpiel anzuführen, die N.ſche Stiftung für Wittwen und Waiſen königlicher Civil-Beamten, ihres unverkennbar öffentlichen Zweckes ungeachtet, dem Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegium überlaſſen, weil der N.ſche Erbe in einem die Stiftung betreffenden Vergleiche ausdrücklich die Verwaltung durch das Pupillen-Kollegium ausbedungen hatte.

Hinzufügen müſſen wir, daß die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Familienſtiftungen, ſoweit ſie zur Kenntniß der Behörden gekommen, gemiſchter Natur iſt. Die Formen, unter denen ſie vorkommen,

Digitized by Google

sind unendlich verschieden, die gewöhnlichern Formen aber, es mag von Stipendien oder von sonstigen Unterstützungen die Rede sein, lassen sich auf zwei Haupt-Kathegorien zurückführen.

Es ist entweder:

a. die dem Stiftungs-Fond angewiesene Bestimmung zu irgend einem öffentlichen Zwecke, von der Bestimmung für die Familie der Zeit nach völlig verschieden; so daß die in Rede stehenden Hebungen erst dann zu einer Verwendung außerhalb der Familie gelangen, wenn die berufne Familie, oder die mehrern berufenen Familien völlig ausgestorben sind; oder

b. die Bestimmung zu irgend einem öffentlichen Zwecke ist der Bestimmung für die Familie koordinirt, so daß gleichzeitig mit den Gliedern der Familie auch andere Personen, die außerhalb stehen, berufen sind. Letzteres kommt wieder in mannigfach verschiedenen Gestalten vor, je nachdem die Bestimmung der Stiftung eine verschiedene ist. Häufig sind Fremde völlig nachgesetzt, so daß sie nur dann zur Hebung gelangen, wenn keine in gleicher Lage befindliche Familienglieder vorhanden sind; häufig auch ist bestimmt, daß die Glieder einer gewissen Familie oder mehrerer Familien vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Außerhalb der Familie sind öfters Personen aus gewissen Gegenden, öfters auch Personen gewissen Standes, als: Adeliche, Söhne und Töchter von Beamten u. s. w. berufen. In allen Fällen endlich ist das Recht, über die Verwendung zu bestimmen, (das Kollations-Recht), von der erheblichsten Bedeutung.

Soll nun rücksichtlich der Ressort-Verhältnisse irgend ein neues Princip aufgefunden werden, so ist davon auszugehen, daß die Familie, — als Inbegriff von Personen, die einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, gedacht, — in dem allgemeinen Landrecht nach einer, eigentlich dem Lehnrecht entnommenen Auffassungsweise, rücksichtlich der Stiftungen, als das Rechtssubjekt hingestellt, mit andern Worten, als rechtsfähige moralische Personen anerkannt ist. Insofern hienach die Familie als Rechtssubjekt dasteht, kann sie, wenn sie überhaupt irgend einer Ober-Aufsicht rücksichtlich der Verwaltung ihres Eigenthums oder des Stiftungs-Vermögens unterworfen sein soll, keiner andern, als der gerichtlichen Leitung anheimfallen. Denn die Administration hat nur öffentliche, nicht Privat-Interessen zu verfolgen. Es muß aber von eben diesem Gesichtspunkte aus die Wahrnehmung jedes öffentlichen Interesse den Verwaltungs-Behörden vindicirt werden. Geht man hiervon aus, so würden bei den gemischten Stiftungen die gerichtlichen und die Verwaltungs-Behörden konkurriren müssen, etwa durch Bestellung eines Kurators von Seiten der letzteren, wenn die Verwaltung bei den Gerichten geführt würde, wie dies, dem oben Gesagten zufolge, schon bei dem ersten Entwurfe des Justiz-Ministeriums zur Sprache kam. Es ist aber gar nicht zu verkennen, daß die Sache dadurch in außerordentliche Weitläuftigkeiten und Verwickelungen gerathen würde. Anderntheils ist bei den gemischten Stiftungen immer ein öffentliches Interesse vorhanden, mag dasselbe noch so entfernt liegen; es muß mithin irgend eine Ober-Aufsicht geführt werden; für unmöglich aber halten wir es, bei der unendlich mannigfachen Verschiedenheit der Fälle einen Grundsatz aufzufinden, wonach zu bestimmen, ob man die Angelegenheit besser den Gerichten überlasse, oder besser in die Hand der Verwaltung lege.

Inzwischen können wir nach dem Resultate der jetzt angestellten wiederholten Berathung auch nicht das Bedürfniß anerkennen, darüber eine durchgreifende Regel aufzustellen. Denn in den meisten Stiftungs-Urkunden, ja man kann sagen, fast in allen, sind Bestimmungen über die Art der Verwaltung und die zu führende Aufsicht anzutreffen. Die Schwierigkeiten sind immer dadurch entstanden, daß im Laufe der Zeit eine Veränderung in den Ressort-Verhältnissen, oder sonst in den, dem öffentlichen Recht angehörigen Zuständen eingetreten ist. So ist es kurz nach dem Erscheinen der Verordnung vom 26. Dezember 1808 über die veränderte Einrichtung der Provinzial-Behörden der Fall gewesen, und so wird es immer dann der Fall sein, wenn in den Zuständen des öffentlichen Rechts eine Veränderung vorgeht, wenn z. B. eine Universität, ein Domkapitel, eine ständische Korporation entweder gar nicht mehr, oder nicht mehr in den früheren Verhältnissen fortbesteht. Es liegt aber am Tage, daß für derartige Veränderungen, die sich im Voraus gar nicht berechnen lassen, keine Anordnung getroffen werden kann, sondern daß, wenn die Veränderung eingetreten, nach den Umständen das weiter Erforderliche eingeleitet werden muß.

Wenn aber rücksichtlich der Anordnungen des Stifters bei den kurz nach dem Erscheinen der Verordnung vom 26. Dezember 1808 stattgefundenen Verhandlungen unter andern auch die Behauptung aufgestellt worden, daß durch den Willen des Stifters in den Ressort-Verhältnissen, als dem öffentlichen Recht angehörig, nichts geändert werden könne; so ist dieser Satz zwar an und für sich unzweifelhaft richtig; es ist aber auch gar kein Grund vorhanden, irgend eine Unwillfährigkeit gegen die Wünsche des Stifters eintreten zu lassen, da in dem Stiftungs-Vermögen selbst jedesmal die Mittel zur Beschaffung der Arbeitskräfte

Digitized by Google

gegeben sind, und eine Nichtbefolgung der Anordnungen des Stifters häufig nur zu Beschwerden, ja sogar zu Revokations-Klagen wegen nicht erfolgter Ausführung der Stiftungs-Urkunde Veranlassung zu geben geeignet ist. Kann daher auch Niemandem das Recht eingeräumt werden, in den Ressort-Verhältnissen, die dem öffentlichen Recht angehören, etwas zu ändern, und kann demzufolge eine bestimmte Anordnung auch in dieser Beziehung nicht getroffen werden, so würden wir doch immer geneigt sein, im Laufe der Verwaltung nach dem Grundsatze zu verfahren: „daß in der Regel der Wille des Stifters zu befolgen."

Sofern nach diesem Grundsatz, oder sonst, durch ein Uebereinkommen der Verwaltungs-Chefs irgend eine Stiftung einer bestimmten Behörde oder Korporation, als: Domkapitel, Universität u. s. w. überwiesen ist, sind wir ferner der Meinung, daß es am zweckmäßigsten sei, dieselbe rücksichtlich der Stiftungen keiner andern Aufsicht zu unterwerfen, als derjenigen, welche durch die organischen Staats-Einrichtungen gegeben ist, so daß also den Gerichten keine Einmischung in die Angelegenheiten der Verwaltung zusteht, wenn auch bestimmte Familien, die nöthigenfalls im Wege Rechtens ihre Ansprüche verfolgen können, dabei interessirt sein sollten, und daß umgekehrt die Gerichte die ihnen einmal überwiesenen Stiftungen selbstständig, und nur unter der Ober-Aufsicht ihrer vorgesetzten Behörden verwalten, wenn auch ein öffentliches Interesse dabei konkurriren sollte.

Allem Gesagten zufolge haben wir uns über folgende Verwaltungsgrundsätze, die jedoch auch nur als solche zu betrachten und nicht zu legislativer Anordnung angethan sind, geeinigt:

I.

Bei allen Stiftungen, und zwar bei den reinen Familienstiftungen sowohl, als bei den gemischten, selbst aber auch bei denen, die keine bestimmte Familien-Interessen, sondern nur öffentliche Zwecke ins Auge fassen, ist zunächst auf den Willen des Stifters und die von ihm getroffenen Anordnungen Rücksicht zu nehmen.

II.

Die Behörde oder Korporation, welcher hienach die Verwaltung einer Stiftung oder die Aufsicht über eine solche Verwaltung überwiesen ist, steht in diesem Betracht unter keiner andern Ober-Aufsicht als derjenigen, worunter sie nach den organischen Staats-Einrichtungen ohnedies steht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob bei den, einer verwaltenden Behörde oder Korporation überwiesenen Stiftungen gewisse Familien besonders interessirt sind, oder bei den einer Gerichts-Behörde überwiesenen Stiftungen öffentliche Zwecke verfolgt werden. Vielmehr ist im ersten Falle den Familien die Wahrnehmung ihrer Interessen, der betreffenden Verwaltung gegenüber, zu überlassen, und im andern Falle die Wahruehmung des öffentlichen Interesse als den Gerichten anvertraut zu betrachten.

III.

Kann die Sache nicht als durch den Willen des Stifters entschieden betrachtet werden, entweder, weil darüber nichts Bestimmtes vorliegt, oder weil veränderte Ressort-Verhältnisse eine neue Anordnung nöthig machen, so ist als Grundsatz anzuerkennen, daß die Wahrnehmung jedes öffentlichen Interesse der Verwaltung, die Wahrnehmung des Interesse der Familien, — sofern diese überhaupt als unter einer Aufsicht stehend zu denken, — den Gerichten vorbehalten bleiben müsse. Treffen Familien-Interessen und öffentliche Interessen zusammen, wie dies bei allen gemischten Familien-Stiftungen der Fall ist, so kann wegen der mannigfaltigen Verschiedenheit der Fälle keine durchgreifende Regel gegeben werden, sondern die Angelegenheit muß in jedem einzelnen Falle, durch ein Benehmen der höchsten Verwaltungs-Chefs miteinander, ihreErledigung finden.

Euere Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst, diesen Verwaltungs-Grundsätzen, als solchen, wonach in vorkommenden Fällen zu verfahren, ohne daß es für jetzt eines Weiteren bedarf, die Allerhöchste Zustimmung zu ertheilen.

Die Angelegenheit wegen der in unserm Berichte vom 9. November 1843 näher bezeichneten vier Stiftungen in der Oberlausitz findet dadurch von selbst ihre Erledigung, sie fallen nach Num. II. lediglich der Verwaltung anheim, weil die Stände der Oberlausitz, als solche, unter keiner gerichtlichen Ober-Aufsicht stehen, sondern nur etwa den Verwaltungs-Behörden Rechenschaft zu geben verpflichtet sein können. Im Uebrigen ist nicht unsere Absicht, von Amtswegen rücksichtlich der einmal bestehenden Einrichtungen weiter einzu-

Digitized by Google

schreiten, sondern die Angelegenheit in dem Zustande, worin sie sich befindet, zu belassen, und abzuwarten, bis sich wieder eine Differenz erhebt, welche alsdann nach den vorentwickelten Grundsätzen zu erledigen sein wird.

Uebrig geblieben ist uns, auf den zu Anfange dieses Berichts gedachten Gesetz-Entwurf wegen der richterlichen Ober-Aufsicht über Familien-Stiftungen zurückzukommen. Wenn derselbe schon aus dem Grunde Widerspruch gefunden hatte, weil er eine gewisse Einwirkung der Behörden in einer Allgemeinheit vorschreiben mußte, wie sie in dem bestehenden Gesetze nicht angeordnet ist, so liegen nach demjenigen, was über die Ressort-Verhältnisse gesagt worden, noch andere Momente vor, welche uns bestimmen müssen, davon abzurathen. Die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Familien-Stiftungen ist nämlich, soweit die Behörden davon Kenntniß erhalten haben, gemischter Natur. Bei diesen gemischten Stiftungen macht unter allen Umständen das konkurrirende öffentliche Interesse irgend eine Ober-Aufsicht und amtliche Einwirkung nothwendig. Soll nun der Familie in den Fällen, wo sie etwa unter eine mehr als gesetzliche amtliche Einwirkung gestellt worden, eine freiere Bewegung eingeräumt werden, so tritt wegen des konkurrirenden öffentlichen Interesse sofort eine Spaltung der Gewalten ein, die schon bei der ersten Abstimmung in den Anträgen wegen Zuordnung eines Kurators sich kund gab. Man kann der Familie keine freie Bewegung gestatten, wenn ein öffentliches Interesse bei ihren Einrichtungen auch nur subsidiarisch konkurrirt. Endlich aber ist die durch den §. 20 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 getroffene Anordnung, welche jedenfalls die Familienschlüsse sehr erleichtert, noch so neu, daß die davon zu erwartenden Erfolge abzuwarten sein dürften. Da die richterliche Einwirkung, welche im Allgemeinen Landrechte nicht angeordnet ist, da, wo sie etwa bei reinen Familien-Stiftungen stattfinden sollte, wie oben angeführt, nur durch die Gewalt der Umstände hervorgerufen sein kann, so liegt in einem Familienschlusse jedenfalls ein Mittel, die freiere Bewegung nach innen und nach außen hin möglich zu machen, und wir müssen sehr bevorworten, einem ferneren legislativen Einschreiten für jetzt noch Anstand zu geben.

Euere Königliche Majestät bitten wir daher in tiefster Ehrfurcht, es bei den über die Ressort-Verhältnisse gefaßten Beschlüssen einstweilen bewenden zu lassen, und von legislativen weiteren Anordnungen wenigstens für den Augenblick abzusehen.

Berlin, den 23. Dezember 1844.

Das Staats-Ministerium.

---

b.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß von dem Erlasse einer Verordnung wegen Ausübung der Ober-Aufsicht über Familien-Stiftungen Abstand genommen und die Behandlung der Stiftungen nach den vom Staats-Ministerium unter I, II und III vorgeschlagenen Grundsätzen, als Verwaltungs-Normen, verfahren werde. — Mit Abänderungen der, bei den einzelnen Stiftungen gegenwärtig bestehenden Einrichtungen nach Maaßgabe dieser Grundsätze ist jedoch nicht sofort von Amtswegen, sondern erst dann vorzuschreiten, wenn sich dazu ein besonderer Anlaß ergiebt.

Berlin, den 3. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1845, — die Befugniß der Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen zur Sistirung schon angetretener Steuerstrafen betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß durch die Weigerung einer Gerichtsbehörde, dem auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz von der betreffenden Königlichen Regierung bei ihr gestellten Antrage Folge zu geben:

ein in Verbüßung einer wegen Steuervergehens erkannten Gefängnißstrafe begriffenes Individuum der Haft zu entlassen,

die Absicht des Herrn Chefs der Finanzverwaltung, den Verurtheilten der Allerhöchsten Gnade seiner Majestät des Königs zu empfehlen, vereitelt worden ist.

Das Königliche Staats-Ministerium hat von diesem Falle Veranlassung genommen, die Frage zur Berathung zu ziehen:

ob die Gerichts-Behörden schuldig sind, den Anträgen der Regierungen und Provinzialsteuerdirektionen wegen Sistirung schon angetretener Steuerstrafen Folge zu leisten?

Es hat sich dabei ergeben, daß diese Verpflichtung der Gerichtsbehörden in der bestehenden Gesetzgebung unzweifelhaft begründet sei.

Der §. 95 der Ordnung zum Gesetze vom 8. Februar 1819 wegen Besteurung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter (Gesetzsammlung S. 117.) setzt ausdrücklich fest:

daß die Regierungen nach Umständen der Vollstreckung der erkannten Strafen Anstand geben können, und daß die Gerichte dem, was deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten haben.

Der §. 42a des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung S. 154.) verweist, in Bezug auf das Strafverfahren gegen Gewerbesteuer-Defraudanten auf die allegirte Vorschrift, und nicht minder ermächtigt das Zoll-Strafgesetz vom 23. Januar 1838. § 50. (Gesetzsammlung S. 88.) die Steuerbehörden, nach Umständen der Vollstreckung gerichtlich erkannter Steuer-Strafen Einhalt zu thun, indem es zugleich die Gerichtsbehörden anweist, den desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

Bei der Erörterung des Gegenstandes im Königlichen Staats-Ministerium ist übereinstimmend anerkannt worden:

daß nach dem Wortsinn sowohl, als nach dem Zusammenhange der erwähnten gesetzlichen Vorschriften, die den Steuerbehörden beigelegte Befugniß, der Vollstreckung der Steuerstrafen Anstand zu geben, auf schon angetretene Strafen in demselben Maaße, wie auf noch nicht angetretene, Anwendung finde,

so wie,

daß auch die Allerhöchste Ordre vom 29. August 1838 (Jahrbücher Bd. 52. S. 233), nach welcher die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen durch Begnadigungsgesuche in der Regel nicht aufgehalten werden soll, diese Befugniß der Steuerbehörden nicht eingeschränkt habe, da die gedachte Allerhöchste Ordre, wie ihr Inhalt besage, nur die Abstellung der Mißbräuche bezweckt habe, welche bei Anwendung der Instruktion vom 26. Juni 1834 hervorgetreten waren, die Steuerbehörden aber gesetzlich befugt seien, die Vollstreckung der Steuerstrafen beliebig zu beanstanden oder zu sistiren, ohne daß es hierbei darauf ankomme, ob dies auf Grund eines Begnadigungsgesuches oder einer andern Rücksicht geschehe.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach den obigen Grundsätzen zu achten.

Berlin, den 7. Februar 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2-3. Steuersachen 22. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Februar 1845. № 8.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Plesch ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 5. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Gräfe aus Frankfurt zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J.; und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hartung zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Nessel zu Breslau ist an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Dr. Friese ist aus dem Justizdienst geschieden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Bodien, mit dem Dienstalter vom 8. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Mund und Roquette, mit dem Dienstalter resp. vom 11. November v. und 18. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: die Auskultatoren Stinner und Krumpschmid, mit dem Dienstalter resp. vom 19. September und 5. Dezember v. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Krätzig, mit dem Dienstalter vom 6. Januar d. J.

3. Subalternen.

Dem vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten Oberlandesgerichts-Kanzlei-Inspektor, Hofrath Gläser zu Ratibor ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Geras in Lübben ist unterm 18. Dezember v. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath ertheilt worden.

Dem vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Assessor Thomas zu Hirschberg und

dem Kriminalrath Stahlknecht zu Magdeburg ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Henning ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. R. übertragen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Caspar in Neuß ist zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit von dem ehemaligen Rittergute Albersroda ist dem Gerichtsherrn Ephraim Magdeburg und Genossen auf ihren Antrag abgenommen, und mit der Gerichts-Kommission zu Freiburg, resp. dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg, vereinigt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1845, — betreffend die Auslegung des §. 6 Tit. 13 Thl. II des Allgem. Landrechts und die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, allgemeine Polizei-Verordnungen und Straf-Bestimmungen zu erlassen.

(Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 40, 45; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11.)

Ueber die Auslegung des §. 6 Tit. 13 Thl. II des Allgem. Landrechts, welcher bestimmt:

> das Recht, Gesetze und allgemeine Polizei-Verordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht,

und über die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, allgemeine polizeiliche Anordnungen und Straf-Bestimmungen zu erlassen, hatten sich Zweifel erhoben, welche Veranlassung gegeben haben, diesen Gegenstand im Königlichen Staats-Ministerium zu erörtern.

Mit Rücksicht darauf, daß im §. 45 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden verordnet ist:

> Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei-Angelegenheiten erlassenen Publicanda sind die Landes-Justiz-Kollegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, als in den Gesetzen festgesetzt ist,

und daß nach §. 40 daselbst

> die Regierungen zu solchen Polizei-Verfügungen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird, die Genehmigung der höheren Polizei-Behörde einzuholen haben,

so wie endlich mit Bezug auf den §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, woselbst bestimmt ist:

> Allgemeine Verbote und Straf-Bestimmungen dürfen sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Gebot schon an sich durch das Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgem. Landrechts Thl. II Tit. 20 §§. 33, 35 und 240 die Strafen bestimmen und bekannt machen,

hat das Königliche Staats-Ministerium in seiner Sitzung vom 7. Januar d. J. als unzweifelhaft anerkannt:

> daß die Ausübung des im §. 6 Tit. 13 Thl. II des Allgem. Landrechts gedachten Majestätsrechts, allgemeine Polizei-Verordnungen zu erlassen, verfassungsmäßig den Verwaltungs-Ministerien insoweit zuständig sei, als dieselben für ermächtigt gehalten werden müssen, polizeiliche Anordnungen und Straf-Bestimmungen innerhalb der Grenzen der polizeilichen Strafgewalt zu erlassen, und deren Erlaß von Seiten der Regierungen zu genehmigen.

Indem dieser Beschluß sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben angewiesen, dergleichen allgemeine Polizei-Verordnungen in vorkommenden Fällen bei ihren Entscheidungen gehörig zu berücksichtigen.

Berlin, den 25. Februar 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 469. R. 23. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 11.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 31. Januar 1845, — zu den §§. 127 bis 129 Tit. 5 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Wirkung mündlicher Abreden beim Vorhandensein schriftlicher Verträge.

Der 2. Senat hatte unter No. 1165 des Repertoriums den nachstehenden Satz eintragen lassen:

„der im §. 128 Tit. 5 Thl. I. des Allg. Landrechts vorkommende Ausdruck: „mündliche Nebenabrede" bezeichnet nicht blos mündliche Verabredungen der Parteien über Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort oder die Zeit der Erfüllung des schriftlich errichteten Vertrages oder andere, dabei vorkommende Maaßgaben betreffen, sondern begreift alle mündliche Verabredungen der Parteien, welche auf das unter ihnen zu Stande gekommene Geschäft Bezug haben, in den schriftlichen Vertrag aber nicht aufgenommen worden sind, ohne Unterschied, ob diese Verabredungen eine bloße Ergänzung, eine Vervollständigung oder eine wirkliche Abänderung des schriftlichen Vertrages enthalten, und ob dieselben bloße Nebenbestimmungen oder wesentliche Erfordernisse des bezüglichen Geschäfts betreffen."

In zwei dem 3. Senate jetzt vorliegenden Fällen ist die Frage zur Sprache gekommen:

Ob der §. 128 Tit. 5 Thl. I. des Allgem. Landrechts, nach welchem auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden beim Vorhandensein schriftlicher Verträge keine Rücksicht genommen werden soll, sich auch auf solche mündliche Verabredungen bezieht, welche wesentliche Erfordernisse des Vertrages zum Gegenstande haben?

Bei der Berathung der Sache ging das Geheime Ober-Tribunal von der Ansicht aus:

daß die §§. 127—129 Tit. 5 Thl. I Allgem. Landrechts einen an sich gültigen schriftlichen Vertrag voraussetzen, daß diese Paragraphen folglich nicht hindern, den schriftlichen Vertrag aus jedem dazu geeigneten gesetzlichen Grunde als rechtsungültig anzufechten,

und beschloß daher, die Frage nicht in der vom 3. Senate vorgeschlagenen Weise, sondern im Allgemeinen dahin aufzustellen:

ob der §. 128 sich auch auf solche mündliche Abreden beziehe, welche eine Anfechtung des schriftlichen Vertrages als rechtsungültig, begründen?

Diese Frage wurde dahin entschieden:

daß der §. 128 nicht auf dergleichen mündliche Nebenabreden zu beziehen sei, und daß nur insoweit der vom 2. Senat aufgestellte Satz eine Abänderung erleide.

I. 590. — V. 22 Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. März 1845. № 9.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Schlüter zu Burg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder unterm 10. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath von Möllendorf zu Naumburg ist auf seinen Antrag vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Inquisitoriats-Direktor und Hausvoigt, Kriminalrath Dambach zu Berlin ist gestorben.

2. Assessoren.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Kayser ist zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Patzschke zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J.; und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bassenge zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J. ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Lüdemann ist, in Folge seiner definitiven Anstellung in der Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Kiebs, mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Brebeck, mit dem Dienstalter vom 11. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Kuhlwein und Freiherr von Lentz, mit dem Dienstalter resp. vom 11. November v. und 14. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Zieten, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Greve, mit dem Dienstalter vom 24. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Strecker, mit dem Dienstalter vom 24. Dezember v. J.;

bei dem Ober-Appellationsgericht zu Greifswald: der bisherige Auskultator bei dem Hofgerichte daselbst, Meyer, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober v. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Ribbentrop zu Deutsch-Crone ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Deutsch-Croner Kreises unterm 15. Februar d. J., und

der Oberlandesgerichtsrath Bergmann zu Stettin zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen unterm 8. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Wehlau angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Borowski ist als etatsmäßiger Assessor an das Landvoigteigericht zu Heilsberg,

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Saalfeld angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Feierabend als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Wehlau,

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Bielefeld als etatsmäßiger Assessor angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Tiemann in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Rietberg, und

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Ostrowo angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Witteler als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Gostyn versetzt worden.

Die Justitiarien Förster und Maschke zu Bunzlau sind zu unbesoldeten Stadtgerichts-Assessoren bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath Gallus in Luckau ist gestorben.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Kaublen zu Köln ist mit dem Dienstalter vom 12. November v. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt, und

der Landgerichts-Assessor Boisserée zu Köln vom 1. März d. J. ab an das Landgericht zu Elberfeld versetzt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 28. v. Mts. ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2545. das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 31. Januar d. J.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

Num. 2546. vom 7. Februar d. J., betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen;

Num. 2547. von demselben Tage, betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765 bis 1810 herrührenden Ansprüche an die Bank; und

Num. 2548. vom 14. dess. Mts., wegen Entbindung des Seehandlungs-Instituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankaufe des überseeischen Salzes.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1845, — betreffend die Auslegung des Plenar-Beschlusses des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 212.) über das Recht neuer Anbauer in einer Dorfgemeinde zur Mitbenutzung der Gemeindegründe.

Der Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841., (Justiz-Minist. Blatt S. 212.), welcher lautet:

Digitized by Google

„Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeindegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den geschlossenen Verträgen ist dessen Entziehung nicht zu folgern,"

hat mehrfache Immediat-Beschwerden von Dorfgemeinden und Kreisständen hervorgerufen.

In Folge derselben haben des Königs Majestät uns die Allerhöchste Ermächtigung ertheilt, die Behörden, und namentlich die Gerichte auf den bei Anwendung der §§. 28—30 des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 7 zu beachtenden Unterschied zwischen dem Vermögen und den Nutzungsrechten der Gemeinden, als solcher, und dem Vermögen und den Nutzungsrechten einzelner Societäten oder Klassen innerhalb der Gemeinden aufmerksam zu machen, damit der richtige Gesichtspunkt bei den Prozessen nicht verfehlt werde.

Aus den eingesehenen Relationen ergiebt sich, daß das Geheime Ober-Tribunal unter den im Plenar-Beschluß vom 22. März 1841 genannten Gemeingründen nur solche Grundstücke verstanden hat, deren Eigenthum oder Benutzungsrecht der Gemeinde als Korporationsvermögen zusteht, keinesweges aber solche, welche ein gemeinschaftliches Privatvermögen der bisherigen Mitglieder bilden. Dieser Unterschied ist auch in der Natur der Sache begründet.

Das Korporations-Vermögen gehört der Gemeinde, als solcher; dasselbe darf im Wege der Gemeinheitstheilung nicht in Privat-Vermögen der einzelnen Gemeindemitglieder verwandelt werden, vielmehr erhält die Gemeinde als Korporation die Abfindung für solches Vermögen bei Gemeinheitstheilungen; den einzelnen Gemeindemitgliedern steht eine Benutzung solchen Korporations-Vermögens nur zu, weil und so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind; eine Vererbung oder Veräußerung dieses Nutzungsrechts Seitens der einzelnen Gemeindemitglieder findet nicht statt. Aus dieser Natur des Korporationsvermögens folgt daher von selbst, daß neue Anbauer durch ihre Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde ohne Weiteres auf die Benutzung des Korporations-Vermögens, soweit solche überhaupt stattfindet, Rechte erlangen.

Das gemeinschaftliche Privat-Vermögen der Gemeindemitglieder gehört dagegen der Gemeinde, als solcher, eben so wenig, als die Höfe und Aecker, deren Zubehör in der Regel die Antheile an diesem gemeinschaftlichen Privatvermögen sind. Die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Vermögens in privative, ausschließlich zu benutzende Grundstücke der einzelnen Theilnehmer ist ein Hauptgegenstand des Gemeinheitstheilungs-Verfahrens nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821; die Theilnehmer disponiren hier über ihre Antheile, wie über ihr sonstiges Vermögen und die Erwerbung eines Antheils kann nur durch die gewöhnlichen Privatrechtstitel erfolgen, während die Erwerbung der Gemeindemitgliedschaft an sich ein Antheilrecht an diesem gemeinschaftlichen Privat-Vermögen nicht verleiht. Aus der Natur des gemeinschaftlichen Privat-Vermögens folgt daher umgekehrt, daß neue Anbauer nur mit Bewilligung der berechtigten Gemeindeglieder Rechte auf dieses Vermögen erlangen können.

Das Königliche Oberlandesgericht ꝛc. wird hierdurch veranlaßt den rechtlichen Unterschied zwischen beiden Vermögensarten wohl zu beachten.

Berlin, den 12. Februar 1845.

Der Minister des Innern
Graf von Arnim.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden mit Ausnahme derer der Rhein-Provinz. — I 918. Gutsherrl. Verh. No. 48. —

Digitized by Google

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1845, — betreffend die Nichtberechtigung der mit fixirten Diäten angestellten Beamten zum Bezuge von Emolumenten und Gebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer kommt es noch häufig vor, daß die Gerichte den bei ihnen fungirenden Diätarien Gebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts unzulässiger Weise anweisen, welche demnächst bei der Rechnungslegung der Salarien-Kassen defektirt werden müssen, und deren Wiedereinziehung sodann mehrfache Schwierigkeiten herbeiführt.

Die betreffenden Gerichte werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die mit fortlaufenden Diäten angestellten Beamten in Betreff des Anspruchs auf Emolumente und Gebührengenuß, den fixirtes Gehalt beziehenden Beamten gleichstehen und daher als besoldete Beamte zum Bezug von Gebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts in der Regel nicht berechtigt sind.

Behörden, welche dergleichen Kommissions-Gebühren zur Ungebühr anweisen, bleiben für die Erstattung derselben verantwortlich.

Berlin, den 16. Februar 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. IIc 594. Sportelsachen 23. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. März 1845. № 10.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Burchaed, mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau: die Oberlandesgerichts-Referendarien Biesel und Klose, beide mit dem Dienstalter vom 28. Januae d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm: der Oberlandesgerichts-Referendarius Ley, mit dem Dienstalter vom 19. November v. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Schefflee, mit dem Dienstalter vom 4. Februae d. J.

b. der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wittenberg bisher beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor von Bülow ist als unbesoldeter Assessor an das Oberlandesgericht zu Paderboen versetzt woeden.

2. Zu Refeeendarien sind;

bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg: der Auskultator Schrage und

bei dem Oberlandesgrrichte zu Brrslau: der Auskultatoe Jegahn, beide mit dem Dienstalter vom 27. Januae d. J. ernannt worden.

B. Bei den Unteegerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Buschmann in Jacobshagen ist zugleich zum Kreis-Justizrath für den Saatzigrr Kreis, mit Ausschluß des Land- und Stadtgerichts in Staegard, unterm 22. Februae d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Frankenberg-Proschlitz zu Schrimm ist grstorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wongrowiec angestellte Land- und Stadtgerichts-Assessor von Gumpeet ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Trzemeszuow versetzt woeden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brieg angestellte Land- und Stadtgerichts-Assessor Fritsch ist als Assessor an das Stadtgericht zu Beeslau versetzt worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Wilberg in Wriezen a. O. ist widerruflich gestattet worden, die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte in Zehden und bei den Patrimonialgerichten im Königsberger Kreise auszuüben.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Drews ist auf seinen Antrag als Justiz-Kommissarius von Rügenwalde nach Stolp, mit der Praxis bei den Gerichten des Stolper Kreises, versetzt und ihm einstweilen und unter Vorbehalt des Widerrufs auch noch die Praxis bei den Gerichten des Schlawer Kreises belassen worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 14.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. und Allgemeine Verfügung vom 12. März 1845, — die Verpackung der Zeichnungen, Pläne u. s. w. betreffend.

a.

Da das Aufrollen der Zeichnungen, Pläne ꝛc. nicht allein deren Handhabung beim Gebrauch erschwert, sondern dieselben dadurch auch leichter beschädigt werden, so bestimme Ich, daß in Zukunft die an Mich einzusendenden Zeichnungen ꝛc. jederzeit in Mappen verpackt werden. Hiernach hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. März 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

b.

Bei Mittheilung des vorstehenden Allerhöchsten Befehls werden die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, alle an das Justiz-Ministerium einzusendende Zeichnungen, Pläne ꝛc. nicht aufzurollen, sondern jederzeit in Mappen zu verpacken.

Berlin, den 12. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 1060. J. M. 37. Vol. 2.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 24. Februar 1845, — betreffend das Verfahren in Begnadigungs-Sachen von Strafgefangenen.

Der nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Minister des Innern im Einverständniß mit dem Justiz-Minister an die Königlichen Ober-Präsidien gerichtete Erlaß:

über das zu beobachtende Verfahren bei den Anträgen wegen Begnadigung solcher Strafgefangenen, welche zur Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung in der Art verurtheilt worden sind, daß auf letztere vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren nicht angetragen werden darf,

wird hierdurch dem Königlichen Kammergericht und den sämmtlichen Königlichen Obergerichten bekannt ge-

Digitized by Google

macht, um von der darin vorgeschriebenen Anweisung für die Straf-Anstalts-Direktionen hinsichtlich der Beförderung von Begnadigungs-Anträgen der vorbezeichneten Art an den Justiz-Minister Kenntniß zu nehmen und dergleichen von den Direktionen der Strafanstalten ihnen zugegangene Anträge nebst dem vorschriftsmäßigen Akten-Auszuge, den betreffenden Untersuchungs-Akten und den Erkenntnissen an den Justiz-Minister Behufs der einzuholenden Allerhöchsten Entscheidung gelangen zu lassen.

Berlin, den 24. Februar 1845.

Der Justiz Minister
Uhden.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Obergerichte. — I 696. — Kriminalia 99. Vol. 7.

Beilage.

Nach einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers Uhden hat mein Cirkular-Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidien vom 6. November v. J. wegen der von den Straf-Anstalts-Direktionen vorzulegenden Begnadigungs-Anträge, und die in Folge desselben von den Königlichen Ober-Präsidien an die Direktionen der Straf-Anstalten erlassene Anweisung ein verschiedenartiges Verfahren rücksichtlich derjenigen Strafgefangenen veranlaßt, welche zu Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zur Begnadigung in der Art verurtheilt worden sind, daß vor Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren auf die Begnadigung nicht angetragen werden soll, indem kürzlich eine Straf-Anstalt sich mit dem Antrage um Begnadigung eines Sträflings nach Ablauf der im Erkenntniß festgesetzten Jahre, unter Bescheinigung der guten Führung, an das Oberlandesgericht, welches in der Sache erkannt hatte, gewendet hat, andere Straf-Anstalten dagegen fortfahren, dergleichen Anträge nach dem bisherigen, auf ein Reskript vom 15. Februar 1822 (Jahrbücher Band 19. S. 203.) gegründeten Verfahren unmittelbar bei dem Herrn Justiz-Minister anzubringen. Obgleich der Cirkular-Erlaß vom 6. November v. J. Begnadigungsfälle der letzten Art, worüber immer nach Ablauf der im Erkenntniß bestimmten Jahre, Sr. Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung Anzeige gemacht werden muß, nicht zum Gegenstande gehabt hat, so findet der Herr Justiz-Minister es dennoch angemessen, daß auch in derartigen Fällen die Begnadigungs-Anträge durch die Oberlandesgerichte, welche erkannt haben, an denselben gelangen, da die Akten der Straf-Anstalten nicht immer vollständige Nachrichten über die begangenen Verbrechen enthalten und Sr. Majestät bei den Begnadigungs-Anträgen ein Akten-Auszug, in der Regel unter Beifügung der Erkenntnisse, vorgelegt werden muß.

Ein Königliches Ober-Präsidium ersuche ich daher in Verfolg des Erlasses vom 6. Nov. v. J. ergebenst, die Direktionen der Straf-Anstalten gefälligst anzuweisen, auch in letztgedachten Fällen die Begnadigungs-Anträge, unter Beifügung der Straf-Anstalts-Akten, durch die betreffenden Obergerichte an den Herrn Justiz-Minister gelangen zu lassen, und denselben dabei einzuschärfen, daß sie vor der Mittheilung die Strafgefangenen darüber vernehmen, wie sie sich im Zustande der Freiheit ehrlich zu ernähren gedenken und sich darüber, wiefern dies der Fall sein werde, in den Berichten an die Obergerichte gutachtlich zu äußern, da es hierauf bei der nachzusuchenden Begnadigung zufolge §. 19. der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 mit ankommt, und dieser Umstand nach der Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers, in den bisherigen Anträgen oft unberücksichtigt geblieben ist.

Berlin, den 6. Februar 1845.

Der Minister des Innern
Graf von Arnim.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidien.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. März 1845. № 11.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichtsrath von Bigeleben zu Arnsberg ist bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Justizdienst mit Pension der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Schmid zu Neustadt in Ober-Schlesien ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienstalter vom 10. April 1840, unterm 3. März d. J.; und

der Oberlandesgerichts-Assessor Krug zu Naumburg zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht, unterm 24. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius von Bärensprung aus Frankfurt ist zum Assessor bei dem Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Houdinet zu Paderborn zum Oberlandesgerichts-Assessor, beide mit dem Dienstalter vom 18. Februar d. J., ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Delius, Hülfsrichter beim Oberlandesgericht zu Arnsberg, und der Oberlandesgerichts-Assessor Gallenkamp, Hülfsrichter beim Oberlandesgericht zu Paderborn, haben mit ihren Stellen getauscht, und ist dieser Stellentausch vom 1. April d. J. ab genehmigt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Anton Wilhelm Hermann Müller, mit dem Dienstalter vom 31. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Dörck, mit dem Dienstalter vom 13. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Kägler, mit dem Dienstalter vom 21. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Niederstetter und Dr. jur. Aschenborn, mit dem Dienstalter resp. vom 14. Januar und 4. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren Bleschopink, Anz und Raue, mit dem Dienstalter resp. vom 18. Oktober und 7. Dezember v. und 13. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Hofmann, mit dem Dienstalter vom 23. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Schwerdtfeger, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.

Digitized by Google

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Adolph Müller, welcher unter dem 5. Oktober v. J. zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden ist, hat, anstatt diese Stelle anzutreten, eine Stelle als Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Stettin angenommen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Wetzki zu Christburg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Dirschau ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Benetsch zu Dirschau ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Stuhm versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Kreis-Justizrath und Stadtrichter Richter zu Rosenberg ist bei Gelegenheit seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Bietsch zu Frankenstein ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;

der Land- und Stadtrichter Woilmar in Reppin als Land- und Stadtrichter nach Luckau,

der beim Landgericht zu Burbach als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Göker auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid,

der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rawicz angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Simon als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kirsch zu Samter in gleicher Eigenschaft mit der Bestimmung, die Gerichts-Kommission zu Kozmin zu übernehmen und seinen Wohnsitz daselbst aufzuschlagen, an das Land- und Stadtgericht zu Krotoschin — versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der frühere Oberlandesgerichts-Assessor, nachherige Justiz-Kommissarius und Notarius Sönderop in Dramburg ist zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Greifenhagener Kreises, mit dem Wohnsitze in Bahn und zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin ernannt, auch ist demselben widerruflich die Praxis im Pyritzer Kreise gestattet worden.

Die Justiz-Kommissarien und Notarien Becker bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn und Strützki zu Ramslau sind gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien Stephany zu Trier und Simon zu Düsseldorf sind mit dem Dienstalter vom 11. Februar d. J. zu Assessoren bei den dortigen Landgerichten, und

die Landgerichts-Referendarien Nicolay und Mayer in Aachen zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Dethier zu Lindlar ist vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Mayen versetzt worden.

Dem Friedensgerichtsschreiber Emanuel Uhles zu Bergheim ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. April d. J. ab ertheilt, und dagegen sein Sohn, der Gerichtsschreiber-Kandidat Heinrich Joseph Uhles von demselben Tage ab zum Friedensgerichtsschreiber in Bergheim ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Windscheid zu Düsseldorf und der Notar Rennen zu Bonn sind gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg bisher zugestandene Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die zu dem Gute Thaliwitz gehörigen Pertinenzien Golian, Bunitz, Möibitz, Sprottau und Paschwitz ist von demselben abgetrennt und der Besitzerin jener Ortschaften, Frau Prinzessin von Reuß-Schleitz zurückgewährt und genehmigt, daß der Oberlandesgerichts-Assessor Hesse zu Eilenburg als Patrimonialrichter derselben bestellt werde.

Dem Patrimonialgericht der Herrschaften Czersk und Luttom, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, ist die Bezeichnung: „Justiz-Amt“ unterm 1. Februar d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 16.

Mittelst Verfügung vom 11. März v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1844 Num. 13 Seite 70) ist die von dem Königlichen Pupillen-Kollegium zu Paderborn erlassene Instruktion vom 29. September 1843,

betreffend die Einsendung der Erziehungs-Berichte in Vormundschaftssachen,

sämmtlichen Königlichen Pupillen-Kollegien zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung mitgetheilt worden. Das gedachte Kollegium hat unterm 24. Dezember v. J. über einige von andern Seiten erhobene Bedenken gegen die Instruktion, so wie über die praktischen Erfolge der getroffenen Einrichtung Bericht erstattet. Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, den wesentlichen Inhalt dieses Berichts, so wie die darauf ergangene Verfügung vom 27. Januar d. J., so weit sie den Gegenstand betrifft, nachstehend gleichfalls mitzutheilen.

Berlin, den 9. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Königliche Pupillen-Kollegien. I. 86. V. 6. Vol. 9.

a.

Bericht des Königlichen Pupillen-Kollegiums.

Die von uns durch die Anweisung vom 29. September 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1844 S. 70) getroffene Einrichtung hat einen doppelten Zweck:

1. die Mitwirkung der Ortsvorstände bei der Ernennung der zu bestellenden Vormünder und deren Verpflichtung, im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die Vormünder ihren Pflichten nachkommen und die Pflegebefohlenen gut und sittlich erzogen werden.

2. die Mitwirkung der Geistlichen und Schullehrer bei der Beaufsichtigung der Erziehung der Pflegebefohlenen und des Verhaltens der Vormünder.

Gegen den zweiten Zweck sind mehrere Bedenken erhoben, sowohl rücksichtlich der Zulässigkeit der Maaßregel nach den bestehenden Gesetzen, als rücksichtlich deren Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit in größern Städten, wo es mehrere Parochien gleicher Konfession giebt.

Die Bedenken gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der den Geistlichen in Verbindung mit den Schullehrern übertragenen Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Erziehung der Pflegebefohlenen und des Verhaltens der Vormünder glauben wir bereits in unserm Berichte vom 11. Oktober d. J. genügend widerlegt zu haben; wir glauben — um den Inhalt jenes Berichts hier kurz zu wiederholen — nachgewiesen zu haben:

1. daß die Vormundschaftsgerichte in Folge der nach §. 237 Titel 18 Theil II Allgemeinen Landrechts ihnen zustehenden und zur Pflicht gemachten Aufsicht berechtigt und verpflichtet sind, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von den Vormündern erstatteten Erziehungs-Berichte den Bestimmungen der §§. 326, 327 Titel 18 Theil II Allgemeinen Landrechts entsprechen, und daß sie selbst ihren Obliegenheiten ein gehöriges Genüge leisten,

2. daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 929 Titel 18 Theil II Allgemeinen Landrechts, und auf den Mangel einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift die Vormundschaftsgerichte also auch befugt sein müssen, sich hierbei der Mitwirkung der Geistlichen und Schullehrer zu bedienen,

3. daß gerade die Geistlichen zu einer solchen Mitwirkung am geeignetesten sind, weil die §§. 75 und 320 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts ihnen ohnehin schon die Verpflichtung auferlegt:

auch außer der Kirche an der Belehrung und moralischen Besserung sämmtlicher Gemeinde-Glie-

Digitized by Google

der unermüdet zu arbeiten und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens derselben sich besonders angelegen sein zu lassen;

4. daß die Anweisung vom 29. September 1843 den Geistlichen an sich ein Recht zur Einmischung in die Erziehung der Pflegebefohlenen gar nicht giebt, sondern sie nur anweist, sich über die Erziehung der Pflegebefohlenen und das Verhalten der Vormünder dabei gegen das Vormundschaftsgericht zu äußern,

5. daß aber nach unserer unmaßgeblichen Ansicht die Bestimmungen im §. 75 und 320 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts den Geistlichen allerdings das Recht und die Pflicht geben, von der häuslichen Erziehung in ihren Gemeinden Kenntniß zu nehmen und auf die §. 76 a. a. O. angedeutete Weise dahin zu wirken, daß die häusliche Erziehung überall die nothwendige Grundlage erhalte — Schul- und religiöse Ausbildung;

6. daß nach der Erfahrung aller Gerichte, besonders in den untern Ständen die Vormünder sich um die Erziehung ihrer Pflegebefohlenen wenig oder gar nicht bekümmern und diese Erziehung deshalb, besonders wenn auch die Mutter verstorben ist, oder sich anderweitig verheirathet hat, nicht selten auf eine kaum glaubliche Weise vernachlässigt wird, in dieser Beziehung also eine speziellere Aufsicht, wie sie die Richter allein nicht führen können, dringendes Bedürfniß ist, und es deshalb nur als eine sehr erwünschte Folge der von uns getroffenen Einrichtung angesehen werden kann, wenn die Geistlichen der nach Num. 5 ihnen obliegenden Verpflichtung mehr Eifer als bisher widmen und auf geeignete Weise, wozu ihr Amt ihnen so vielfältig Gelegenheit giebt, auch ihrer Seits dahin wirken, daß die Erziehung überhaupt, besonders aber bei den, der Fürsorge des Staats anvertrauten Pflegebefohlnen, Schul- und religiöse Ausbildung zur Grundlage erhalte;

7. daß von den Geistlichen im Allgemeinen nicht vorausgesetzt werden kann, daß sie die ihnen gesetzlich gezogenen Schranken überschreiten werden, und daß, wenn auch Einzelne hierzu geneigt sein sollten, dies kein Grund sein kann, eine sonst als zweckmäßig sich darstellende Maßregel nicht zur Ausführung zu bringen, daß es hier nicht schwer ist, die zu weit gehenden in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, nachzuweisen, wie die getroffene Einrichtung sich während ihres einjährigen Bestehens in der Erfahrung bewährt hat. Zu einer Aeußerung darüber sind sämmtliche Gerichts-Dirigenten bereits durch den §. 5 der Anweisung vom 29. September 1843 veranlaßt worden.

Die Durchsicht der Berichte ergiebt nun, daß, wenn auch einige wenige Gerichts-Dirigenten über den Werth der Einrichtung überhaupt von unserer Ansicht und der, der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der Dirigenten abweichen, doch alle darin vollständig übereinstimmen,

daß nirgends ein Vormund an der über ihn durch den Geistlichen zu führenden Kontrolle einen Anstoß genommen hat

und

daß nirgends sich Spuren einer zu weit gehenden Einmischung der Geistlichen in die häusliche Erziehung oder sonstige Nachtheile der Mitwirkung der Geistlichen gezeigt haben.

Nur der Direktor N. N. ist, obwohl er anerkennt: daß von sämmtlichen kontrollirten Vormündern (die jedoch seiner Angabe nach sämmtlich zum Bauern- oder geringern Bürgerstande gehören) niemand Mißstimmung über die angeordnete Kontrolle gezeigt hat, doch der Meinung:

daß der gebildete Vormund die Kontrolle für eine Kränkung erachten müsse, und daß eine Wittwe aus den gebildeten Ständen sich derselben schwerlich unterwerfen werde — ohne dies indessen weiter zu begründen.

Da diese Kontrolle indessen, wie gezeigt, eine durchaus gesetzliche ist, so werden sich etwaige Mißstimmungen durch eine angemessene Belehrung sehr leicht beseitigen lassen, auf der andern Seite aber steht auch durchaus nichts entgegen, solche Vormünder und Mütter, welche volles Vertrauen verdienen, von der Kontrolle auszunehmen, was ganz einfach dadurch bewirkt wird, daß der Erziehungsbericht dem Geistlichen zur Begutachtung nicht mitgetheilt wird — etwas, was von uns selbst, da wir lauter gebildete, Vertrauen verdienende Männer zu Vormündern haben, der Regel nach nicht geschehen ist. Im Gegensatz mit der Aeußerung des Direktor N. N. bemerken die Direktoren anderer Gerichte:

daß viele Vormünder sich sehr beifällig über die getroffene Einrichtung und die dadurch beabsichtigte zweckmäßige Einwirkung auf die Kinder-Erziehung geäußert hätten.

Die hervorgehobene Schwierigkeit der Ausführung der getroffenen Einrichtung an größern Orten, wo ein häufiger Wohnungswechsel stattfindet, und mehrere Parochien gleicher Glaubensgenossen bestehen,

Digitized by Google

werden nach dem Vorschlage der mehreren Direktoren sich auf eine sehr einfache Weise ohne alle Vermehrung der Arbeit und Schreiberei bei den Gerichten dadurch beseitigen lassen:

daß die Vormünder durch angemessene Andeutungen in dem Formulare des Erziehungsberichts angewiesen werden, ihre eigne, so wie die Wohnung der Pflegebefohlenen und ihrer Erzieher und den Namen und die Wohnung des betreffenden Pfarrgeistlichen anzugeben.

Welchem Geistlichen der Erziehungsbericht zur Begutachtung mitzutheilen ist, ob dem des Vormundes und derjenigen Person, welcher die Erziehung anvertraut ist, kann der Bestimmung des Gerichts überlassen bleiben; werden die Kinder an verschiedenen Orten erzogen, so muß event. in Betreff jedes Erziehers der betreffende Geistliche benannt, und der Erziehungsbericht sämmtlichen Geistlichen mitgetheilt werden, wenn in einem solchen Falle es nicht vorgezogen wird, zur Erleichterung der Mittheilung an die Geistlichen, so viele besondere Erziehungsberichte erstatten zu lassen, als verschiedene Geistliche mitzuwirken haben.

Daß übrigens in größeren Orten und größern Gemeinden, wo die Geistlichen den Pfarrgenossen weniger nahe stehen, die Einrichtung weniger wohlthätig wirken muß, liegt in der Natur der Sache, doch werden die Vortheile auch da hervortreten, wenn es gelingt, die Geistlichen für die von ihnen in Anspruch genommene Mitwirkung zu interessiren, da die Zahl der Pflegebefohlenen — auf welche es hier nur ankommt — in den einzelnen Parochien doch so groß nicht sein dürfte, daß die Geistlichen bei gutem Willen durch Rücksprache mit den Schullehrern, Erziehern u. s. w. die erforderliche nähere Kenntniß, auf welche es ankommt, sich nicht sollen verschaffen können. Aehnliche Schwierigkeiten, welche in der mangelnden Kenntniß der Personen ihren Grund haben, sind auch in unserm Departement — namentlich in mehreren großen sehr zerstreut liegenden Parochien der Grafschaft Ravensberg und des Fürstenthums Minden — hervorgetreten, sie werden sich indessen, wie wir zuversichtlich hoffen, beseitigen lassen, wenn erst alle Geistliche der Einrichtung das Interesse zuwenden, welches sie nach unserer Ansicht verdient, und von dem bei weitem größten Theil der Geistlichen ihr auch wirklich zugewendet wird.

Durch diese aus der Erfahrung entnommenen Thatsachen werden die oben hervorgehobenen Befürchtungen, insoweit als dies durch eine einjährige Erfahrung möglich ist, auf das vollständigste widerlegt; dieser Erfolg würde indessen immer nur ein negativer sein und es bleibt daher immer noch die Frage zu beantworten:

welche Vortheile hat denn nun nach der Erfahrung die getroffene Einrichtung gewährt?

Die Absicht ging dahin:

„bei den Vormündern ein größeres Interesse für die Erziehung und das Wohl ihrer Pflegebefohlenen dadurch herbeizuführen, daß sie sich in ihrem Amte von Männern, die ihnen nahe stehen und die Verhältnisse entweder selbst genau kennen oder doch leicht die erforderliche Kenntniß verschaffen können, beobachtet und beaufsichtigt wissen und sie eben dadurch zu nöthigen, ihre Erziehungs-Berichte vollständig, der Wahrheit gemäß zu erstatten und etwaige Mängel zur Sprache zu bringen, solchergestalt aber eine bessere Erziehung der in den untern Ständen nicht selten im höchsten Grade vernachlässigten Pflegebefohlenen zu erzielen."

Daß dieser Zweifelsohne der höchsten Beachtung der Vormundschaftsgerichte und jedes wahren Menschenfreundes würdige Gegenstand auf dem vorgeschlagenen Wege wirklich einer wesentlichen Verbesserung entgegen geführt ist, und die segensreichsten Früchte davon zu erwarten sind, wenn von Gerichten und Geistlichen mit Interesse für die Sache zusammen gewirkt wird, darüber lassen die Berichte mehrerer Direktoren keinen Zweifel.

Alle sprechen sich übereinstimmend dahin aus:

daß die getroffene Einrichtung — namentlich in Folge der durch dieselbe in Anspruch genommenen Mitwirkung der Geistlichen und Schullehrer — von dem wohlthätigsten Einflusse auf die bessere Erziehung und das Wohl der Pflegebefohlenen überhaupt schon gewesen sei und immer mehr werden müsse, weil die Vormünder, indem sie wissen, daß sie von den Geistlichen beobachtet und beaufsichtigt werden, sich bei weitem mehr als früher zusammennehmen.

So sagt z. B., um einige Urtheile aus den verschiedenen Landestheilen wörtlich aufzuführen, der Direktor R.R.

„die durch die Instruktion vom 29. September 1843 ins Leben getretene verbesserte Einrichtung der jährlichen Erziehungsberichte und die vorgeschriebene kontrollirende Mitwirkung der Parochial-Geistlichen nimmt unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Gegenstandes einen vorzügli-

Digitized by Google

chen Rang ein; der praktische Nutzen derselben hat sich schon jetzt, und dies sowohl in formeller, als materieller Beziehung herausgestellt."

Ein anderer Direktor, nachdem er den frühern Zustand geschildert hat:

„Jetzt aber stellt sich dies anders; der Vormund hat an dem Pfarrer, Schullehrer, Ortsvorsteher, einen Mann in der Nähe, der die Muße hat, ihn anzuhören, ihn zu belehren, ob das, was er meint, zur gerichtlichen Kunde bringen zu müssen, erheblich ist oder nicht, ob er es ohne Pflichtverletzung verschweigen darf oder nicht; ja schon die Gewißheit, daß der Pfarrer nachher den Bericht prüfen wird, daß diesem nicht verborgen bleiben kann, ob der Bericht wahrheitsgemäß ist, daß er sich gewiß nicht herbeilassen wird, eine Unwahrheit zu unterstützen, sind dem Vormunde Veranlassung, vollständig der Wahrheit gemäß seinen Bericht einzurichten."

Ein dritter Direktor:

„Es ist wohl selten eine neue Einrichtung von dem Publiko mit einem größern Beifall aufgenommen, als die durch die Instruktion vom 29. September v. J. getroffene Einrichtung in Betreff der Einsendung der Erziehungs-Berichte in Vormundschaftssachen.

Der Gerichtsamtmann N.N. — nachdem er den bisherigen Zustand geschildert:

„In der Stagnation, welche sich in dem zu den wichtigsten gesellschaftlichen Zuständen gehörigen Wesen der Vormundschaften sichtbar macht, muß sich jedes Mittel als ein erwünschtes darstellen, durch welches Leben und Bewegung in dies Wesen und namentlich auch ein frischer Antheil an dem sittlichen Wohlergehen der Bevormundeten hervorgebracht wird. Ein solches Mittel ist auch die Mitwirkung der Lehrer und Geistlichen, und die Erfahrung zeigt, daß dadurch schon jetzt erfreuliche Resultate hervorgebracht sind, welche sich hoffentlich mehren werden, wenn sie mehr wie bisher angepaßt sein wird."

Daß übrigens die günstigen Urtheile der überwiegenden Mehrzahl der Dirigenten über den Erfolg der Mitwirkung der Geistlichen in Beziehung auf eine bessere Erziehung der Pflegbefohlenen auf wirkliche Thatsachen — namentlich darauf sich gründen, daß erhebliche Mängel der Erziehung und Behandlung der Pflegebefohlenen oder des Verhaltens der Vormünder auf diese Weise zur Sprache gebracht worden sind, ergeben ihre Berichte. Noch mehr würde dies hervorgetreten sein, wenn nicht die Berichte der Vormünder, namentlich auf dem Lande, größtentheils nach vorheriger Rücksprache mit den Geistlichen und nach deren Anweisung abgefaßt worden, so daß nicht zu ersehen ist, welchen Antheil die Mitwirkung der Geistlichen daran hat, daß gewisse Mängel zur Sprache gekommen sind. Vor allem aber ist zu beachten, daß die wohlthätigen Folgen einer so tief eingreifenden Maaßregel, bei der so vieles von der Einsicht, dem guten Willen und der ganzen Persönlichkeit aller mitwirkenden Personen — der Vormünder, Ortsvorsteher, Geistlichen und Richter abhängt, — unmöglich im Laufe eines Jahres alle hervortreten können; es hieße die Frucht vor der Zeit erwarten, wenn schon jetzt der Maaßstab des Erfolges über den Werth der Einrichtung entscheiden sollte; — und doch sind nach den vorbezeichneten Berichten schon während dieser kurzen Zeit des Bestehens der Einrichtung so günstige Erfolge hervorgetreten.

Die Modifikationen der Instruktion vom 29. September v. J, welche von einigen Direktoren in Vorschlag gebracht worden, sind folgende:

Die Direktoren NN. und NN. haben darauf angetragen, die 6te Spalte des Erziehungs-Berichts:

„Angabe über die Verwaltung des Vermögens und darin eingetretene Veränderung, über die Einziehung der Zinsen und Pächte, über die Lage der etwa schwebenden Prozesse, so wie Anträge, zu welchen Vormund über diese Gegenstände sich veranlaßt sieht,

fortzulassen, weil alle diese Punkte doch nur sehr oberflächlich in dem Erziehungs-Berichte erwähnt werden könnten, über die Prozesse doch besondere Berichte erstattet werden müßten, und die übrigen Gegenstände in den Rechnungen ihre Erledigung fänden, öfters auch es von Nachtheil für die Minorennen sein könne, den Vermögenszustand der Minorennen zur Kenntniß anderer Personen zu bringen.

Wir theilen diese Ansicht nicht, halten vielmehr eine, wenn auch nur kurze Erwähnung dieser Gegenstände im Erziehungs-Berichte für nützlich, damit bei dieser Gelegenheit sowohl der Vormund, als der Dezernent an die ihm obliegenden Verpflichtungen erinnert und vielleicht auch auf diesem Wege, wo der Inhalt zur Kenntniß der Geistlichen kommt, Gelegenheit zur Entdeckung von Unregelmäßigkeiten gegeben werde. Wir haben deshalb einen hierauf gerichteten früheren Antrag des Direktors N.N. durch die Verfü-

Digitized by Google

gung vom 3. April d. J. zurückgewiesen. Einen bedeutenden Werth legen wir indessen auf die Beibehaltung dieser Kolonne nicht, und stellen deshalb die Entscheidung Ew. Excellenz ehrerbietigst anheim.

1. Der Direktor N.N. stellt anheim, der letzten Spalte des Formulars zum Erziehungs-Berichte die Ueberschrift zu geben:

„Zusätze und Bemerkungen" des Pfarrers,

um zu verhüten, daß diese Spalte nicht, wie häufig geschehen, von den Vormündern benutzt werde, und um diese bestimmt darauf hinzuweisen, daß ihr Erziehungs-Bericht vom Geistlichen begutachtet werde.

Wir haben die Worte „des Pfarrers" absichtlich bisher fortgelassen, um nicht unnützer Weise Anstoß zu geben, da indessen im hiesigen Departement niemand an der Einrichtung Anstoß genommen hat, und die Bemerkung des Direktors N.N. im Uebrigen Berücksichtigung verdient, so finden wir kein Bedenken, seinem Antrage statt zu geben.

2. In den zum wirklichen Gebrauch bestimmten Formularen zum Erziehungs-Berichte ist, wie eine Note auf dem Formulare im Ministerial-Blatte auch andeutet, auf der Rückseite die Adresse an das Gericht gedruckt. Da nun diese Erziehungs-Berichte häufig auf die Post zur Beförderung an das Gericht gegeben werden, so entstehet dadurch nicht selten Porto in unvermögenden Vormundschaftssachen, dessen Erstattung mit mancherlei Schreiberei verbunden ist.

Der Direktor N. N. hat deshalb den Antrag gemacht, auf der Addresse zugleich folgenden Vermerk drucken zu lassen:

„sportelfreie Vormundschaftssache — Porto reservirt"
Erziehungs-Bericht des Vormundes, der kein Amtssiegel führt.

Wir erklären uns hiermit gern einverstanden.

3. Ebenso kann da, wo es gewünscht wird, dem Antrage statt gegeben werden, die Aufforderungen an die Vormünder nicht auf einmal, sondern nach und nach, so daß nur sämmtliche Vormundschaften im Laufe eines Jahres an die Reihe kommen, zu erlassen, nur muß dies zur Vermeidung vielfacher Schreiberei mit den Geistlichen und damit nicht die Boten mehr als nöthig belästigt werden, in der Art geschehen, daß die Aufforderungen an die Vormünder eines Orts gleichzeitig abgehen und auch gleichzeitig dem Pfarrer zur Begutachtung zugefertigt werden. Dies läßt sich ohne Schwierigkeit bewirken, wenn ein für alle Mal einfache Namens-Verzeichnisse sämmtlicher Vormundschaften nach den Ortschaften angefertigt und fortgeführt werden.

4. Der Antrag des Direktors N. N., in dem Formular des Erziehungsberichts zwischen den Spalten 3 und 4 eine Spalte

zur Angabe des Namens und Wohnorts des Pfarrers jedes Pflegebefohlenen resp. seines Erziehers einzuschalten, findet seine Rechtfertigung bereits in dem, was oben zur Beseitigung der Schwierigkeiten gesagt ist, welche da entstehen können, wo mehrere Pfarrsprengel gleicher Konfession bestehen.

Der Antrag des Direktors N. N., die Erziehungsberichte bei noch nicht schulpflichtigen Kindern gar nicht, bei schulpflichtigen nur alle drei Jahre, und bei solchen, welche die Schuljahre vollendet haben, nur alle 5 Jahre zu erfordern, findet seine Wiederlegung in der gesetzlichen Vorschrift des §. 327 Titel 18. Thl. II Allg. Landrechts, bei der es unsers Erachtens, wenn der Zweck irgend erreicht werden soll, auch unbedenklich verbleiben muß.

5. Höchst beachtenswerth erscheint uns der Antrag des Gerichtsamtmanns N. N. welcher wünscht: daß die Erziehungsberichte von den Vormündern unmittelbar den Geistlichen zugestellt und von diesen sodann dem Gerichte mit ihren Bemerkungen zugefertigt werden, um solchergestalt Gelegenheit zu einer lebendigen Besprechung zwischen dem Vormunde und dem Geistlichen zu geben.

Vollkommen wahr ist es, was zur Rechtfertigung dieses Antrages bemerkt ist:

Auf den Bürger und Bauer (und für diese ist allerdings die Instruktion hauptsächlich berechnet) macht nichts so sehr Eindruck und empfiehlt nichts so sehr für das praktische Leben, als das lebendige Wort. Insbesondere ist das Wort von Nachdruck, welches an ein Individuum speziell von demjenigen über eine Sache gerichtet wird, welche zu seinem Berufe gehört. Namentlich gilt dies von würdigen Geistlichen. Nur scheint, um das gemeinschaftliche Wirken der Geistlichen und Vormünder recht lebendig zu machen, und um die Möglichkeit zu verhüten, daß der schöne Zweck der Instruktion nicht hier und dort in eine Förmlichkeit hinauslaufe, recht wesentlich, daß beide über die Erziehung der Mündel mündlich konferiren, ihre Bemerkungen austauschen, und

Digitized by Google

die Art und Weise besprechen, in welcher auf die Erziehung und das sittliche Verhalten unter Berücksichtigung der speziellen Umstände fernerweit gewirkt werden solle.

Es sind dies dieselben Gründe, welche auch uns früher bewogen hatten, dahin anzutragen:

daß die Vormünder die Erziehungsberichte unmittelbar den Geistlichen zustellen und diese sie demnächst uns mit ihrem Gutachten zugehen lassen sollten,

wobei dann aber freilich zu wünschen wäre, daß von den Geistlichen eine Kontrolle über die Ablieferung der Erziehungsberichte an sie nach einer ihnen von uns mitzutheilenden Nachweisung der erlassenen Aufforderungen übernommen würde, da diese Kontrolle, wenn die Erziehungsberichte nicht unmittelbar von den Vormündern an die Gerichte gelangten, bei den Gerichten große Schwierigkeiten haben würde.

Unseres Erachtens müßte hierbei jeder Zwang gegen die Vormünder vermieden werden, einmal weil ein solcher nach den bestehenden Gesetzen nicht zu rechtfertigen sein würde, zum andern, weil Zwang hierbei in keiner Weise zum Zweck führen kann. Eine in die Aufforderung zur Erstattung des Erziehungsberichts aufzunehmende angemessene Ermahnung zur mündlichen Berathung mit dem Geistlichen dürfte vielleicht am meisten dem Zwecke entsprechen.

Das Pupillen-Kollegium des Ober-Landesgerichts.
(Unterschriften.)

b.

Verfügung.

Dem Königlichen Pupillen-Kollegium wird auf den Bericht vom 24. Dezember v. J.

betreffend die Mitwirkung der Geistlichen bei den über die Erziehung der Pflegebefohlenen zu erstattenden Berichten,

hierdurch eröffnet, daß der Justiz-Minister in Betreff der dadurch hervorgerufenen Anträge zu 1 bis 6 des obigen Berichts mit den Ansichten des Kollegiums einverstanden ist, und dasselbe autorisirt, danach die Dirigenten zu bescheiden, resp. die Formulare zu den Erziehungs-Berichten und den Aufforderungen an die Vormünder zu modifiziren.

Zu 7 des Berichts kann das Formular zur Mittheilung an die Vormünder dahin modifizirt werden, daß es denselben überlassen bleibt, innerhalb der gestatteten 14 tägigen Frist vor Ausfüllung des Formulars zu dem Erziehungsberichte mit dem betreffenden Pfarrer Rücksprache zu nehmen, dessen Bemerkungen gleich beifügen zu lassen und so den Erziehungsbericht dem Gerichte einzureichen. Wenn der Bericht mit der Bemerkung des Pfarrers versehen eingeht, so bedarf es alsdann weiter keiner Zustellung an den Pfarrer, vielmehr ist der Bericht sofort mit den Akten zum Vortrage zu bringen. Es wird hiermit nur eine allgemeine Aufforderung an die Pfarrer zu verbinden sein, sich der Rücksprache bereitwillig zu unterziehen, und das ausgefüllte Formular, mit einer diesfälligen Bemerkung versehen dem Vormunde wieder zuzustellen.

Berlin, den 27. Januar 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu Paderborn.

Num. 17.

Plenar Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. April 1844, — betreffend das Recht zur einseitigen Veräußerung von Grundstücken seitens des überlebenden, mit den Kindern in der Gemeinschaft der Güter bleibenden Ehegatten.

(Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 2 Abschn. 3 §. 171.)

Nach den Grundsätzen der Münsterschen ehelichen Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte, der mit den Kindern in der Gütergemeinschaft bleibt, befugt, auch Grundstücke die dazu gehören, unter Lebendigen einseitig, ohne Zustimmung der Kinder, zu veräußern.

Angenommen in Pleno. Berlin, den 9. April 1844.

I. 1078 — Westphalen 17 Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. März 1845. № 12.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Der Geheime Finanzrath von Obstfelder ist von den Geschäften bei dem Ober-Censur-Gericht entbunden und zu neuen Mitgliedern desselben der Geheime Finanzrath und vortragende Rath im Finanz-Ministerium Costenoble und der Geheime Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium von Rohr unterm 28. v. Mts. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Kammergerichts-Referendarien Naumann und Adler, mit dem Dienstalter vom 14. Januar resp. vom 4. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Dumrath, mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Oberlandesgerichts-Referendarien Scheder und Schwarz, mit dem Dienstalter vom 28. Januar resp. vom 4. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: die Oberlandesgerichts-Referendarien von Foller und Matthaei, mit dem Dienstalter vom 14. resp. vom 28. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Oberlandesgerichts-Referendarius Lohrmann, mit dem Dienstalter vom 25. Februar d. J.

b. Der Kammergerichts-Assessor Kersten zu Preußisch Holland ist gestorben.

2. Referendarien:

Der Auskultator von Dazur ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J. ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Rhode zu Elbing ist zum Kreis-Justizrath des Elbinger Kreises unterm 5. März d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Skopnick zu Elbing ist auf seinen Antrag von dem Amte als Kreis-Justizrath des Elbinger Kreises entbunden worden.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März d. J. dem bei dem Patrimonialgerichte der Herrschaften Heinrichau und Schönjohnsdorf angestellten Assessor Mücke die Annahme des ihm verliehenen Titels eines Königlich Niederländischen Justizraths Allerhöchst zu gestatten geruhet.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Schuster zu Insterburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Stallupönen und

dem zur Zeit in Goldberg fungirenden Oberlandesgerichts-Assessor Karl Richard Schulze eine solche bei dem Land- und Stadtgericht zu Stargard in Pommern verliehen worden.

Der beim Land- und Stadtgericht zu Attendorn angestellt gewesene Land- und Stadtgerichts-Rath Giersе ist gestorben.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Knoll zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Namslauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Namslau, und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Sabarth zu Breslau zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Creutzburger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Creutzburg, und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Ernst zu Namslau ist auch die Praxis bei den Gerichten des Wartenberger Kreises, mit Ausnahme der vor das Standesherrliche Gericht zu Wartenberg gehörigen Sachen der Eximirten, gestattet worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Mathias Müller zu Trier ist mit dem Dienstalter vom 11. Februar d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst,

der Advokat Elbers zu Elberfeld zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgerichte und

die Landgerichts-Referendarien Meßerich und Kusenberg zu Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der Notar, Justiz-Rath Münch zu Bolch ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 18.

Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname (Obduktionen).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gerichtliche Leichenöffnungen (Obduktionen) dürfen nur auf Requisition der gerichtlichen Behörden und im Beisein des vollständig besetzten Kriminalgerichtes von den Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 2.

Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzt jeder ihnen übertragenen Obduktion sich selbst zu unterziehen und dürfen nur in gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen andern Physikus oder Arzt sich vertreten lassen.

§. 3.

Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, daß die Zeit, wo solcher erfolgt war, bekannt ist, dürfen auch gerichtliche Obduktionen nicht vorgenommen werden. In Fällen, wo es noch möglich erscheinen sollte, einen plötzlich Verstorbenen wieder ins Leben zurück zu rufen, sollen selbst die erforder-

Digitized by Google

lichen Rettungsversuche vorher angestellt und muß von den Obducenten, wenn einer von ihnen oder beide die Rettungsversuche geleitet haben, das hierbei beobachtete Verfahren und dessen Erfolg zu Protokoll bemerkt werden.

§. 4.

Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den Physikern abgelehnt werden; denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften u. s. w. entdeckt, Arsenikvergiftungen aber nach langer Zeit noch nachgewiesen werden. Die Obducenten haben sich daher zu hüten, nicht voreilig wegen eingetretener Fäulniß Obduktionen für unthunlich zu erklären und kann es hierbei auf die Zeit, welche seit dem Tode des denatus bereits verstrichen ist, nicht ankommen.

§. 5.

Dafür, daß bei jeder Obduktion die zu derselben erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind, haben die Physiker und gerichtlichen Wundärzte nach der jedem von ihnen durch die Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 28. Januar 1817 auferlegten Verpflichtung zu sorgen. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Pflicht, nach beendigter Obduktion und nach passender Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen, wo es irgend zulässig, kunstgemäß durch Nähte zu schließen.

§. 6.

Behufs der Obduktion ist für Beschaffung und Einrichtung eines geräumigen und hinreichend hellen Lokals, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obduktionen bei Kerzen- oder Lampenlicht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protokoll unter Anführung der Rechtfertigungsgründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei den Obduktionen.

§. 7.

Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort wo, und die Umgebungen, in denen der Leichnam gefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in welcher der Leichnam angetroffen ist, zu ermitteln und die Kleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obducenten es abwarten können, ob sie von den Gerichtspersonen hierzu aufgefordert werden, doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, daß Obducenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit dieser Voruntersuchung aufmerksam machen.

§. 8.

Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche die Ursache des Todes gewesen zu sein scheinen und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obducenten jene mit diesen zu vergleichen und auf Erfordern des Richters sich darüber zu äußern, ob letztere durch jene zu bewirken gewesen, ob ferner aus der Lage und Größe der Wunde ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren und auf dessen Absicht und körperliche Kraft gemacht werden kann. (Kriminal-Ordnung §. 162.)

§. 9.

Die Obduktion selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

a) Aeußere Besichtigung oder Inspektion.

b) Innere Besichtigung oder Sektion.

Digitized by Google

§. 10.

Bei der äußeren Beſichtigung iſt die äußere Beſchaffenheit: erſtlich des Körpers im Allgemeinen und ſodann zweitens der einzelnen Theile deſſelben der Reihe nach zu unterſuchen.

Hinſichtlich des Körpers im Allgemeinen ſind zu berückſichtigen: Alter, Geſchlecht, Größe, wohlgenährte oder abgemagerte Körperbeſchaffenheit, beſondere Abnormitäten, ſchon eingetretene Fäulniß u. ſ. w. Auch ſind die Zeichen des wirklich erfolgten Todes anzugeben.

Bei Beſichtigung der einzelnen Theile iſt beſonders eine beſtimmte Ordnung zu beobachten. Am Kopfe ſind zu betrachten: Haare, Augen, Ohren, Naſe, Mund, in demſelben die Zähne, ſo wie die Zunge nach ihrer Lage und Beſchaffenheit. Auch iſt darauf zu achten, ob etwa fremde Körper in den genannten Höhlen ſich befinden.

Nach dem Kopfe ſind zu betrachten: der Hals, dann die Bruſt, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien, endlich die obern und untern Extremitäten.

Findet ſich an irgend einem Theile eine Verletzung, ſo iſt zuvörderſt deren Lage und Richtung mit Bezugnahme auf benachbarte feſte Punkte des Körpers und ſodann ihre Länge, Breite und Tiefe anzugeben, letztere jedoch nur, in ſofern ſie durch das Geſicht wahrgenommen werden kann, indem ein Sondiren der Wunden in der Regel nicht zuläſſig iſt. Der Verlauf von tief eindringenden Wunden kann vielmehr erſt bei der Sektion des Leichnams ermittelt werden. Eben ſo darf auch die Beſchaffenheit der Wundränder und ob ſie mit ausgetretenem und angetrocknetem Blute oder Eiter bedeckt ſind oder keine Zeichen einer lebendigen Reaktion darbieten, nicht überſehen werden. Zeigen ſich blaue Flecke am Leichnam, ſo iſt durch gemachte Einſchnitte zu ermitteln, ob dieſelben wirklich von extravaſirtem Blute herrühren oder nur ſogenannte Todtenflecke ſind. In jenem Falle iſt auch die geronnene oder flüſſige Beſchaffenheit des Blutes zu berückſichtigen.

§. 11.

Bei der inneren Beſichtigung ſind jedenfalls die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Bruſt- und Bauchhöhle zu eröffnen und zu unterſuchen. Unter Umſtänden kann auch die Eröffnung der Wirbelſäule erforderlich werden. Bei jeder der genannten Höhlen ſind zuvörderſt die Lage der in ihr befindlichen Organe, ſodann etwa vorhandene Ergießungen von Flüſſigkeiten und endlich jedes einzelne Organ äußerlich und, nach geſchehenem Aufſchneiden, innerlich zu betrachten. Läßt ſich im Voraus vermuthen, welche Höhle des Körpers die Urſache des Todes enthalten wird, ſo iſt mit dieſer der Anfang zu machen, ſonſt aber mit dem Kopfe zu beginnen und ſind hierauf die Bruſt und der Unterleib zu öffnen.

§. 12.

Die Eröffnung der Kopfhöhle geſchieht (wenn nicht etwa Verletzungen, die, ſo viel als möglich mit dem Meſſer umgangen werden müſſen, ein anderes Verfahren gebieten) am beſten mittelſt eines von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf ſodann die allgemeinen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen werden können, demnächſt auch die knöcherne Schädeldecke durch einen Kreisſchnitt mit der Säge getrennt und abgenommen wird. Hierauf werden die drei Gehirnhäute, ſodann das große und kleine Gehirn nebſt dem Gehirnknoten und dem verlängerten Mark und endlich, nach Herausnahme des Gehirns, die Baſis des Schädels mit den dort befindlichen Blutleitern unterſucht.

§. 13.

Zur Eröffnung der Bruſt- und Bauchhöhle genügt in der Regel ein durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Längenſchnitt. Der Eröffnung der Bruſthöhle iſt die Unterſuchung des Halſes, an welchem vorzüglich der Kehlkopf nebſt Luftröhre, der Schlundkopf und die Speiſeröhre, die großen Blutgefäße und Nervenſtämme, ſo wie auch die Halswirbel zu berückſichtigen ſind, voranzuſchicken.

Um ſodann die Bruſthöhle zu öffnen, iſt am zweckmäßigſten das Bruſtbein auf die Weiſe abzunehmen, daß die Verbindung ſeines Handgriffs mit den Schlüſſelbeinen und den Knorpeln der erſten Rippe

Digitized by Google

(mit sorgfältiger Vermeidung der darunter belegenen Blutgefäße) getrennt und sodann die übrigen Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen durchschnitten, hierauf aber, nachdem das Brustbein von oben nach unten zurückgeschlagen worden, die Verbindungen des Zwergfells mit demselben genau an dessen Anheftungspunkten gelöst werden.

In der so geöffneten Brusthöhle werden nun der Reihe nach die Lungen, (die Thymusdrüse, wo sie noch vorhanden ist), der Herzbeutel, das Herz selbst und die großen Blutgefäße untersucht.

§. 14.

Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird am besten der durch die allgemeinen Bedeckungen bereits gemachte Längenschnitt weiter durch das peritonaeum geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, daß der glatte Rand der unteren Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nachdem sodann in der geöffneten Bauchhöhle die Eingeweide in ihrer Lage betrachtet und etwa ergossene Flüssigkeiten nach Qualität und nach preußischem Civilgewicht in Hinsicht ihrer Quantität ermittelt worden, sind die Organe einzeln zu untersuchen. Es sind dies: der Magen und Darmkanal, die Leber, Milz, Bauchspeicheldrüse, Gekröse und Netze, ferner Nieren- und Harnblase; bei weiblichen Leichen, die Gebärmutter nebst ihren Anhängen, endlich die großen Blutgefäße. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäß zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§. 15.

Bei vorhandenem Verdacht einer Vergiftung müssen um den untern Theil der Speiseröhre und etwa den mittleren des Dünndarmes doppelte Ligaturen gelegt und die Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Demnächst wird der Magen mit dem oberen Theile des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein Gefäß von Porzellan oder starkem Glase gethan und den Gerichtspersonen zur weiteren Veranlassung übergeben.

Auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, ist aus der Brusthöhle herauszunehmen und gleichfalls in das gedachte Gefäß zu legen.

§. 16.

Bei der Obduktion neugeborener Kinder sind noch besondere Punkte zu berücksichtigen:

Es müssen erstens die sogenannten Zeichen der Reife, d. h. die Zeichen des Alters und der davon abhängenden körperlichen Entwickelung und Lebensfähigkeit genau ermittelt werden. Dahin gehören hauptsächlich: die Länge und das Gewicht des Kindes, die Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, die Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, die Größe der Fontanellen, die Durchmesser des Kopfes (Längen-, Queer- und Diagonal-Durchmesser), die Beschaffenheit der Augen (membrana pupillaris) die Beschaffenheit der Nase und Ohren; ferner die Querdurchmesser der Schultern und Hüften; bei Knaben die Lage der Hoden und endlich die Länge und Beschaffenheit der Nägel an den Fingern und Zehen.

§. 17.

Hat sich hiernach ergeben, daß das Kind über dreißig Wochen alt, also lebensfähig gewesen, so muß zweitens untersucht werden, ob es wirklich nach der Geburt gelebt hat, worauf vorzugsweise aus dem geschehenen oder nicht geschehenen Athmen geschlossen werden kann.

Es ist deshalb schon bei der Besichtigung auf die Wölbung der Brust Rücksicht zu nehmen, bei der Sektion aber zur richtigen Ermittelung des Standes des Zwerchfells die Bauchhöhle vor der Brusthöhle und die Kopfhöhle zuletzt zu eröffnen.

Bei der zur Erforschung des geschehenen Athmens anzustellenden Athemprobe sind

a. die Farbe, Ausdehnung und davon abhängende Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten;

sodann

b. behufs der Herausnahme der Brusteingeweide und der Brusthöhle doppelt zu unterbinden und zwischen beiden Ligaturen zu durchschneiden: die vena jugularis thoracica sinistra und dextra

Digitized by Google

nebſt der vena azygos, die arteria anonyma, arteria carotis sinistra, arteria subclavia sinistra, aorta descendens und endlich noch (nach geſchehener Eröffnung des Herzbeutels) die vena cava inferior. Außerdem iſt die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchſchneiden.

c. Die hierauf aus der Bruſthöhle herausgenommenen Bruſteingeweide (Herz, Thymus und Lungen) werden gewogen und dann, nachdem die Luftröhre geöffnet und unterſucht worden,

d. in einem geräumigen, mit reinem kalten Waſſer gefüllten Gefäße hinſichtlich ihrer Schwimmfähigkeit geprüft. Alsdann werden

e. die Arterien und Venen beider Lungen doppelt unterbunden, zwiſchen den Ligaturen durchſchnitten und die Lungen von dem Herzen und der Thymusdrüſe getrennt.

f. Hierauf werden die Lungen allein gewogen, ſodann

g. zur Ermittelung ihres ſpezifiſchen Gewichts abermals auf das Waſſer gelegt. Es werden

h. in beide Lungen Einſchnitte gemacht und auf etwa dabei wahrzunehmendes kniſterndes Geräuſch geachtet. Zugleich wird

i. die Quantität und Beſchaffenheit des aus den Schnittflächen bei gelindem Drucke hervortretenden Blutes bemerkt. Es werden

k. die Lungen noch unterhalb des Waſſerſpiegels eingeſchnitten, um zu ſehen, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporſteigen,

endlich

l. beide Lungen von einander getrennt. Jede wird einzeln hinſichtlich ihrer Schwimmfähigkeit geprüft und geſchieht daſſelbe mit den einzelnen Lappen beider Lungen und den einzelnen Stücken, in welche die Lungenlappen zerſchnitten worden.

III. Abfaſſung des Obduktions-Protokolls und Berichts.

§. 18.

Alle für die Ausmittelung der Todesart erheblichen Befunde müſſen bei jeder forenſiſchen Obduktion den Gerichtsperſonen vorgezeigt werden. Es iſt wichtig und unerläßlich, daß überall der richterliche Zweck von den Obducenten richtig aufgefaßt und im Auge behalten, in dieſer Hinſicht neben der Genauigkeit auch Vollſtändigkeit, ſo viel als möglich, erſtrebt, dagegen Ausführlichkeit über jene Grenzen hinaus vermieden werde.

§. 19.

Ueber das Verfahren bei der Obduktion und alles, was bei derſelben wahrgenommen iſt, wird an Ort und Stelle ein genaues Protokoll aufgenommen, deſſen Faſſung deutlich, bündig, beſtimmt und von der Art ſein muß, daß es auch für den Laien möglichſt verſtändlich wird.

§. 20.

In demſelben ſind die beiden Hauptabtheilungen, die innere und äußere Beſichtigung mit römiſchen Zahlen (I. II.) und bei der inneren Beſichtigung die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit großen Buchſtaben (A. B. C.) zu bezeichnen. Außerdem aber iſt die Unterſuchung jedes einzelnen Theiles unter eine beſondere, mit arabiſchen Zahlen anzugebende Rubrik zu bringen, ſo zwar, daß vom Anfange der äußeren Beſichtigung an bis zum Schluſſe des Obduktions-Protokolls fortlaufende Nummern gebraucht werden. Mehrere Theile müſſen nicht unter eine Nummer gebracht und überhaupt nicht collective abgehandelt, auch darf kein Theil mit Stillſchweigen übergangen werden. Am Schluſſe des Protokolls haben die Obducenten ihr vorläufiges Gutachten ſummariſch ohne Angabe der Gründe hinzuzufügen.

§. 21.

Wird außerdem noch ein Obduktions-Bericht (motivirtes Gutachten) von ihnen erfordert, ſo haben ſie in dieſen das Obduktions-Protokoll ſo viel als möglich wörtlich aufzunehmen und auf etwanige Differenzen von demſelben jedenfalls ausdrücklich aufmerkſam zu machen. Auch müſſen die Nummern im Obduktions-Bericht mit denen im Protokoll übereinſtimmen. Die Faſſung des Obduktions-Berichts muß

Digitized by Google

ebenfalls bündig und deutlich sein und es müssen die Gründe für ihr Gutachten von den Obducenten so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt überzeugend sind. War der Obducirte an Verletzungen gestorben, so sind die drei Fragen des §. 169 der Kriminal-Ordnung, in den Rheinprovinzen aber die in dem Ministerial-Reskript vom 15. Mai 1833 vorgeschriebenen vier Fragen wörtlich und vollständig zu beantworten oder die Gründe, weshalb dies nicht geschehen kann, anzugeben.

Schließlich werden die Sachverständigen wegen der Unterschrift und Besieglung des Obduktions-Berichts auf die Vorschriften der §§. 170 und 171 der Kriminal-Ordnung noch besonders verwiesen.

Berlin, den 21. Oktober 1844.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 17. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1077. O. 110. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. April 1845. № 13.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Rauchfuß zu Marienburg ist zum Ober-Appellationsgerichts-Rath bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen, mit dem Dienstalter vom 26. April 1840 unterm 10. März d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind:

bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Hugo Rudolph Hoffmann, mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Reinstein, Breitenbach und Friedrich, mit dem Dienstalter resp. vom 4. und 18. Februar und 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm: der Oberlandesgerichts-Referendarius te Peerdt, mit dem Dienstalter vom 17. Dezember v. J.

ernannt worden.

Der als etatsmäßiger Assessor bei dem Kreisgerichte in Bergen angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Krüger ist auf seinen Antrag als Assessor an das Kammergericht versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Kehler zu Posen ist die wegen seines Uebertritts zur Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Gronau ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergerichte: der Auskultator Böning, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder: die Auskultatoren Grolp, von Stiern, von Brauneck und Dahlström, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 24. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg: der Auskultator Spangenberg, mit dem Dienstalter vom 23. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Halberstadt: der Auskultator Consbruch, mit dem Dienstalter vom 14. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Arnsberg: die Auskultatoren Günther, Neuhoff, König und Plaßmann, mit dem Dienstalter resp. vom 13. November, 17. Dezember vor. und vom 15. Februar d. J. für die beiden Letztgenannten.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Mauß in Jacobshagen ist zum Land- und Stadtrichter in Gollnow ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Borck zu Bromberg bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schönlanke,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Heinemann zu Gnesen bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst,

dem Kammergerichts-Assessor Schlegel zu Schneidemühl bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Reisland zu Naumburg bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schleusingen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Menge I. zu Herford bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bielefeld.

Der beim Land- und Stadtgerichte zu Warburg als etatsmäßiger Richter fungirende Land- und Stadtgerichts-Rath Huber ist in die erste Assessorstelle beim Land- und Stadtgerichte zu Herford versetzt worden.

Der bisherige Justiz-Amtmann Hahn, früher zu Greifenstein, ist zum Dirigenten des Fürstlich Solmsschen Justiz-Amts zu Braunfels, und

der zeitherige Amts-Sekretair, Referendarius Dörr zum Assessor bei dem gedachten Justiz-Amte ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Chales de Beaulieu zu Kaukehmen ist die Praxis bei dem Landgerichte zu Heydekrug und der Gerichts-Kommission zu Ruß definitiv beigelegt worden.

Dem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Naumburg angestellten Justiz-Kommissarius Galli ist die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Patrimonialgerichten im Bezirke des dortigen Land- und Stadtgerichts auch außerhalb des Naumburger Kreises, namentlich

a) im Eckartsbergaer Kreise, im Bezirke der Gerichts-Kommission Eckartsberga,
b) im Querfurter Kreise, im Bezirke der Gerichts-Kommission zu Müchein,
c) im Weißenfelser Kreise, im unmittelbaren Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Naumburg

beigelegt.

An die Stelle des verstorbenen Justiz-Kommissarius Frye zu Tecklenburg ist der Justiz-Kommissarius und Notarius Ueberhorst zu Werne als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg versetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Aachen getroffenen Wahlen der Kaufleute Heinrich Croon und Franz Nellessen zu Richtern, und Martin Strom, Friedrich Lachner und Gottfried Wilhelm Stoltenhof zu Ergänzungsrichtern, so wie die stattgefundene Wiedererwählung des Tuchfabrikanten van Gülpen zum Präsidenten des genannten Gerichts haben unterm 8. März d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Auskultator Grosmann zu Cöln ist mit dem Dienstalter vom 22. Februar d. J. zum Landgerichts-Referendarius daselbst ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 29. v. Mts. ausgegebene 8. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2549, die Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Januar d. J., betreffend das Aufgebots- und Amortisations-Verfahren solcher schlesischen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind;

Num. 2550, die Verordnung vom 28. Februar d. J., betreffend die Einrichtung des Berg-Hypotheken-Wesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg; ferner die

Fischerei-Ordnungen

Num. 2551, für die Provinz Posen,

Num. 2552, für die Binnen-Gewässer der Provinz Preußen,

Num. 2553, für das frische Haff, und

Num. 2554, für das kurische Haff; sämmtlich vom 7. März d. J., und endlich

Num. 2555, das Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungs-Zinsen, von demselben Tage.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 19.

Mit Bezug auf den in Num. 11 S. 47 des Justiz-Ministerial-Blattes abgedruckten Bericht des Pupillen-Kollegiums zu Paderborn, über die praktischen Erfolge der unter dem 29. September 1843 erlassenen Instruktion:

betreffend die Einsendung der Erziehungsberichte in Vormundschaftssachen,

wird sämmtlichen Königlichen Pupillen-Kollegien hiermit auch diejenige Instruktion, welche das Pupillen-Kollegium zu Halberstadt bereits unter dem 27. November 1839 über denselben Gegenstand an die Untergerichte seines Departements erlassen hat, ingleichen der wesentliche Inhalt des darüber erforderten Berichts vom 26. November v. J., zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Königliche Pupillen-Kollegien I. 86 V. 6 Vol. 9.

a.

Instruktion
für
die Untergerichte über das bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen, so wie bei Erforderung der Erziehungsberichte zu beobachtende Verfahren.

Die Beaufsichtigung und angemessene Erziehung der Pflegebefohlenen ist überall, wo der Richter nicht unmittelbar einwirken kann, und die Vormünder ihrem Amte nicht vollständig gewachsen sind, mit Schwierigkeiten verbunden. Namentlich ist dies bei den auf dem Lande wohnenden Pflegbefohlenen der Fall, die oft von allen Mitteln entblößt, schwer unterzubringen, oft der Erziehung einer schwachen Mutter anvertraut, oft gar schon bei Lebzeiten der Eltern durch schlechte Beispiele verdorben, oder in der Erziehung verwahrlost sind. Da es auch schwer hält, für dergleichen Kuranden immer tüchtige Vormünder zu erlangen, so bedürfen sie einer desto größeren Fürsorge von Seiten der vormundschaftlichen Gerichte, wenn der Zweck der Erziehung, die Ausbildung zu tugendhaften und nützlichen Bürgern erreicht werden soll.

Ein Hauptmittel, welches die Gesetze zu dem Behufe dem Richter an die Hand geben, besteht in der Erforderung der Erziehungsberichte, die aber erfahrungsmäßig nicht immer ihrem Zweck entsprechen und meistens nur mit großer Mühe, nach mehrfachen Erinnerungen und Strafauflagen zu erlangen sind. Den Vormündern auf dem Lande geht häufig die Fähigkeit ab, sich schriftlich auszusprechen; sie lassen es bei allgemeinen Aeußerungen bewenden, ohne auf das Einzelne und das was Noth thut einzugehen; sie nehmen vom regelmäßigen Schul- und Kirchen-Besuch der Kuranden entweder gar keine oder ungenügende Kenntniß; die Mütter, als Vormünderinnen, verschweigen auch wohl die fehlerhaften Eigenschaften ihrer Kinder, bemänteln sie oder wissen sie nicht zu beurtheilen, — und die Erziehungsberichte arten auf die Weise in eine leere Förmlichkeit aus.

Davon abgesehen, ist es eine Hauptpflicht des Richters auch die Vormünder in ihrem Amte zu beaufsichtigen und sich zu überzeugen, ob sie allen ihren Obliegenheiten nachkommen. Diese können aktenmäßig den gewöhnlichen Anforderungen genügt und dennoch die genaue Aufsicht auf den Lebenswandel und die Moralität der Pflegebefohlnen verabsäumt haben.

Um nun über die Erziehung der auf dem Lande wohnenden Pflegebefohlenen und das Verhalten ihrer Vormünder gründliche und wahrheitsmäßige Berichte zu erhalten und dadurch eine sichere Basis für

Digitized by Google

die Erziehung zu gewinnen, ist die Zuziehung und Mitwirkung der Geistlichen, Schullehrer und Ortsbehörden für zweckmäßig befunden, und werden sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, rücksichtlich der bei ihnen aus den Dorfschaften ihres Bezirks bereits schwebenden oder künftig anhängig werdenden Vormundschaften vom nächsten Jahre an folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 1.

Bei der Auswahl der Vormünder ist unter Beachtung des §. 129 Tit. 18 Thl. II., A. L. R. mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen und nöthigenfalls erst Auskunft von der Ortsbehörde oder dem Ortsgeistlichen darüber zu erfordern, ob der zu bestellende Vormund die zu seinem Amte erforderlichen Eigenschaften besitzt und einen unbescholtenen Lebenswandel führt.

Namentlich muß dies jedesmal geschehen, wenn die Mutter die Vormundschaft übernehmen will und dem Richter ihre Fähigkeit dazu nicht bekannt ist.

§. 2.

Den Vormündern ist bei Gelegenheit ihrer Verpflichtung und der Verhaltung ihrer Obliegenheiten noch besonders anzuempfehlen und sie sind in den Tutorien selbst anzuweisen, sich über ihre Rechte und Pflichten aus dem Berghauerschen Auszuge aus der Vormundschafts-Ordnung, der bei dem Ortsgeistlichen einzusehen sei, näher zu belehren, der Ortsbehörde den gewissenhaft zu erstattenden Erziehungsbericht pünktlich zugehen zu lassen, deren und des Geistlichen Anordnung in Betreff der Erziehung, insofern dagegen nicht erhebliche Bedenken bei ihnen obwalten, möglichst Folge zu leisten und wichtige Ausstellungen gegen den Lebenswandel der Kuranden ihnen und dem Gerichte ohne Säumniß anzuzeigen.

In dem Verpflichtungs-Protokolle muß dieser, den Vormündern ertheilten Anweisung stets Erwähnung geschehen.

§. 3.

Zu den Erziehungsberichten ist das nach beifolgendem Schema zu druckende Formular in Anwendung zu bringen.

§. 4.

Im Januar jeden Jahres hat die Registratur in Betreff aller bis dahin anhängigen Vormundschaften über Pflegebefohlene auf dem Lande die Formulare rücksichtlich der drei ersten Kolonnen nach Maßgabe des Vormundschafts-Repertoriums sorgfältig auszufüllen, dabei die vollständigen Namen der Pflegebefohlenen unter besonderen Nummern getrennt aufzuführen, die Nummern des Repertoriums anzumerken und in die, den Vormund angehende, auf der ersten Seite des Formulars befindliche Anweisung den Namen und Wohnort desselben einzurücken.

§. 5.

Die nach Ortschaften zu ordnenden Formulare sind spätestens Ende Februars den Ortsbehörden mit der Anweisung zuzustellen, sie sofort an die Vormünder befördern, von diesen ausfüllen zu lassen und sodann gemeinschaftlich mit dem Geistlichen, event. dem Schullehrer, mit den etwa nöthigen Zusätzen und Bemerkungen nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruktion zu versehen, respektive die Richtigkeit der Angaben der Vormünder zu bescheinigen und die ausgefüllten Formulare bis zum 1. Juni wieder einzureichen; dabei auch jedesmal anzuzeigen, ob im Orte noch Pflegebefohlene vorhanden sind, über welche kein Erziehungsbericht eingefordert ist.

§. 6.

Von den Ortsbehörden ist ein Insinuations-Dokument über den Empfang der ihnen zugestellten Anzahl von Formularen vollziehen zu lassen und die richtige Wiedereinreichung der letzteren zu kontrolliren.

§. 7.

Wenn die Pflegebefohlenen mit dem Vormunde nicht an einem Orte oder überhaupt an verschiedenen Orten wohnen und der Geistliche, respektive die Ortsbehörde, im Wohnorte des Vormundes über die

Digitized by Google

Führung der Pflegebefohlenen keine Kenntniß und deshalb den Bericht nicht bescheinigt hat, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, dergleichen Berichte der Ortsbehörde der Kuranden zur Beglaubigung und Hinzufügung ihrer Bemerkungen zuzufertigen.

§. 8.

Die Erziehungsberichte, deren Eingang, unter Beifügung der Jahreszahl, im Repertorium in der Kolonne: „Lage der Sache" anzumerken ist, müssen von dem Dezernenten sorgfältig geprüft und stets die zweckdienlichsten Verfügungen wegen Abstellung der gegen die Vormünder oder Pflegebefohlenen vorgebrachten Rügen erlassen werden.

§. 9.

Den Dirigenten wird es zur Pflicht gemacht, in jedem Jahre mehrere Erziehungsberichte aus jedem Orte sich selbst mit den Akten vorlegen zu lassen, diese genau zu revidiren, die etwa nöthigen Revisions-Verfügungen zu erlassen, die Anzahl der in jedem Jahre revidirten Vormundschaften und die vorgefundenen Mängel dem Präsidium im Jahresberichte anzuzeigen und sich ausführlich darüber auszusprechen, wie sich die neue Einrichtung bewährt hat.

§. 10.

Damit die Vormünder jederzeit Gelegenheit haben, sich über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, ist mit Rücksicht auf das Ministerial-Reskript vom 30. September 1836 (J. B. 48 S. 214.) Seitens des Gerichts für jeden Ort ein Exemplar des Berghauerschen Auszuges aus der Vormundschaftsordnung anzuschaffen, welches dem Geistlichen mit der Aufforderung zuzustellen ist, es aufzubewahren und jedem Vormunde auf Verlangen zur Einsicht mitzutheilen. Die Kosten der Anschaffung der erforderlichen Exemplare des Auszugs sind aus dem Fond: „ad extraordinaria" der Salarienkasse der Gerichte zu bestreiten.

Die pünktliche Beobachtung dieser Instruktion erwartend, wird den Untergerichten noch bemerklich gemacht, daß die Geistlichen und Ortsbehörden bereits die zu ihrer Mitwirkung bei Erstattung der Erziehungsberichte nöthige Instruktion erhalten haben und angewiesen sind, nicht nur den Anordnungen der Gerichte Folge zu geben, sondern auch bei Todesanzeigen gleich einen tüchtigen Vormund für die etwa zu bevormundenden Kinder in Vorschlag zu bringen, von dem noch nicht bevormundeten Personal Anzeige zu machen, sich der Pflegebefohlenen nach Kräften anzunehmen und darauf zu achten, daß sie Schule und Kirche gehörig besuchen, daß sie nur bei ordentlichen Leuten untergebracht werden, einen geregelten Lebenswandel führen, sich des Genusses spirituöser Getränke, des Besuchs der Wirtshäuser und Tanzböden enthalten und nicht bettelnd und vagabondirend sich herumtreiben.

Auch ist ihnen zur Pflicht gemacht, die auf Abwege gerathenen Pflegebefohlenen durch angemessene Ermahnungen und Vorhaltungen auf den rechten Weg zurückzuführen und wo diese nichts fruchten oder gar die Mütter, respektive Vormünder ihre Pflichten verabsäumen und die Aufsicht und Erziehung vernachlässigen, dies, ohne den Erziehungsbericht abzuwarten, sofort zur Anzeige zu bringen.

Halberstadt, den 27. November 1839.

Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts.
Stelzer.

Digitized by Google

Beilage.

Sie werden hiermit angewiesen, den Erziehungsbericht über Ihre Pflegbefohlnen binnen 14 Tagen vom Empfange dieses Befehls angerechnet, bei 15 Sgr. Ordnungsstrafe durch vollständige und sorgfältige Ausfüllung des umstehenden Formulars zu erstatten und solches dem Ortsschulzen wieder zuzustellen

Wenn Sie des Schreibens nicht kundig sind, haben Sie sich an den Schulzen oder Schullehrer zu wenden und von diesen Ihre Angaben in das Formular aufnehmen zu lassen.

, den

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

An

den

zu

№ des Repertoriums.

Erziehungsbericht über die minderjährigen Kinder des

№	Namen und Tag der Geburt der Kinder.	Aufenthaltsort.	Aufführung, Schul- und Kirchen-Besuch.	Beruf, zu welchem sie bestimmt werden sollen.	Verwaltung des Vermögens und darin eingetretene Veränderungen.	Zusätze und Bemerkungen der Herren Geistlichen, Schulzen und Schullehrer.

№ P.

Der Erziehungsbericht wird zur Verfügung vorgelegt.

Den ten

Die Registratur.

Digitized by Google

b.

Bericht des Königlichen Pupillen-Kollegiums zu Halberstadt vom 26. November 1844.

Rücksichtlich der Beaufsichtigung der Vormünder und der Erstattung der Erziehungsberichte kommt im hiesigen Departement nicht die im Justiz-Ministerial-Blatt für 1844 Seite 71. abgedruckte Instruktion des Pupillen-Kollegiums zu Paderborn vom 29. September 1843, sondern die von dem mitunterzeichneten Chef-Präsidenten für unsern Gerichtsbezirk entworfene, von dem hohen Justiz-Ministerium unter dem 8. Dezember 1839 I. 5856 genehmigte Instruktion vom 27. November dess. J., wovon wir ein gedrucktes Exemplar beifügen, zur Anwendung. Beide Instruktionen weichen in zwei wesentlichen Punkten von einander ab:

a. die hiesigen Gerichte überschicken den Ortsschulzen die Formulare zu den Erziehungsberichten Dorfschaftsweise zur Abgabe an die Vormünder; Letztere sammeln sie von diesen, nachdem sie ausgefüllt, wieder ein, fügen gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, resp. Schullehrer, ihre Zusätze und Bemerkungen in der letzten Kolonne bei und reichen sie demnächst in'sgesammt den Gerichten wieder ein.

Dieß ist eine große Erleichterung für den Geschäftsgang, bei welcher eine große Menge von Excitatorien an die einzelnen Vormünder erspart sind; bis jetzt ist im hiesigen Departement noch kein Fall bekannt geworden, in welchem sich ein Schulze über die geringe Mühwaltung bei Vertheilung, Wiedereinsammlung und Einsendung der Erziehungsberichte beschwert hätte.

Im Paderborner Departement werden dagegen die Erziehungs-Berichte von den Gerichten direkt den einzelnen Vormündern zugefertigt und von diesen wieder den Gerichten selbst eingereicht.

b. Während im hiesigen Departement die Bemerkungen der Ortsgeistlichen schon in den von den Schulzen zu remittirenden Erziehungsberichten mit enthalten sind, werden nach der Paderborner Instruktion dieselben wieder vom Gerichte selbst den Geistlichen direkt zur Einrückung ihrer Bemerkungen in die letzte Kolonne, zugefertigt.

Abgesehen von der hierdurch abermals herbeigeführten Verzögerung des Geschäftsganges, so erfahren auf diesem Wege die Gerichte auch nur die Ansichten der Pfarrer und nicht zugleich die der Schulzen über die Erziehung, den Schul- und Kirchen-Besuch der Kuranden.

Hiernach zu dem Berichte des R. R. Kollegiums übergehend: so spricht sich derselbe eigentlich nur

1. dagegen aus, daß den Orts-Geistlichen die Erziehungs-Berichte mitgetheilt werden, um über die Erziehung der Pupillen und deren etwanige Mängel sich zu äußern. Es wird dies als eine Kontrole der Vormünder bezeichnet, welche von diesen übel empfunden werden könne und den Geistlichen einen Einfluß auf die Erziehung der Pflegebefohlenen einräume, welcher den ersteren in den Gesetzen nicht gestattet sei.

Diese Ansicht können wir zunächst deshalb nicht theilen, weil gesetzlich nach §. 929. Tit. 18 Thl. II des Allg. L. R. schon jeder Staatsbürger das Recht hat, die Obrigkeit davon zu benachrichtigen, wenn er wahrnimmt, daß ein Vormund mit der Person und den Gütern seiner Pflegebefohlenen untreu oder sorglos umgeht.

Aus welchem Grunde sollen nun hiervon grade die Geistlichen ausgeschlossen werden?

Sie sind es eben, welche vermöge ihrer Seelsorge in der Regel vorzugsweise Gelegenheit haben, die häuslichen und Familien-Verhältnisse der Eingepfarrten und etwanige Mängel in der Erziehung der Kinder kennen zu lernen; gerade ihnen ist vermöge der höhern Stufe geistiger Bildung, auf welcher sie stehen, am sichersten zuzutrauen, daß sie ein richtiges Urtheil über dergleichen Familien-Zustände abzugeben im Stande sind; weshalb will man sie also auf bloße Aeußerungen über Kirchen- und Schul-Besuch beschränken.

Wenn das R. R. Kollegium die Befürchtung andeutet, oder es doch als möglich hinstellt, — daß Seitens der Geistlichen bei Niederschreibung ihrer Bemerkungen und Rügen bezüglich auf die Erziehung der Pflegebefohlenen der denselben angewiesene Standpunkt überschritten oder verrückt, oder daß ihre Bemerkungen und Rügen aus irgend einer anderen Quelle, als aus dem Bestreben, das Beste der Pflegebefohlenen zu fördern, fließen könnte, — so will es uns nicht einleuchten, daß man dergleichen Unlauterkeiten vorzugsweise grade bei den Geistlichen und nicht eben so gut bei jedem Laien für möglich erachten könnte. Im hiesigen Departement ist uns bis jetzt noch kein einziger Fall bekannt geworden, welcher zu einer solchen Voraussetzung berechtigte.

Ebenso wenig ist der Fall vorgekommen, daß irgend Jemand wegen der sogenannten Kontrole der Geist-

Digitized by Google

lichen eine Abneigung gegen Uebernahme einer Vormundschaft zu erkennen gegeben, oder ein schon bestellter Vormund dieselbe übel empfunden und sich dadurch in seinen Rechten beschränkt gefühlt, oder grade eben deshalb seine Pflichten vernachlässigt hätte. Wir müssen hierbei bemerken, daß die Direktoren sämmtlicher Untergerichte unsers Departements sich alljährlich in ihren, an unser Präsidium zu erstattenden Jahresberichten auf das allervortheilhafteste über das fragliche Verfahren ausgesprochen und ungetheilt die großen Vortheile und Vorzüge desselben vor dem frühern Verfahren hervorgehoben haben, von keinem derselben aber Nachtheile davon zur Sprache gebracht sind.

Die Kontrole der Vormünder durch die Geistlichen besteht übrigens lediglich darin, daß die letztern sich gegen den Vormundschaftsrichter über die Angaben der Vormünder in den Erziehungsberichten äußern, resp. die letztern ergänzen und berichtigen; einen Einfluß auf die Erziehung selbst erhalten sie dadurch nicht, da es lediglich Sache des Richters ist, zu nothwendig erachteten Verbesserungen und Remeduren auf den Grund jener Anzeigen die erforderlichen Schritte zu thun.

Uebrigens müssen wir uns noch dahin aussprechen, daß wir es weit zweckmäßiger erachten, wenn, wie es nach der für das hiesige Departement geltenden Instruktion der Fall ist, die Geistlichen ihre Bemerkungen in den Erziehungsberichten gemeinschaftlich mit den Ortsschulzen niederlegen, als daß dieselben nach der Paderborner Instruktion nur von den Geistlichen allein erfordert werden. Sie und die Schulzen, resp. die Schullehrer, können in dieser Beziehung ein jeder besondere Beobachtungen gemacht haben, von denen ein Theil dem Richter unbekannt bleibt, wenn die Geistlichen allein sich auszusprechen haben.

Vielleicht ist es auch grade dieser Umstand, welcher dem R. R. Kollegium bei der Sache Bedenken erregt hat, indem es gefährlich erachtet sein mag, lediglich in die Hand der Geistlichen einen solchen Einfluß zu legen. Wir können nicht umhin, bei diesem Punkte, so wie überhaupt der hier geltenden Instruktion vor der Paderborner den Vorzug zu geben, auch schon deshalb, weil nach der ersteren die Manipulation viel einfacher und schneller ist, und zu sicheren Resultaten führt.

2. Der Ansicht des R. R. Kollegiums, daß die hiesige wie die Paderborner Instruktion nur auf Dörfer und kleine Städte, in welchen sich nicht mehrere Kirchspiele derselben Konfession befinden, anwendbar sei, müssen wir aus den dafür angeführten Gründen beitreten.

Für dieselbe ist noch anzuführen, daß besonders in großen Städten die Magistrate unmöglich die Familien-Verhältnisse ihrer Bewohner so genau kennen können, wie die Schulzen auf den Dörfern, von ersteren also so zuverlässige Aeußerungen über die Erziehung der Kuranden, wie letztere sie abzugeben im Stande, nicht zu erwarten sind. Daher ist denn auch im hiesigen Departement die Instruktion vom 27. November 1839 bis jetzt blos in den Dörfern zur Anwendung gekommen und Modifikationen, unter denen sie auch in den Städten mit Erfolg eingeführt werden könnte, haben sich noch nicht ermitteln lassen, noch sind dergleichen von den Untergerichts-Direktoren in Vorschlag gebracht.

Immer aber ist die Möglichkeit der Anwendung der Instruktion blos in den Dörfern unsers Gerichtsbezirks, nach unserer Ansicht für einen großen Vortheil zu erachten, da die Zahl der Bewohner derselben etwa zwei Drittheile der Bevölkerung des ganzen Departements beträgt.

Halberstadt, den 26. November 1844.

Das Pupillen-Kollegium.
(Unterschriften.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. April 1845. № 14.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Die Kammergerichts-Referendarien von Koschitzky, Köhne und Dietmar sind mit dem Dienstalter resp. vom 28. Dezember v., 4. und 11. März d. J. zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Stettin angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Baum ist auf seinen Antrag in derselben Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Frankfurt versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Nethe zu Magdeburg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Stülpnagel, mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Mehler, mit dem Dienstalter vom 8. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Büttner, mit dem Dienstalter vom 17. Februar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Benetsch zu Stuhm ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Kreises Stuhm unterm 17. März d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Philipp zu Schönau ist zum Kreis-Justizrath des Schönauer Kreises, unterm 15. März d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Gerlach in Frankfurt ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben zugleich der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kreis-Justizrath und Stadtrichter Schwartz in Münchеberg ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension vom 1. Juli d. J. an unterm 7. März d. J. ertheilt, demselben jedoch die Verwaltung der ihm übertragenen Patrimonial-Justitiariate vorläufig noch belassen worden.

Dem Stadtgerichts-Assessor Sierke zu Königsberg i. Pr. ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Saalfeld, und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius von zur Mühlen zu

Digitized by Google

Steinfurt auf seinen Antrag die jüngste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen vom 1. April d. J. ab, verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hunger beim Land- und Stadtgericht zu Naumburg ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Stadtgerichtsrath Siefart beim Stadtgericht in Berlin ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem beim Oberlandesgericht in Frankfurt angestellten Kanzlisten Wilsky ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Die durch den Abgang des Prokurators Dr. Dabis erledigte Prokuratorstelle bei dem Kreisgerichte in Greifswald ist zugleich dem Hofgerichts-Prokurator und Advokaten, Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Gutjahr übertragen worden.

Der Justiz-Kommissarius Schwieger in Wriezen ist zugleich zum Notar in dem Departement des Kammergerichts bestellt, und

dem bei dem Oberlandesgericht zu Breslau angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Kletschke die nachgesuchte Entlassung vom Amte als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Peter Moritz Queckenberg zu Kempenich ist als Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Sinzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Niederbreisig, bestellt worden.

Der Parket-Sekretair von Lothum zu Aachen ist vom 1. Mai d. J. ab zum Landgerichts-Sekretair daselbst ernannt, und

der Parket-Sekretair Thißen zu Saarbrücken von demselben Tage ab in gleicher Eigenschaft nach Aachen versetzt worden.

Der Notarius, Justizrath Daniels zu Aachen und

der Notar Simon zu Coblenz

sind gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 20.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1845, — betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den, Seitens des Fiskus angekauften Grundstücken.

Aus den in Ihrem Bericht vom 6. d. M. entwickelten Gründen bestimme Ich, daß bei Ankäufen von Grundstücken Seitens des Fiskus ein, von dem betreffenden Verwaltungs-Chef in beweisender Form genehmigter Kauf-Kontrakt zur Berichtigung des Besitztitels genügt, ohne daß es der Vorlegung einer, den Ankauf genehmigenden besonderen Ordre bedarf.

Berlin, den 21. Februar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf zu Stolberg und Uhden.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch den Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die allgemeine Hypotheken-Ordnung von 1783 Gesetzeskraft hat, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung von 1783 Gesetzeskraft hat. I. 1104. D. 4 Vol. 6.

Num. 21.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. März 1845, — betreffend den Verlust ausländischer Orden und Ehrenzeichen in Folge begangener Verbrechen.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel bestimme Ich hierdurch, daß über den in Folge begangener Verbrechen eintretenden Verlust auswärtiger Orden und Ehrenzeichen von den Gerichten nur dann erkannt werden soll, wenn dies denselben von Mir durch besondere Erlasse ausdrücklich gestattet worden; dagegen muß in allen übrigen Fällen meine Entscheidung eben so nachgesucht werden, wie dies hinsichtlich des Verlustes der Preußischen Orden und Ehrenzeichen durch den §. 17 der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 vorgeschrieben ist. Sie, die Staats-Minister, General der Infanterie von Boyen und Uhden haben diese Bestimmungen den Civil- und Militair-Gerichten bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 10. März 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch den sämmtlichen Civil-Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Civil-Gerichtsbehörden I. 1103. O. 49. Vol. 5.

Num. 22.

Verfügung vom 11. März 1845, — betreffend die Anlegung der unter 10 Thlr. betragenden Deposital-Massen der Patrimonialgerichte bei der Bank.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 11. v. Mts.,
die Anlegung der unter 10 Thlr. betragenden Deposital-Massen der Patrimonialgerichte bei der Bank betreffend,
hierdurch eröffnet, wie der Justiz-Minister nichts dagegen zu erinnern findet, daß auch bei Patrimonialgerichten die Bestände der Deposital-Massen unter 10 Thlr. zusammengeworfen, zinsbar angelegt und die gewonnenen Zinsen zur patrimonialgerichtlichen Sportel-Kasse gezogen werden.

Berlin, den 11. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu R. I. 816. D. 15. Vol. 13.

Digitized by Google

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 19. März 1845, — betreffend die Vergütung der Kosten für Dienstreisen aus Königlichen Kassen.

Nach §. 10 der Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten soll den zur Extrapostreise berechtigten Beamten nebst den eigentlichen Fuhrkosten auch Alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt worden ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten, vergütigt werden.

Es ist hiernach die Zahlung von dergleichen Nebenausgaben des reisenden Beamten aus Königlichen Kassen nur dann zulässig, wenn deren wirkliche Verausgabung durch Quittung belegt, oder von den Beamten als richtig versichert worden ist.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden wird diese gesetzliche Bestimmung hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 19. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1128. D. 18. Vol. 8.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1845, — betreffend die Zuziehung von Sachverständigen bei der Instruktion und Entscheidung von Prozessen überhaupt und insbesondere über kaufmännische Gegenstände.

(§. 38 Tit. 9, §. 3 und folg. Tit. 30 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung; §§. 64, 65 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung; Verordnung vom 1. Juni 1833 Gesetzsammlung S. 37.)

Die Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 9 §. 38 schreibt vor, daß, wenn bei einem Rechtsstreite Thatsachen vorkommen, deren zuverlässige Beurtheilung nähere Kenntniß und Uebung in einer gewissen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt, der Richter alsdann von Amtswegen Sachverständige zuziehen und nach deren Rath und Gutachten bei der Instruktion verfahren soll.

Die Anhangs-Paragraphen 64 und 65 bestimmen das Nähere über Auswahl und Vorladung solcher Sachverständigen. Insbesondere ist aber bei kaufmännischen Prozessen, welche Handlungsgeschäfte zum Gegenstande haben, im Titel 30 der Prozeß-Ordnung §. 3 und folg. auch an Orten, wo eigene Handelsgerichte mit kaufmännischen Assessoren nicht bestellt sind, die Zuziehung solcher Sachverständigen als Beisitzer des Gerichts oder Assistenten des Deputirten verordnet. Auf ihren Rath soll bei der ganzen Instruktion des Prozesses Rücksicht genommen und ihr Gutachten bei Entscheidung der Sache gehörig beachtet werden.

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß diese Bestimmungen nicht immer vorschriftsmäßig gehandhabt werden. Auch ist wohl daraus, daß in der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß (Gesetzsammlung S. 37) die Zuziehung von Sachverständigen zum Klagebeantwortungs-Termine und zur mündlichen Verhandlung nicht besonders angeordnet ist, unrichtig gefolgert worden, daß eine solche Zuziehung mit dem Verfahren nach der gedachten Verordnung nicht vereinbar und die Anwesenheit der Sachverständigen in den Sitzungen der Deputation für summarische Sachen unstatthaft sei.

Der Justiz-Minister sieht sich daher veranlaßt, die Beachtung jener Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung, namentlich bei den in großer Anzahl zur Verhandlung im summarischen Prozeßverfahren geeigneten kaufmännischen Prozessen hiermit im Allgemeinen den Gerichtsbehörden der Landestheile, in welchen die Allgem. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, in Erinnerung zu bringen und fordert auch die betreffenden Landes-Justiz-Kollegien auf, die zur Ausführung der gedachten Vorschriften noch erforderlichen Anweisungen an die Untergerichte ihrer respektiven Departements zu erlassen. Berlin, den 31. März 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichtsbehörden der Landestheile, in welchen die Allg. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 1255. L. R. 35. Vol. 15.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. April 1845. № 15.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Seine Majestät der König haben dem Wirklichen Geheimen Rathe und Kammergerichts-Chef-Präsidenten von Grolman Excellenz die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte, mit Pension, vom 1. Juli d. J. ab, unterm 12. d. M. Allerhöchst zu bewilligen und demselben zugleich den rothen Adler-Orden erster Klasse zu verleihen geruhet.

2. Räthe.

Der beim Ober-Landesgerichte zu Arnsberg angestellte Geheime Justiz- und Ober-Landesgerichts-Rath Dr. Freusberg ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab, mit Pension, in den Ruhestand versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Spreckmann-Kerkerink zu Arnsberg ist unterm 5. April d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht daselbst, mit der Anciennität vom 6. April 1840, Allerhöchst ernannt worden.

Die Land- und Stadtgerichts-Räthe Weiß zu Gumbinnen und von Brunn zu Grätz sind zu Oberlandesgerichts-Räthen, ersterer mit der Anciennität vom 4. März 1839 und letzterer mit der vom 27. März 1840, bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg, resp. unterm 26. März und 2. April d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Boltz zu Insterburg und der Oberlandesgerichts-Rath Golz zu Breslau sind gestorben.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgerichte zu Ratibor: der Oberlandesgerichts-Referendar Deesler, mit dem Dienstalter vom 4. Dezember v. J.

bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendar Burscher, mit dem Dienstalter vom 18. Februar d. J.

bei dem Kammergerichte: die Oberlandesgerichts-Referendarien von Mettingh aus Arnsberg und Humbert aus Halberstadt, mit der Anciennität vom 21. Januar resp. 18. März d. J.: der Kammergerichts-Referendarius Meyn und der Oberlandesgerichts-Referendarius Donalies aus Insterburg, beide mit dem Dienstalter vom 25. Februar d. J.

bei dem Oberlandesgerichte zu Cöslin: der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmiedicke, mit dem Dienstalter vom 25. Februar d. J.

Der zur Zeit bei dem Land- und Stadtgerichte zu Filehne als Hülfsrichter beschäftigte Land- und Stadtgerichts-Assessor Jerzewski ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 18. März d. J. ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius und Patrimonialrichter Schaeffer zu Hirschberg ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung die Anciennität vom 28. Januar 1845 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt worden.

b. Die Oberlandesgerichts-Assessoren Matthäi zu Glogau und Dumrath zu Frankfurt sind auf ihren Antrag, Ersterer an das Oberlandesgericht zu Posen, Letzterer an das Oberlandesgericht zu Stettin versetzt worden.

c. Der Kammergerichts-Assessor Lischke ist Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst aus dem Justizdienst entlassen worden.

Digitized by Google

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin: der Auskultator von Knebel, mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J.;
bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg: die Auskultatoren Wagner und Busie, resp. mit dem Dienstalter vom 5. und 9. März d. J.;
bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg: der Auskultator Korsch, mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.;
bei dem Oberlandesgerichte zu Bromberg: der Auskultator Rafalski, mit dem Dienstalter vom 1. Februar d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Heinze, mit dem Dienstalter vom 16. Oktober v. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Himmel und Faßong, beide mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: die Auskultatoren Helmke und Franke, resp. mit dem Dienstalter vom 14. Januar und 14. Februar d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Mittelstädt, mit dem Dienstalter vom 14. November v. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator de Niem, mit dem Dienstalter vom 3. Dezember v. J.

5. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Höfer in Frankfurt ist der Karakter als Kanzleirath unterm 31. März d. J. Allerhöchst beigelegt worden.
Dem Oberlandesgerichts-Kalkulator, Kassen- und Rechnungs-Revisor Knopmuß zu Marienwerder ist der Titel als Rechnungsrath unterm 2. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.
Dem Oberlandesgerichts-Ober-Registrator und Büreau-Vorsteher Marschner zu Königsberg ist der Titel als Kanzleirath unterm 5. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.
Dem Oberlandesgerichts-Ober-Registrator, Kanzleirath Köhler zu Ratibor ist bei Gelegenheit der vom 1. Juli d. J. ab mit Pension erfolgten Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Wentzel zu Trebnitz ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.
Der Oberlandesgerichts-Assessor Wichmann zu Paderborn ist zum Direktor des dortigen Inquisitoriats ernannt worden.
Der Land- und Stadtrichter Mauß zu Gollnow ist zum Kreis-Justizrath für den Naugarder Kreis unterm 31. März d. J. Allerhöchst ernannt worden.
Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Mußbach zu Zehdenick ist die Uebernahme der Verwaltung der Steuer-Untersuchungs-Richter-Stelle bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Gransee als widerrufliches Nebenamt gestattet worden.
Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Ebeling zu Crossen ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.
Der Kriminal-Direktor des Inquisitoriats zu Paderborn, Geheime Justizrath Gehrken ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter Lorenz in Bärwalde, dem Stadtrichter Kämpffe in Sommerfeld, dem Justitiarius Neider in Lübben, dem Justitiarius und Justiz-Bürgermeister Haupt in Forste ist der Karakter als Justizrath, dem Kriminalrichter Casamatta in Sorau in der Niederlausitz der Karakter als Kriminalrath, und dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Küsel in Friedeberg der Titel als Land- und Stadtgerichtsrath, sämmtlich unterm 31. März d. J. Allerhöchst verliehen worden.
Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Grenemann zu Marienburg ist der Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath unterm 2. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.
Die Landrichter Kirchhoff und von Krentzki zu Königsberg in Preußen sind unterm 5. April d. J. zu Justizräthen Allerhöchst ernannt worden.
Der Oberlandesgerichts-Assessor Model ist in seiner Eigenschaft als Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Burg zum Land- und Stadtgerichtsrath unterm 5. April d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem bei dem Land- und Stadtgericht in Bahn angestellten Kammergerichts-Assessor von Möllendorf, bei dem Land- und Stadtgericht in Treptow a. R.;
dem zur Zeit in Belzig beschäftigten Kammergerichts-Assessor Krause, bei dem Land- und Stadtgericht in Bahn;
dem Oberlandesgerichts-Assessor Sallbach in Marienwerder, beim Land- und Stadtgericht in Strasburg in West-Preußen;
dem Oberlandesgerichts-Assessor Hoyer zu Birnbaum, bei dem Land- und Stadtgericht zu Meseritz;
dem Oberlandesgerichts-Assessor Richter zu Samter, bei dem Land- und Stadtgericht zu Ostrowo;
dem Oberlandesgerichts-Assessor Bergmann zu Gostyn, bei dem Land- und Stadtgericht zu Samter;
dem Oberlandesgerichts-Assessor Rosenkranz zu Posen, bei dem Land- und Stadtgericht in Rogasen;
dem Oberlandesgerichts-Assessor Wellenhaupt zu Rogasen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Gostyn;
dem Oberlandesgerichts-Assessor Graban zu Magdeburg, bei dem Land- und Stadtgericht in Burg, und
dem Oberlandesgerichts-Assessor Keller zu Burbach bei dem dortigen Landgerichte.
Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hahn zu Meseritz ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Birnbaum versetzt.
Der Patrimonialrichter Elspert zu Strehlen ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Strehlen,
der Patrimonialrichter Koschella zu Habelschwerdt zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und
der Patrimonialrichter Kanther zu Rimpisch zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht
ernannt worden.

Der beim Stadtgericht zu Wetzlar angestellt gewesene Stadtgerichtsrath Köchling, und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Krömer zu Rogasen
sind gestorben.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rendant, Ingrossator und Kanzlist Steiger bei dem Land- und Stadtgericht in Jauer ist zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair ernannt worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Harbarth zu Zempelburg ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Rittler zu Herzberg ist in gleicher Eigenschaft nach Torgau, mit Beilegung der Praxis bei dem Land- und Stadtgericht, dessen Gerichts-Kommissionen und den Patrimonialgerichten im Torgauer und Schweinitzer Kreise versetzt worden.

Dem vormaligen Bürgermeister Fabritz zu Greifswalde und dem Justiz-Kommissarius und Notarius Thiele von Thielenfeld in Frankfurt ist der Karakter als Justizrath unterm 15. resp. 31. März d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem bei dem Fürstlichen Land- und Stadtgericht zu Limburg angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius Overweg ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius ertheilt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Ottow zu Breslau,
der Justiz-Kommissarius Lochmann zu Sorau, und
der beim Land- und Stadtgericht zu Paderborn angestellte Justiz-Kommissarius und Notarius, Domainenrath Mantell,
sind gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der zum Regierungsrath bei der Regierung zu Coblenz Allerhöchst ernannte bisherige Landgerichtsrath Brandt von Lindau ist von seinen Geschäften beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entbunden worden.

Der Landgerichts-Assessor Städt zu Cleve ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt worden.

Dem Justiz-Amts-Sekretair und Patrimonialrichter Mengelberg zu Freusburg ist der Karakter als Justiz-Amts-Assessor verliehen worden.

Der standesherrliche Richter Sames zu Schönstein ist vom 1. Juni d. J. ab zum Friedensrichter in Kirchberg ernannt, und die von dem Herrn Grafen von Hatzfeld-Wildenburg ertheilte Bestallung für den Landgerichts-Assessor Schlechter zu Düsseldorf als Richter und Ober-Beamter des Standesgebiets Wildenburg-Schönstein unterm 4. April d. J. bestätigt worden.

Der Advokat Scherer zu Düsseldorf ist zugleich zum Anwalt beim Landgerichte daselbst ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Käntzeler zu Aachen ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Num. 2 zu Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Welden, ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Eisenhuth zu Aachen ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Wadern, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wadern, ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Löffler zu Lindlar ist vom 1. April d. J. ab zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt worden.

Die interimistischen Landschreiber Lauer und Otto sind zu Landschreibern resp. bei den Justiz-Aemtern zu Freusburg und Altbach ernannt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Schmillen zu Trier, und
der Friedensgerichtsschreiber Kneip zu Eitorf sind gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Abtrennung der Dorfgemeinde Preßel aus dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Dommitzsch resp. des Land- und Stadtgerichts zu Torgau und deren Ueberweisung zum Bezirke der Gerichts-Kommission zu Düben resp. des Land- und Stadtgerichts zu Eilenburg und Inquisitoriats daselbst, ist unterm 24. März d. J. Allerhöchst genehmigt worden.

Die Uebertragung der Real-Jurisdiction des in dem Hypothekenbuche des Kammergerichts eingetragenen, zu Lützlow im Angermündeschen Kreise in der Ukermark belegenen, dem Johann David Leclavi gehörigen Freibauerguts auf das Justiz-Amt zu Granzow ist genehmigt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 19. d. M. ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2556. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. J., durch welche der Stadt Koronowo, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird;

Num. 2557. die Ergänzung der Verordnung vom 25. März 1841, über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen, d. d. den 7. März d. J.; ferner

Num. 2558. das Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels von demselben Tage;

Num. 2559. die Bekanntmachung von dem gleichen Tage, über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Trebnitz-Idunyer Chaussee; und

Num. 2560. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts., betreffend die Deklaration der §§. 8 und 11 Num. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 16. April 1845, — wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 31. October 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 338) gegebene Zusammenstellung der über den Zustand der Justiz-Verwaltung einzureichenden Berichte, Tabellen

Digitized by Google

und Uebersichten ist einer nochmaligen Revision unterworfen, und dabei in den nachstehenden Punkten eine Vereinfachung und Erleichterung für zulässig befunden worden.

I. Die von den Untergerichten an die Obergerichte einzureichenden Tabellen und Uebersichten betreffend.

1. Statt der vorgeschriebenen vollständigen Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse genügt künftig eine Verweisung auf die zuletzt eingereichte Uebersicht, unter Anführung der seitdem eingetretenen Veränderungen.

2. Die regelmäßige Einreichung der Uebersicht der stattgefundenen Vertheilung der zu bearbeiten gewesenen Geschäfte nach dem Formular B. wird erlassen. Sie ist künftig nur zur Motivirung etwaniger Anträge auf Bewilligung richterlicher Hülfsarbeiter, oder wenn bei der Etatsregulirung die Vermehrung des etatsmäßigen Richterpersonals nachgesucht wird, einzureichen.

3. Statt der vierteljährlichen Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen bedarf es künftig nur halbjährlicher, zum 15. Juni und 15. December jeden Jahres abzuschließenden und abzusendenden Tabellen; es sei denn, daß das vorgesetzte Obergericht für ein oder das andere Untergericht besondere Bestimmungen in dieser Beziehung zu erlassen für angemessen findet.

4. Die Einreichung spezieller Verzeichnisse der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten kann nach dem Ermessen der Obergerichte erlassen werden; eben so

5. die Erstattung des Jahresberichts.

6. Negativ-Atteste oder Berichte, wenn Geschäfte der betreffenden Art nicht vorgekommen sind, sind ferner nicht erforderlich.

7. Wo Kreis-Justizräthe angestellt sind, bleibt es den Obergerichten überlassen, anzuordnen, daß die kleineren Gerichte alle ihre Listen und Uebersichten zunächst dem betreffenden Kreis-Justizrath zugehen lassen, damit dieser sie prüfe und sie demnächst gesammelt und mit seinen Bemerkungen begleitet, dem Obergericht vorlege.

II. Die von den Obergerichten an den Justiz-Minister einzureichenden Tabellen und Uebersichten betreffend.

1. Die Referat-Tabellen sind nur halbjährlich, am 15. Juni und 15. December einzureichen.

2. Die in der Verfügung vom 31. October 1842 als Anlagen des Generalberichts des Chef-Präsidenten unter Abschnitt II. IV. A. und B. Num. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11 und 12 aufgeführten Uebersichten und Verzeichnisse sind ferner nicht nothwendig. Es genügt, wenn die Herren Präsidenten das Bemerkenswerthe hierüber in den Jahresberichten selbst aufnehmen, oder in Bezug auf die Uebersichten zu 1 bis 4 eingetretene Veränderungen mit Verweisung auf frühere Uebersichten anzeigen.

3. Die dem Justiz-Minister einzureichenden Konduitenlisten brauchen künftig, worin die allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 158) abgeändert wird, nur diejenigen Beamten zu enthalten, welche von des Königs Majestät oder vom Justiz-Minister angestellt worden sind. Ist über andere Beamte spezieller Bericht an den Justiz-Minister zu erstatten, so muß dieser Bericht die Personalien derselben jedesmal vollständig angeben.

Da übrigens Behufs der den Obergerichten obliegenden Aufsicht über die Untergerichte, Tabellen und Berichte immer nur ein sehr unvollkommenes Hülfsmittel darbieten, die zweckmäßigste Kontrolle und beste Gelegenheit auf eine gründliche und prompte Justiz-Verwaltung einzuwirken, vielmehr die öfteren Revisionen an Ort und Stelle gewähren; so nehme ich hieraus zugleich Veranlassung, diese letzteren den Obergerichten vorzugsweise zu empfehlen. Solche Revisionen müssen, abgesehen von besonderen Veranlassungen zu förmlichen Justiz-Visitationen, regelmäßig Statt finden, so daß jedes Untergericht, wenn nicht ganz besondere Gründe eine Ausnahme motiviren, mindestens alle drei Jahre einmal von den Präsidenten, Departementsräthen oder sonstigen Kommissarien des Obergerichts an Ort und Stelle besucht wird. Dies erscheint auch leicht ausführbar, wenn einerseits der Zweck solcher Revisionen gehörig beachtet, und dabei erwogen wird, daß je öfter sie vorgenommen werden, sie desto weniger Zeit in Anspruch nehmen, und wenn andererseits das Departement jedes Obergerichts in gewisse Bezirke getheilt, und die in jedem derselben befindlichen Untergerichte einem Mitgliede des Kollegiums als Departementsrath zugewiesen werden.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 16. April 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 995. G. 47. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Mai 1845. № 16.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Rendant der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Rechnungs-Rath Wiese ist zugleich zum Rendanten der Büreaukassen des Ministeriums für die Gesetz-Revision und des Justiz-Ministeriums ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Jüngel zu Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, unter Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt, am 5. April d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt worden:

Bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendar Spiller, mit dem Dienstalter vom 18. März d. J.;

bei dem Kammergericht: die Kammergerichts-Referendarien König und von Köckritz, beide mit dem Dienstalter vom 1. April d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Foß und Stephany mit dem Dienstalter resp. vom 28. Januar und 7. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Brunnemann mit dem Dienstalter vom 11. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren Hoffon und Reinhardt, mit dem Dienstalter resp. vom 11. November und 27. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Grundmann zu Luckau ist zum Land- und Stadtrichter in Reppen ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Güttler zu Breslau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg verliehen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius von Sprenger ist zum außeretatsmäßigen, unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin ernannt worden.

2. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Registrator Frenzel zu Naumburg ist bei Gelegenheit der Feier seines Dienst-Jubiläums der Titel als Kanzleirath unterm 12. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Deschner zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Glatzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reinerz, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

Der Stadtgerichts-Assessor Dehmel zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Münsterberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münsterberg, ernannt.

Dem Justiz-Kommissarius Kobert zu Bitterfeld ist die Prozeß-Praxis auch bei den im Bezirke der Gerichts-Kommission zu Gräfenhainchen belegenen Patrimonialgerichten Burgchemnitz, Großmöhlau, Neupouch, Alt-Jeßnitz und Mildenstein gestattet.

Der pensionirte Bürgermeister Weiße zu Naumburg a. S. ist zum Justiz-Kommissarius für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Delitzsch und für die darin belegenen Patrimonialgerichte des Delitzscher und Bitterfelder Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delitzsch, ernannt werden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat-Anwalt Koenig I. zu Cleve ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 23. v. M. ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2561. Das Gesetz vom 14. März d. J. betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers — und

Num. 2562. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April d. J. daß Belegungen bei der Bank nur in Kourant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind.

Das unterm 28. v. M. ausgegebene 11. Stück enthält ferner:

Num. 2563. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 28. Februar d. J., nebst dem Statut selbst, vom 28. Juli 1843.

Num. 2564. den Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend, v. 8. November 1841, und

Num. 2565. den Vertrag zwischen denselben Staaten, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend, v. demselben Tage; ferner

Num. 2566. das Privilegium zur Ausgabe von 3½ prozentigen auf jeden Inhaber lautenden Obligationen, im Gesammtbetrage von 28,100 Thl. für die Stadt Memel, vom 14. März. d. J. und

Num. 2567. die Bekanntmachung über die Bestätigung der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaft vom 16. April d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 26.

Instruktion

für die Ausführung der Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens in dem Bezirke des Königlichen Berggerichts zu Siegen vom 28. Februar 1845.

Nachdem die Verordnung vom 28. Februar 1845 die Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens im Bezirke des Königlichen Berggerichts zu Siegen angeordnet hat, so wird zur Ausführung einzelner Bestimmungen derselben folgende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1.

Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes. Zu §. 2 der Verordnung.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb in Hypothekensachen beim Berggericht wird zunächst dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Arnsberg übertragen, welches jedoch bei allen neuen Einrichtungen, sowie nach Befinden in Beschwerde- und Anfrage-Sachen vorher die Meinung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn einzuholen hat. Können sich beide nicht vereinigen, so wird die Entscheidung den unterzeichneten Ministerien vorbehalten.

Dem Dirigenten und den Mitgliedern des Ober-Bergamts liegt es ob, bei ihren Geschäftsreisen die Geschäftsführung in der Bearbeitung des Hypothekenwesens zu revidiren und von den dabei wahrgenommenen Mängeln dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Arnsberg Kenntniß zu geben, welches auch seiner Seits von Zeit zu Zeit das Berg-Hypotheken-Einrichtungs-Wesen einer Revision an Ort und Stelle zu unterwerfen hat.

Digitized by Google

§. 2.

Welche Gegenstände in das Berg-Gegen- und Hypothekenbuch gehören, bestimmt der §. 3 des Gesetzes. Zu beachten ist hierbei, daß zum Betriebe des Bergwerks bestimmte Räume und Gebäude nur dann als Bergwerks-Eigenthum angesehen werden können, wenn sie sich mit der Hauptsache im Eigenthume derselben Personen befinden, also bei gewerkschaftlichen Anstalten der Gewerkschaft und nicht ausschließlich einzelnen Gewerken gehören. Die Steinplätze, Kohlschoppen u. s. w., welche bei den Hütten im Fürstenthume Siegen die einzelnen Gewerke besitzen, sind demnach nicht in das Berg-Gegen- und Hypothekenbuch aufzunehmen.

Gegenstände des Berg-Gegen- und Hypotheken-Buchs.

§. 3.

Zubehörungen, welche nach §. 4 des Gesetzes in das Hypothekenbuch der ordentlichen Gerichte gehören, sind beim Berg-Gegenbuch wie Pertinenzien, die unter einer fremden Gerichtsbarkeit liegen, zu behandeln, d. h. es ist eine nachrichtliche Bemerkung auf dem Titelblatte des betreffenden Foliums in dem Berg-Hypothekenbuche erforderlich, welche unter das Verzeichniß der eigentlichen Zubehörungen mit angemessenem Zwischenraume gesetzt wird, etwa in der Art:

Folgende Grundstücke, welche die Gewerkschaft besitzt, die aber nicht Bergwerks-Eigenthum sind, nämlich ꝛc. gehören zum Hypothekenbuche des . . . . Gerichts zu . . .

Die auf solche Grundstücke kontrahirten Schulden werden nicht in das Berg-Hypothekenbuch mit eingetragen. Wenn sich eine Verpfändung darauf mit erstreckt, so bleibt es den Interessenten überlassen, die Eintragung bei dem betreffenden Gerichte nachzusuchen, welches in seinem Hypothekenbuche den Besitztitel auf den Namen der Gewerkschaft mit dem Zusatze berichtigt, daß die Antheile der einzelnen Gewerke aus dem Berg-Gegenbuche zu ersehen seien.

§. 4.

Das Berg-Gegen- und Hypothekenbuch erhält in besonderen Bänden folgende Abtheilungen:

I. die im Kreise Siegen gelegenen Hütten,
II. die im Kreise Siegen gelegenen Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten,
III. die in dem Herzogthum Westphalen und dem Kreise Wittgenstein gelegenen Bergwerke, Hütten und Aufbereitungs-Anstalten.

Form und Einrichtung der Berg-Gegen- und Hypothekenbücher.

Eine jede Zeche erhält darin nur ein Folium, auf dessen Titelblatt, außer der Beschreibung des generellen Eigenthums, auch die zu derselben gehörenden, nach §. 3. aufzunehmenden Pertinenzstücke, nach der Bezeichnung im Flurbuche, einzeln, jedoch ohne Angabe des Titels der Gewerkschaft, aufzuführen sind.

Die Folien des Berg-Gegenbuchs erhalten die in der Anlage A beschriebene Einrichtung; in denen für die Abtheilungen II. und III. wird jedoch unter Rubrica I. die Kolumne für die Größe der Ideal-Antheile nicht getheilt und erhält die Ueberschrift: Anzahl der Kuren.

Die Bücher sind in dem Format der Flurbücher dergestalt anzulegen, daß jedes Folium in der Regel vier Bogen stark wird. Raum und Seitenzahl für Titelblatt und die einzelnen Rubriken sind nach Bedürfniß zu bestimmen.

Das Zusammenbinden der Folien unterbleibt so lange, bis die angelegten Folien einen mäßigen Band bilden.

Bei Besitzveränderungen, Belastungen oder Verpfändungen eines eingetragenen Antheils ist mit der Umschreibung und Eintragung im Berg-Gegenbuche nach Vorschrift des §. 3 der Instruktion für die Bergämter zu Bochum und Essen vom 21. September 1832 zu verfahren.

Außer dem Berg-Gegenbuche sind noch folgende Bücher:

1. das in dem vorallegirten §. 3 der Instruktion vom 21. September 1832 beschriebene Register über die auf den einzelnen Ideal-Antheilen haftenden Schulden und Lasten,

und 2. ein alphabetisches Repertorium sämmtlicher Gewerken nach folgenden Kolumnen:

a. fortlaufende Nummer,
b. Namen der Gewerken,
c. Namen der Zechen und Hütten, woran derselbe betheiligt ist,
d. Kurzahl, Hüttentage,
e. Band und Folium des Berg-Gegenbuchs.
f. Anmerkungen,

anzulegen und beständig fortzuführen.

Digitized by Google

§. 5.

Einrichtung der Berg-Hypotheken-Akten.

Die Berg-Hypotheken-Akten sind nach Vorschrift des §. 4 der allegirten Instruktion vom 21. September 1832 einzurichten. Außer den daselbst bezeichneten Akten ist jedoch noch für jede Zeche ein besonderes General-Volumen für die, das generelle Eigenthum, die Pertinenzstücke und die Schulden und Lasten der ganzen Zeche betreffenden Verhandlungen anzulegen und demselben ein besonderes Intabulations-Blatt, in welchem das generelle Eigenthum nebst den Schulden und Lasten angegeben ist, vorzuheften.

Die Berg-Gegen- und Hypothekenbücher sind übrigens nebst der Hypotheken-Registratur und den dahin gehörigen Dokumenten, in verschließbaren Schränken in dem Berggerichts-Lokale aufzubewahren, und bleibt es dem Königlichen Oberlandesgericht und Ober-Bergamt überlassen, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Registratur und der Akten nähere Anweisung zu ertheilen.

§. 6.

Verfahren b. der Berichtigung des Besitztitels. §. 6 u. f. §. 19 d. Verordnung.

Mit den eingehenden Anmeldungen und den, aus den bisherigen Kontraktbüchern zu entnehmenden Verhandlungen, welche zu dem Ende von Amtswegen durchgegangen werden müssen, sind für jede Zeche besondere Grundakten sofort anzulegen. Zu denselben gelangt:

1. ein Extrakt aus dem Berg-Gegenbuche des vormaligen Berggerichts zu Eslohe, sofern die Zeche daraus hervorgeht, und
2. ein Auszug aus den bisher geführten Hypotheken-Registern über angemeldete Realrechte, oder eine amtliche Notiz, daß die Register dergleichen nicht enthalten.

In Beziehung auf die in den Kreisen Siegen und Wittgenstein gelegenen Werke sind die unter 2 erwähnten Auszüge oder amtlichen Notizen, von den betreffenden Gerichten dieser Kreise zu erfordern, und rücksichtlich der in Grundstücken bestehenden Pertinenzien die Vorschriften des folgenden Paragraphen zu beachten.

Sodann sind aus den bergamtlichen Berechtsams-Akten, wo solche vorhanden sind, Abschriften der, das angemeldete Eigenthum der Zechen betreffenden Urkunden anzufertigen und damit das vorstehend (§. 4) gedachte General-Volumen anzulegen, von welchem aus demnächst der Lehnträger, Hüttenschulz oder Deputirte, an welche sich der Hypothekenrichter in dieser Beziehung lediglich zu halten hat, zur Einreichung:

1. einer Beschreibung des generellen Eigenthums,
2. eines Verzeichnisses der dazu gehörigen Grundstücke, nebst einem Extrakt aus dem Flurbuche und der Grundsteuer-Mutterrolle, und
3. eines Verzeichnisses der Gewerken und deren Antheile,

aufzufordern und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1833 zur Erledigung dieser Auflage und zur Berichtigung des generellen Eigenthums, sowie zur Bescheinigung des Besitztitels von den in Grundstücken bestehenden, zur Aufnahme in das Berg-Hypothekenbuch geeigneten Zubehörungen (§. 8 des Gesetzes) anzuhalten ist.

Das eingereichte Verzeichniß der Gewerken gelangt zu den Grundakten und ist demnächst die nähere Vorladung derselben zur Berichtigung des Besitztitels nach §§. 9—13 des Gesetzes zu verfügen.

Zu den vorstehend gedachten Vorladungen sind lithographirte Formulare zu gebrauchen, und darin speziell auszusprechen, was jeder Gewerke in dem Termine beizubringen habe, und welches Präjudiz ihn nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1833 im Falle eines Ungehorsams treffe.

§. 7.

Mit Rücksicht auf §. 8 des Gesetzes muß, sobald es auf Eintragung eines Grundstücks in das Berg- Gegen- und Hypothekenbuch ankommt, zur Verhütung doppelter Eintragung, der Richter der belegenen Sache jederzeit zuvor davon benachrichtigt und um Mittheilung eines Auszugs aus den Hypotheken-Registern über die darauf angemeldeten Hypothekenforderungen und sonstigen Realrechte, sowie um Uebersendung der betreffenden Verhandlungen oder Ertheilung eines Attestes, daß keine Hypothekenforderungen und Realrechte angemeldet seien, ferner für den Fall, daß das Pertinenzstück irriger Weise schon ins gewöhnliche Hypothekenbuch eingetragen sein sollte, um Extabulation ersucht werden.

Vorschriften bei Berichtigung auf den Grund der Anschnitte. Zu §. 11 und 14 der Verordnung.

§. 8.

Sobald sich der Besitzer eines Bergantheils zur Bescheinigung seines Titels auf die, bei dem Königlichen Bergamte beruhenden Anschnitte beruft, so hat der Hypothekenrichter solche von Amtswegen durchzugehen und das Resultat zu den Grund-Akten zu attestiren.

Digitized by Google

§. 9.

Ist in dem Falle des §. 12 Num. 2 in der Belehnungs-Urkunde kein bestimmter Lehnträger ernannt, oder ist derselbe ein Anderer, als dem gesetzlich die Belehnung zu ertheilen gewesen wäre, so sind die Vorschriften der §§. 15—19 der Instruktion vom 21. September 1832 wegen nachträglicher Benennung des eigentlichen Lehnträgers bei alten und neuen Zechen zur Anwendung zu bringen.

Vorschriften über die nachträgliche Ernennung eines Lehnträgers. Zu §. 12 der Verordnung.

Der Bergrichter hat jedoch von Amtswegen nicht zu untersuchen, ob der ernannte Lehnträger derjenige ist, welcher gesetzlich hätte beliehen werden sollen, sondern die desfallsigen Erinnerungen und Anträge der Gewerken abzuwarten.

Die in diesem Falle erforderlichen Vernehmungen der Gewerken hat der Bergrichter zu bewirken und die desfallsigen Verhandlungen dem Königlichen Bergamte vorzulegen, welches demnächst wegen nachträglicher Ernennung des Lehnträgers das Weitere zu veranlassen hat.

§. 10.

Obiges Verfahren (§. 9) ist auch in den Fällen, wenn entweder:

1. wegen fehlender Belehnungs-Urkunde die Person des ursprünglich bestellten Lehnträgers nicht mehr zu ermitteln, oder
2. derselbe ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben, oder
3. in Folge Kaduzirung seiner Antheile ausgeschieden ist, oder endlich
4. seine Antheile veräußert hat und nicht zu ermitteln ist, auf wen solche übergegangen sind,

zulässig, und steht dem nachträglich ernannten Lehnträger dieselbe Befugniß (§. 12 Num. 2 u. §. 28 des Gesetzes) wegen Konstituirung der Gewerkschaft zu.

Sind dagegen die Erben oder Cessionarien des Lehnträgers bekannt, so müssen solche angehalten werden, die Rechte desselben, wo es zur Berichtigung der Zeche nothwendig ist, in Ausübung zu bringen.

Auch das Recht des Muthers, für sich die Beleihung zu fordern und die Gewerkschaft zu konstituiren, geht alsdann, wenn derselbe vor der Beleihung stirbt, auf dessen Erben über, welche die Befugniß haben, denjenigen Miterben zu bestimmen, welcher für sämmtliche Erben dieses Recht ausüben soll.

Auch im Uebrigen hat das Berggericht in Siegen sich die Bestimmungen der mehrallegirten Instruktionen vom 21. September 1832, insofern sie mit gegenwärtiger Verordnung vereinbar sind, zur Richtschnur dienen zu lassen.

Insbesondere sind die Gewähr- und Hypothekenscheine in der durch den §. 31 a. a. O. vorgeschriebenen Form zu ertheilen und darin jedesmal die auf der ganzen Zeche haftenden Lasten und Schulden mit aufzuführen.

§. 11.

Die Vernehmung der Interessenten solcher Zechen, welche innerhalb des Kreises Siegen liegen, so wie die dabei vorkommenden Lokalgeschäfte sind von dem Bergrichter unmittelbar vorzunehmen, außerhalb dieses Bezirks aber die ordentlichen Gerichte in der Regel zu requiriren.

Berlin, den 21. März 1845.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 1466. B 36. Vol. III.

A.

Digitized by Google

A.
Titelblatt.

(Die im Fürstenthum und im Kreise Siegen, in der Gemeinde N. gelegene N. N. Hütte.)

I. Beschreibung des generellen Eigenthums.
II. Zubehörungen der Hütte in der Gemeinde N.

Num. der Flur und Parzele.		Flur-Abtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächen-Inhalt.			Abschreibungen.
Sekt.	Num.			Morgen.	Ruthen	Fuß.	

Rubrica I.

Nummer.		Namen der Gewerken.	Anzahl der		Besitztitel.
laufende	Primordial		Tage	Stunden	

Digitized by Google

Rubrica II.

Nummer		Quantum.			Beständige Laſten und Einſchränkungen des Eigenthums oder der Dispoſition.	Ceſſionen und Subinſkriptionen.		Löſchungen.
laufende	Primordial	thlr.	ſgr.	pf.		Eintragung.	Löſchung.	

Digitized by Google

Rubrica III.

Nummer		Quantum.			Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.	Cessionen und Subinskriptionen.					Löschungen.
						Quantum.			Eintragung.	Löschung.	
laufende	Primordial	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.			

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.)

Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Mai 1845. № 17.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichtsrath Bergius zu Breslau ist der Karakter als Geheimer Justizrath unterm 12. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Wintersbach zu Steinfurt ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit der Anciennität vom 2. April 1840, unterm 9. April d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Moldänke, mit dem Dienstalter vom 13. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Temme, mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.

3. Subalternen.

Dem Kassen- und Rechnungs-Revisor Cretius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau ist unterm 12. April d. J. der Titel als Rechnungsrath, so wie

dem Oberlandesgerichts-Archivarius Stange und dem Oberlandesgerichts-Sekretair Behnisch zu Breslau der Titel als Kanzleirath, unterm 12. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Sethe zu Wesel ist unterm 14. April d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schwelm Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Schlinckert zu Gesecke ist bei seiner Pensionirung das Notariat im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Erwitte widerruflich unterm 9. April d. J. Allerhöchst gestattet worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Ottow zu Neumarkt und Fiebig zu Posen ist unterm 12 April d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath, so wie an demselben Tage

den Patrimonialrichtern Plaß zu Breslau und von Schrötter zu Landeshut in Schlesien der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Baumann zu Pr. Stargard ist zum Land- und Stadtrichter in Christburg ernannt worden.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Rischelski ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt verliehen worden, desgleichen

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Handrigk zu Inowraclaw bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Kammergerichts-Assessor Scharwenka zu Fraustadt ist an das Land- und Stadtgericht zu Rawicz versetzt worden.

3. Subalternen.

Dem Vormundschaftsgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Dittmann hieselbst ist der Karakter als Rechnungs-Rath unterm 9. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Klehß in Groß-Oschersleben und Tegetmeyer in Halberstadt ist unter dem 9. April d. J. der Titel als Justizrath Allerhöchst verliehen worden; desgleichen unterm 12. dess. Mts., den bei dem Oberlandesgericht zu Breslau angestellten Justiz-Kommissarien Schneider und Müller II., so wie dem bei dem Stadtgericht und beim Landgericht daselbst fungirenden Justiz-Kommissarius Hahn.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Rören zu Rüthen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn und zugleich zum Notarius im Departement desselben bestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Senff ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten im Sorauer Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Sorau und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Möllenhof zu Lüdinghausen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Werne versetzt und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Zum Busch zu Hamm zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster bestellt worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung S. 42 des diesjährigen Justiz-Minist.-Blattes ist die Befugniß des Justiz-Kommissarius Wilberg in Wriezen a. O. zur Praxis im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt unterm 20. April d. J. dahin näher festgestellt worden: daß derselbe bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehden, bei den Stadtgerichten zu Seelow und Müncheberg, bei den Patrimonialgerichten des Lebuser Kreises und bei den Patrimonialgerichten Alt- und Neu-Adlich Reetz, Carlshof und Wilhelmsaue im Königsberger Kreise auftreten kann.

Der Justiz-Kommissarius Beinert zu Eisleben ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Birkhäuser zu Cuchenheim ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn bestellt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Verwaltung der dem ehemaligen Rittergute Frankenthal zuständig gewesenen Jurisdiktion ist dem Stadtgericht zu Militsch überwiesen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 1. d. M. ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2568. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Februar d. J., betreffend die vor Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 und der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 in den früher zu Frankreich und dem Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen erhobenen Einzugs- und Bürgergelder;

Num. 2569. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. März d. J., wodurch des Königs Majestät das Statut der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft nebst der dazu gehörigen Assekuranz-Ordnung zu genehmigen geruht haben; und

Num. 2570. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. dess. Mts., wegen der zu den pommerschen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zins-Koupons und Talons.

Das am 6. d. M. ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält ferner: unter

Num. 2571. das Allerhöchste Privilegium vom 4. d. M., wegen anderweitiger Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,500,000 Thlr., und

Num. 2572. die Bekanntmachung vom 29. v. M., über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 27.

In dem Handbuche für den preußischen Hof und Staat ist bereits seit einigen Jahren die frühere Bezeichnung: „Fürstenthum Neuchâtel und Valangin" auf Meine Anordnung in Fürstenthum „Neuenburg und Valendis" verwandelt worden. Ich will, daß diese Bezeichnung auch sonst überall, statt jener in Gebrauch komme, und trage dem Staats-Ministerio auf, deshalb das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. I. 1713 N. 9.

Num. 28.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1843 (Justiz-Minist. Blatt S. 162), durch welche die Statuten des neu gebildeten Pensions-Vereins der in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt angestellten Justiz-Kommissarien bekannt gemacht worden sind, wird die nachstehende, von dem engern Ausschuß dieses Vereins eingereichte summarische Uebersicht der Mitglieder und der Vermögensverhältnisse dieses Pensions-Vereins bekannt gemacht.

Berlin, den 22. April 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 1646. O. 133.

Summarische Uebersicht

der Mitglieder und der Vermögens-Verhältnisse des Pensions-Vereins der Justiz-Kommissarien im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt.

Der Pensions-Verein der Justiz-Kommissarien im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, dessen Statuten in dem Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang 1843 S. 162 abgedruckt sind, ist am 25. Juli 1843 in Wirksamkeit getreten. Derselbe zählt bis jetzt 30 Mitglieder, von denen angehören,

1.	dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt	18
2.	„ „ „ „ Kammergerichts	5
3.	„ „ „ „ Oberlandesgerichts zu Königsberg	3
4.	„ „ „ „ „ „ Marienwerder	2
5.	„ „ „ „ „ „ Breslau	1
6.	„ „ „ „ „ „ Münster	1
	in Summa	30

Eingenommen sind:

a.	Eintrittsgelder	600	Thl.	—	Sgr.	— Pf.
b.	Feststehende Beiträge	1,820	„	—	„	— „
c.	Pfandbriefs-Zinsen	68	„	7	„	6 „
d.	Extraordinair	5	„	15	„	— „
	in Summa:	2,493	Thl.	22	Sgr.	6 Pf.

Digitized by Google

Verausgabt sind:

a.	Einrichtungskosten		35 Thl. 20 Sgr. 6 Pf.
b.	für 2400 Thl. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe . . .	2449 Thl. 7 Sgr. 6 Pf	
	in Summa: . . .	2484 Thl. 28 Sgr. — Pf.	

Es ist also baarer Kassenbestand . . . . . 8 Thl. 24 Sgr. 6 Pf.

Aus diesem und 2400 Thl. Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen, welche statutenmäßig in das Depositorium des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt niedergelegt sind, besteht zur Zeit das Vermögen des Instituts.

Zugleich wird bemerkt, daß am 19. Mai d. J. die Verwaltung an den Bezirk Frankfurt übergeht, und daß von da an Briefe und Gelder an den engeren Ausschuß des Vereins nach jenem Orte zu dirigiren sind.

Landsberg a. d. W. den 10. April 1845.

Der engere Ausschuß des Pensions-Vereins der Justiz-Kommissarien im Departement Frankfurt a. d. O.

Unterschriften.

Num. 29.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 11. April 1845, über die Befugniß des Richters auf einen nothwendigen Eid zu erkennen, wenn eine Partei über eine von ihr aufgestellte Behauptung Beweismittel vorgeschlagen und sich zugleich eventuell der Eidesdelation darüber bedient hat.

(Allg. Ger. Ord. Thl. I Tit. 10 §. 251 und 252.)

Ueber die Frage:

ob in dem Falle, wenn eine Partei über eine von ihr aufgestellte Behauptung Beweismittel vorgeschlagen und sich zugleich eventuell der Eidesdelation darüber bedient hat, die erfolgte Beweisaufnahme aber nicht zu dem Resultate führt, daß ohne Eid erkannt werden kann, der Richter der erfolgten Annahme des angetragenen Eides ungeachtet, auf einen nothwendigen Eid zu erkennen befugt sei?

ist es im dritten Senate des Geheimen Ober-Tribunals zu einem Konflikte gekommen, indem sich derselbe im Jahre 1839 für die Verneinung, in einem neueren Falle aber für die Bejahung derselben erklärt hat.

Die Sache ist am 11. d. M. zur Entscheidung des Plenums gediehen.

Euer Exzellenz theile ich

eine Abschrift des Plenar-Beschlusses aus dem Repertorium

in der Anlage ganz ergebenst mit, mit dem Ersuchen, diesen Beschluß in dem Justiz-Ministerial-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1845.

Mühler.

Plenar-Beschluß.

Hat eine Partei Beweismittel über eine von ihr aufgestellte Behauptung vorgeschlagen, und zugleich eventuell darüber dem Gegentheil den Eid deferirt, die erfolgte Beweisaufnahme hat aber nicht zu dem Resultate geführt, daß ohne Eid erkannt werden kann, so hängt es, wenn auch der angetragene Eid angenommen worden, von der richterlichen Beurtheilung ab, ob auf einen nothwendigen Eid zu erkennen ist, und erst wenn hierzu keine hinreichenden Gründe vorhanden sind, verbleibt es bei dem deferirten Eide.

Angenommen in Pleno am 11. April 1845.

I. 1863. E. 26. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Mai 1845. № 18.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Des Königs Majestät haben den Adel des Geheimen Ober-Tribunalsraths Karl Friedrich Scholtz unter dem Namen: von Scholtz und Hermensdorf zu erneuern und das hierüber ausgefertigte Diplom unterm 8. Januar d. J. Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Graf von Schweinitz zu Hirschberg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit der Anciennität vom 12. April 1840, unterm 28. April d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor von der Mülbe zu Ehrenbreitstein ist der Karakter als Landgerichtsrath unterm 21. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Gäde aus Cöslin und der Kammergerichts-Referendar Protz, mit dem Dienstalter vom 4. resp. 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Oberlandesgerichts-Referendar Gothein aus Breslau, mit dem Dienstalter vom 18. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendarius August Emil Karl Müller, mit dem Dienstalter vom 15. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr von Richthofen, mit dem Dienstalter vom 15. April d. J.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius und Justitiarius Mader zu Tarnowitz ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung die Anciennität vom 1. April d. J. in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt worden.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Honselmann zu Salzkotten ist die zweite etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn verliehen und demselben zugleich gestattet worden, den Land- und Stadtgerichtsraths-Karakter als Justizrath fortzuführen.

b. Den Oberlandesgerichts-Assessoren Koppe in Frankfurt und Grafen von Hoverden-Vienken in Münster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Friedländer, mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Theodor Scholz, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Schmitz, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Fürstlich Lichtensteinsche Fürstenthumsgerichtsrath Scotti zu Leobschütz ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt in Oberschlesien ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor von Schwartzkoppen zu Siegen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg unterm 28. April d. J. versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Wilberg in Treptow a. R. ist als Rath an das hiesige Stadtgericht versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Brehmer zu Schlochau ist zum Stadtrichter in Müncheberg ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kunik zu Christburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargard verliehen worden.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Model in Burg ist gestattet worden, als Nebenamt die Untersuchungsrichterstelle bei dem Haupt-Steuer-Amt daselbst vom 1. April d. J. ab zu übernehmen.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath von Puttkammer in Frankenstein ist, nachdem des Königs Majestät denselben zum Regierungsrath zu ernennen geruhet haben, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die in Num. 17 des diesjährigen Justiz-Minist.-Blattes Seite 85 bekannt gemachte Pensionirung des Land- und Stadtgerichtsrathes Schlinckert zu Gesecke und widerrufliche Verleihung des Notariats im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Erwitte ist noch nicht eingetreten.

3. Subalternen.

Den Land- und Stadtgerichts-Sekretairen Rudolph zu Bünde, Wördehoff zu Rieheim, Pahde zu Bielefeld und Dummet zu Stargard ist der Karakter als Kanzlei-Direktor verliehen, und

der Kriminal-Aktuarius Friedersdorff bei dem Inquisitoriat zu Posen zum Kanzlei-Direktor und Rendanten ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Die Justiz-Kommissarien von Radosz zu Wreschen, von Lisiecki zu Pleschen und von Trompczynski zu Gostyn sind zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Fischer zu Warburg ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Hülsen ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Lobsens und als Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notar Dr. Thilo zu Naumburg ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen des Kommerzienraths Wilhelm Lautz zum Präsidenten, des Kaufmanns Ferdinand Secherling zum Richter und des Kaufmanns M. Schwalbach zum Ergänzungsrichter haben am 21. April d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Referendarius Becker zu Trier ist mit dem Dienstalter vom 22. April d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Der Auskultator Bremig zu Coblenz ist mit dem Dienstalter vom 19. April d. J. zum Landgerichts-Referendarius daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1845, — die Tantieme von 25 Prozent des Werthstempels in Untersuchungssachen betreffend.

Die in der nachstehenden Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. April d. J. über den Wegfall der Tantieme von 25 Prozent des Werthstempels in Untersuchungssachen und über die dagegen eintretende gewöhnliche, den Stempelvertheilern zustehende Tantieme von 2 Prozent wird sämmtlichen Gerichtsbehörden, bei denen bisher der Bezug der Tantieme von 25 Prozent Statt gefunden hat, mit der Anweisung bekannt gemacht, vom 1. Juli d. J. ab danach zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 1934. Steuers. 39. Vol. 3.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. April 1845.

Die sich noch aus der durch das Stempelgesetz vom 7. März 1822 aufgehobenen Allerhöchsten Instruktion vom 5. September 1811 herschreibende, bisher noch beibehaltene Bestimmung:

> daß denjenigen Gerichtsbeamten, welche in Kriminal- und anderen Untersuchungssachen nach Beendigung derselben den Stempelbetrag liquidiren und einziehen, ¼ desselben als Belohnung bewilligt sein soll,

wird im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerium hierdurch aufgehoben, dergestalt, daß alle in gerichtlichen Untersuchungssachen vom 1. Juli d. J. an zu liquidirende Prozeß-Werthstempel zum vollen Betrage durch Verwendung des tarifmäßig erforderlichen Stempelpapiers zum Verbrauch kommen und davon an Gerichtspersonen keine andere Tantiemen gewährt werden sollen, als die zu 2 pro Cent an die gerichtlichen Stempel-Vertheiler bei denjenigen Gerichtsbehörden, denen dergleichen zum Tantieme-Bezuge berechtigte Stempelvertheiler zugewiesen worden sind. Die Abführung von ¾ des tarifmäßigen Erkenntniß-Werthstempels in baarem Gelde an das betreffende Haupt-Amt, wo solche bisher Statt gefunden hat, fällt daher in Ansehung aller vom 1. Juli d. J. an liquidirten Werthstempel in Untersuchungssachen fort, wogegen es für die bis zu diesem Zeitpunkt in Ansatz gebrachten und noch zu bringenden derartigen Stempel bei dem bisherigen Verfahren auch hinsichtlich des Tantieme-Bezuges das Bewenden behält.

Die Gerichts-Behörden sind hiernach von dem Herrn Justiz-Minister mit Anweisung versehen worden, und die Stempelfiskale demgemäß zu instruiren, auch ist den Haupt-Aemtern hiervon Mittheilung zu machen. Berlin, den 30. April 1845.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Digitized by Google

Num. 31.

Aufforderung an diejenigen, welche wegen Versagung der Druckerlaubniß beim Ober Censur-Gericht Beschwerde zu führen haben.

Da es wesentlich zur Beschleunigung des Geschäftsganges bei dem unterzeichneten Gerichte beizutragen vermag, wenn diejenigen, welche über Versagung der Druckerlaubniß sich beschweren, außer dem gedruckten, oder geschriebenen Censurstück, zugleich ein Duplikat desselben einreichen, so fordern wir die Beschwerdeführer hierdurch auf, dies in ihrem eigenen Interesse fortan möglichst zu thun.

Berlin, den 30. April 1845.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht.
Bode.

Uc. 1638. Ober-Censur-Gericht Num. 1.

Num. 32.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 30. September 1844, — betreffend die Verpflichtungen des mahljährigen Wirthes bei den nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 zu beurtheilenden Kolonaten, in Bezug auf das Vermögen, welches derselbe während der Interims-Wirthschaft aus den Mitteln der Stätte erworben hat.

Vergl. den Plenar-Beschluß vom 12. November 1838 (J. Min. Blatt von 1839 S. 16. Num. 16).

Durch den Plenar-Beschluß vom 12. November 1838 (Just. Min. Blatt Band I. S. 16, Entscheidungen Bd. 4. S. 381) ist entschieden worden:

> Ein mahljähriger Wirth, welcher auf den Grund der Minden-Ravensbergschen Eigenthums-Ordnung vom 26. November 1741 oder der Münsterschen Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 noch vor dem Eintritt der fremden Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft zum mahljährigen Besitze des Guts gelangt ist und dessen Mahljahre erst nach erfolgter Aufhebung des Leibeigenthums ablaufen, ist nicht verpflichtet, „das in dem Zwischenraum zwischen dieser Aufhebung und dem Ablaufe der Mahljahre, aus den Mitteln der Stätte erworbene Pekulium an den Anerben herauszugeben."

Was unter eben diesen Umständen nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung in Beziehung auf das, „vor dem Eintritt der fremden Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft erworbene Pekulium" Rechtens sei, hat das Geh. Ober-Tribunal in seiner Plenar-Sitzung vom 30. September 1844 dahin entschieden:

> „daß der mahljährige Wirth schuldig ist, das Vermögen, welches er während der Interims-Wirthschaft vor der Aufhebung der Leibeigenschaft aus den Mitteln der Stätte erworben hat, bei dem Ablauf der Mahljahre auf dem Kolonate zurückzulassen und an den Anerben herauszugeben.
>
> Angenommen im Plenum am 30. September 1844.

I. 2078. Gutsh. Verh. 29. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Mai 1845. № 19.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichtsrath Pfeiffer zu Königsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Insterburg versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Oberlandesgerichts-Referendarius Pelizaeus, mit dem Dienstalter vom 18. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Lampugnani und Ehrenberg, mit dem Dienstalter vom 8. März resp. 29. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Döhner,

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Dames, und

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schuckmann, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 29. April d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Holzmann und Scheele, mit dem Dienstalter vom 26. resp. 29. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Voigt zu Luckenwalde ist in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Crossen versetzt worden.

Der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Schulz zu Berleburg ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor beim Land- und Stadtgericht zu Steinfurth ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Kommerzien- und Admiralitätsrath Becker zu Königsberg ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath, unterm 24. März d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Kommerz- und Admiralitätsrath Burdach ist auf seinen Antrag aus seinem Dienstverhältnisse als Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg entlassen und an dessen Stelle

der Kaufmann Lottermoser daselbst zum Kommerz- und Admiralitätsrath und Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums unterm 10. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Stohlmann zu Herford ist der Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath unterm 12. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Land- und Stadtrichter Bech zu Reetz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen verliehen worden.

3. Subalternen.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Stettin angestellten Journalisten Leitzke ist der Titel als Land- und Stadtgerichts-Sekretair beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Sauerteig zu Wernerburg ist seinem Wunsche gemäß in gleicher Dienst-Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Eilenburg versetzt.

Digitized by Google

und der Oberlandesgerichts-Assessor Berendes zu Naumburg zum Justiz-Kommissarius bei demselben Gerichte und zum Notarius im Departement des Oberlandesgericht zu Naumburg bestellt worden, beide zugleich mit der Befugniß zur Praxis bei den im Bezirk dieses Gerichts belegenen Patrimonialgerichten des Dellzscher und Bitterfelder Kreises.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat Dr. Thesmar zu Cöln ist zugleich zum Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgerichtshofe daselbst ernannt worden.

Der Advokat Kewenig zu Trier ist mit dem Dienstalter vom 17. September v. J. zum Landgerichts-Assessor in Saarbrücken ernannt worden.

Dem Justiz-Senats-Assessor Heeser zu Ehrenbreitstein ist die bei dem Stadtgerichte zu Wetzlar erledigte Assessorstelle verliehen.

Der Landgerichts-Referendarius Ebermaier zu Düsseldorf ist mit dem Dienstalter vom 22. April d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Der Notar Holthof zu Andernach ist vom 1. Juni d. J. ab als Notar nach Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und an seine Stelle der Notar Peters zu Boppard von demselben Tage ab als Notar für den Friedensgerichtsbezirk Andernach, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, bestellt worden.

Der Notariats-Kandidat Meckel zu Dahlen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Uerdingen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uerdingen, ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Reis zu Opladen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Münstermaifeld, im Landgerichtsbezirk Coblenz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polch, ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Lempertz zu Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Rheinbach, im Landgerichtsbezirke Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cuchenheim, ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln, Justizrath Schöler und der Notar Pleffler zu Malmedy sind gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 33.

Allerhöchst bestätigter Nachtrag zu dem bereits durch das Justiz-Ministerial-Blatt v. J. 1843 Num. 150 S. 243 flg. bekannt gemachten Statute des Sterbekassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau, betreffend den Beitritt der Justiz-Beamten des Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirks zu dem gedachten Verein.

a. Nachtrag vom 21. Oktober 1844.

§. 1.

Die Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau, wie solcher am heutigen Tage begrenzt ist, treten demjenigen Vereine bei, welcher unter dem Namen eines Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten des Breslauer Obergerichts-Bezirks besteht und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. September 1843 bestätigt worden ist.

§. 2.

Das Allerhöchst bestätigte Statut vom 24. März 1843 verbindet in allen seinen einzelnen Bestimmungen auch diejenigen Beamten des Glogauer Obergerichts-Bezirks, welche sich dem Sterbe-Kassen-Vereine in Folge seiner Ausdehnung auf jenen Bezirk anschließen werden.

Dagegen sollen dieselben auch alle im Allerhöchst bestätigten Statut festgesetzte Vergünstigungen zu genießen haben und in dieselben Rechte treten, welche den bereits gegenwärtig associirten Mitgliedern des Breslauer Obergerichts-Bezirks zustehen. Von selbst versteht sich hierbei, daß die Vergünstigung des §. 38 des Statuts auf die jetzt erst beitretenden Glogauer Justizbeamten keine Anwendung findet.

§. 3.

Alle diejenigen Verhandlungen, welche in Bezug auf die Verwaltung des Vereins bisher schon Statt gefunden haben und durch gültige Beschlüsse geregelt sind, verbinden auch die neu hinzutretenden Mitglieder aus dem Glogauer Departement.

Dies gilt insbesondere von der in der Verhandlung vom 19. November 1843 getroffenen Wahl von drei Direktoren, so wie von zwölf Repräsentanten und eines Rendanten des Vereins resp. deren Vertreter, bei welcher Wahl es sein Bewenden behält.

§. 4.

Die Kommunikation zwischen den dem Vereine beitretenden Justizbeamten des Glogauer-Departements mit den hier konstituirten Verwaltungs-Organen des Vereins soll durch einen Ausschuß erfolgen, welchen

Digitized by Google

die Glogauer Justizbeamten nach Stimmenmehrheit wählen. Die einzelnen Mitglieder dieses Ausschusses, welche in der Stadt Glogau ihren Wohnsitz haben müssen, werden dem hiesigen Direktorium besonders bekannt gemacht. Der Sitz der Verwaltung bleibt nach wie vor in Breslau.

b. Allerhöchste Bestätigungs-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 12. v. Mts. will Ich den, in der zurückerfolgenden Verhandlung vom 21. Oktober v. J. von den Direktoren und Repräsentanten des Sterbekassen-Vereins für Justizbeamte des Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirks unter Beitritt der Vertreter der Justizbeamten des Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirks beschlossenen Nachtrag zu dem Statute jenes Vereins, bestätigen und letzterem auch in Bezug auf die demselben aus dem Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk hinzutretenden Mitglieder die Sportelfreiheit bewilligen. Berlin, den 4. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf von Arnim und Uhden. I. 1627. S. 72. Vol. II.

Num. 34.

Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 28. Februar 1845, — über die Auslegung des §. 232 Thl. I Tit. 14 des Allgem. Landrechts — die Bürgschaften der Frauenspersonen betreffend.

Durch einen neueren Beschluß des dritten Senats des Geheimen Ober-Tribunals hat derselbe in Bezug auf die Frage:

> ob, wenn eine Manns- und Frauens-Person aus einem zweiseitigen lästigen Vertrage in einem Instrumente als Mitschuldner sich verpflichtet haben, auf dieses Geschäft, namentlich in Bezug auf die nach §. 424 Tit. 5 Thl I eintretende Korreal-Verpflichtung, die Vorschriften der §§. 232 und 233 Tit. 14 Thl. I zur Anwendung kommen?

eine, von einer früheren Entscheidung des zweiten Senats abweichende Rechtsansicht angenommen.

Das Plenum ist daher über diese Frage am 28. Februar d. J. in Berathung getreten.

Ew. Exzellenz beehre ich mich eine Abschrift

a. des gefaßten Plenar-Beschlusses,

b. des darüber abgehaltenen Protokolls

anliegend mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die Bekanntmachung des Plenar-Beschlusses durch das Justiz-Ministerial-Blatt gefällig veranlassen zu wollen.

Berlin, den 5. Mai 1845.

I. 2132. B. 45. Vol. III. Mühler.

a. Plenar-Beschluß vom 28. Februar 1845.

Der §. 232 Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts, welcher lautet:

> Wenn eine Manns- und eine Frauens-Person sich in Einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben, so vermuthen die Gesetze, daß die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürge sei,

findet nicht blos auf Dahrlehns- und andere einseitige Verträge, sondern auch auf zweiseitige Verträge Anwendung. Zur rechtlichen Gültigkeit der im Falle des vorstehenden Paragraphen vermutheten Bürgschaft ist eine Verwarnung:

> bei Wittwen und unverheiratheten Frauenspersonen nach §. 221 u. f. Thl. I Tit. 14, bei Ehefrauen nach §. 343 und 344 Thl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts

erforderlich. Angenommen im Plenum den 28. Februar 1845.

b. Protokoll vom 28. Februar 1845.

In der heutigen Plenar-Sitzung des Geheimen Ober-Tribunals wurde folgender Vortrag gehalten:

Das Allg Landrecht verordnet in der Lehre von Korreal-Verträgen §. 424 Tit. 5 Thl. I:

> Haben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und demselben Vertrage verpflichtet, so ist anzunehmen, daß einer für alle und alle für einen dem Berechtigten für die Erfüllung haften.

Digitized by Google

Soll dieſe ſolidariſche Verpflichtung nicht eintreten, ſo muß dies ausdrücklich verabredet ſein (§. 424) oder doch aus dem Vertrage klar erhellen (§. 427).

Es iſt zur Sprache gekommen, ob jene Vorſchrift auch auf eine Frauensperſon Anwendung finde, welche ſich unter den mehreren Verpflichteten befindet, weil das Allgemeine Landrecht in der Lehre von der Bürgſchaft der Weiber §. 232 Tit. 14 Thl. I folgende Beſtimmung enthält:

> Wenn eine Manns- und Frauens-Perſon ſich in Einem Inſtrumente als Selbſt- oder Mitſchuldner verpflichtet haben, ſo vermuthen die Geſetze, daß die Manns-Perſon Hauptſchuldner, die Frauens-Perſon aber nur Bürge ſei,

und der folgende § 233 anordnet:

> daß, wenn dieſer rechtlichen Vermuthung entſagt werden (eine prinzipale Verhaftung alſo eintreten) ſoll — dazu eine ebendergleichen Verwarnung, wie bei einer übernommenen Bürgſchaft ſelbſt nothwendig ſei.

Daß die Frauensperſon immer für dasjenige haften müſſe, was ſie aus dem Vertrage wirklich erhalten hat, ſprechen die §§. 240 und 241 ausdrücklich aus. Es kommt daher nur auf diejenigen Verpflichtungen an, welche die Frauensperſon für die übrigen Verpflichteten übernehmen ſoll.

Der II. Senat des Geheimen Ober-Tribunals hatte in einem Prozeſſe, in welchem es ſich darum handelte: ob eine Ehefrau, welche zugleich mit ihrem Manne einen Tauſch-Kontrakt mit einem Dritten abgeſchloſſen und in dieſem Kontrakte ſich zugleich mit ihrem Manne zur Zahlung einer Geldſumme verpflichtet hatte, ſolidariſch hafte, oder nur ſubſidiariſch als Bürge verpflichtet, und ob die Bürgſchaft wegen nicht erfolgter Verwarnung von rechtlicher Wirkſamkeit ſei? — folgenden Satz in die Spruch-Repertorien eintragen laſſen:

> Zu den §§. 232 und 233 Tit. 14 Th. I } des Allg. Landrechts
> „ „ „ 343 „ 344 „ 1 „ II }
>
> „Dieſe Vorſchriften ſind nicht anwendbar auf Verpflichtungen aus zweiſeitigen läſtigen Verträgen, bei deren Errichtung die Ehefrau neben ihrem Ehemann, ſo wie dieſer, als Haupt-Kontrahentin mit aufgetreten iſt."

Gegenwärtig liegt dem III. Senate der Fall vor, daß eine Wittwe und zugleich mehrere Manns-Perſonen einen Kauf-Kontrakt mit einem Dritten abgeſchloſſen haben, die Wittwe nach Verhältniß deſſen, was ſie empfangen, ihren Antheil am Kaufpreiſe bezahlt hat, und nur noch ein Kaufgelder-Betrag rückſtändig iſt, der den übrigen Verpflichteten für das von ihnen Empfangene zur Laſt fällt. Der III. Senat beſtreitet die Richtigkeit des vorſtehenden Rechts-Grundſatzes und hat die Frage zur Entſcheidung des Plenums gebracht:

> ob, wenn eine Manns- und eine Frauens-Perſon aus einem zweiſeitigen, läſtigen Vertrage in Einem Inſtrumente als Mitſchuldner ſich verpflichtet haben, auf dieſes Geſchäft, namentlich in Bezug auf die nach §. 424 Tit. 5 Th. I des Allg. Landrechts eintretende Korreal-Verpflichtung die Vorſchriften §§. 232 und 233 Tit. 14 Th. I zur Anwendung kommen?

In der heutigen Plenar-Sitzung wurden zunächſt die Referate der aus dem I. und II. Senate ernannten Referenten vorgeleſen, bei dem Widerſpruche der Anſichten des II. und III. Senats, deſſen Löſung nothwendig iſt, die Kompetenz des Plenums anerkannt, und nach erfolgter Diskuſſion folgende Fragen zur Abſtimmung gebracht:

1. Ob die Vorſchrift des §. 232 Tit. 14 Th. I des Allg. Landrechts ſich nur auf Darlehns-Geſchäfte und andere einſeitige Verträge, oder auch auf zweiſeitige läſtige Verträge beziehe? und
2. Ob in dem Falle des §. 232 zur rechtlichen Gültigkeit der vom Geſetz vermutheten Bürgſchaft eine Verwarnung, bei Wittwen und unverheiratheten Frauens-Perſonen nach §. 221 u. f. daſelbſt, und bei Ehefrauen nach §. 343 und 344 Tit. 1 Th. II. des Allg. Landrechts erforderlich ſei?

Die Frage zu 1 wurde dahin:

> daß die Vorſchrift des §. 232 nicht blos auf einſeitige, ſondern auch auf zweiſeitige Verträge Anwendung finde,

die zweite Frage aber

> bejahend

entſchieden, und ſonach die frühere Rechts-Anſicht verlaſſen.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüſchcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Juni 1845. № 20.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Oberlandesgerichtsrath Pabst von Ohain zu Naumburg ist zum Geheimen Ober-Tribunalsrath unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem ordentlichen Professor der juristischen Fakultät an der hiesigen Universität Dr. Homeyer ist bei seiner Ernennung zum außerordentlichen Mitgliede des Geheimen Ober-Tribunals der Karakter eines Geheimen Ober-Tribunalsraths unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Mai d. J. den Kammergerichts-Präsidenten und Präsidenten des Instruktions-Senats des Kammergerichts, von Bülow zum Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath; den Kammergerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath von Kleist zum Präsidenten des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts Allerhöchst zu ernennen und den bisherigen Oberlandesgerichts-Vize-Präsidenten von Strampff zu Naumburg in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht zu versetzen geruhet.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Harrassowitz zu Wrietzen ist unterm 5. Mai d. J. zum Ober-Appellationsgerichtsrath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichtsrathe Starke zu Naumburg ist der auf Grund seiner unterm 9. April d. J. Allerhöchst erfolgten Ernennung zum Landrathe des Merseburger Kreises nachgesuchte Austritt aus dem Justizdienste mit Vorbehalt des Wiedereintritts gestattet worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath Hachtmann zu Magdeburg ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, ferner

der Oberlandesgerichts-Assessor, Kreis-Justizrath von Verbandt in Frankfurt zum Oberlandesgerichtsrath bei dem dortigen Oberlandesgericht, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Heinecius in Cöslin zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht daselbst, unterm 5. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Oberlandesgerichts-Referendarius Thieiemann, mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Oberlandesgerichts-Referendarius Ripperger, mit dem Dienstalter vom 18. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Aschenborn, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.

Digitized by Google

b. Dem bei dem Oberlandesgericht zu Breslau angestellten Oberlandesgerichts-Assessor von Wissel ist die in Folge seiner Erwählung zum Syndikus der Oels-Militsch'schen Fürstenthums-Landschaft nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Koßmann zu Insterburg ist gestorben.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Baucke, Ferdinand Adolph Schmidt und Freiherr von Heyking, mit dem Dienstalter resp. vom 13. Januar, 20. März und 12. April d. J.

5. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Archiv-Registrator Brünnow zu Insterburg ist der Karakter als Kanzleirath unterm 12. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtrichter Brehmer in Müncheberg ist zugleich zum Kreis-Justizrath für den Lebuser Kreis, mit Ausnahme des Bezirks des Land- und Stadtgerichts in Frankfurt, unterm 7. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Neumann zu Pillkallen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Marienburg und zugleich zum Kreis-Justizrath des Marienburger Kreises, und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Scotti zu Neustadt in Ober-Schlesien zugleich zum Kreis-Justizrath des Neustädter Kreises,

unterm 12. Mai d. J. Allerhöchst ernannt werden.

Dem Land und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Kayser in Hoyerswerda ist einstweilen zugleich die Funktion des Kreis-Justizrathes für den Spremberger Kreis übertragen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Gerichts Amtmann Gellern zu Petershagen ist unterm 7. Mai d. J., und

dem Justitiarius Heinzel zu Glogau unterm 10. dess. Mts. der Titel als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Stratmann zu Menden ist unterm 10. Mai d. J. zum Land- und Stadtgerichtsrath Allerhöchst ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Volgt zu Magdeburg ist die erbetene Dienstentlassung, mit Pension vom 1. Juli d. J. ab, unter Allerhöchster Verleihung des Titels eines Geheimen Justiz-Raths am 2. Mai d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lambrecht in Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec, und

dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mattheſius zu Gumbinnen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Lempart und Ferdinand Julius Lorenz, beide zu Breslau, sind zu unbesoldeten Assessoren bezüglich bei dem Landgericht und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Larisch zu Gommern ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Zimmermann zu Dortmund und Voßwinckel zu Hagen ist der Charakter als Justiz-Rath unterm 7. Mai, desgleichen dem Justiz-Kommissarius und Notarius Franzki zu Löwenberg unterm 10. Mai d. J., Allerhöchst ertheilt worden.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Stöffell ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Falkenberger und Grottkauer Kreises und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Fallenberg, ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Beer zu Falkenberg ist als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau und für die Untergerichte des Glogauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glogau, versetzt und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, Justiz-Rath Fränkel ist auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das dortige Stadtgericht, unter Beibehaltung des Notariats im Departement des genannten Oberlandesgerichts, versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Schmidt zu Ratibor ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Fürstlich Solmsſche Regierungs- und Obergerichts-Rath Springmühl zu Braunfels ist zum Justiz-Senats-Assessor beim Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein ernannt worden.

Die Auskultatoren Gläſſen zu Aachen, König zu Cleve und Seligmann zu Elberfeld, sind mit dem Dienstalter vom 30. April d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Sinzig zu Trier ist vom 1. Juli d. J. ab zum Landgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. Mai d. J. ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2573, die Allerhöchste Deklaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöst worden sind; vom 25. April d. J. und

Num. 2574, die Allerhöchste Bestätigungs-Order vom 7. Mai d. J., die Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft betreffend; vom 27. Februar d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1845, — betreffend die Kosten für Utensilien in den gerichtlichen Gefängnissen und für Reparaturen in diesen Gefängnissen und den Geschäftslokalien der Gerichte.

(Reskripte vom 21. März 1833, 5. September 1835 und 3. und 19. Novbr. ej. a. — Jahrb. Bd. 41 S. 241 und Bd. 46 S. 141 und 551 — 557 — Resfr. vom 6. Februar 1841, 30. März dess. Jahres, 18. August 1842 und 9. März 1843. — Just.-Min.-Blatt von 1841 S. 70 und 136 von 1842 S. 292 und von 1843 S. 67 — Kab. Ord. vom 28. August 1836 — Ges. S. 234 — und vom 7. Juli 1843. — Just.-Min.-Blatt S. 187.)

Da Zweifel darüber erhoben sind, in wie weit die Kosten für Utensilien in den gerichtlichen Gefängnissen und für Reparaturen an diesen Gefängnissen und an den Geschäftslokalien der Gerichte in den Fällen, in welchen diese Kosten aus Staatsfonds hergegeben werden müssen, von den Gerichtsbehörden selbst angewiesen werden können, so wird mit Rücksicht auf die hierüber früher ergangenen Bestimmungen Folgendes festgesetzt.

Es sind zu bestreiten:

I. aus den bei den Salarien-Kassen der Gerichte etatsmäßigen Fonds „zu sächlichen Ausgaben"

1. für die Civil-Gefängnisse, welche lediglich zur Vollstreckung des Personal-Arrests von Schuldnern und zur Abbüßung leichter Injurienstrafen, auch zur vorläufigen Haft der Kriminalgefangenen aus höheren Ständen bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses bestimmt sind,
   a. die zur Ergänzung der nöthigen Utensilien und Geräthschaften aller Art, sowie zur Wiederherstellung derselben erforderlichen Kosten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Betrages,
   b. die Kosten der Reparaturen, zu welchen insonderheit die Reparaturen an Oefen, Feuerheerden, Fenstern und Thüren, so wie das Weißen der Wände mit den dazu erforderlichen Ausbesserungen gehören, sofern sie für die auf einmal auszuführenden Reparaturen den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen:
2. für die Geschäftslokalien der Gerichtsbehörden, die Kosten der Reparaturen in der so eben unter 1 zu b angegebenen Art,
3. für die, einzelnen Beamten überwiesenen Dienstlokalien, die Kosten der Reparaturen, soweit dieselben nicht nach dem Regulativ vom 18. Oktober 1822 oder anderen speziellen Bestimmungen von dem Inhaber des Lokals getragen werden müssen, in derselben Art wie zu 2;

II. aus den nach dem Regulativ über die Verwaltung der Kriminalkostenfonds vom 10. November 1844 zu verrechnenden Fonds „zu Kriminalkosten," die Kosten der Utensilien und Geräthschaften, so wie

Digitized by Google

der Reparaturen bei den Kriminal-Gefängnissen, mit Einschluß derjenigen Gefängnisse, welche zur Aufnahme, sowohl der Kriminal-, als auch der Civil-Gefangenen bestimmt sind, in der vorstehend unter I zu 1 a und b bestimmten Art;

III. aus dem Justiz-Baufond, die Kosten der Bauten und Reparaturen bei allen aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gefängnissen und Geschäfts-Lokalien der Gerichte — ad I und II, — sofern sie für die auf einmal zusammen auszuführenden Bauten oder Reparaturen mehr als 50 Thlr. betragen.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beachten:

IV. Die Anschaffungen von Utensilien und die Reparaturen an den Gebäuden können ohne vorgängige Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt werden, wenn die Kosten noch nicht 50 Thlr. betragen. Erreichen oder übersteigen sie diese Summe, so ist eine Veranschlagung derselben, sofern sie

1. noch nicht 100 Thlr. betragen, durch approbirte Bauhandwerker (geprüfte Handwerker, welche das Meisterrecht erworben haben) und
2. die Summe von 100 Thlr. erreichen oder übersteigen, durch den Königlichen Bezirks-Baubeamten zu bewirken.

Insoweit die Anschaffungen oder Reparaturen den Betrag von 5 Thlr. übersteigen und keine besondere Gefahr im Verzuge obwaltet, die vorkommendenfalls in der Zahlungs-Anweisung ausgedrückt werden muß, ist vorher die Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts einzuholen und zu diesem Zweck in den zu I. und II. vorstehend erwähnten Fällen die Lage des betreffenden Fonds kurz darzustellen, auch jedesmal die Nothwendigkeit der Baulichkeit oder Anschaffung überzeugend nachzuweisen. Zur Ausführung von Bauten und Reparaturen, deren Kosten 50 Thlr. übersteigen, ist die Genehmigung des Justiz-Ministers einzuholen und dabei die Anweisung des Fonds zu beantragen.

Wenn die Kosten den Betrag von 20 Thlr. erreichen oder übersteigen, ist ein Revisions-Attest oder ein Vermerk des Königlichen Bezirks-Bau-Beamten über die untadelhafte Ausführung, Beschaffenheit und Preiswürdigkeit erforderlich.

V. Sofern die Kosten die Summe von 100 Thlr. erreichen oder übersteigen, müssen die Anschläge von dem Regierungs-Baurathe revidirt werden und haben dies die Obergerichte, bevor sie die Anschläge bei dem Justiz-Minister einreichen, zu bewirken. In den Fällen, in welchen die veranschlagten Kosten

1. bei Neubauten und neuen Einrichtungen die Summe von 500 Thlr., und
2. bei Reparaturen die Summe von 1000 Thlr. erreichen oder übersteigen, ist die erforderliche Superrevision der Anschläge durch die Königliche Ober-Bau-Deputation nicht unmittelbar von den Obergerichten, sondern nur durch den Justiz-Minister zu veranlassen.

VI. Der Betrag der veranschlagten Kosten ist jedesmal vor der Einreichung der Anschläge durch die gerichtlichen Kalkulatur-Beamten in calculo festzustellen *).

VII. Bei den Anträgen auf Genehmigung von Neu- oder Erweiterungs-Bauten ist das vollständige Bedürfniß nicht blos in Beziehung auf den Bau selbst, sondern auch in Beziehung auf die neu anzuschaffenden oder zu ergänzenden Utensilien mit Sorgfalt zu erwägen und müssen die Kosten der letzteren ebenfalls speziell veranschlagt, oder wenn dies nach den Umständen nicht möglich, wenigstens ein zu ermessendes Pauschquantum dafür ausgeworfen werden.

VIII. Zur Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien in den Geschäfts-Lokalien der Gerichtsbehörden sind besondere Fonds bei dem Etatstitel „zu sächlichen Ausgaben" ausgesetzt und ist das Erforderliche für diese Ausgaben bereits in der allgemeinen Verfügung vom 18. August 1842 (Justiz-Minist.-Blatt S. 292) angeordnet.

Berlin, den 31. Mai 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 2214. Just. Fond 17. Vol. 6.

*) Anmerkung: Die Königliche Ober-Bau-Deputation gebraucht bei der Revision der Anschläge rothe Tinte. Um Verdunkelungen vorzubeugen, ist von ihr wiederholt gewünscht, daß die kalkulatorische Feststellung der Anschläge mit anderer Tinte erfolgen möge.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Juni 1845. № 21.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichtsrath von Frantzius zu Danzig ist zum Tribunalsrath bei dem Tribunal zu Königsberg, unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kah ist zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg,
der Oberlandesgerichts-Referendarius Spiegelthal zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn,
der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlosser zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 1. April d. J., und
der Oberlandesgerichts-Referendarius Stepyuhn aus Breslau zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 15. dess. M. ernannt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Dr. jur. Erich und Karl Maximilian Schulz, resp. mit dem Dienstalter vom 20. März und 1. April d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator von Duesberg, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Moeser, mit dem Dienstalter vom 20. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Vagedes, mit dem Dienstalter vom 20. September v. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Oberlandesgerichts-Auskultator Dr. jur. Oemler, mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Holland in Stettin ist der Karakter als Rechnungsrath unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Voigt zu Crossen ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Crossener Kreises unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Sternberg in Garz, dem Land- und Stadtrichter Nitschmann in Naugard, dem Stadtrichter Herr in Pencun und dem Patrimonial-Landrichter Schnee in Anclam ist der Karakter als Justizrath unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.
Dem Justitiarius Bismark zu Bitterfeld ist die Führung des von des Herzoges zu Anhalt-Dessau Hoheit ihm verliehenen Justizraths-Titels unterm 19. Mai d. J. Allerhöchst gestattet worden.
Dem Oberlandesgerichts-Assessor Engelbert Frensberg zu Arnsberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Rüthen, und
dem Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller eine dergleichen bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz verliehen worden.
Der Kriminal-Assessor Willmann zu Magdeburg ist gestorben.

Digitized by Google

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rendanten Haken zu Medebach ist der Karakter als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Dr. Windmüller zu Erfurt ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius von Trąmpczyński zu Gostyn ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Schroda versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kotschote zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Militsch-Trachenberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trachenberg und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Kobert zu Bitterfeld ist die Befugniß zur Prozeß-Praxis bei den Patrimonialgerichten Altpouch, Schlöna und Rösa im Bitterfelder Kreise beigelegt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notariats-Kandidat Johann Joseph Schmitz zu Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Malmedy, im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Malmedy, ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 10. d. M. ausgegebene 15. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2575. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft d. d. 2. Mai d. J. nebst der sich darauf beziehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844 und den Statuten selbst.

Num. 2576. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, betreffend die Remunerirung der Bürgermeister der Rheinprovinz für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät, und

Num. 2577. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. dess. Mts., betreffend die Ernennung von Substituten für die Richter-Kommissarien im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 36.

Verfügung vom 26. Mai d. J., — die außergerichtlichen Versteigerungen von Immobilien betreffend.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei eine Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister unterm 30. v. Mts. an das Königliche Ober-Präsidium zu Münster erlassenen Verfügung über die außergerichtlichen Versteigerungen von Immobilien zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Berlin, den 26. Mai 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Königlichen Oberlandesgerichte zu Münster, Paderborn, Arnsberg und Hamm. I. 2230. A. 32. Vol. 4.

Beilage.

Dem Königlichen Ober-Präsidium eröffne ich auf den Bericht vom 12. Oktober v. J., betreffend die außergerichtlichen Versteigerungen von Immobilien, daß die angestellten Auktionatoren als solche nicht befugt sind, außergerichtliche Versteigerungen von Immobilien vorzunehmen, indem ihr Geschäft sich lediglich auf die meistbietende Veräußerung beweglicher Sachen beschränkt. Ich kann aber auch nicht anerkennen, daß im Bezirke des Königlichen Ober-Präsidii ein Bedürfniß obwalte, besondere Personen anzustellen oder zu konzessioniren, um das Geschäft des außergerichtlichen Versteigerns von Immobilien zu betreiben, und beauftrage das Königliche Ober-Präsidium deshalb, unter Bezugnahme auf den §. 53 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J., durch die Amtsblätter der Ihm untergeordneten Königlichen Regierungen eine Bekanntmachung dahin zu erlassen:

Digitized by Google

daß das Geschäft der Abhaltung außergerichtlicher Versteigerungen von Immobilien nur von denjenigen betrieben werden dürfe, welche dazu vermöge ihres Amts oder einer darauf ausdrücklich lautenden Konzession berechtigt seien, und daß Uebertretungen dieser Bestimmung mit der durch §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. angeordneten Strafe würde geahndet werden.

Dabei wolle das Königliche Ober-Präsidium die gedachten Regierungen gleichzeitig anweisen, ohne meine Genehmigung Konzessionen zu den in Rede stehenden Geschäften nicht zu ertheilen, vielmehr, wenn ein Bedürfniß dazu ausnahmsweise wirklich hervortreten sollte, deshalb unter näherer Begründung desselben jedesmal zuvörderst zu berichten.

Berlin, den 30. April 1845.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

An das Königliche Ober-Präsidium zu Münster.

Num. 37.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 28. Februar 1845, — über die Auslegung der §§. 438 und 439 Theil I. Titel 9. des Allgemeinen Landrechts — die Form der Privat-Inventarien betreffend. —

Die Frage:

Ob ein Nachlaß-Inventarium nach dem Formulare in Theil II Tit. 5 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgestellt werden und wenigstens die Rubriken I, II, III, XX und XXI enthalten müsse, widrigenfalls das Präjudiz im §. 427 resp. 439 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts eintrete?

ist von dem dritten Senate des Geheimen Ober-Tribunals im Jahre 1836 (Entscheidungen Band 1 Seite 304) bejahend, in einer neuern Sache jedoch verneinend beantwortet und daher zur Entscheidung des Plenums gestellt worden.

Eine Abschrift

1. des am 28. Februar d. J. gefaßten Plenar-Beschlusses aus dem Repertorium,
2. des darüber aufgenommenen Protokolls

Euer Exzellenz in der Anlage mittheilend, verbinde ich damit das ganz ergebenste Ersuchen, die Bekanntmachung dieses Beschlusses durch das Justiz-Ministerial-Blatt veranlassen zu wollen.

Berlin, den 5. Mai 1845.

Mühler.

---

a. Plenar-Beschluß.

Die bloße Nichtbefolgung der Vorschrift des §. 438 Titel 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, wonach auch Privat-Inventarien nach den vorgeschriebenen Formularen einzurichten sind, zieht den im §. 439 daselbst angedrohten Verlust der Rechtswohlthat des Inventars nicht nach sich.

Angenommen in Pleno den 28. Februar 1845.

---

b. Protokoll vom 28. Februar 1845.

In der heutigen Plenar-Sitzung wurde folgender Vortrag gehalten:

Das Allgemeine Landrecht bezeichnet im §. 422 Titel 9 Theil I. die Wirkungen der Rechtswohlthat des Inventariums und verordnet hierauf mit §. 423:

> Ein solcher Beneficial-Erbe muß aber auch ein vollständiges Inventarium über den Nachlaß aufnehmen und gerichtlich niederlegen.

Es bestimmt in den §§. 424 — 426 die Frist zur Niederlegung desselben und ordnet im §. 427 die Rechts-Nachtheile der Verabsäumung mit folgenden Worten an:

§. 427. „Wer die vom Gesetze oder von dem Richter bestimmte Frist, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verstreichen läßt, wird der Rechtswohlthat verlustig und für einen solchen, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet (§. 418 und 419)."

Digitized by Google

Ueber die Erforderniſſe des Inventariums enthalten die §§. 434 und 435 die nöthigen Beſtimmungen. Sie lauten.

§. 434. Ein jedes Inventarium muß ein möglichſt vollſtändiges Verzeichniß aller zum Nachlaſſe gehörigen Vermögensſtücke und aller daran gemachten Anſprüche, ſoweit beide zur Zeit der Inventur und durch die bei derſelben angeſtellten Nachforſchungen und Erkundigungen bekannt geworden ſind, enthalten.

§. 435. Die Angabe des Werthes der Vermögensſtücke oder doch eine ſolche Beſchreibung derſelben, woraus der Werth erforderlichen Falls näher beurtheilt werden könne, iſt bei einem jeden Inventarium nothwendig.

Was die Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften für eine Folge haben ſoll, ergiebt §. 439.

§. 439. Wenn einem Privat-Inventarium die, §. 434 und 435 vorgeſchriebenen, Erforderniſſe dergeſtalt ermangeln, daß dadurch die Ausmittelung der Beſchaffenheit des Nachlaſſes unmöglich wird, ſo findet gegen den Erben die Vorſchrift des §. 427 Anwendung.

Nach den vorſtehend angeführten geſetzlichen Vorſchriften ſoll alſo der Verluſt der Rechtswohlthat des Inventars eintreten:

1. nach §. 427, wenn das Inventar nicht binnen der vorgeſchriebenen Friſt gerichtlich eingebracht worden iſt, und
2. nach §. 439, wenn dem Inventar die in den §§. 434 und 435 vorgeſchriebenen Erforderniſſe dergeſtalt mangeln, daß dadurch die Ausmittelung der Beſchaffenheit des Nachlaſſes unmöglich wird.

Der I. Senat iſt aber weiter gegangen; er hat mit Rückſicht auf die Vorſchrift des §. 438, welcher lautet:

> Auch Privat-Inventarien ſind nach dem, den Landes-Juſtiz-Kollegien jeder Provinz vorgeſchriebenen Formular einzurichten,

und mit Rückſicht auf das nach §. 53 Tit. 5. Theil II der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den Gerichten vorgeſchriebene Formular, gefolgert, daß auch dieſe Form des Inventars beobachtet ſein müſſe. Seine in zwei älteren Fällen ausgeſprochene Anſicht ging dahin:

> daß ein Erbſchafts-Inventarium, um dem Erben die Rechtswohlthat des Inventars zu erhalten, ſchlechterdings nach dem Formular in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. 5. eingerichtet ſein müſſe, und mindeſtens darin die Rubriken I, II, III, XX und XXI nicht fehlen dürfen.

Mit dieſem Rechtsſatze iſt der III. Senat in einer gegenwärtig vorliegenden Prozeß-Sache in Konflikt gerathen und hat die Frage:

> Ob ein Nachlaß-Inventarium ſchlechterdings nach dem Formular in Theil II. Tit 5. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeſtellt ſein und wenigſtens die Rubriken I, II, III, XX und XXI enthalten müſſe, widrigenfalls das Präjudiz im §. 427 und 439 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechts eintrete?

zur Entſcheidung des Plenums geſtellt.

Daß bei einem gerichtlich aufgenommenen Inventarium die Verſehen des Beamten nicht jene Wirkung haben ſollen, ergiebt der §. 56 Titel 5 Theil II der Allgemeinen Gerichts-Ordnung klar; es beſchränkt ſich ſonach der Streit auf die Einreichung von Privat-Inventarien.

In der heutigen Plenar-Sitzung wurden die Relationen der Referenten vorgeleſen und darauf die nachſtehende Frage zur Abſtimmung gebracht:

> Zieht die bloße Nichtbefolgung der Vorſchrift des §. 438 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechts, wonach auch Privat-Inventarien nach den vorgeſchriebenen Formularen einzurichten ſind, den Verluſt der Rechtswohlthat des Inventariums nach ſich?

und einſtimmig verneint.

I. 2131. E. 52. Vol. II.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüſchcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Juni 1845. № 22.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Stadtgerichtsrath Greiff zu Königsberg i. Pr. ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 5. April 1840, unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst ernannt, und

dem Oberlandesgerichtsrathe Kindermann zu Arnsberg der Karakter als Geheimer Justizrath unterm 24. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Stadtgerichts-Assessor Rehländer daselbst, mit dem Dienstalter vom 27. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Maximilian Schmidt, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendarius Böhmer, mit dem Dienstalter vom 15. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Riedel, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.

b. Der Kammergerichts-Assessor August Klotz ist gestorben.

3. Referendarien.

der Auskultator Reimer ist zum Referendarius bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 19. April d. J., und

der Auskultator Freiherr von Rothkirch-Panthen zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 8. Mai d. J. ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Scheffen zu Arnsberg ist der Karakter als Rechnungsrath unterm 24. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Wiegand zu Lügde ist der

Digitized by Google

Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath unterm 26. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Klemming zu Königsberg i. d. N. ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Jacobshagen übertragen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath von Strawinski zu Grätz ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Rintelen zu Brilon ist der Karakter als Justizrath unterm 24. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius von Portugall zu Büren ist als Justiz-Kommissarius nach Petershagen für das Land- und Stadtgericht und das Gerichts-Amt daselbst versetzt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 38.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1845, betreffend die Verrechnung der Gebühren-Pauschquanta in den Fällen, in welchen die Vollstreckung einer Exekution wegen eines Bagatell-Objekts von einem Obergericht einem Kreis-Justiz-Rath übertragen worden ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. v. M. will Ich für die Fälle, in welchen die Vollstreckung einer Exekution wegen eines Bagatell-Objekts von einem Obergericht einem Kreis-Justiz-Rath übertragen worden ist, hierdurch genehmigen, daß die dabei nach Num. 3a und b des dritten Abschnitts der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zu liquidirenden Pauschquanta in Zukunft dem Kreis-Justiz-Rath allein überlassen werden, wogegen die von demselben nach dem letzten Absatze unter Num. 4 des bezeichneten Abschnitts jener Gebührentaxe bisher als baare Auslagen bezogenen Meilengelder, Schreib- und Exekutions-Gebühren in Wegfall kommen und die, von dem Kreis-Justiz-Rath zuzuziehenden, bisher aus diesen Gebühren remunerirten Subaltern-Beamten nunmehr von ihm aus jenen Pauschquantis zu entschädigen sind. — Demgemäß haben die Obergerichte in Zukunft, bei den Exekutions-Aufträgen wegen Bagatell-Objekte, dem betreffenden Kreis-Justiz-Rath auch die, die Vollstreckung der Exekution vorbereitenden Verfügungen, soweit dies nach Lage der Sache zulässig ist, und nicht besondere Umstände eine unmittelbare Verfügung des Obergerichts erheischen, zu übertragen. —

Ich überlasse Ihnen, dem Justiz-Minister, die betreffenden Obergerichte hiernach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 16. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch den betreffenden Königlichen Obergerichten zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß demgemäß den Kreis-Justiz-Räthen, welche mit einer Exekutions-Vollstreckung wegen eines Bagatell-Objekts beauftragt werden, fortan in der Regel sämmtliche, die Exekutions-Vollstreckung vorbereitende Verfügungen und Maaßregeln, namentlich also der Erlaß und die Insinuation des Zahlungs-Befehls an den Exequendus, und die dem Exekutionssucher davon zu ertheilende Benachrichtigung, zu übertragen, und hiervon nur dann Ausnahmen zu machen sein werden, wenn besondere Umstände eine unmittelbare Verfügung des beauftragenden Obergerichts selbst zweckmäßig oder nothwendig erscheinen lassen, z. B. bei Exekutionen gegen Offiziere, in Betreff der bei deren vorgesetzter Dienstbehörde nachzusuchenden Paritions-Ordre.

Berlin, den 3. Juni 1845.

Der Justiz-Minister.
In Abwesenheit und im Auftrage desselben
Bornemann.

An die Königlichen Obergerichte, in deren Bezirken Kreis-Justiz-Räthe angestellt sind. I. 2283. Sportelsachen 34. Vol. 5.

Digitized by Google

Num. 39.

Verfügung vom 26. Mai 1845, — die Abhaltung des Schluß-Termins in den summarischen, von Patrimonialgerichten geführten Untersuchungen betreffend.

Auf den über die Vorstellung des Land- und Stadtgerichts zu N. erstatteten Bericht vom 11. v. M., — die Abhaltung des Schluß-Termins in den summarischen, von Patrimonialgerichten geführten Untersuchungen betreffend — wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

Da die Patrimonialgerichte links der Elbe Untersuchungen nur vermöge besonderen oder allgemeinen Auftrags zu führen haben, so treten sie in dieser Beziehung in das Verhältniß der Gerichts-Kommissionen zu den kompetenten Spruchgerichten.

Die Allerhöchste Ordre vom 5. August 1844 (Gesetzsamml. S. 453) ist deshalb bei dergleichen, von Patrimonialgerichten geführten Untersuchungen an sich nicht ausgeschlossen; es sind aber auch eben so wie bei Gerichts-Kommissionen Ausnahmen zu gestatten, wenn wegen Entfernung des Kommissarius oder sonst aus anderen Gründen das mündliche Schlußverhör ohne Inkonvenienzen nicht füglich abgehalten werden kann. Diese Ausnahmen müssen dem Ermessen des Inquirenten und des erkennenden Gerichts nach Maaßgabe der Umstände überlassen bleiben, wobei sich allerdings von selbst versteht, daß der Patrimonialrichter nicht gezwungen werden kann, den Vortrag im Kollegium zu übernehmen. Dagegen steht nichts entgegen, diesen Vortrag in einzelnen Fällen durch ein Mitglied, welches dem bisherigen Inquirenten substituirt wird, halten zu lassen. Hierzu ertheilt der Justiz-Minister auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. August 1844 seine Genehmigung.

Um übrigens durch die für die einzelnen Fälle nöthige Korrespondenz zwischen dem Patrimonialrichter und dem erkennenden Gericht wegen Abhaltung des Schlußverhörs vor der Deputation keine Verzögerung eintreten zu lassen, ist nur erforderlich, daß die untersuchenden Patrimonialrichter

a. wenn sie den Vortrag selbst übernehmen wollen, oder
b. wenn sie den Vortrag zwar nicht selber halten wollen, die Sache aber zur Abhaltung des Schlußverhörs vor der Deputation für geeignet erachten,

dem Spruchgericht hiervon zeitig Anzeige machen, worauf dann letzteres dem Patrimonialrichter den Termin zur Abhaltung des Schlußverhörs oder die etwa feststehenden Sitzungstage, an welchen dergleichen Verhöre stattfinden können, bekannt zu machen hat, damit der Patrimonialrichter den Angeschuldigten bei der letzten Vernehmung zu dem Termine vorlade, und im Falle zu b die Akten vorher einsende. Die Deputation hat sodann sogleich das Urtheil zu sprechen, dem anwesenden Inkulpaten zu publiziren, und wenn derselbe ein Rechtsmittel einlegen will, auch die Anmeldung des letzteren aufzunehmen.

Hiernach ist das Weitere von dem Kollegium anzuordnen.

Berlin, den 26. Mai 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1853. Criminalia 136. Vol. 3.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1845, — betreffend das Verfahren der Gensd'armen bei der Anzeige der gegen sie verübten Beleidigungen und Widersetzlichkeiten.

Der Herr Kriegs-Minister hat unter dem 4. April d. J. die Anordnung getroffen, daß die Gensd'armen ihre Denunciationen gegen Civil-Personen wegen erlittener Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten in jedem einzelnen Falle unmittelbar dem kompetenten Civilgerichte und nicht wie bisher dem Brigadier, zur Weiterbeförderung übersenden. Dem letzteren soll nur gleichzeitig Seitens der Gensd'armen eine Abschrift der Denunciation mit dem Vermerke darüber, an welches Gericht dieselbe gesandt ist, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege eingereicht, auch der

Digitized by Google

Orts- oder Civil-Dienstbehörde der stattgehabte Vorfall und die dabei getroffene Anordnung angezeigt werden.

Diese Einrichtung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht mitgetheilt.

Stettin, den 8. Juni 1845.

Der Justiz-Minister.
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2313. Rhpr. Criminalia 68.

Num. 41.

Bekanntmachung.

Der Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenenhause zu Brieg, welcher nach Allerhöchster Bestimmung als Normalplan für die Ausführung ähnlicher Bauten dienen soll, ist nebst den dazu gehörigen zwölf Kupfertafeln gegenwärtig im Druck erschienen und der Verkauf dem hiesigen Buchhändler C. H. Jonas übertragen worden.

Der Verkaufspreis ist auf vier Thaler für jedes Exemplar festgesetzt.

Berlin, den 4. Juni 1845.

Der Justiz-Minister.

In Abwesenheit und im Auftrage desselben
Bornemann.

I. 2221. — Criminalia 108. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juli 1845. № 23.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichtsrath Krause in Bromberg ist der Karakter als Geheimer Justizrath unterm 24. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Zu Assessoren sind:

bei dem Kammergericht: der Referendarius Siebert zu Naumburg und der Referendarius Mützell, mit dem Dienstalter resp. vom 29. April und 20. Mai d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Referendarius Hünisch, mit dem Dienstalter vom 27. Mai d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Referendarius Becher, mit dem Dienstalter vom 20. März d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Referendarius Bandau, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J. ernannt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Erichson, mit dem Dienstalter vom 15. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Reich, mit dem Dienstalter vom 19. April d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren von Goltberg und Lindenroth, beide mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Droste, mit dem Dienstalter vom 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Stehlich, mit dem Dienstalter vom 5. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Hellmann, mit dem Dienstalter vom 31. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: die Auskultatoren Ludwig Becker und Scholten, beide mit dem Dienstalter vom 16. Mai d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Pomme zu Rügenwalde ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Voigtel zu Magdeburg ist zum Kriminalgerichtsrath bei dem dortigen Kriminalgerichte, unterm 23. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Nischelsky zu Frankfurt ist der Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath unterm 24. v. M. Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath und Gerichts-Kommissarius Dyckerhoff zu Beckum ist zum Land- und Stadtrichter in Berleburg ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Reinhardt zu Stendal ist zum Assessor bei dem Kriminalgericht zu Magdeburg ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Carl Maximilian Schmidt zu Bromberg eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Samter verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Vogel zu Bromberg ist der Titel als Justizrath unterm 24. Mai d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius Bornmüller zu Schleusingen ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Dem Advokaten Siegl zu Coblenz ist zugleich die Praxis beim Landgerichte zu Coblenz und dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein, und

dem Justiz-Kommissarius Seeligmüller zu Cönnern zugleich die Praxis bei den Patrimonialgerichten Adendorf, Amt Gerbstädt, Piesdorff, Zeitz, Helmsdorf und Gnölbzig und widerruflich bei der Gerichts-Kommission in Gerbstädt gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Stephani zu Trier ist vom 1. Juli d. J. ab zum Friedensrichter in Perl,

der Landgerichts-Referendarius von Weiler zu Cöln, mit dem Dienstalter vom 22. April d. J., zum Landgerichts-Assessor daselbst,

die Landgerichts-Referendarien Pheifer zu Cöln und Cantador zu Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Auskultator Joseph Schmitz zu Aachen ist mit dem Dienstalter vom 23. Mai d. J. zum Landgerichts-Referendarius daselbst, und

der Notariats-Kandidat Henrich zu Coblenz zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Andernach im Landgerichtsbezirke Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Andernach, ernannt worden.

Die Versetzung des Notars Peters von Boppard nach Andernach ist auf dessen Ansuchen zurückgenommen und derselbe in seinem bisherigen Amte belassen worden.

Der Landgerichtsrath Schwechten zu Cöln und

der Notar Trimborn zu Bergheim

sind gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Inquisitoriat zu Magdeburg ist auf Allerhöchsten Befehl vom 23. Mai d. J. in ein Kriminalgericht vom 1. Juli d. J. ab umgewandelt worden und behält nach dem Allerhöchst genehmigten Kompetenz-Regulative als Untersuchungsgericht diejenige Kompetenz, welche demselben als Inquisitoriat bisher zugestanden hat, führt aber außerdem noch alle Kriminal-, summarische und fiskalische Untersuchungen, deren Führung bisher dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg zugestanden und obgelegen hat. Als Spruchgericht sind demselben alle summarische, fiskalische und Kriminal-Untersuchungs-Sachen überwiesen, in welchen bisher das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg das Erkenntniß abzufassen gehabt hat. Außerdem gehört das Verbrechen des Raubes, sofern nicht die Frage des vollendeten oder versuchten Mordes oder Todtschlags konkurrirt, zu seiner spruchrichterlichen Kognition. In den ihm als Spruchgericht überwiesenen Sachen wird seine Kompetenz nicht auf Gerichts-Eingesessene des Land- und Stadtgerichts zu Magdeburg beschränkt, sondern auch dadurch begründet, daß das Verbrechen innerhalb des Bezirks des gedachten Civil-Gerichts begangen oder der Verbrecher innerhalb dieses Bezirks ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden ist.

Die Uebertragung der dem Staate anheim gefallenen Jurisdiktion über das vom Fiskus erworbene, im Ruppinschen Kreise belegene Vorwerk Frankendorff auf das Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin ist genehmigt worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 17. v. M. ausgegebene 16. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2578, die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft, vom 2. Mai 1845 nebst dem Statut der letzteren, und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. August 1844, betreffend die durch Pferdekraft in Betrieb zu setzende Eisenbahn zwischen dem Schwieloch-See und Kottbus.

Das am 24. v. M. ausgegebene 17. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2579, die Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. April 1845, betreffend die Publikation und Einführung des neuen Strafgesetzbuchs für das Heer, nebst dem Strafgesetzbuch selbst,

und das am 1. d. M. unter:

Num. 2580, die Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11. April d. J.;

Num. 2581, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. dess. Mts., betreffend die Bestätigung des mit beigefügten Reglements für die Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis; vom 9. dess. Mts., und

Num. 2582, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai d. J., wegen Deklaration des Tarifs zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Kroffen; vom 31. August 1835.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 42.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1845, — betreffend die dem Vereine zur Gründung einer Bürger-Versorgungs-Anstalt in Breslau beigelegten Korporations-Rechte.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5. d. M. will Ich dem Vereine zur Gründung einer Bürger-Versorgungs-Anstalt in Breslau, dessen Statuten zurückerfolgen, Korporations-Rechte, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, so wie die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange, wie sie den öffentlich anerkannten milden Stiftungen und Armen-Anstalten zusteht, verleihen.

Potsdam, den 21. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, Graf von Arnim, Flottwell und Uhden. I. 2523 Sportelsachen 37. Vol. 7.

Digitized by Google

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1845, — betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Fälle, in denen wegen Beschädigung eines Menschen durch unvorsichtige Aufbewahrung oder Behandlung eines geladenen Gewehrs auf Strafe erkannt worden ist.

In Folge eines Allerhöchsten Befehls werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, für die Zukunft diejenigen Fälle, in welchen von ihnen wegen körperlicher Beschädigung durch unvorsichtige Aufbewahrung oder Behandlung eines Gewehrs auf Strafe erkannt worden ist, als Warnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch auf die Verminderung der leider so häufig vorkommenden Unglücksfälle hinzuwirken. Die Namen der Bestraften sind bei dergleichen Bekanntmachungen nicht zu nennen.

Stralsund, den 13. Juni 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 2320. Criminal. 145.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juli 1845. № 24.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt worden:

der Landgerichts-Assessor Köhlisch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 14. Februar d. J.

die Referendarien

Hartmann bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.;

Prin bei dem Kammergericht,

Resemann bei dem Oberlandesgericht zu Stettin und

Kulike bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 20. Mai d. J.;

von Kröcher bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 27. Mai d. J., und

Franz Philipp Marcellus Schulz bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Schuckmann zu Stettin ist an das Kammergericht versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Seligo mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Mützel mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Horn mit dem Dienstalter vom 4. Februar d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren Mahlmann und August Bernhard Carl Schulze mit dem Dienstalter resp. vom 5. und 8. Mai d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Geisberg mit dem Dienstalter vom 15. März d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Tento mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Maske zu Treuenbrietzen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Luckenwalde ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wachsmuth zu Berlinchen ist zum Land- und Stadtrichter in Reetz ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Windhorst zu Lüdenscheid als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Wesel versetzt, und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Kropf zu Naumburg a. S. eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgerichte daselbst verliehen worden.

Der zum außeretatsmäßigen und unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stettin ernannte Kammergerichts-Referendarius von Sprenger ist auf seinen Antrag in derselben Eigenschaft dem Land- und Stadtgerichte zu Görlitz überwiesen worden.

Der Inquisitoriats-Assessor Buske zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bouneß zu Inowraclaw ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lobsens und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichtsrath Haugh beim Appellationsgerichtshofe zu Köln ist vom 1. Oktober d. J. ab eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem dortigen Landgerichte verliehen worden.

Der Notariats-Kandidat Kuhn zu Koblenz ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Xanten im Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Xanten ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Steimer zu Saarlouis ist vom 1. August d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht Num. 1 zu Trier und

der Friedensgerichtsschreiber Flatters zu Königswinter von demselben Tage ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Eitorf versetzt worden.

Dem Friedensgerichtsschreiber Pasch zu Kempen ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Juli d. J. ab ertheilt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 5. d. M. ausgegebene 19. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2583. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1844, die Emission von 500000 Thlr. Aktien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843 emittirten Obligationen betreffend.

Num. 2584. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1845, betreffend die Bestätigung des unterm 23. Oktober v. J. notariell vollzogenen Statuts der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 44.

Betreffend das Verfahren bei Anfertigung der Relationen in der Appellations-Instanz.

Nach §. 56 und 57 Tit. 3 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung und Num. 44 der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetzsamml. S. 150) soll, wenn in Spruchsachen zwei Referenten zu bestellen sind, auch der zweite Referent (Korreferent) in der Regel der Art selbstständig referiren, daß ihm die Relation des ersten Referenten nicht mitgetheilt werden darf, und er ohne Einsicht und Prüfung derselben eine gleich vollständige schriftliche Relation aus den Akten anfertigen muß.

In Kriminalsachen wird dagegen die Relation des ersten Referenten dem Korreferenten mitgetheilt, welcher nach §. 501 der Kriminal-Ordnung „die Erzählung des Referenten in facto, da, wo es nöthig ist, ergänzen und berichtigen und alsdann sein Votum über die in Antrag gebrachte Entscheidung mit Ausführung der Gründe abgeben" muß.

Digitized by Google

Es ist von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen worden:

ob diese letztre Vorschrift nicht auch für Civilsachen den Vorzug verdiene?

und der Justiz-Minister hat Veranlassung genommen, darüber das Gutachten der Obergerichte einzufordern. Die eingegangenen Gutachten sind verschieden ausgefallen. Mit Rücksicht auf die schwebenden legislativen Verhandlungen über weitere Ausdehnung des mündlichen Verfahrens in Civilsachen soll der Gegenstand für jetzt auf sich beruhen. Inzwischen werden zwei der erstatteten Berichte hier mitgetheilt:

I. 2473. E. 41. Vol. II.

---

a.

Ew. Erzellenz hochverehrliche Verfügung vom 9. d. Mts. fordert uns zur gutachtlichen Aeußerung über die Frage auf:

ob nicht die in der Kriminal-Ordnung für beide Instanzen (§. 501 cf. §. 528) gegebene Vorschrift über die Funktion des Correferenten, nach welcher demselben die Arbeit des Referenten mitgetheilt, demnächst von ihm die Erzählung in facto da, wo es nöthig ist, ergänzt oder berichtigt und alsdann sein Votum über die vom Referenten in Antrag gebrachte Entscheidung mit Anführung der Gründe abgegeben werden soll, vor der nach §. 56 und 57 Tit. 3 Thl. III der Allg. Gerichts-Ordnung und Num. 44 der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetzsamml. 1839 S. 150) dem Korreferenten gegebenen Anweisung,

ohne vorherige Kenntnißnahme von der Arbeit des Referenten selbstständig ebenfalls eine ordentliche vollständige Relation zu liefern,

auch für den Civil-Prozeß den Vorzug verdiene?

Demgemäß beehren wir uns, Folgendes gehorsamst vorzutragen:

Die Beantwortung der aufgestellten Frage, welche nach der Prozeß-Verfassung, wie sie jetzt besteht, nur noch für die Behandlung derjenigen Rechtssachen praktisches Interesse hat, welche auf eingewandte Appellation, Revision oder Nichtigkeits-Beschwerde im Wege des in der Allg. Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen ordentlichen Prozeß-Verfahrens — im Gegensatze zu dem nach der Verordnung vom 9. Februar 1817 (Gesetzsamml. S. 37 folg.) für die Gerichte im Großherzogthum Posen festgesetzten Verfahren, (cf. §. 23 Verordnung vom 14. Dezember 1833 Gesetzsamml. S. 307) zu der durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 für den summarischen Prozeß eingeführten mündlichen Verhandlung (§. 49 der cit. Verordnung) und zu der durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 (§. 26 folg. cf. §. 50, 51 Gesetzsamml. S. 187 ff.) für Ehesachen festgesetzten Prozedur — abzuurteln sind, wird durch die Rücksicht bedingt,

dem erkennenden Kollegio und den Recht suchenden Parteien auf dem einfachsten und kürzesten Wege eine sichere Gewähr dafür zu verschaffen, daß das dem zu entscheidenden Rechtsstreite zu Grunde liegende Sachverhältniß, so wie es sich durch die Anführnngen der Parteien und die beigebrachten Beweise herausgestellt hat, mit vollkommenster historischer Treue und Vollständigkeit dargestellt und der Rechtspunkt von allen Seiten erschöpfend beleuchtet worden sei.

Nur unter der Voraussetzung, daß die Erreichung dieses höchsten Zweckes mit größtmöglicher Sicherheit verbürgt ist, lassen sich daher Erleichterung und Vereinfachung bei der hier in Rede stehenden Institution rechtfertigen und man wird besonders dann Anstand nehmen müssen, solche zu bevorworten, wenn die Erfahrung sich der Bewilligung stärkerer Garantieen günstig gezeigt hat.

Als Zeugnisse für diese Erfahrung sind auch ältere Prozeß-Verordnungen und die Stimmen wissenschaftlicher Autoritäten zu benutzen und in dieser Rücksicht wird es nicht überflüssig sein, Behufs möglichst erschöpfender Beantwortung der uns vorgelegten Frage hier einige historische Bemerkungen vorauszuschicken.

Eine gemeinrechtlich gültige Theorie über das Correferiren giebt es nicht. Die Quellen des gemeinen deutschen Civil-Prozesses bestehen in dieser Materie lediglich in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1555 Thl. I Tit. 10 §. 4, dem Visitations-Abschiede für diesen Gerichtshof vom Jahre 1713 §. 71 Num. 3 sub fine, und der Reichshofraths-Ordnung vom Jahre 1654 Tit. 4 §. 14 und 18, so wie endlich dem Reichs-Abschiede desselben Jahres §. 143, 145, 147, welche alle indeß als Instruktionen für die höchsten deutschen Reichs-Gerichte nur für diese gültig sind und nie eine allgemeine Rechtsnorm abgaben.

cf. Gensler Anleitung zur gerichtlichen Praxis Thl. I §. 69 Seite 439.

Digitized by Google

Jedoch ist es bemerkenswerth, daß in keiner dieser amtlichen Anweisungen für die Referenten bei den Reichsgerichten von einer Mittheilung der schriftlichen Ausarbeitung des Referenten an den Correferenten die Rede ist, sondern beiden Referenten zur Pflicht gemacht wird, „getreulich und vollkommentlich" zu referiren und daß insbesondere in dem vorerwähnten Visitations-Abschiede vom Jahre 1713 §. 71 dem Cammer-Richter sogar verboten wird, die facti speciem oder extractum actorum (welchen Schriftsatz die Parteien zur Mittheilung an die Gerichtsmitglieder überreichen dürfen) dem Re- oder Correferenten, „als welche vor sich selbsten einen Extrakt und facti speciem aus den Akten zu machen haben," zukommen zu lassen, woraus deutlich hervorgeht, daß man schon damals ernstlich darauf bedacht war, die Arbeiten beider Referenten vor fremdem Einflusse zu bewahren und ihnen die erforderliche Selbstständigkeit zu sichern.

In gleicher Weise macht auch das Preußische Landrecht von 1721 Pars I lib. I Tit. 1 „von denen Appellationibus an das Preußische Ober-Appellations-Gericht" tit. 10 art. 1 den Re- und Correferenten zur Pflicht, „die ihnen vom Präsidenten zugeschickten acta auf das fleißigste und genaueste durchzugehen, einen genauen Extrakt daraus zu verfertigen, ihre Re- und Correlationes nach denen Akten einzurichten und keine zur Sache dienende Umstände vorbei zu gehen, noch einer auf den andern sich zu verlassen, sondern beide die acta auf das umständlichste bekannt zu machen."

Noch bestimmter sorgt für die Selbstständigkeit des Correferenten im Civil-Prozesse das Projekt des Codicis fridericiani Marchici oder einer ꝛc. Cammergerichts-Ordnung vom Jahre 1748, wo, nachdem zwischen dem schriftlichen Verfahren loco oralis und dem Verfahren mit ordentlichem Schriftwechsel unterschieden worden, für letzteres Th. II Tit. 6 §. 11 und 12 geradezu verordnet ist:

„Wenn der Rath mit seiner Relation fertig, muß er dieselbe dem Präsidenten (welcher das Datum darauf notiren soll) einliefern, die Acta dem Correferenten mit Beifügung des Dati zusenden, sich aber gegen denselben nicht das Geringste von seiner Meinung oder Voto merken lassen."

„Der Correferent muß binnen gleicher Zeit und unter eben derselben Condition seine Correlation verfertigen, dieselbe gleichfalls dem Präsidenten verschlossen zusenden, die acta aber der Registratur wieder einliefern."

Diese Festsetzung, welche für das erkannte Bedürfniß der unbedingtesten Selbstständigkeit des Correferenten ein um so kräftigeres Zeugniß gewährt, als es gerade der Hauptzweck des Projekts des Codicis fridericiani Marchici war, auf die vorzüglichste Beschleunigung des Prozeßganges hinzuwirken und alle unnöthigen Weitläuftigkeiten abzuschneiden — eine Tendenz, mit welcher die Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 501 sicherlich mehr übereingestimmt haben würde — ist in der dem Projekt beigefügten Tribunals-Ordnung Tit. IX §. 21 für den Fall, daß duae conformes in revisorio reformirt werden sollen, sogar noch durch die Bestimmung verschärft, daß sodann alle Räthe, ohne Beifügung der relationes acta lesen und binnen 4 Tagen ihr votum schriftlich cum rationibus aufsetzen sollen.

Ohne Zweifel ist nun diese, im Projekt des Codicis fridericiani Marchici geltend gemachte strengere Ansicht über das Verhältniß der beiden Referenten zu einander, welche sich demnächst auch in der „neuen und verbesserten Instruktion" für die Ostpreußische Landes-Justiz-Collegia vom 30. Juli 1774 Sectio II §. 16 lit. a pag. 17 ausgesprochen findet, als die Quelle der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 3 §. 56 und 57 anzusehen, welche zunächst unverändert aus dem dritten Theile des corpus juris fridericianum übernommen wurden (Mathis Allgemeine Juristische Monatsschrift Bd. 11 Seite 278) und somit dürfte nachgewiesen sein, daß diese Vorschriften das Resultat einer langen praktischen Erfahrung sind.

Wenn nun endlich auch in der neuesten Zeit durch die Instruktion vom 7. April 1839 Num. 44 zu §. 23 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetzsammlung S. 307 pro 1833) das Bedürfniß eines selbstständigen Auftretens des zweiten oder Correferenten wiederholentlich anerkannt worden ist, obwohl der Redaktion dieser Instruktion die von dem diesfälligen Grundsatze abweichende Bestimmung der Kriminal-Ordnung §. 501 cf. 528 vorlag, so möchte darin eine um so dringendere Aufforderung liegen, nicht ohne die erheblichsten Gründe in einer Zeit, in der das schriftliche Verfahren überhaupt so lebhaft angegriffen wird und das Publikum durch das summarische Prozeß-Verfahren (dessen allerdings wünschenswerthe noch mehr zu erweiternde Wirksamkeit die hier angeregte Frage großentheils erledigen würde) sich an Zuziehung der Parteien bei Feststellung des dem Urtheilsspruche zu Grunde zu legenden Sach- und Rechtsverhältnisses zum Theil bereits gewöhnt hat, von der bisherigen, unsers Er-

Digitized by Google

achtens im Vergleiche zu der Vorschrift §. 501 der Kriminal-Ordnung eine höhere Garantie für sichere Erforschung des dem Rechtshandel zu Grunde liegenden facti darbietenden Einrichtung abzugehen.

Solche Gründe scheinen uns aber nicht vorhanden zu sein. Zuvörderst dürfte es außer Betracht zu lassen sein,

daß im Criminal-Prozesse da, wo die höchsten Güter des Menschen, Ehre, Leben, Freiheit, in Frage sind, der Gesetzgeber die einfachere und leichtere Form des Correferates für genügend erachtet hat,

denn es handelt sich hier nicht darum, das Verhältniß der Formen des Kriminal- und des Civil-Prozesses zu einander festzusetzen und zu erörtern, ob die Bestimmung des §. 501 der Kriminal-Ordnung dem Bedürfnisse des erstern entsprechend sei, vielmehr muß das Bedürfniß in Ansehung des Civil-Prozesses für sich erwogen werden.

In dieser Hinsicht sind nun die in Ew. Excellenz hochverehrlichem Reskripte angeführten Gründe derjenigen, welche die Einführung der Bestimmung des §. 501 der Kriminal-Ordnung auch für den Civil-Prozeß bevorworten, näher zu prüfen.

Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Art des Correferats im Sinne des §. 501 der Kriminal-Ordnung im Allgemeinen eine nicht unerhebliche Erleichterung für das Geschäftsleben der Civil-Spruch-Collegia herbeigeführt, die Schreiberei sehr vermindert und, bei gleicher Anzahl der richterlichen Arbeiter, die Beschleunigung des Spruches befördert, ja sogar hier und da vielleicht eine Verminderung des Personals im Spruch-Collegio möglich gemacht werden würde, und es kann auch zugegeben werden, daß, wenn der erste Referent in seinem Geschäfte vollkommen tüchtig ist, und der Correferent bei vorauszusetzender Pflichttreue, auch zugleich innere Selbstständigkeit genug besitzt, um nicht durch die Darstellung des Referenten in einer unbefangenen völlig freien Anschauung des Sach- und Rechtsverhältnisses gestört zu werden, das Interesse der Parteien durch die in Kriminal-Sachen beobachtete Methode des Correferirens genügend gewahrt erscheint und für die kollegialische Berathschlagung die erheblichen Streitpunkte klarer herausgestellt werden können, als dies gewöhnlich bei zwei selbstständig gearbeiteten Relationen, aus denen erst das Kollegium unter Anleitung des Vorsitzenden die Differenz-Punkte heraussuchen muß, möglich ist. Die Erfahrung lehrt nun aber, daß das eben aufgestellte Ideal häufig nicht erreicht wird, daß bei dem an sich so schwierigen, keinen durchgreifenden festen Regeln unterworfenen Geschäfte des Referirens aus Spruch-Akten oft in der Anordnung des Vortrages, in der Art und Weise wie das Urtheil des Zuhörers vorbereitet und geleitet wird, Fehlgriffe gethan werden, die an sich schon die Existenz eines andern selbstständigen und erschöpfenden Vortrages wünschenswerth machen, und daß der Correferent, selbst, wenn er den redlichen Willen hat, seine Pflicht zu thun, leicht der Versuchung unterliegt, entweder beim Lesen der Akten sich auf den Vortrag des Referenten zu verlassen, oder bei Begründung des Voti, dessen Deduktionen einen der Freiheit seiner Rechts-Ansicht nachtheiligen Einfluß zu gestatten.

Außer diesen Gegengründen, welche, aus der Schwäche der menschlichen Natur hinreichend erklärt, gewiß auch die oben angeführten älteren Gesetze veranlaßt haben, mit fast ängstlichem Mißtrauen die Thätigkeit des Referenten und Correferenten zu überwachen, ist der, auch von Martin in seiner „Anleitung zu dem Referiren über Rechtssachen (Göttingen 1819, 8)" §. 77, S. 180 gemißbilligten Methode des kritisirenden Correferates entgegenzusetzen;

a. daß, wie Martin a. a. O. Seite 181, Not. 1 richtig bemerkt, es leicht auf das für die Ruhe und Würde der Berathung so wichtige kollegialische Verhältniß nachtheilig einwirken möchte, wenn man dem einen Referenten die Befugniß einräumen wollte, die Arbeit des andern einer Kritik zu unterwerfen, die oft verletzend sein müßte und daher zweckmäßiger der Auctorität des ganzen Kollegii zu überlassen ist; auch dürfte nicht zu übersehen sein,

b. daß, was früher in den höheren Instanzen in vielen Fällen nicht für nöthig erachtet wurde, jetzt die Entscheidungen mit Gründen in erster und zweiter Instanz sogar auch mit einer geschichtlichen Darstellung der Thatsachen für die Parteien ausgearbeitet werden müssen,

cf §. 5, Num. 9, 10 Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetzsammlung Seite 304) und Num. 17, 18 Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetzsammlung S. 140).
§. 8. Kabinets-Order vom 19. Juli 1832 (Gesetzsamml. S. 193).
§. 25. Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetzsamml. S. 307).

Digitized by Google

und es daher für das erkennende Gericht von Wichtigkeit ist, mindestens unter zwei vollständigen, der Entscheidung zu Grunde zu legenden Arbeiten wählen zu können.

Geübte Referenten pflegen sofort in Urtelsform zu referiren, ein Verfahren, welches, wenn das Kollegium sonst mit der Arbeit einverstanden ist, dem Referenten Zeit und die Mühe der besondern Urtels-Ausarbeitung erspart und dem Kollegium zugleich den Vortheil gewährt, schon im Voraus die Abfassung des unter seinem Namen auszufertigenden Urtheils würdigen zu können.

Bei Einführung des blos auf die Relation Bezug nehmenden kritisirenden Correferates würde es dagegen, wenn die Relation keinen Beifall findet und insbesondere die Vorschläge des Correferenten durchgehen, jederzeit der besondern nachträglichen Ausarbeitung eines Urtheils und der Prüfung desselben durch das Kollegium bedürfen, wodurch die beabsichtigte Verminderung der Schreiberei und die Beschleunigung der Spruchsachen nicht selten illusorisch gemacht werden dürfte.

Hiernach glauben wir, daß im Allgemeinen das bisher bei dem Correferiren in Civil-Sachen beobachtete Verfahren vor der Anwendung der Vorschrift §. 501 Kriminal-Ordnung den Vorzug verdiene und daher beizubehalten sei.

Auf Grund unserer Erfahrung erlauben wir uns aber, Ew. Excellenz ganz gehorsamst einige Modifikationen vorzuschlagen:

In folgenden Fällen dürfte jedoch vorbehaltlich des Rechts des Vorsitzenden, ausnahmsweise die Anfertigung zweier selbstständigen Relationen anzuordnen, die Mittheilung der Relation des ersten Referenten an den Correferenten und die Ausarbeitung eines bloßen Voti des Letztern zu gestatten sein:

1. wenn die Arbeit des ersten Referenten sich nur über die Verwerfung des eingewandten Rechtsmittels oder nur über die Beleuchtung eines Präjudicial-Punktes verbreitet,
2. wenn der erste Referent den Akten unbedingt das Zeugniß der Spruchreife versagt und die Erlassung eines Resoluts zur Vervollständigung der Instruktion für erforderlich erachtet, ohne sich für befähigt zu halten, eventuell eine Definitiv-Entscheidung in Vorschlag zu bringen.

   In diesem Falle hätte sich aber der Korreferent nur auf die Prüfung der Nothwendigkeit des beantragten Resolutes einzulassen und, wenn solches verworfen, der Vorsitzende die Sache zum anderweiten selbstständigen Referiren zu verweisen. —
3. Wenn die Sache eine Kontravention gegen die Abgaben-Gesetze betrifft; denn wenngleich für dergleichen Straffälle nach der Verordnung vom 11. Juni 1838 (Gesetzsammlung S. 377) in Ansehung der Rechtsmittel ganz allgemein das Civil-Prozeß-Verfahren eingeführt ist, so dürfte sich doch mit Rücksicht auf die gewöhnlich in solchen Sachen stattfindende Einfachheit des Sach- und Rechtsverhältnisses und den meist sehr unbedeutenden Streitgegenstand hier eine Abweichung von den Formen des Civil-Prozesses zur Beschleunigung der Geschäfte um so mehr rechtfertigen, als das in ihnen vorherrschende strafrechtliche Element sie unbedingt zur Subsumtion unter die Vorschrift des §. 501 Kriminal-Ordnung geeignet macht.

Schließlich erlauben wir uns noch, eines hier und da zur Verminderung der Schreiberei empfohlenen Mittelweges zu gedenken. Dieser besteht darin,

daß der erste Referent den historischen Theil seiner Arbeit — die sogenannte species facti — dem Correferenten offen mittheilt.

Wir können uns indeß nicht für Einführung solch einer Anordnung erklären; denn abgesehen davon, daß dieses Verfahren der Freiheit des ersten Referenten, seine Arbeit nach Bedürfniß des einzelnen Rechtsfalles einzurichten, ungebührlich entgegentreten und ihn nöthigen würde, selbst dann, wenn, wie häufig vorkommt, erhebliche faktische Anführungen nach vorausgeschicktem kurzen historischen Eingange mit der Rechtsausführung verwoben werden sollten, einen abgesonderten vollständigen historischen Theil auszuarbeiten, so dürfte auch diese Methode nach dem oben Gesagten der Unbefangenheit, mit welcher der Correferent die Akten lesen und daraus das Sachverhältniß auffassen soll, erheblichen Eintrag thun.

N., den 26. März 1845.

---

b.

Wir müssen uns unbedingt für die Modalität aussprechen, welche die Kriminal-Ordnung über die Behandlung der Spruchsachen vorschreibt. Die Bearbeitung der Civilsachen würde dabei unsers Ermessens eher gewinnen als verlieren. Zunächst durch die Verminderung der Schreibarbeit und die dadurch mögliche

Digitized by Google

größere Beschleunigung. Daß das vollständige Referiren des zweiten Referenten bei weitem aufhältlicher ist, als die Prüfung eines schon vorliegenden schriftlichen Vortrages und Abgabe eines eigenen Voti, bedarf keines Beweises; eben so wenig ist es zweifelhaft, daß zur Erreichung desselben Zweckes auf dem ersteren Wege bei weitem mehr Schreiberei veranlaßt wird, als auf dem letzteren. Was nun insonderheit die doppelte Niederschreibung des thatsächlichen Vortrags betrifft, so scheint uns solches durch keine innere Nothwendigkeit begründet zu sein. Es ist vielmehr wohl nur als eine Control-Maaßregel zu betrachten. Allerdings erlangt man dadurch die Ueberzeugung, daß auch der zweite Referent die Akten gelesen haben müsse; aber diese Kontrole wird mit der nebenbei unnützerweise verschwendeten Mühe und Arbeit etwas theuer bezahlt. Auch scheint es uns derselben bei richterlichen Beamten überhaupt nicht zu bedürfen, da von ihnen doch im Zweifel angenommen werden muß, daß sie nicht so gewissenlos sein werden, das Votum, worinnen sie zugleich die Richtigkeit und Aktenmäßigkeit des faktischen Vortrages bekräftigen, ohne vorgängige Durchlesung der Akten abzugeben. Will man überhaupt die Pflichtmäßigkeit der Referenten auf solche Weise in Frage stellen, so würde auch die Maaßregel des abgesonderten Referirens zweier noch keine volle Sicherheit gewähren. Denn sie können dabei flüchtig zu Werke gehen und ein dritter, resp. vierter u. s. w., der die Sache gründlich behandelt, kann etwas finden, was in den Akten enthalten, aber von ihnen übersehen ist; — und so würde die konsequente Durchführung dieses Prinzips zu dem offenbarsten Konflikte mit unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung führen.

Sehen wir ab von dem Gesichtspunkte der Kontrole und nehmen wir an, daß jeder seine Schuldigkeit thut, so fragt es sich weiter: ob dieses doppelte Refereriren des facti vielleicht für die Sache selbst einen Nutzen gewährt?

Diese Frage glauben wir verneinen zu müssen.

Es giebt blos zwei Möglichkeiten, entweder

die Vorträge sind identisch: — dann hat jeder, vielleicht nur mit andern Worten dasselbe gesagt, und die eine Arbeit ist offenbar entbehrlich,

oder

sie differiren in der faktischen Darstellung; — dann muß das Kollegium durch unmittelbare Mittheilung der betreffenden Aktenstellen in den Stand gesetzt werden, darüber zu urtheilen, welcher von beiden Recht hat.

Diese Operation muß eintreten, es mag nun der zweite Referent in seiner besonderen Relation etwas Abweichendes vorgetragen oder in seiner Correlation den Vortrag des ersten Referenten bemängelt haben.

Es geschieht also bei beiden Modalitäten dasselbe, nur mit einem geringern Aufwande von Mitteln, wenn der zweite Referent nicht erst das wieder niederzuschreiben braucht, was sich ihm nach den Akten als richtig vorgetragen darstellt. Es geschieht aber auch in diesem Falle auf eine dem Kollegio bei weitem anschaulichere Weise, weil die Erinnerung gleich an der Stelle haftet, gegen die sie gerichtet ist, während sie beim anderen Verfahren je nach der Fassung der Relationen in einer ganz anderen Verbindung und auf eine bei weitem weniger markirte Weise vorkommen kann.

Ein Gleiches ist von dem Voto in der Hauptsache und dessen Begründung zu behaupten.

Finden beide Referenten dasselbe Urtheil aus denselben Gründen — und welche Menge von Sachen gehört unter diese Kategorie! — so ist die doppelte selbstständige Arbeit doch wohl unbedenklich ein unnützer Mehraufwand von Zeit und Kräften, weichen sie aber von einander ab, so kommt es wieder darauf hinaus, daß das Kollegium entscheide. Diese Entscheidung aber wird unseres Ermessens, sicherer und besser gefunden werden, wenn der zweite Referent zugleich mit der Begründung seiner Ansicht die Widerlegung des ersten Referenten verbinden kann. Hat jeder der beiden Referenten bei der isolirten Bearbeitung die Sache von einem ganz andern Gesichtspunkte aus betrachtet und ist auf diesem Wege zu einem andern Resultate gelangt, so steht sie beim Vortrage gleichsam zwischen zwei Endpunkten; die rechte Mitte soll durch das Kollegium gefunden werden. Dazu ist aber nicht die rechte Vorbereitung gegeben, weil keiner der Referenten von der Ansicht des andern etwas wußte. Sie muß also erst durch die mündliche Debatte gewonnen werden. Bei der anderen Modalität aber ist sie schon vorhanden. Denn weit lebendiger stellen sich Satz und Gegensatz in ihrer miteinander verbundenen gegenseitigen Widerlegung und Begründung dem Dritten zur Fällung eines Urtheils dar, als wenn sie, ein jeder isolirt für sich mit seinen Gründen vorgetragen werden. Liegt nun vollends die Sache so, daß man die eine Ansicht bestreiten kann, ohne deshalb die andere zuzugeben, so ist, um das Dritte, eigentlich Wahre und Richtige herauszufinden, die Operation für das Kollegium beim isolirten Referiren noch

Digitized by Google

schwieriger. Schroff und starr stehen die beiden Meinungen einander gegenüber, ohne einen direkten Anhaltspunkt für ihre etwanige Verbindung zu einem dritten zu gewähren.

Ganz anders verhält sich die Sache, wenn der zweite Referent die Ansicht des ersten widerlegt und nebenbei die von ihm aufgestellte begründet. Hier wird das Kollegium durch die Stärke oder Schwäche der Widerlegung oder Begründung schon von selbst auf das wahre Element, welches in beiden Ansichten liegen kann, geführt, und es wird sich ihm zu einer bei Weitem lebendigeren Anschauung stellen, wie die Sache sich hiernach gestalten muß.

Sonach müssen wir in jeder Beziehung der in der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Modalität den Vorzug einräumen, und erwähnen beiläufig noch den sonderbaren Widerspruch, der sich in dieser Beziehung noch bis jetzt in unserer Verfassung vorfindet. Es ist wohl unbedenklich anzunehmen, daß die Modalität des doppelten selbstständigen Referirens zur Erreichung einer höheren Sicherheit für die Gründlichkeit der Bearbeitung gewählt worden ist. Nun aber findet sie in den Kriminalsachen, wo es sich um Freiheit, Ehre und Leben handelt, nicht statt; wohl aber neben den Civilprozessen, auch in den Steuer-Untersuchungs-Sachen, da sie nach Art der Civil-Sachen in appellatorio behandelt werden; also bei Objekten von oft sehr geringer Erheblichkeit.

Dieser Widerstreit entscheidet natürlich über die Frage selbst nichts. Es kommt lediglich auf die größere Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Modalität an, und müßte man diese dem abgesonderten doppelten Referiren zugestehen, so würde jener Widerstreit nur Veranlassung geben können, es auch in den Kriminalsachen einzuführen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachten wir auch die offenbar mit der Modalität der Kriminal-Ordnung verbundene Erleichterung in der Arbeit, und die damit zusammenhängende Beschleunigung der Sachen. Beide Vortheile würden zu theuer erkauft sein, wenn die Sache selbst darunter leiden sollte. Allein das Verhältniß ist gerade umgekehrt. Es handelt sich um Abstellung einer Mehrarbeit, welche dem eigentlichen Zwecke eher hinderlich als förderlich ist, und um allgemeine Einführung einer Modalität, welche, materiell und formell betrachtet, unsers Ermessens die bessere, und dazu geeignet ist, die einzelne Sache in diejenige eigentlich natürliche Lage zu bringen, in welcher sie vom menschlichen Geiste am besten erfaßt und beurtheilt werden kann.

N. den 15. April 1845.

Num. 45.

Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Kommissarien Folgendes bestimmt.

1. der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages angerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionsloosung, von dem Betrage dieser letztern
   a. bis zu 5 Rthl. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthl. . . . . 16⅔ Prozent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler.
   b. von dem Betrage über 5 Rthl. bis zu 10 Rthl. einschließlich . . . . 13⅓ Prozent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,
   c. von dem Betrage über 10 Thl. bis zu 20 Thl. einschließlich . . . 10 Prozent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
   d. von dem Betrage über 20 Thl. bis 50 Thl. einschließlich . . . . . 8⅓ Prozent oder 2½ Sgr. von jedem vollen Thaler,
   e. von dem Betrage über 50 Thl. bis 100 Thl. einschließlich . . . . . 5 Prozent oder 1½ Sgr. von jedem vollen Thaler,
   f. von dem Betrage über 100 Thl. bis zu 1000 Thl. einschließlich . . : 3⅓ Prozent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler,

   und

Digitized by Google

g. von dem Betrage über 1000 Thl. . . . . 1½ Prozent
oder ½ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

2. Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Kommissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.
3. An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktions-Kommissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auktionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.
4. Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auktions-Lokal unentgeldlich eingeräumt, so hat der Auktions-Kommissarius für die Heizung und Reinigung des Lokals, so wie für die zur Abhaltung der Auktion erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Lokal ausschließlich zu Auktionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.
5. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktions-Kommissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auktions-Kommissarius für die zu 1 ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.
6. Unterzieht sich der Auktions-Kommissarius der Taration zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.
7. Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auktionen muß sich der Auktions-Kommissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den §. 85 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Kommissarius besonders zu erstatten.
8. Muß der Auktions-Kommissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ½ Meile von dem Wohnort des Auktions-Kommissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

   In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion, liquidirt werden.

   Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktions-Kommissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen besonders bewilligt werden.
9. Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktions-Kommissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der zu 1 bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige

Digitized by Google

Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den, vom Auktions-Kommissarius zu tragenden Auslagen.

10. Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktions-Kommissarius, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsatze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Tarwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letztern berechnet.

Bei außergerichtlichen Auktionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktions-Kommissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Tarwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auktions-Kommissarien zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Diensteinkommen berechtigt sind.

Die zu Königlichen Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auktionen sind nach der Sportel-Taxe vom 23. August 1815 zu berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

Der Justiz-Minister. Uhden.

Die vorstehende Gebührentaxe tritt in Beziehung auf die gerichtlichen Auktions-Kommissarien in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten, mit dem 1. Oktober 1845 in Kraft, dergestalt, daß nach derselben die Gebühren in allen denjenigen Auktionen zu berechnen sind, zu welchen von dem genannten Tage ab der Auftrag ertheilt wird.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Justiz-Minister Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. I. 2314. Sportelsachen 52. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juli 1845. № 25.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Rath *Dr.* von Schleckmann zu Stettin ist zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg unterm 30. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Reinke zu Gardelegen ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit der Anciennität vom 19. Februar 1835 unterm 28. Juni d. J.,

der Oberlandesgerichts-Assessor von Isselstein zu Essen zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 18. April 1840 unterm 24. Juni d. J.,

der Stadtgerichts-Rath Milewski zu Königsberg i. Pr. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor mit der Anciennität vom 28. April 1840 unterm 30. Juni d. J., und

der Oberlandesgerichts-Assessor Graf von Egloffstein zu Königsberg i. Pr. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg unterm 30. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Mandel zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft mit der Anciennität vom 19. Juli 1832 an das Oberlandesgericht zu Marienwerder unterm 24. Juni d. J. Allerhöchst versetzt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt worden:

beim Kammergericht: der Referendarius Theodor Neumann mit dem Dienstalter vom 20. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Referendarius Münchenberg mit dem Dienstalter vom 27. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Breslau: die Referendarien Freiherr von Hundt und Alt-Grottkau und Michaelis mit dem Dienstalter resp. vom 27. Mai und 17. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Glogau: der Referendarius Ludwig mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Bamberg zu Breslau ist gestorben.

4. Referendarien.

Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren Dirksen und Eichhorn mit dem Dienstalter resp. vom 6. Mai und 26. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. der Auskultator Kähler mit dem Dienstalter vom 24. Februar d. J.;

Digitized by Google

beim Oberlandesgericht zu Stettin: die Auskultatoren Wendlandt und Freiherr Carl Theodor zu Puttlitz mit dem Dienstalter resp. vom 25. Februar und 15. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Weißermel mit dem Dienstalter vom 25. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Krause und Schnieber mit dem Dienstalter resp. vom 12. April und 28. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Halberstadt: die Auskultatoren Klewitz und Krause mit dem Dienstalter resp. vom 28. November v. und 26. April d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Thüsing mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Mindel mit dem Dienstalter vom 12. Juni d. J.

Der auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassene Oberlandesgerichts-Referendarius Metzner ist in gleicher Eigenschaft bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg wieder eingetreten.

Der Kammergerichts-Refeeendarius von Rieben ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath Korsch zu Mohrungen ist zugleich zum zweiten Kreis-Justizrathe des Kreises Mohrungen unterm 24. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Sprunck zu Pillkallen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Protzen zu Anclam zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Treptow a. R. ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Peck ist zum Stadtrichter in Treuenbrietzen ernannt woeden.

Dem bei dem Oberlandesgerichte zu Ratibor angestellten Assessor Hübner ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Frankenstein,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Bergholtz zu Medebach die zweite Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm und

dem Oberlandesgerichts-Referendarius Beschorner zu Posen eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Grätz verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Rentz zu Kosten ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Grätz versetzt worden.

3. Subalternen.

Dem Deposital-Rendanten Kläger beim hiesigen Stadtgericht und dem Salarien-Kassen-Kontroleur Pfeil beim Oberlandesgericht zu Stettin ist der Karakter als Rechnungs-Rath resp. unterm 28. und 30. Juni d. J., so wie

dem Justiz-Sekretair Beccar beim hiesigen Stadtgericht der Karakter als Kanzlei-Rath unterm 28. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Aktuarius und Rendanten Swierzy zu Groß-Strehlitz ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Holstein zu Münster ist der Karakter als Justizrath unterm 24. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Claes zu Hörter ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Bletho versetzt,

der bisherige Kanzlei-Direktor Reuter zu Halle zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Hörter und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn und

der Justiz-Kommissarius Kahle zu Sommerfeld zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. bestellt worden.

Dem Justiz-Kommissarius von Vöppinghaus zu Dinslaken ist die unbeschränkte Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Wesel gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Scheffler zu Beuthen ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Graf von Pfeil ist auf seinen Antrag aus seinem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau und Notarius im Departement desselben entlassen worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 21. d. M. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2585. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai d. J., betreffend die Befugniß der Grafen zu Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und Stolberg-Wernigerode, sich bei den Verhandlungen über Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Kur- und Neumark Brandenburg, im Markgrafthum Niederlausitz und in der Provinz Sachsen durch ihre Rentkammern vertreten zu lassen;

Num. 2586. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J., die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betreffend, und

die Verordnungen unter

Num. 2587. betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni d. J.,

Num. 2588. von demselben Tage, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch kirchlichen Angelegenheiten, und

Num. 2589. vom 30. Juni d. J., wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 46.

Allerhöchst bestätigtes Statut des Sterbekassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 16. August 1844, nebst Nachtrag vom 23. Januar 1845.

a. Statut.

Die Justiz-Beamten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg sind gemäß Statut vom 17. September 1839 und 16. Februar 1840 in einen Verein getreten, der den Zweck hat:

„bei dem Tode eines Mitgliedes eine gewisse Summe zur Beisteuer der Beerdigungskosten an die Hinterbliebenen des Verstorbenen zu zahlen."

Bis zum heutigen Tage sind von der Gesellschaft an die Hinterbliebenen von 29 Mitgliedern 2160 Thlr. 15 Sgr. an Unterstützungen gewährt, außerdem aber durch den, nach §. 15. des Statuts vom 16. Februar 1840 gebildeten Reserve-Fonds ein Vermögen von

1907 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

incl. 1700 Thlr. in Staatspapieren angesammelt worden.

Die während des Bestehens der Gesellschaft gesammelten Erfahrungen ergeben indeß die Nothwendigkeit, die Statuten vom 17. September 1839 und Nachtrag vom 16. Februar 1840 in mehrfacher Beziehung abzuändern. — Es ist demzufolge und in Rücksicht darauf, daß das seit dem 17. September 1839 bestandene Vereins-Verhältniß gemäß §. 15 des Statuts-Nachtrages vom 16. Februar 1840 nur für die Zeit bis zum 16. Februar 1845 verabredet und beschlossen worden ist, von den am hiesigen Orte lebenden dato zusammengekommenen bisherigen Vereins-Mitgliedern das nachfolgende, jedoch allererst vom 16. Februar 1845 ab in Kraft tretende neue Statut wohlbedächtig verabredet und beschlossen worden.

Digitized by Google

§. 1.

Das bisher, d. h. seit dem 17. September 1839 und resp. 16. Februar 1840 bestandene und bis zum 16. Februar 1845 verabredete Vereins-Verhältniß hört in der bestehenden Art mit dem 16. Februar 1845 auf.

§. 2.

Mit dem 16. Februar 1845 treten für sämmtliche bei dem Verein verbleibende alte Mitglieder, so wie für alle von diesem Zeitpunkt ab dem Vereine noch hinzutretende neue Mitglieder nachfolgende Bedingungen ein.

§. 3.

Zu Mitgliedern des Vereins sind sämmtliche Justiz-Beamte des Ostpreußischen Oberlandesgerichts-Departements, ohne Rücksicht, ob solche fixirt mit Gehalt oder als Büreau-Gehülfen gegen Diäten oder sonstige fixirte Remuneration angestellt sind, bis nach zurückgelegtem 50sten geschrieben funfzigsten Lebensjahr qualifizirt.

§. 4.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat seinen Antrag unter Angabe seines Alters bei dem Direktorio schriftlich einzureichen. Ist diesem das Alter nicht genügend bekannt, so ist es durch Beibringung eines Taufscheins nachzuweisen. — Auch ist bei Aufnahme in den Verein ein Nachweis des Gesundheits-Zustandes (im Fall dem Vereins-Vorstande solches nicht bekannt sein sollte) durch ein Attest eines praktischen Arztes, dem der Aufzunehmende hinsichtlich seiner Gesundheit und Körper-Beschaffenheit genau bekannt ist, und welches dahin lauten muß:

„daß das betreffende Individuum mit keinem wahrnehmbaren, das Leben gefährdenden Fehler, resp. mit keiner dergleichen Krankheits-Anlage behaftet ist"

erforderlich, und muß dieses Attest von zwei Mitgliedern des Vereins, und in deren Ermangelung von zwei unbescholtenen selbstständigen Männern dahin:

„daß ihnen nach ihrer besten Ueberzeugung und Wissenschaft das Gegentheil der Angabe des Arztes nicht bekannt ist"

bescheinigt werden. Der Anfang des Eintritts in den Verein wird jedesmal vom ersten des Quartals ab, binnen welchem die Aufnahme erfolgt, gerechnet.

§. 5.

Das sich bisher gebildete, vorn erwähnte Reserve-Kapital von 1907 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. nebst den bis zum 16. Februar 1845 noch hinzukommenden Ersparnissen und Zinsen bleibt alleiniges Eigenthum aller dem Vereine seit dem 17. September 1839 zugetretenen und in demselben bis zum 16. Februar 1845 verbliebenen Vereins-Mitglieder und wird nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede gezahlten Beiträge in der Art vertheilt, daß das auf ihn treffende Perzipiendum dem im § 7 festgesetzten Unterstützungs-Quantum zugeschlagen werden soll, wogegen

§. 6.

Allen denjenigen jetzigen Vereins-Mitgliedern, welche sich mit den Bestimmungen dieses anderweiten Statuts nicht einverstanden erklären, und so dem Vereine als alte Mitglieder nicht beitreten wollen, vielmehr mit dem 16. Februar 1845 auszuscheiden gesonnen sind, der auf sie treffende Antheil ausgezahlt werden soll.

Digitized by Google

§. 7.

Die Vereins-Periode vom 17. September 1839 bis 16. Februar 1845 stellt das den Hinterbliebenen der Mitglieder zu gewährende Unterstützungs-Quantum in der Art fest, daß

a. für die Mitglieder der I. Klasse . . . . . 97 Thlr. 15 Sgr.
b. " " " " II. " . . . . . 81 " 15 "
c. " " " " III. " . . . . . 50 " — "

gezahlt werden.

Es hat sich jedoch schon nach einem vierjährigen Zeitabschnitt herausgestellt, daß überhaupt in diesem Zeitraum an Beitrag gezahlt worden ist:

a. von den Mitgliedern I. Klasse . . . . . 21 Thlr. 10 Sgr.
b. " " " II. " . . . . . 16 " 10 "
c. " " " III. " . . . . . 10 " 20 "

Hiernach ist im Verhältniß zu den Mitgliedern der III. Klasse

a. das Perzipiendum der Mitglieder I. Klasse um 2 Thlr. 15 Sgr. zu niedrig, dagegen
b. das Perzipiendum II. Klasse um 6 Thlr. 15 Sgr. zu hoch festgestellt worden, indem, wenn der Beitrag der Mitglieder

I. Klasse 4 Theile
II. Klasse 3 Theile
III. Klasse 2 Theile

einer ganz gleichen Summe beträgt, der Ordnung nach auch in demselben Verhältniß der Gewinn zu erzielen sein muß. Es wird daher das den Hinterbliebenen der Mitglieder des Vereins vom 16. Februar 1845 ab zu gewährende Unterstützungs-Quantum in nachfolgender Art dahin festgestellt, daß vom 16. Februar 1845 ab jedes dem Vereine verbleibende Mitglied aus der 1. Periode und zwar:

a. das der I. Klasse . . . . . 100 Thlr.
b. " " II. " . . . . . 75 "
c. " " III. " . . . . . 50 "

excl. der auf ihn treffenden nach dem 16. Februar 1845 festzustellenden Dividende aus dem in der ersten Periode angesammelten nach §. 5 den Mitgliedern dieser Periode gebührenden Ersparnisse erhält.

§. 8.

Die vom 16. Februar 1845 ab dem Vereine hinzutretenden Mitglieder erhalten dagegen für ihre Hinterbliebenen an Unterstützungs-Quanta bei erfolgendem Ableben, von ihrem Beitritte an gerechnet:

a. vor Ablauf des 1. Jahres 1/3
b. " " " 2. " 2/3 und
c. nach Ablauf des 2. Jahres und ferner das volle Versicherungs-Quantum der Klasse zu der sie beigetreten sind,

so daß den Hinterbliebenen der Mitglieder:

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
im 1. Jahre	33 Thlr. 10 Sgr.	25 Thlr.	16 Thlr. 20 Sgr.
im 2. Jahre	66 " 20 "	50 "	33 " 10 "
und im 3. Jahre und ferner	100 " — "	75 "	50 " — "

gezahlt werden.

Unter den zur Empfangnahme des Unterstützungs-Quantums berechtigten Hinterbliebenen werden hier die Wittwe und die majorennen Kinder, welche sich der Besorgung des Begräbnisses unterziehen, verstanden. Nach dem Ermessen des Direktorii kann die Zahlung aber auch an andere Anverwandte, oder in deren Ermangelung an jeden Dritten, der das Begräbniß und die Nachlaß-Angelegenheiten, wenn auch die letzteren nur vorläufig, besorgt, geleistet werden. —

Digitized by Google

§. 9.

Jedes neue Mitglied zahlt bei seinem Eintritt in die Gesellschaft ein Antrittsgeld und zwar:

a. in der I. Klasse . . . . . 3 Thlr.
b. = = II. = ... 2 =
c. = = III. = ... 1 =

§. 10.

An Beiträgen zahlt jedes Mitglied ohne Unterschied der Dauer seiner Mitgliedschaft pro anno

a. zur I. Klasse . . . . . 4 Thlr.
b. = II. = ... 3 =
c. = III. = ... 2 =

within vier Prozent von dem zu gewärtigenden vollen Unterstützungs-Quantum, und werden diese Beiträge in Quartal-Raten von resp. 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und 15 Sgr. pränumerando prompt und unerinnert eingezahlt. Im Fall jedoch diese Beiträge zur Deckung der in einem Jahre durch das Absterben von Mitgliedern nothwendig werdenden Unterstützungs-Quanta nicht zureichen sollten, so wird, wenn dieser Fall im Laufe des ersten Jahres der einzelnen, §. 11 festgestellten Zeit-Abschnitte eintritt, beim Schlusse des letzten Quartals dieses Jahres, das zu den im Laufe dieses Jahres gezahlten Unterstützungsgeldern, nach erfolgter Verwendung der vorgedachten fixirten Beiträge, noch erforderliche Quantum von den Vereinsmitgliedern nach Verhältniß des jährlich zu zahlenden Beitrages eingezogen, wogegen im Laufe der zwei folgenden Jahre einer dreijährigen Dividenden-Vertheilungs-Periode der etwa fehlende Betrag zu dem Unterstützungs-Quantum aus dem sich in dieser Periode schon gebildeten Reserve- resp. Dividenden-Fonds entnommen werden muß, doch darf das einmal als Dividende festgestellte Vermögen einer frühern Periode zur Deckung etwaniger Manquements späterer Perioden unter keinem Vorwande angegriffen werden.

Wenn aber die Zahl der Mitglieder sich so verringern sollte, daß die einfachen Beiträge die bestimmten Unterstützungen nicht decken, so hat das Direktorium eine General-Versammlung der Mitglieder des Vereins zur Beschließung darüber zu veranlassen, in welcher Art die Ausfälle gedeckt werden sollen, oder ob der Verein aufgelöst werden soll. —

§. 11.

Es werden Behufs Vertheilung der sich ansammelnden Ersparnisse und der davon aufkommenden Zinsen für die Zeit nach dem 16. Februar 1845 dreijährige Zeit-Abschnitte und zwar als:

1. Periode vom 16. Februar 1845/48,
2. = = = = 1848/51,
3. = = = = 1851/54,

festgesetzt.

§. 12.

Die sich ansammelnden Ersparnisse und die davon aufkommenden Zinsen werden zu Gunsten der beim Abschluß einer Periode lebenden Mitglieder des Vereins nach folgender Art vertheilt und als Dividende des von den Hinterbleibenden zu gewärtigenden Unterstützungs-Quantums zugeschrieben:

a. der am 16. Februar 1845 vorhandene Reserve- resp. Dividenden-Fonds wird, wie §. 5 festsetzt, für die aus der Periode vom 17. September 1839 bis 16. Februar 1845, am letztern Tage noch lebenden Vereins-Mitglieder, nach Verhältniß ihres geleisteten Beitrags resp. zu den zu gewärtigen habenden Unterstützungs-Quantis zugeschrieben oder beim etwaigen dann erfolgenden freiwilligen Ausscheiden aus dem Verein nach §. 6 ausgezahlt.
b. der sich aus den Beiträgen der Periode vom 16. Februar 1845 bis dahin 1848 bildende Reserve-Fonds, mit Einschluß sämmtlicher in dieser auch der für den Reservefond aus der Periode

Digitized by Google

vom 17. September 1839 bis 16. Februar 1845 noch lebenden wirklichen Vereins-Mitglieder nach Verhältniß ihrer in diesem Zeit-Abschnitt geleisteten Beiträge repartirt und wie ad a den zu gewärtigen habenden Unterstützungs-Quantis zugeschrieben. Es wird so nach Ablauf einer jeden Periode mit Vertheilung resp. Zugutschreibung der Dividenden an die noch lebenden Vereins-Mitglieder fortgefahren, so daß, wenn z. B.

aa. die 1. Periode dem Mitglied I. Klasse eine Dividende von 10 Thalern gewährt, dessen Hinterbleibende im Laufe der 2. Periode an Unterstützung überhaupt zu erhalten haben 110 Thaler,

bb. die 2. Periode wieder eine Dividende von 10 Thalern gewährt,

1. die Hinterbleibenden eines im Laufe der 3. Periode sterbenden Vereins-Mitgliedes I. Klasse aus der 1. Periode . . . . . 120 Thaler,
2. die Hinterbleibenden eines dergleichen Vereins-Mitgliedes aus der 2. Periode aber nur 110 Thaler an Unterstützungs-Quantis überhaupt zu gewärtigen haben werden.

Es werden somit alldreijährlich die Ersparnisse unter die noch lebenden Vereins-Mitglieder nach Verhältniß ihrer im Laufe jeder Periode geleisteten Beiträge vertheilt, und wird so den Hinterbleibenden das zu gewärtigen habende Unterstützungs-Quantum vergrößert; gleichzeitig aber auch durch das bei Todesfällen der Mitglieder wiederum stattfindende successive Auszahlen der berechneten Dividenden das zu große Anschwellen der zu verwaltenden Kapitalien vermieden.

§. 13.

Eine Zinsen- resp. Dividenden-Regulirung im Laufe einer Periode findet nicht Statt, und kann somit auch ein Zuschlag der Ersparnisse im Laufe eines Zeit-Abschnittes von den Hinterbleibenden eines Vereins-Mitgliedes nicht beansprucht werden.

§. 14.

Ein Mitglied, welches durch seine Beiträge den vollen Betrag seines §. 7. festgestellten vollen Unterstützungs-Quantums gezahlt hat, ist von Zahlung fernerer Beiträge entbunden. — Es verbleibt jedoch das ihm gebührende Unterstützungs-Quantum mit den demselben zugeschriebenen Dividenden unter Verwaltung des Vereins und fließen die davon aufkommenden Zinsen dem Vereinsfond zur Vertheilung an die noch kontribuirenden Mitglieder zu. Eben so werden einem in der Art ausgeschoßten reservirten Unterstützungs-Quantum keine Dividenden ferner zugeschrieben.

§. 15.

Ein Mitglied, das, wie im vorhergehenden §. erwähnt, schon einmal ausgeschoßt hat, kann zwar, wenn es noch im rezeptionsfähigen Alter und die §. 4 festgesetzten Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, von neuem, d. h. mit einer zweiten zu erzielenden Unterstützungs-Rate dem Vereine beitreten. Es tritt jedoch alsdann ganz in die Kategorie eines neu eintretenden Mitgliedes und ist somit den Bestimmungen des §. 8 und 9 unterworfen.

§. 16.

Jedes Mitglied kann im Laufe der Zeit und bis zu seinem zurückgelegten 50sten, geschrieben Funfzigsten, Lebensjahre bei nachgewiesenem guten Gesundheitszustande (§. 4) aus einer niederen in eine höhere Klasse übergehen; es ist jedoch verpflichtet, die von den Mitgliedern der höhern Klasse seit seinem Eintritt gezahlten Beiträge nachzuzahlen. — Eine Aenderung des Betrages der ihm bis dahin zu gut geschriebenen Dividende kann jedoch nicht Statt finden. Eben so steht es jedem Mitgliede der höheren Klassen frei, in eine niedere Klasse überzugehen, es können jedoch die von demselben bis dahin gezahlten höheren Beiträge nicht erstattet werden, wogegen ihm aber die ihm zu gut geschriebenen Dividenden verbleiben.

Digitized by Google

§. 17.

Jedem Mitgliede steht der Austritt aus dem Vereine, nach abgegebener schriftlicher Erklärung, jederzeit frei; es kann dasselbe jedoch weder auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge, noch der demselben zu gut geschriebenen Dividenden Anspruch machen. — Auch bleibt jedes freiwillig ausscheidende Mitglied verpflichtet, die bis zu seiner schriftlich abgegebenen Austritts-Erklärung rückständigen Beiträge unweigerlich zu zahlen.

§. 18.

Versetzung in ein anderes Departement, Ausscheiden aus dem Dienst durch Pensionirung oder andere Art schließt ein Mitglied vom Vereine nicht aus, insofern dasselbe die laufenden Beiträge prompt bezahlt. — Bleibt dasselbe damit jedoch für 3 Monate, vom Tage des fälligen Termins im Rückstande, so wird es ohne Weiteres als ausgeschieden betrachtet, geht der bis dahin gezahlten Beiträge und daher auch der aus diesen ihn etwa treffenden Dividende verlustig und wird in dem Mitglieds-Verzeichniß gestrichen, indem das Nicht-Abführen auch nur eines fälligen Beitrages der ausdrücklichen Erklärung zum freiwilligen Austritt gleich geachtet wird. —

Wer freiwillig in Militairdienste tritt, und diesem zur Folge aus dem Civildienst gänzlich ausscheidet, kann nicht ferner Mitglied des Vereins bleiben, und scheidet aus demselben mit dem Tage aus, wo er aus dem Civildienst gänzlich entlassen worden ist, und kommen in Betreff der Beiträge die Bestimmungen des §. 17 zur Anwendung. — Wer aber in Folge bestehender Landesgesetze oder in Folge eines Aufrufs des Landesherrn während eines vaterländischen Krieges oder sonst in das aktive Militair oder die Landwehr eintritt, ohne dabei seines Civildienstes verlustig zu gehen, der verbleibt Mitglied des Vereins nach wie vor, und gelangen seine Hinterbleibenden zur Perzeption der Unterstützungs-Rate auch für den Fall, daß er während der Dauer des Militairdienstes mit Tode abgehen sollte. —

§. 19.

Alle Ansprüche an die Kasse des Vereins erlöschen, wenn vom Todestage ab binnen Jahresfrist die statutenmäßige Unterstützung nicht erhoben werden sollte.

§ 20.

Auf das Unterstützungs-Quantum darf kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch machen, auch ist kein Vereins-Mitglied berechtigt, seine Ansprüche auf dasselbe an einen Dritten zu verpfänden, zu zediren oder zu verkaufen, indem diese Unterstützung nur lediglich der Wittwe, den Kindern oder sonstigen Erben zur Bestreitung der Beerdigungskosten ꝛc. zu Theil werden soll, weshalb das Direktorium des Vereins eine solche statutenwidrige Uebertragung nicht anerkennen, vielmehr mit der Zahlung des fälligen Unterstützungsbetrages nach §. 8 des Statuts verfahren wird.

§. 21.

Jedem Mitgliede des Vereins wird statt eines Rezeptions-Scheins ein Exemplar dieses Statuts eingehändigt, welches auf dem Titelblatt enthält:

1. Namen des Vereins-Mitgliedes,
2. Stand und Wohnort desselben,
3. Rezeptions-Nummer,
4. Klasse, zu welcher und
5. Periode, in welcher es eingetreten,
6. Datum und Unterschrift der zeitigen Vereins-Direktoren.

Digitized by Google

§. 22.

Die Leitung der Geschäfte des Vereins und seiner Wirksamkeit, sowie die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens und zu diesem Behufe auch dessen Austhuung zur Benutzung, sowie die Wiedereinziehung desselben, die Einleitung und der Betrieb der dieserhalb etwa nöthig werdenden Prozesse, die Substitutions-Befugniß in diesen Prozessen und das Recht in selbigen sich verbindlich zu vergleichen, wird einem aus Drei Vereins-Mitgliedern bestehenden Direktorium übertragen. Derselbe repräsentirt den Verein in allen vorkommenden Fällen. Er nimmt die Gerechtsame desselben und die Aufrechterhaltung der Statuten nach vorheriger Berathung mit dem die Gesellschaft vertretenden Komitté wahr.

§. 23.

Das Komitté oder der engere Ausschuß wird aus 10 Mitgliedern gebildet, welche in einer General-Versammlung aus den in Königsberg wohnhaften Theilnehmern nach der Stimmenmehrheit erwählt werden. Von diesen müssen bei vorkommenden Berathungen und Beschließungen wenigstens 7 vorhanden sein, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 24.

Die Bestimmung dieses Ausschusses ist, die Gesellschaft in denjenigen Fällen zu vertreten, in welchen die Direktoren mit derselben Rücksprache zu nehmen für nöthig halten, oder der besonderen Autorisation der Gesellschaft bedürfen. — Ferner bildet er die zweite Instanz, insofern ein Vereins-Mitglied sich bei dem Bescheide des Direktoriums nicht beruhigen zu können glaubt, und endlich hat er von dem Direktorium die Jahres-Rechnungen abzunehmen. Bei dem, was der Ausschuß in zweiter Instanz entscheidet, hat es sein Bewenden, und finden insbesondere dagegen keine prozessualische Erörterungen Statt. —

§. 25.

Die Dauer des Amtes sowohl der Direktoren, als auch der Mitglieder des Ausschusses erstreckt sich auf die jedesmalige dreijährige Periode. Nach Ablauf derselben findet eine neue Wahl in der General-Versammlung Statt, bei welcher jedoch die bisherigen Beamten aufs Neue gewählt werden können. — Geht während der dreijährigen Periode einer der Direktoren ab, so wird derselbe von demjenigen Mitgliede des Ausschusses vertreten, der dazu schon im Voraus bestimmt worden ist.

§. 26.

Zu den General-Versammlungen werden nur die am hiesigen Orte sich aufhaltenden Mitglieder der Gesellschaft und zwar per Currende durch Vorzeigung vorgeladen. — Auswärtige haben auf eine solche Vorladung keinen Anspruch, jedoch werden sie, wenn sie sich von selbst melden, bei der Versammlung zugelassen.

§. 27.

Die Fonds der Gesellschaft werden in einem mit drei Schlössern versehenen Kasten, von welchem jeder der drei das Direktorium bildenden Vereins-Mitglieder einen Schlüssel führt, aufbewahrt, und wird dieser Kasten mit Genehmigung des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Deposital-Gewölbe aufgestellt und dort die erforderlichen Operationen von den Beamten der Gesellschaft vorgenommen werden.

§. 28.

Der Betrag eines vierteljährigen Beitrages sämmtlicher Mitglieder bleibt jedoch zur Bestreitung sofort auszuzahlender Unterstützungs-Quanta im alleinigen Beschluß des Rendanten und sollen nur allvierteljährlich die etwanigen Ueberschüsse unter gemeinschaftlichen Beschluß genommen werden.

Digitized by Google

§. 29.

Das Direktorium hat alljährlich am Schlusse des Jahres Rechnung zu legen, wobei
a. das Stamm-Kapital mit den zugekommenen Antrittsgeldern,
b. die ausgeschriebenen Beiträge,
c. die Zinsen des Stamm-Kapitals
d. die gezahlten Unterstützungen und sonstigen Ausgaben
nachzuweisen sind.

§. 30.

Zu den bei der Verwaltung entstehenden baaren Auslagen an Druckkosten, Schreib-Materialien, Porto, Botenlohn und dergleichen so wie pro cura bezieht der Gesellschafts-Rendant alljährlich,

a.	von dem Mitgliede I. Klasse	4	Sgr.
b.	„ „ „ II. Klasse	3	„
c.	„ „ „ III. Klasse	2	„

ohne besondere Rechnungslegung; sollten die baaren Auslagen dadurch nicht gedeckt werden, so bezieht derselbe den fehlenden Betrag auf Grund seiner Angabe und ohne spezielle Justifikation aus dem Reserve- resp. Dividenden-Fonds der betreffenden Periode.

Königsberg, den 16. August 1844.

Unterschriften der Mitglieder.

---

b. Nachtrag.

Der §. 26 wird dahin abgeändert:

Zu den General-Versammlungen werden sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft, die am hiesigen Orte befindlichen durch Kurrende, die auswärtigen durch eine, mindestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termine, in den öffentlichen Anzeiger des Königsberger Amtsblattes einzurückende den Zweck der Versammlung ausdrückende Bekanntmachung, unter dem Präjudiz eingeladen, daß der Ausbleibende den Beschlüssen der Erschienenen für beitretend erachtet werde. Zur Ersparung der Druckkosten ist diese Verwarnung in der öffentlichen Bekanntmachung auszudrücken nur deshalb nicht für nöthig erachtet, weil jedes Mitglied durch Aushändigung eines Exemplars des Statuts bei seiner Rezeption, überall mit dessen Festsetzungen bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 23. Januar 1845.

Unterschrift der Mitglieder.

---

c. Allerhöchste Bestätigungs-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. Mts. will Ich das hierbei zurückerfolgende Statut des Sterbekassen-Vereins der Justizbeamten im Königsberger Oberlandesgerichtsbezirk, nebst dem unter dem 23. Januar d. J. beschlossenen Nachtrage dazu, hiermit genehmigen und diesem Vereine in seinen gerichtlichen Angelegenheiten die Sportelfreiheit, so weit solche den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht, bewilligen.

Potsdam, den 2. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf von Arnim und Uhden. I. 2092. S. 72. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1845, — betreffend die Kompetenz der Untersuchungsrichter bei den Hauptzoll- und Steuerämtern.

(Instruktion vom 28. Juni 1839 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 252. —)

Zur Erledigung von Zweifeln über die Kompetenz der Untersuchuchungsrichter bei den Hauptzoll- und Steuerämtern wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister den Gerichtsbehörden hierdurch Folgendes eröffnet.

1. Die Führung der gerichtlichen Untersuchung wegen Zoll- und Steuer-Vergehen, wenn keine andere Vergehen damit in Verbindung stehen, gebührt den Steuer-Untersuchungsrichtern mit Ausnahme des Falles, wenn ein fremder, unbekannter oder der Flucht verdächtiger Kontravenient von den Steuer- oder Verwaltungsbeamten an ein benachbartes Gericht zur Aufbewahrung abgeliefert worden ist, für welchen Fall die Instruktion vom 28. Juni 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 252) die näheren Bestimmungen enthält.

2. Wenn mit den Zoll- oder Steuer-Vergehen gemeine Verbrechen konkurriren, so ist dem betreffenden Obergerichte davon Anzeige zu machen. Der Erwägung und Bestimmung desselben bleibt es dann vorbehalten, ob nach Maaßgabe der Umstände die Führung der Untersuchung sowohl wegen des Steuer-Vergehens als wegen des konkurrirenden gemeinen Verbrechens zweckmäßiger dem Steuer-Untersuchungsrichter oder der ordentlichen Gerichtsbehörde des Angeschuldigten zu übertragen sei.

Das letztere ist insbesondere dann vorzuziehen, wenn dem Steuer-Untersuchungsrichter ein Kriminal-Aktuarius nicht zur Disposition steht, oder vom Obergericht nicht zur Disposition gestellt werden kann, das konkurrirende Vergehen aber eine in krimineller Form zu führende Untersuchung erforderlich macht.

Berlin, den 17. Juli 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2984. — Steuersachen 26. Vol. 5.

Druckfehler-Berichtigung.

In der im 24. Stück des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes abgedruckten Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien ist unter 1. f. statt 3½ Prozent zu lesen: 3⅓ Prozent.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. August 1845. № 26.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. von Seeckt zu Greifswald ist zum Geheimen Ober-Tribunalsrath unter dem 28. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Gesammtrichter Freusberg zu Lippstadt ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit der Anciennität vom 15. April 1840 unter dem 30. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Referendarius Carl Fischer mit dem Dienstalter vom 20. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Referendarien Twesten und Delbrück mit dem Dienstalter resp. vom 27. Mai und 24. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Referendarius Hilbert mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Referendarius Christian Lebrecht Gottfried Schmidt mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J.;

bei dem Kammergericht: der Referendarius Oppenheim mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Referendarius Glogau mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Schalt mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Kirchhoff mit dem Dienstalter vom 10. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Romahn zu Lyck ist gestorben.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Protzen zu Treptow a. R. ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Greifenberger Kreis unter dem 9. Juli d. J., so wie

Digitized by Google

der Land- und Stadtgerichts-Rath Zentzytzki zu Kempen zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schrimm unter dem 30. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graetz zu Lobsens ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wrietzen versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts- und Kreis-Justiz-Rath Goetsch zu Lyck ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Balan zu Görlitz ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Dem bei der Gerichts-Kommission zu Freiburg fungirenden Land- und Stadtgerichts-Assessor Panse ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unter dem 30. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Legiehn und dem Kriminalrichter Bigorck zu Königsberg i. P. sind etatsmäßige Richterstellen bei dem Stadtgericht daselbst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Hübenthal zu Magdeburg bei dem dortigen Kriminalgericht,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Vocke zu Neuhaldensleben bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Leyper zu Marienwerder bei dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Der Kriminalrath Schmid zu Herford ist gestorben.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Ernst zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Herzoglichen Fürstenthumsgericht zu Oels und den Untergerichten desselben bestellt und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichtsrath von Hagens zu Düsseldorf ist vom 1. Juli d. J. ab auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und demselben zugleich der rothe Adler-Orden 3. Klasse unterm 24. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Die zur Besetzung der zweiten Kammer des Handelsgerichts zu Köln getroffenen Wahlen der Kaufleute Wilhelm Joest, Canetta, J. J. Langen und Phillipp Wilhelm Heck zu Richtern, so wie der Kaufleute C. H. Kotthaus, Carl Boisserée, Gerhard Küchen und Jakob Bell zu Ergänzungsrichtern, desgleichen rücksichtlich des ausscheidenden Personals die Wiedererwählung des Kaufmanns Julius Mumm zum Richter und die Wahl der Kaufleute Wilhelm Nierstraß und Johann Maria Farina zu Ergänzungsrichtern in Stelle der als solche austretenden Kaufleute Wilhelm Joest und J. B. Schmitz — sind unterm 24. Juni d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Friedensrichter, Justizrath Kautz zu Saarlouis ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Creuznach versetzt worden.

Der Notar Conzen zu Lindlar ist vom 1. September d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Bergheim, im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bergheim bestellt worden.

Die Landgerichts-Referendarien Rumschöttel zu Trier und Dußault zu Köln sind mit dem Dienstalter vom 10. Juni d. J. zu Landgerichts-Assessoren, und

der Landgerichts-Referendarius Hansen zu Aachen zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Joesten zu Wermelskirchen ist vom 1. September d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Königswinter versetzt, und an seine Stelle der Gerichtsschreiber-Kandidat Schulz zu Berlin von demselben Tage ab zum Friedensgerichtsschreiber in Wermelskirchen ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 25. v. M. ausgegebene 21. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2590. die Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft betreffend, vom 27. Juni d. J.;

Num. 2591. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J., wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Liquidirung verschiedener, aus der Staatsanleihe der vormaligen Herzoglich Warschauischen Regierung vom Jahre 1808 herrührenden, auf den provinziellen Staatsschulden-Etats der Regierungen zu Bromberg und Posen stehenden Forderungen.

Das am 29. v. M. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2592. das Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge, vom 11. Juli d. J.;

Num. 2593. das Gesetz über die Lehns- und Successions-Register in Alt-Vorpommern und Hinterpommern, vom 11. Juli d. J., und

Num. 2594. die Deklaration, betreffend die Errichtung von Familienschlüssen für Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche Lehne, vom 11. Juli d. J.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 48.

Verfügung vom 13. Juli 1845, — betreffend den Umfang der Sportel- und Stempelfreiheit in den Eisenbahn-Angelegenheiten.

(Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838; Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 8. August 1832 und 4. Mai 1833; Verfügung vom 7. November 1843 — Justiz-Ministerial-Blatt, Jahrgang V Seite 276. —)

Das Königliche Kammergericht ist auf den, über eine Beschwerde der Direktion der N. N. Eisenbahn-Gesellschaft wegen verweigerter Sportelfreiheit in der Prozeßsache des Gärtners N. N. wider dieselbe erstatteten Bericht vom 11. September 1843 in der Verfügung des Justiz-Ministers vom 7. November 1843 im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister dahin beschieden worden, daß zu denjenigen Verhandlungen, welche nach §. 15 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 stempel- und sportelfrei erfolgen sollen, auch die Prozesse zu rechnen seien, welche durch die Unzufriedenheit der Grund-Eigenthümer mit der im Wege des Expropriations-Verfahrens ihnen festgesetzten Entschädigung hervorgerufen werden.

Eine neuerdings von dem Kunstgärtner N. N. und Genossen erhobene Beschwerde, welche jene Sportel- und Stempelfreiheit auf den Grund der gedachten Verfügung vom 7. November 1843 auch für sich in Anspruch nehmen zu können glauben, hat dem Justiz-Minister Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand einer wiederholten sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und darüber mit dem Herrn Finanz-Minister nochmals Rücksprache zu halten.

Das Resultat ist, daß die dem Gesetze vom 3. November 1838 vorangegangenen Verhandlungen jene Ausdehnung der Stempel- und Sportelfreiheit auf Prozesse nicht hinlänglich motiviren, da die Absicht des Gesetzgebers nur dahin gegangen ist, hier dieselbe Stempel- und Sportelfreiheit eintreten zu lassen, wie sie theils in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1833 allgemein für gezwungene Besitzveränderungen zum Zweck des gemeinen Besten, theils in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1832 für Grund-Abtretungen zum Chausseebau bewilligt worden ist, und die durch diese Allerhöchsten Kabinets-Ordres bewilligte Stempel- und Sportelfreiheit auf Prozesse über die für den abzutretenden Grund und Boden zu bewilligende Geldentschädigung sich nicht erstreckt.

Dies wird dem Königlichen Kammergericht mit Rücksicht auf den Schlußsatz der Verfügung vom 7. November 1843 hierdurch zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 13. Juli 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Kammergericht. I. 2848. Sportelsachen 37. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. August 1845. № 27.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hartog zu Hamm ist zum Oberlandesgerichtsrath daselbst;

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Lepsius zu Weißenfels zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg;

der Oberlandesgerichts-Assessor von Ohlen- und Adlerskron zu Breslau zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht;

der Kriminalgerichtsrath Kleemann und der Land- und Stadtgerichtsrath Heine hierselbst zu Kammergerichtsräthen;

der Kriminalgerichtsrath Becker hierselbst zum Oberlandesgerichtsrath zu Stettin;

der Oberlandesgerichts-Assessor Guttzeit zu Königsberg zum Oberlandesgerichtsrath daselbst;

der Land- und Stadtgerichtsrath Stündeck in Münster zum Oberlandesgerichtsrath in Arnsberg, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Dassel in Posen zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht,

sämmtlich unter dem 23. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Referendarius Polko, mit dem Dienstalter vom 20. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Referendarius Tiemann, mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Eberhard I. zu Glogau ist an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Dunkelberg und dem Oberlandesgerichts-Assessor Kleffel zu Magdeburg ist, Behufs ihres Ueberganges zur Steuerverwaltung, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Wilke, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Henke, mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Funck, mit dem Dienstalter vom 11. März d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Muthwill, mit dem Dienstalter vom 9. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kreis-Justizrath, Land- und Stadtrichter Paul zu Striegau ist als Land- und Stadtrichter an das Land- und Stadtgericht zu Münsterberg, dagegen der Kreis-Justizrath, Land- und Stadtrichter Mantell zu Münsterberg als Land- und Stadtrichter an das Land- und Stadtgericht zu Striegau versetzt, ersterer zugleich zum Kreis-Justizrath des Münsterberger Kreises und letzterer zum Kreis-Justizrath des Striegauer Kreises, beide unter dem 19. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bohnstedt zu Köln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Justizamte zu Ehrenbreitstein verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Menchausen zu Halberstadt ist zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und

der Kammergerichts-Referendarius Neuhaus zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Conitz ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weger zu Graudenz ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Danzig versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Burchardt zu Landsberg a. W. ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Landsberg a. W. und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. ertheilt, dagegen ist der Oberlandesgerichts-Assessor Burchardt mit Allerhöchster Genehmigung zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Landsberg a. W., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. bestellt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter, Justizrath Franz zu Creuznach ist auf sein Ansuchen, vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Friedensrichter Heyd zu Ahrweiler ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Hochmuth zu Trier ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand, und an seine Stelle von demselben Tage ab der Landgerichts-Sekretair von Dorsten zu Düsseldorf an das Landgericht zu Trier versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit über Balm, so weit solche die zwischen dem Gerichtsherrn und den Gerichtseingesessenen vorkommenden Streitigkeiten betrifft, dem Land- und Stadtgericht zu Neustettin, während der Dauer des zwischen dem jetzigen Gerichtsherrn, Oberlandesgerichts-Rath Deetz, und dem Oberlandesgerichts-Assessor Zweigert abgeschlossenen Justitiariats-Kontraktes, übertragen werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 2. d. M. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2595. die Verordnung vom 6. Juli d. J., wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt,

ferner

Num. 2596. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischem Provinzialrechte;

Num. 2597. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B., nach der Wahl der Antragenden, entweder zu 4 oder 3½ pCt. jährlicher Zinsen auszufertigen;

Num. 2598. das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten;

Num. 2599. das Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte;

Num. 2600. die Verordnung, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen,

sämmtlich vom 11. Juli d. J.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 49.

Mittheilung einer Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals über den Begriff des strafbaren Abforderns nicht gerechtfertigter Gebührensätze.

(Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 7 §. 116. — Allg. Gebühren-Taxe für die Justiz-Kommissarien von 1815, Einleit. §. 8.)

Es haben in Beziehung auf das in §. 116 Tit. 7 Thl. III der Allgem. Gerichts-Ordnung und §. 8. der Einleitung zur Gebührentaxe für die Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 enthaltene Verbot der Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sporteltaxe, Zweifel über den Begriff eines strafbaren Abforderns nicht gerechtfertigter Gebührensätze, so wie über die Anwendung jenes Verbots auf nicht prozessualische Angelegenheiten obgewaltet.

Mit Rücksicht hierauf wird das in einer Untersuchungssache auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ergangene Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 20. Juni d. J. hier mitgetheilt.

Berlin, den 4. August 1845.

I. 2844. O. 129.

Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals.

Auf die in der fiskalischen Untersuchungssache gegen den Justiz-Kommissar N. zu T. von dem Königlichen Justiz-Ministerium eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

Erkennt das Königliche Geheime Ober-Tribunal für Recht:
daß die gegen das Erkenntniß des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu S. vom 7. November 1844 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu achten, demzufolge gedachtes Urtel zu vernichten und die Kosten desselben niederzuschlagen; hiernächst aber auf das, von dem Denunziaten gegen das Erkenntniß des Königlichen Kriminal-Senats der gedachten Behörde vom 23. Mai desselben Jahres eingelegte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, solches Urtel lediglich zu bestätigen und dem Denunciaten die Kosten des Rechtsmittels aufzulegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denunciat hat sich am 5. November 1838 in einem von ihm selbst aufgesetzten Reverse von dem Schulzen L. und dem Gerichtsmann B. zu C. für die Anfertigung eines Bittschreibens, Namens der dorti-

Digitized by Google

gen Gemeine an des Königs Majestät wegen Bewilligung eines Gnadengeschenks zu den Kosten des Kirchenbaus „eine Summe von 25 Thaler Courant als Belohnung, wenn Seine Majestät nur 50 Thaler, betrüge aber die bewilligte Summe wenigstens 100 Thaler Courant oder mehr, eine Belohnung von 50 Thalern" stipuliren lassen — und hiernächst auch diese Summe von 50 Thlr. eingeklagt.

Auf die deshalb wegen Ueberschreitung der Gebührentare gegen ihn eingeleitete fiskalische Untersuchung hat der erste Richter nach Anleitung des

§. 116. Titel 7. Theil III. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des §. 8. der Einleitung zur Gebührentare für die Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815,

den Denunziaten zur Erlegung des zehnfachen Betrages des Zuvielgeforderten mit 485 Thlr. 25 Sgr. als Strafe, im Unvermögensfalle zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Der zweite Richter aber hat ihn freigesprochen und beruht die Entscheidung darauf, daß

a. nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme dem Denunziaten die Gratifikation angetragen sei, er sie nicht gefordert habe, eben nur solches Abfordern aber nach den angeführten Gesetzstellen verpönt sei.

b. Den Denunciaten schütze aber auch der §. 117. a. a. O. der Gerichtsordnung, weil es sich hier gar nicht um eine prozessualische Angelegenheit gehandelt habe.

c. Die angeblich überschrittene Position der Gebührentare für Justiz-Kommissarien, Abschnitt 3. Num. 1 spreche auch nur von Vorstellungen und Gesuchen an Behörden, wozu ein an des Königs Majestät zu richtendes Immediatgesuch nicht gehöre, als welches von einem Jeden, der auch nicht Justiz-Kommissar sei, angefertigt werden könne und welcher dann auch durch kein Gesetz gehindert sei, sich eine irgend beliebige Gratifikation dafür stipuliren zu lassen.

Die von dem Herrn Justiz-Minister gegen dies Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, welche nach §. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 für zulässig zu erachten war, mußte aber auch als begründet anerkannt werden. Es sind 5 Nichtigkeitsgründe aufgestellt.

Unter I. wird die Ansicht des vorigen Richters über den Begriff des Abforderns als rechtsgrundsatzwidrig angefochten. Dies ist sie allerdings. Der §. 8. der Einleitung der Gebührentare für die Justiz-Kommissarien verordnet:

„Diejenigen Justiz-Kommissarien, welche die gegenwärtige Gebührentare überschreiten und unter irgend einem Vorwande mehr als ihnen nach dieser Tare zukommt, den Parteien abfordern, haben die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. III Tit. 7 §. 116 geordneten Strafen unfehlbar zu erwarten."

Dieser hier allegirte §. 116. lautet dahin:

„Die Gebühren, welche die Justiz-Kommissarien als Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände der Parteien und in der Qualität als Notarien erhalten sollen, sind in der ihnen vorgeschriebenen Sporteltare festgestellt. Nach dieser müssen sich dieselben schlechterdings achten und unter keinerlei Vorwande, bei Strafe zehnfachen Ersatzes, oder im Wiederholungsfalle bei Vermeidung der Kassation, den Parteien ein Mehreres abfordern „

Das angefochtene Urtel nimmt es nun als erwiesen an, daß dem Denunciaten die fragliche Gratifikation von dem L. aus eigenem Antriebe angeboten worden sei, dagegen für nicht erwiesen, daß Denunziat sie abgefordert habe. Aus dem Umstande allein, daß er den Revers geschrieben und das Versprechen

Digitized by Google

angenommen habe, würde auch nicht vermuthet werden können, daß er die Gratifikation gefordert habe. Strafgesetze jeder Art gestatteten keine ausdehnende Erklärung, es könne über den Wortsinn derselben nicht hinausgegangen werden. Eine Strafe wegen Annahme einer freiwillig gegebenen, die gesetzliche Taxe überschreitenden Belohnung werde durch die angeführten Gesetze nicht gerechtfertigt.

Der Herr Justiz-Minister findet in dieser beschränkenden Anwendung des Begriffs „abfordern" die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes, der zwar nicht auf ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes beruhe, jedoch aus dem Sinne und Zusammenhange desselben unzweifelhaft hervorgehe. Dem kann nur beigepflichtet werden. Dadurch, daß das Gesetz die Strafe der Ueberschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren auf das Abfordern derselben beschränkt, hat es nur das bloße Annehmen des von dem Debenten freiwillig gegebenen Mehreren von der Strafe befreien wollen. Wenn das Gesetz dem Beamten eine Handlung ausdrücklich untersagt, so erscheint ein jedes Unternehmen desselben, welches auf die Ausführung des von dem Gesetze Verbotenen hinzielt, als strafbar. Wohl kann es in Frage gestellt werden, ob ein solches Unternehmen ein vollendetes Vergehen involvire, oder in demselben vielmehr nur ein mehr oder minder entfernter Versuch zu finden sei; straffrei aber kann dasselbe nicht bleiben. Um auf den vorliegenden Fall näher einzugehen, so durfte Denunciat der Strafe nur entgehen, wenn er seinerseits von jedem Schritte fern blieb, welcher das Begehren der höheren, die Sporteltaxe überschreitenden Gratifikation zu Tage legte. Hier kann nur von denjenigen Handlungen die Rede sein, welche das angefochtene Urtel in den Kreis seiner Beurtheilung gezogen hat. Es ist solches die eigene Niederschreibung, Vorlegung und Annahme des Reverses vom 5. November 1838, durch welchen der Schulze und der Gerichtsmann der Gemeine sich zu einer Zahlung von resp. 25 oder 50 Thaler verpflichtet haben, wenn die von dem Denunciaten für die Gemeine abzufassende Bittschrift den Erfolg haben sollte, daß des Königs Majestät ein Gnadengeschenk von 50 Thalern, oder im anderen Falle von mindestens 100 Thalern bewilligen sollte. Solches ist aber allerdings eine eigene, auf die Verwirklichung des von dem Gesetze gemißbilligten Zweckes gerichtete Selbstthätigkeit des Denunziaten. Derselbe konnte damit nichts Anderes beabsichtigen, als vermöge des von den Unterzeichnern zu leistenden schriftlichen Versprechens sie rechtsverbindlich zu nöthigen, das bis dahin nur mündlich gegebene und in solcher Form schon unverbindliche Versprechen, eine außergesetzliche Gratifikation künftig in's Werk zu setzen; und eben hierin liegt das Abfordern. Wenn dennoch das angefochtene Urtel diesem Schritte des Denunziaten den Karakter eines strafbaren Abforderns absprach, so hat derselbe den in jenen Gesetzen enthaltenen Rechtsgrundsatz verletzt:

> daß, wenn immer auch der erste Anlaß zu einer übergesetzlichen Remuneration des Justiz-Kommissars nicht in ihm selbst, sondern in der Person dessen zu suchen ist, der sich seiner amtlichen Hülfe bedient, so doch jede selbstthätige Handlung desselben, welche auf die Verwirklichung jenes Zweckes gerichtet ist, in den Begriff eines strafbaren Abforderns gehört.

Da der Spruchrichter inzwischen die Freisprechung des Denunziaten auch noch mit anderen Motiven gerechtfertigt hat, so bedarf es auch noch einer Prüfung der übrigen, gegen den weiteren Inhalt des Urtels gerichteten Richtigkeitsgründe.

Unter II. wird das Argument des Spruchrichters:

> daß der §. 117. a. a. O. der Gerichtsordnung die Remuneration des Justiz-Kommissars in anderen als wirklich schwebenden Prozeß-Angelegenheiten der freien Vereinigung mit den Parteien überlasse, und diese Bestimmung durch die Gebührentaxe von 1815 nicht aufgehoben sei,

ebenfalls als rechtsgrundsatzwidrig angefochten, und auch dieser Vorwurf erscheint begründet. Die Gebührentaxe vom 23. August 1815 hat einen ganz besonderen (dritten) Abschnitt:

> „Von den Gebühren der Justiz-Kommissarien und Notarien in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und in anderen außergerichtlichen und Kommissionsgeschäften,"

Digitized by Google

und in diesem Abschnitte gleich unter 1. einen besonderen Gebührensatz:

„für schriftliche, bei Gerichten oder anderen Behörden einzureichende Vorstellungen und Gesuche, die keinen Prozeß betreffen."

Der §. 8. der Einleitung aber, welcher diejenigen Justiz-Kommissarien, welche die gegenwärtige Gebührentaxe überschreiten, nach §. 116. Tit. 7. Thl. III. der Gerichts-Ordnung bestraft wissen will, hat den dritten Abschnitt der Gebührentaxe keinesweges ausgenommen, auch nicht auf den §. 117, sondern eben nur auf den §. 116 hingewiesen.

In der Beschwerdeschrift wird mit Recht darauf hingewiesen, daß zu der Zeit, als die Allgemeine Gerichts-Ordnung promulgirt wurde, noch die Sporteltaxe für die Justiz-Kommissarien vom 11. August 1787 bestand, welche aber eben nur von den Gebühren in Prozessen handelte; die §§. 116, 117 waren hiermit im Einklange. Aber eben durch den dritten Abschnitt der Gebührentaxe von 1815 wurde der §. 117 a. a. O. der Gerichtsordnung außer Kraft gesetzt.

Dem vorigen Richter fällt somit auch in dieser Beziehung die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes zur Last.

Die Beschwerde zu III. richtet sich gegen die Ausführung des vorigen Richters, daß die Position 1. Abschnitt 3 der Gebührentaxe, indem sie von „Vorstellungen und Gesuchen bei Gerichten und anderen Behörden" handele, doch die Immediatgesuche nicht mit begreife, weil bei des Königs Majestät der Begriff einer Behörde nicht zutreffe. Die Beschwerde führt dagegen aus, daß im weiteren Sinne auch des Königs Majestät als Behörde zu betrachten sei, insofern als Allerhöchstdieselben in anderen als prozessualischen Angelegenheiten die letzte entscheidende Instanz bildeten. Es werde die Anfertigung solcher Immediatgesuche gerade sehr häufig den Justiz-Kommissarien übertragen und könne nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber eben für dieses Geschäft keine Norm habe geben wollen; also müßte der Satz unter Num. 1. mitbegriffen gewesen sein.

Auch in dieser Beziehung war die Beschwerde für begründet zu achten. Wenn immer auch einzelne Fälle vorkommen können, wo ein an des Königs Majestät gerichtetes Gesuch in Beziehung auf Allerhöchstdieselben nur rein persönlich und somit nicht als an eine Behörde gerichtet, erachtet werden kann, so ist solches doch allemal der Fall, wenn, wie hier, der Gegenstand eine Landesangelegenheit: „den Beitrag zum Bau einer Kirche, welcher der Gemeine gesetzlich oblag," betraf, worüber vorher mit den Staatsbehörden correspondirt war. So allgemein hingestellt, wie von dem vorigen Richter geschehen, bleibt das Argument also allerdings rechtsgrundsatzwidrig. Die Ausführung

unter IV der Beschwerde steht mit der unmittelbar voraufgehenden in Verbindung, indem gegen die Meinung des vorigen Richters angekämpft wird, daß bei Immediatgesuchen der Justiz-Kommissar nicht an eine Taxe gebunden sein könne, weil die Anfertigung eines solchen eine außeramtliche Handlung sei, indem ein Immediatgesuch von einem Jeden gefertigt werden könne, welcher der Feder gewachsen sei. —

Auch dies ist allerdings unrichtig, weil, wenn einmal ein Justiz-Kommissar wegen Anfertigung eines Immediatgesuchs in Anspruch genommen wird und er das Geschäft übernimmt, sodann auch dieses den allgemeinen Normen der ihm vorgeschriebenen Taxe unterliegen muß. Die dem Denunciaten hier gestattete Ausflucht ist aber um so weniger gerechtfertigt, als die Sporteltaxe von 1815 im dritten Abschnitte unter No. 7 auch eine besondere Position für „Briefe in nicht prozessualischen Angelegenheiten" enthält, wohin doch die Immediatgesuche jedenfalls gehören. Dieselben sind aber nur mit 2 und resp. 4 Sgr. austaxirt, so daß die Ueberschreitung dann nur noch greller hervortritt.

Mit diesen Argumenten des vorigen Richters ist aber die Gründung seines Urtels erschöpft und da nun dieselben alle als nichtig sich darstellen, so hat auch die Vernichtung des Urtels ausgesprochen werden müssen.

Digitized by Google

In der Hauptsache war sodann aber auf das von dem Denunciaten gegen das Urtel des Kriminal-Senats eingelegte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung dasselbe zu bestätigen. Es ist das Allerhöchste, wenn man die Gebühren des Denunziaten für das Gesuchschreiben an des Königs Majestät vom 13. November 1838 mit dem Richter erster Instanz nach No. 2 des Abschnitts 3 der Gebührentare vom 23. August 1815 beurtheilt und sie auf 1 Thlr. 10 Sgr. veranschlagt, da doch solches Vorstellen nach Ausweis des in den Manualakten Blatt 4 befindlichen Konceptes nichts weniger als einen ausführlichen Vortrag des Sachverhältnisses enthält, vielmehr mit einer einzigen Seite abgemacht war, so daß die Position No. 1, deren höchster Satz in letzter Kolonne mit 15 Sgr. veranschlagt ist, als die geeignete erscheint. Statt dieses Satzes von 15 Sgr. oder höchstens von 1 Thlr. 12½ Sgr. — wie der vorige Richter mit Einschluß der Schreibgebühren arbitrirt hat, — hat der Denunciat zufolge des von ihm am 20. Januar 1844 vor dem Untersuchungsrichter erklärten Zugeständnisses, von dem Schulzen L. und dem Gerichtsmanne V. unterm 5. November dess. J. ein schriftliches Versprechen über 25 Thl. und resp. 50 Thl. ausstellen lassen, je nachdem des Königs Majestät die Gemeine mit einem Geschenke von 50 Thl. oder vielmehr von 100 Thalern und mehr begnadigen würde. Dadurch hat er sich das im §. 8 der Einleitung zu der gedachten Gebührentare, und im §. 116. Tit. 7 Thl. III der Allgem. Gerichtsordnung mit dem zehnfachen Ersatze des verpönten Vergehens, des Abforderns ungesetzlicher Gebühren schuldig gemacht. Dadurch, daß, wie allerdings die in denselben Manual-Akten Bl. 1 befindliche Zuschrift eines Bruders des Denunziaten an denselben vom 18. September 1838 bestätigt, die Gemeine selbst oder doch der Schulze L. schon früher unaufgefordert ihm das Anerbieten hat machen lassen, wofern er das Bittschreiben anfertigen wolle, ändert an der Sache nichts. Dadurch, daß Denunziat, aus Veranlassung jenes Anerbietens, den von ihm selbst geschriebenen Revers zur Unterzeichnung vorlegte und nach solcher Unterzeichnung an sich nahm, — Handlungen, welche über seine Absicht, die Unterzeichner zur künftigen Zahlung zu verpflichten, keinen Zweifel zulassen, — fing von seiner Seite das selbstthätige Fordern an: und er hat solches Fordern auch durch die von ihm auf Bezahlung der stipulirten Summe gegen die Unterzeichner angestellte Klage, und durch die weiterhin nachgesuchte Execution bis zu dem äußersten Grade fortgesetzt. Daß das Versprechen nur ein bedingtes war: „wofern das Gesuch einen günstigen Erfolg haben würde", mildert den Karakter des Vergehens so wenig, daß vielmehr durch den in solcher Weise zum Voraus berechneten Versuch, einen beträchtlichen Theil des von des Königs Majestät der Gemeine zuzuweisenden Gnadengeschenks in seine Tasche zu lenken, die Sache nur noch gehässiger wird.

Die von dem ersten Richter auf den Betrag von 485 Thlr. 25 Sgr. festgesetzte Strafe erscheint daher als wohl verdient und auch gegen die für den Unvermögensfall substituirte sechsmonatliche Festungsstrafe läßt sich nichts erinnern.

Berlin, den 20. Juni 1845.

Mühler.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. August 1845. № 28.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

Bei dem Ober-Censur-Gericht.

Seine Majestät der König haben dem Wirklichen Legations-Rath Grafen von Schlieffen die erbetene Entlassung von dem Amte als Mitglied des Ober-Censur-Gerichts zu bewilligen und an dessen Stelle den Wirklichen Legations-Rath, früheren Kammergerichts-Assessor, Hellwig, zum Mitgliede des Ober-Censur-Gerichts unterm 18. Juli d. J. zu ernennen geruht.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichtsrath von Chelmicki zu Posen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel eines Geheimen Justizraths unter dem 6. Juli d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Woide zu Königsberg i. P. ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht daselbst verliehen worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Wilhelm Georg Herrmann Krüger ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg i. P, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J. ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Kriminalrath und Protonotarius bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, Zitelmann, ist bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife unter dem 30. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Landgerichtsrath Forche zu Breslau ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben zugleich der rothe Adler-Orden 4r Klasse unter dem 6. Juli d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Knebel zu Fraustadt ist an das Land- und Stadtgericht zu Kosten, so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor Plathner zu Görlitz in die durch den Austritt des Oberlandesgerichts-Assessors von Brittwitz bei dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau erledigte erste Assessorstelle versetzt worden.

Den Oberlandesgerichts-Assessoren Gerlach zu Posen und Bandau zu Bromberg sind etatsmäßige Assessorstellen: ersterem bei dem Land- und Stadtgericht zu Fraustadt, letzterem bei dem zu Inowraclaw verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Hibsch zu Rothenburg ist seines Amtes entsetzt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 50.

Regulativ vom 10. November 1844 und Verfügung vom 12. Juli 1845 über die Verwaltung des Kriminalkosten-Fonds bei den Königlichen Gerichtsbehörden, so weit bei ihnen die Kriminal-Ordnung zur Anwendung kommt.

a.

Regulativ vom 10. November 1844.

Die bei den Königlichen Obergerichten auf Grund des Rescripts vom 29. Juli 1822 (Jahrbücher Band 20 Seite 81) geführte Verwaltung besonderer Fonds zu Kriminalkosten, welche sämmtliche durch die Verpflegung der Gefangenen, durch die Unterhaltung der Gefängnisse, so wie die sonstigen in Untersuchungssachen entstehenden Ausgaben, so weit sie der Staats-Kasse zur Last fallen, getragen haben, hört mit dem Ablauf des Jahres 1844 auf.

Vom 1. Januar 1845 ab ist dagegen zu gleichem Zweck

1. einem jeden mit einem Salarien-Kassen-Etat versehenen, aus Staatsfonds unterhaltenen Untergericht, und
2. einem jeden Königlichen Obergericht, mit Einschluß der zu seinem Bezirk etwa gehörigen Inquisitoriate, nicht mit eigenen Salarien-Kassen-Etats versehenen Königlichen Untergerichte und Privatgerichte,

ein besonderer Ausgabefond unter dem Titel „Zu Kriminal-Kosten" zur selbstständigen Verwaltung überwiesen worden. Diese besondern Ausgabefonds haben, auch wenn sie noch nicht in die einzelnen Salarien-Kassen-Etats aufgenommen sind, dennoch die Natur etatsmäßiger Fonds, und wird über ihre Verwaltung Folgendes bestimmt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die als Kriminalkosten zu behandelnden und vom 1. Januar 1845 ab gleich nach ihrem Entstehen zu leistenden Ausgaben umfassen:

a. die Verpflegungskosten der Gefangenen.

Dahin gehören alle durch die Verwahrung, den Transport, die Beköstigung, das Lager, die Wäsche, Bekleidung, Reinigung und Heilung der Gefangenen, so wie die durch Beerdigung gestorbener Gefangenen und ferner die für Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse entstehenden allgemeinen und besonderen Kosten. In so fern die Kosten der Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse bisher bei den etatsmäßigen Fonds zu sächlichen Ausgaben verrechnet worden sind, hat es dabei auch ferner das Bewenden, ohne daß hierdurch jedoch die Erstattung der desfallsigen Beträge von Seiten der Gefangenen, Kommunen ꝛc. eine Aenderung erleidet.

b. die Ausgaben zur Instandhaltung der Gefängnisse und für Anschaffung und Unterhaltung der Gefängniß-Utensilien.

Diese Abtheilung umfaßt die etwa nöthigen Bauten und Reparaturen der Gefängnisse, so wie die Beschaffung und Instandhaltung solcher Gegenstände, welche nicht für die einzelnen Gefangenen, oder, wie Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, zu den laufenden Bedürfnissen derselben verwendet werden; also z. B. Koch- und Waschgeräthe, Bettstellen, u. dergl.

Digitized by Google

c. sonstige Auslagen in Untersuchungssachen.

Als solche sind zu betrachten: die Reisekosten und Diäten der Gerichts- und Medizinal-Beamten, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, das unvermeidliche Porto, Insertionskosten, konventionsmäßig zu erstattende Kosten ausländischer Behörden und etwa zulässige Forderungen der Vertheidiger. —

Bei allen diesen Ausgaben (a. b. c.) haben die betreffenden Gerichtsbehörden die angemessenste Sparsamkeit zu beachten und solche Einrichtungen zu treffen, daß die ausgesetzten Fonds so viel als möglich inne gehalten werden.

In zweifelhaften Fällen ist bei dem vorgesetzten Obergericht anzufragen, welches bei der Prüfung und Entscheidung der Anfragen die vorgezeichneten Gränzen genau inne zu halten hat.

§. 2.

Alle vorgedachte Ausgaben werden von den mit der Administration der Kriminalkostenfonds beauftragten,

a. mit eigenen Salarien-Kassen-Etats versehenen Ober- und Untergerichten, und

b. so weit in den Gefängniß-Etats der Inquisitoriate die erforderlichen Fonds enthalten sind, auch von den Inquisitoriaten,

definitiv auf die bestimmten Fonds angewiesen, aus den einzelnen Kassen gezahlt und bei denselben verrechnet. Es findet dabei durchaus kein Unterschied darin statt: ob der Verhaftete vermögend, oder unvermögend, eine andere Person, eine Kommune, ein Dominium ꝛc. zur gänzlichen oder theilweisen Erstattung der erwachsenden Kosten verpflichtet ist oder nicht.

In Requisitionssachen zwischen Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden findet keine Erstattung von Ausgaben, die aus dem Kriminalfond geleistet werden, statt. Die requirirten Gerichte haben aber die Liquidationen der von ihnen gezahlten Beträge den requirirenden Gerichten mitzutheilen.

§. 3.

Die Rechte der Kassen zur Wiedereinziehung aller aus ihnen geleisteten Zahlungen an Kriminal-Kosten werden in Gemäßheit der rechtskräftigen Entscheidung der Untersuchung, und sobald dieselbe erfolgt ist, festgestellt und auf dem gewöhnlichen Wege verfolgt.

Da die sämmtlichen Kriminal-Kosten nach dem §. 2 definitiv zu verausgaben sind, so werden sie bei der Anfertigung der Kostenrechnungen lediglich als Gerichtsgebühren behandelt und angesetzt, auch so in Soll-Einnahme gestellt; dieses Verfahren leidet auch da keine Ausnahme, wo Kommunen oder Dominien zur Erstattung von Kriminal-Kosten verpflichtet sind.

§. 4.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen sind für die Zukunft alle Ausgaben zu behandeln, die in Kriminal- und fiskalischen oder Steuer-Untersuchungen entstehen, eben so diejenigen, welche in Injuriensachen erwachsen, gleichviel, ob letztere in der Form von Civilprozessen oder von fiskalischen Untersuchungen geführt worden sind.

§. 5.

Von den betreffenden Gerichtsbehörden dürfen auf den ihnen zu Kriminalkosten überwiesenen Fond immer nur die niedrigsten Sätze der überhaupt zulässigen Auslagen (§. 1), (mithin die sogenannten fiskalischen Sätze, welche auch nur bisher aus dem Kriminalfond erstattet worden sind) angewiesen werden. —

Die nach den bestehenden Taxen, Verordnungen und Observanzen etwa über jene niedrigern Sätze hinaus zulässigen Gebühren der berechtigten Behörden oder sonstigen Empfänger, werden für deren Rech-

Digitized by Google

nung in die anzufertigende Kostenrechnung mit aufgenommen und erst dann gezahlt und verausgabt, wenn ihre wirklich erfolgte Vereinnahmung zur Kasse erweislich gemacht ist.

Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift bleiben die mit der Revision, Festsetzung und Anweisung von Auslagen-Liquidationen beauftragten Beamten besonders und persönlich verantwortlich.

§. 6.

II Besondere Vorschriften. A. Die Ausgabe betreffend. a. Verpflegungskosten.

Bei der gewöhnlichen Verpflegung der Gefangenen ist mit gehöriger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erwägen, ob es zweckmäßiger ist, dieselbe dem Mindestfordernden zu überlassen, oder sie unmittelbar für Rechnung des Kriminalfonds zu bewirken, oder dem Gefangenaufseher zu überlassen.

In zweifelhaften Fällen ist darüber bei dem vorgesetzten Obergericht anzufragen.

Kontrakte über die Verpflegung der Gefangenen sind nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 31. März 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 97) dem vorgesetzten Obergericht einzureichen.

§. 7.

Die Berechnung und Anweisung der Verpflegungskosten (§. 1 a) erfolgt in der Art, daß von dem Gefängniß-Vorsteher (Gefangen-Inspektor, Aufseher oder Wärter) für jeden Monat am Schlusse desselben die vollständige Berechnung der für das Gefängniß entstandenen Ausgaben der ihm vorgesetzten Gerichtsbehörde in duplo eingereicht wird, welche nach vorhergegangener Prüfung und etwa nöthig befundener Berichtigung der Berechnung die Salarien- oder Gefängniß-Kasse zur Zahlung autorisirt. —

Das mit den nöthigen Belägen und der Zahlungsanweisung versehene Exemplar der Berechnung erhält die Kasse zum Gebrauch bei der Rechnungslegung; das andere Exemplar geht zu besonders anzulegenden, die Verwaltung der Kriminalkostenfonds betreffenden Akten. Nöthigenfalls kann dem Gefängniß-Vorsteher ein angemessener Vorschuß zur Bestreitung der vorkommenden schleunigen Ausgaben nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde aus der betreffenden Kasse gezahlt werden, der indessen nicht zur Ausgabe bei der letztern kommt, sondern bei der Nachweisung des Bestandes als baar anzurechnen bleibt.

§. 8.

In der §. 7 gedachten monatlichen Berechnung der Ausgaben für das Gefängniß müssen die verhaftet gewesenen Personen nach Vor- und Zunamen einzeln, unter Hinweisung auf die Nummer der Gefangenliste, verzeichnet werden.

Für jeden Gefangenen sind die gewöhnlichen Verpflegungskosten und die außerdem für ihn bei der Anstalt erwachsenen besonderen Kosten, letztere in einer abgesonderten Rubrik, übersichtlich darzustellen.

Die besondern Kosten müssen, so wie sie entstehen, spätestens aber auf Grund dieser monatlichen Berechnung bei der betreffenden Nummer der Gefangenliste gehörig notirt und, daß dies geschehen, von dem die Revision der monatlichen Berechnung besorgenden Beamten auf derselben bescheinigt werden, bevor die Anweisung und Zahlung erfolgt.

Dies ist erforderlich, um stets eine vollständige Grundlage für die nach §. 3 anzufertigende Rechnung zu besitzen. Bei den gewöhnlichen Verpflegungskosten dagegen bedarf es dieser Notiz nicht, weil die Zahl der Tage, für welche die Verpflegung gewährt ist, sich mit Sicherheit aus der Gefangenliste selbst ergiebt, zum Theil auch für die gewöhnliche Verpflegung nicht die wirklich aufgewendeten Kosten, sondern Pauschbeträge nach provinziellen Observanzen erhoben werden.

Ein Formular zu solcher Berechnung wird beigefügt.

§. 9.

Die Beschaffung von Bekleidungsgegenständen ist, wenn sie im Einzelnen erfolgt, durch die §. 7 vorgeschriebene Monats-Berechnung nachzuweisen. Erfolgt aber die Anschaffung im Ganzen, so ist darüber ein Verzeichniß zu führen, welches die angeschafften Stücke in Einnahme, die Verabfolgungen auf Grund der Gefangenliste (weil sie in die vorgeschriebene Monatsberechnung nicht kommen) in Ausgabe nachweist.

Dieses Verzeichniß dient zur Revision der Bestände an Kleidungsstücken und zur Kontrolirung der Wiedereinziehung der danach vorgeschossenen Beträge. Die Revision der Bestände muß gelegentlich, jeden-

Digitized by Google

falls aber dann vorgenommen werden, wenn die Anschaffung eines neuen Vorraths beantragt wird, um die Nothwendigkeit des letztern festzustellen.

Das Resultat dieser Revision ist bei der Autorisation zum Ankauf des neuen Vorraths darzulegen.

§. 10.

Um Gewißheit zu erlangen, daß bei dem Schlusse der Untersuchungs-Sachen die durch das Gefängniß veranlaßten Kosten bei der Liquidation nicht übersehen worden, muß sofort nach der Entlassung oder Abführung eines jeden Verhafteten, durch den desfallsigen Bericht oder eine besondere Anzeige des Gefängniß-Vorstehers dargethan werden:

a. die Dauer der Verhaftszeit nach der Zahl der Tage;

b. die Nachweisung der durch den Verhafteten veranlaßten besondern, nach §. 8 in der Gefangenliste notirten Kosten.

Daß und an welchem Tage diese Anzeige gemacht worden, ist in der Gefangenliste zu vermerken, damit die Aufrechthaltung der ertheilten Vorschrift gelegentlich kontrolirt werden kann.

§. 11.

b. Unterhaltungskosten der Gefängnisse.

Die Kosten zur Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien (§. 1 b) werden bei ihrem Entstehen mit gehöriger Berücksichtigung des haushälterisch abgemessenen Bedarfs angewiesen.

In so weit die speciellen Anschaffungen und Reparaturen den Betrag von 5 Thalern übersteigen und keine besondere Gefahr im Verzuge obwaltet, die vorkommendenfalls in der Zahlungs-Anweisung ausgedrückt werden muß, ist vorher die Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts einzuholen, und zu diesem Zweck auch die Lage des Kriminalfonds kurz darzustellen.

§. 12.

c. sonstige Auslagen der gerichtlichen Untersuchung.

Die sonstigen Auslagen in gerichtlichen Untersuchungssachen (§. 1 c.) sind im Einzelnen, ebenfalls, sobald sie entstehen, auf die betreffende Kasse zur definitiven Vorausgabung anzuweisen.

Sie werden demnach nicht, wie bei mehreren Gerichten auf Grund der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835, bisher geschehen, wieder zur Soll-Einnahme gebracht, sondern die Erstattung wird in den zulässigen Fällen der nach §. 15 am Schluß der Sache anzulegenden Kostenrechnung vorbehalten.

Ueber derartige Auslagen müssen stets besondere Liquidationen, entweder von den betheiligten Empfängern oder von den Gerichtsbeamten für sie angefertigt werden.

Ein Duplikat solcher Liquidation, oder doch eine vollständige Notiz über das zur Zahlung angewiesene Quantum, muß zu den Akten gebracht werden, damit die Auslage bei der nach §. 17 anzufertigenden Kostenrechnung nicht übersehen wird.

Jede derartige Liquidation ist einem dazu geeigneten Subalternbeamten — (Kalkulator, Sportelrevisor, Aktuar) — zur Revision in calculo und nach den einzelnen Sätzen vorzulegen und von ihm zu bescheinigen. — Ohne diese Bescheinigung darf die Zahlung besonders in den Fällen nicht geleistet werden, wenn das Interesse von Beamten betheiligt ist.

Dieser Revisor wird nicht allein für die Aufrechthaltung der bestehenden Taxen verantwortlich gemacht, sondern auch dafür, daß die vorerwähnte Notiz zu den Akten kommt.

Die letztere ist zweckmäßig immer an einem vorher im Allgemeinen bestimmten Ort der Verhandlung, aus der die Liquidation herrührt, zu bewerkstelligen, z. B. zu Anfang oder am Ende derselben auf dem unbeschriebenen Raume links. Hierdurch wird das Auffinden erleichtert, wenn das Duplikat der Liquidation nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 13.

Was insbesondere

a. die Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten und die Gebühren der Medizinal-Beamten anbetrifft,

so ist darauf zu halten, daß aus deren, stets zweifach einzureichenden Liquidationen der Tag der Abreise und der Rückkunft amtlich angegeben wird.

b. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, wie die etwa zulässigen Versäumnißkosten,

so weit die betreffenden Personen auf solche überhaupt ein Recht haben oder nicht auf dieselben verzichten, müssen bald nach dem Schluß der Vernehmung gezahlt werden, damit die Empfänger nicht genöthigt sind, wegen Erhebung ihrer Gebühren neue Reisen zu machen.

Bei jeder betheiligten Gerichtsbehörde ist zu dieser sofortigen Befriedigung die entsprechende Einrichtung zu treffen, dergestalt, daß dieselbe nöthigenfalls auch außer den gewöhnlichen Dienststunden erfolgen kann.

Werden mehrere Zeugen in Einem Termine vernommen, so bedarf es für sie nur Einer Liquidation.

Vernimmt ein Deputirter Zeugen oder Sachverständige außerhalb der Gerichtsstelle, so muß die Befriedigung derselben wegen ihrer Gebühren durch ihn ebenfalls sogleich bewirkt werden.

§. 14.

B. Die Wiedereinziehung der geleisteten Vorschüsse u. Berechnung der erwachsenen Kosten.

Bei Befolgung der bisherigen Vorschriften wegen Feststellung des Vermögens der zur Untersuchung gezogenen Personen und wegen Beschlagnahme desselben in den geeigneten Fällen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Auslagen und sonstigen Gerichtskosten sicher gestellt werden. —

Auch die eventuell eintretende Verpflichtung anderer Personen oder Behörden zur vollständigen oder theilweisen Erstattung der durch die Haft und Untersuchung entstehenden Kosten ist bei den Akten gehörig zu erörtern, um bei Anfertigung der Kostenrechnung berücksichtigt zu werden.

§. 15.

Die Berechnung der wieder einzuziehenden Ausgaben an Kriminal-Kosten geschieht in der Art, daß in allen Fällen, in welchen nach erfolgter rechtskräftiger Beendigung einer Untersuchung sich ergiebt, daß der Angeschuldigte selbst, seine zur Kostentragung verurtheilten Mitschuldigen, oder die zu derselben gesetzlich verpflichteten Angehörigen, vermögend sind, die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil zu erstatten, von den damit beauftragten resp. dazu verpflichteten Beamten eine vollständige Kostenrechnung angefertigt, revidirt, festgesetzt und in gewöhnlicher Art mit ihren Beträgen in die Soll-Einnahme-Beläge aufgenommen wird.

§. 16.

Die Anfertigung einer solchen Kostenrechnung ist vorzunehmen

a. gleich nach beschrittener Rechtskraft des ergangenen Urtels,

und b. nach erfolgter Aktenreposition, sofern dieselbe nicht mit dem Zeitpunkt zu a zusammentrifft.

§. 17.

Bei der Anfertigung der Kostenrechnung sind die bestehenden Vorschriften der Sporteltaxen genau zu beachten, insbesondere ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die vorgekommenen — (durch die Anordnungen §. 10 und 12 aus den Akten vollständig ersichtlichen) — Auslagen in dieselbe wieder zur Erstattung aufgenommen werden.

Digitized by Google

Daß diese Erstattungen wie der Kasse verbleibende Gerichtsgebühren zu behandeln sind, ist bereits §. 3 gesagt.

§. 18.

Ganz gleich wird in den Fällen verfahren, in welchen nach den provinziellen Verhältnissen Kommunen oder Gutsherrschaften zur Tragung der Auslagen und theilweise auch der Untersuchungskosten verpflichtet sind.

§. 19.

In diese Kostenrechnungen sind denn auch die nach den bestehenden Taren und Observanzen etwa noch zulässigen höheren Sätze, welche die nach §. 5. gleich zahlbaren Auslagen übersteigen — (die das fiskalische Quantum übersteigenden Beträge an Diäten, Reisekosten, für Verpflegung, Schlafgeräthe u. s. w.)— mit aufzunehmen und sofern sie erweislich eingekommen sind, zahlbar zu machen.

§. 20.

Die Einziehung der liquidirten und zur Soll-Einnahme gestellten Kosten erfolgt in der bisherigen Art.

§. 21.

C. wegen der Inquisitoriate.

In Betreff derjenigen Inquisitoriate, welche mit Gefängniß-Etats versehen sind, die zugleich die nöthigen Fonds zur Bestreitung der Kosten §. 1 lit. b. und c. enthalten, ist bereits im §. 2. die nöthige Bestimmung getroffen.

In Betreff der übrigen Inquisitoriate dagegen muß unterschieden werden, ob dieselben mit Gefängniß-Etats versehen sind, oder nicht.

a. Haben sie dergleichen Etats, so richten sich ihre Befugnisse und Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Etats und des gegenwärtigen Regulativs, in so weit das letztere darauf zu beziehen ist.

b. Haben sie dagegen keine Gefängniß-Etats und mithin keine Fonds zur Bestreitung der Kriminal-Kosten, oder sind in den bestehenden Gefängniß-Etats (zu a.) nur für einzelne Arten der im §. 1 des gegenwärtigen Regulativs genannten Kriminal-Kosten die nöthigen Fonds ausgeworfen; so müssen sie die ihnen hiernach fehlenden Zahlungsmittel aus den Salarien-Kassen der betreffenden Obergerichte beziehen.

Von Seiten der letztern muß daher eine Einrichtung getroffen werden, durch welche diese Inquisitoriate in den Stand gesetzt werden, alle Ausgaben gleich bestreiten zu können, deren sofortige Zahlung das gegenwärtige Regulativ anordnet.

Es ist zweckmäßig, den hier unter b. in Rede stehenden Inquisitoriaten angemessene eiserne Vorschüsse zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben zu zahlen und die gezahlten Beträge in monatlichen oder vierteljährlichen Zeitabschnitten, auf Grund der gehörig belegten und revidirten und bei den Obergerichten nach den Belägen nochmals zu revidirenden Liquidationen, bei dem Krimimalfond des Obergerichts definitiv zu verausgaben.

Ob die Kostenrechnungen aller Inquisitoriate, welche nach §§. 15—19. zu fertigen sind, bei den Obergerichts-Salarienkassen oder bei den etwa vorhandenen besonderen Gebührenkassen der Inquisitoriate zur Soll-Einnahme zu buchen sind, ist nach dem bisherigen Verfahren zu beurtheilen.

§. 22.

D. wegen der im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse stehenden kleinen Gerichte.

Diejenigen Untergerichte, welche noch im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse stehen, sind lediglich von den Kriminalfonds der Obergerichte abhängig, weshalb auch sie, wie die §. 21 b. gedachten Inquisitoriate, so weit es angemessen erscheint, mit eisernen Vorschüssen zu versehen und die daraus bestrittenen Summen in monatlichen oder vierteljährlichen Zeitabschnitten auf gehörig belegte und bescheinigte Liquidationen bei den Kriminal-Fonds der Obergerichte definitiv zu verausgaben sind.

Digitized by Google

§. 23.

E. wegen der ersten Einleitung des Verfahrens.

Sogleich nach der Einleitung des durch das gegenwärtige Regulativ hergestellten Verfahrens, haben die betreffenden Kassen eine vollständige Nachweisung der in ihren Büchern als Vorschüsse noch offen stehenden Auslagen in Untersuchungs- und Injuriensachen, nach den einzelnen Gegenständen zusammenzustellen.

Wenn über die Ausgaben noch Beläge vorhanden sind, — was bei den Posten der Fall ist, die unter den Beständen als baar angerechnet werden, — so sind sie der Zusammenstellung beizufügen; sind die Beläge dagegen schon den Jahres-Rechnungen beigefügt, so ist dabei deren Jahrgang, Titel und Nummer anzugeben.

Diese Zusammenstellungen sind einer sehr genauen Revision zu unterwerfen und demnächst auf den etatsmäßigen Fond zu Kriminalkosten anzuweisen.

§. 24.

Ueber die noch offen stehenden und nach §. 23 zu beseitigenden Auslagen muß außerdem in jeder einzelnen Sache eine spezielle Nachweisung zu den betreffenden Akten gegeben werden, bei welchen dann zu erörtern ist: ob nach §. 16. etwa die Kostenrechnung anzulegen ist? —

Findet sich, daß die Sache dazu noch nicht reif ist, so ersetzt diese Nachweisung die Notizen, welche nach §§. 10. und 12. wegen der bestrittenen Auslagen zu den Akten gebracht werden sollen.

Berlin, den 10. November 1844.

Der Justiz-Minister
Uhden.

Digitized by Google

Berechnung

der Verpflegungskosten des Gerichtsgefängnisses zu N.

für den Monat April 1845.

№	№ der Gefangenliste.	Bezeichnung der Ausgaben.	Tage à 2 Sgr. nach dem Kontrakt vom	Gewöhnliche Verpflegungskosten. thl.	sg.	pf.	Besondere Kosten. thl.	sg.	pf.	Belege.	Bemerkungen.
1	44	Der Knecht N. vom 1. bis 30. April	30	2	—	—	—	—	—	—	
		demselben ein Paar leinene Beinkleider laut Anweisung . .	—	—	—	—	—	12	6	1	
2	47	Der Tagelöhner N. vom 1. bis 30. April	30	2	—	—	—	—	—	—	
		und für die Tage seiner Krankheit vom 6. bis 17. einschließlich als Zuschuß zu den gewöhnlichen Verpflegungskosten pro Tag 1½ sgr. nach dem betreffenden Kontrakt für 12 Tage .	—	—	—	—	—	18	—	2	
		Dem Apotheker N. für Medizin	—	—	—	—	—	15	—	3	
		(Der Arzt erhält ein festes Honorar.)									
10	73	Die unverehelichte N. vom 6. bis 30. April	25	1	20	—	—	—	—	—	
		Besondere Zulage für das säugende Kind laut Anweisung täglich 1 sgr. vom 6. bis 24., wo es gestorben	—	—	—	—	—	19	—	4	
		Kosten der Beerdigung des letztern laut Berechnung und Anweisung	—	—	—	—	2	13	—	5	
11	74	Der Schuhmachergesell N. — Strafarrest wegen Injurien vom 13. bis 21. April	8	—	16	—	—	—	—	—	
12	75	Der Tage-Arbeiter N. eingeliefert am 19., von da bis zum 30. April	12	—	24	—	—	—	—	—	
		Transportkosten dem Magistrat zu N.	—	—	—	—	1	5	—	6	
		Dem Schmied N. für das Einschmieden desselben . . .	—	—	—	—	1	10	—	7	
		zusammen . .	168 Tage.	21	24	—	8	10	—	—	Die besonderen Kosten sind in der Gefangen-Liste bei den betreffenden Personen als Auslagen notirt.
				30 thl. 10 sgr.							
		Davon hat der Lieferant N. für die Verpflegung laut Quittung erhalten . . . . . 23 thl. 22 sgr.									
		besonders belegt sind . . . . . 6 thl. 18 sgr.									
		Sonstige Ausgaben.									N. Ges. Aufseher.
21		Dem N. für 6 ℔ grüne Seife zu 600 Stück Wäsche pro April	—	—	—	—	—	15	—	8	
22		Dem N. für 30 Stück Besen auf 3 Monat, April, Mai, Juni	—	—	—	—	—	10	—	9	
23		Dem N. für 15 Bund Stroh	—	—	—	—	1	6	—	10	
24		Dem N. für 12 Klafter Holz pro 1. Quartal d. J. à 3 thl. 5 sgr.	—	—	—	—	38	—	—	11	
		u. s. w.									
		Summa pro April . . .	—	—	—	—	70	11	—	—	

In calculo und nach den Belägen und Kontrakten revidirt und richtig befunden.

Die besonderen Kosten sind mit 8 thl. 16 sgr. in der Gefangenliste gehörig notirt.

N. als Kalkulator.

N. Gefangen-Aufseher.

Vorstehende (70 thl. 11 sgr.) schreibe ꝛc. werden auf die Salarien-Kasse zur Zahlung an den Gefangen-Aufseher N. hierdurch angewiesen.

N. den 3. Mai 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

b.

Verfügung vom 12. Juli 1845.

Mit Bezug auf das vorstehende Regulativ vom 10. November v. J. werden sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Kriegs-Minister hierdurch angewiesen, den Schlußsatz des §. 2, wonach in Requisitionssachen zwischen Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden keine Erstattung von Ausgaben, die aus dem Kriminalfond geleistet werden, stattfinden soll, auch auf die Militairgerichte und diejenigen baaren Auslagen, welche durch Requisitionen der Militairbehörden in Untersuchungen wider Militairpersonen entstehen, zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 12. Juli 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Königliche und aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 2503. Kriminalkosten 1. Vol. 10.

Num. 51.

a.

Allgemeine Verfügung vom 31. Juli 1845, die Abwickelung der bei den Stempel-Revisionen der Stempel-Fiskäle gezogenen Defekte betreffend.

Nachstehende, von dem Herrn Finanz-Minister an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren, mit Ausnahme des zu Cöln, erlassene Verfügung vom 20. Juli d. J., wegen Abwickelung der bei den Stempel-Revisionen der Stempel-Fiskäle gezogenen Defekte, wird den Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Rheinischen, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Rheinischen. I. 3341. Steuersachen 32. Vol 5.

---

b.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juli 1845.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der Abwickelung der bei den Stempel-Revisionen der Stempel-Fiskäle gezogenen Defekte werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

Sobald die revidirte Behörde oder der revidirte Beamte den Defektenbetrag eines Revisionsprotokolls ganz oder theilweise abzuführen hat, ist von der Behörde oder dem Beamten ein Extrakt aus der Defekten-

Digitized by Google

liste, welcher das Datum des Revisionsprotokolls, die Nummer der Moniten und den abzuführenden Defektenbetrag bei jedem dieser Moniten unter Angabe der Gesammtsumme der danach zu berichtigenden Defekte enthalten muß, derjenigen Steuerstelle zu übersenden oder vorzulegen, bei welcher die Stempellösung erfolgen soll.

Die Steuerstelle verabfolgt gegen Vereinnahmung des Geldbetrages die entsprechende Menge Stempelpapier von der Gattung des mit dem Helmstempel versehenen Papiers in möglichst wenigen Bogen, nachdem letztere mit einem die Bezeichnung des Datums des Revisionsprotokolls und der revidirten Stelle enthaltenden Kassationsvermerk unter Beifügung des Datums und der Unterschrift versehen worden sind, und bescheinigt zugleich, ebenfalls mit Datum und Unterschrift unter dem vorgelegten Extrakte aus der Defektenliste die Lösung der Stempel zu dem darin angegebenen Gesammtbetrage.

Den solchergestalt bescheinigten Extrakt aus der Defektenliste reicht die revidirte Stelle nebst dem gelöseten Stempelpapier der Provinzial-Steuerbehörde ein, und erhält ersteren zu ihrem Ausweise über die Berichtigung der Stempeldefekte zurück, um ihn zu den General-Akten über die Stempel-Revision zu nehmen.

Das der Provinzial-Steuer-Verwaltung eingereichte Stempelpapier wird nach befundener Uebereinstimmung mit der im Extrakte aus der Defektenliste als gelöset bescheinigten Summe und nach genommener Kontrol-Notiz von einem Beamten der Kalkulatur im Beisein und unter Verantwortlichkeit des Dirigenten derselben vernichtet.

Berlin, den 20. Juli 1845.

Der Finanz-Minister.

In dessen Abwesenheit
Kühne.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, — mit Ausschluß des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Cöln. III. 14,168.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. August 1845. № 29.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Prin ist an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden.

Dem von dem Oberlandesgericht zu Glogau an das Oberlandesgericht zu Posen versetzten Oberlandesgerichts-Assessor Matthäi ist die, in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lauban, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Baier, mit dem Dienstalter vom 4. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Kesegarten, mit dem Dienstalter vom 5. dess. Mts.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath von Gilgenheimb zu Schmiedeberg, ist als Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg versetzt und zugleich zum Kreis-Justizrath des Hirschberger Kreises unter dem 19. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Die durch den Rücktritt des jetzigen Justiz-Senats-Assessors Springmühl in den unmittelbaren Königlichen Dienst erledigte Rathsstelle bei der Justiz-Abtheilung der Fürstlichen Regierung zu Braunfels ist dem dortigen Fürstlichen Assessor Reinhardt, und die hierdurch erledigte Assessorstelle dem Oberlandesgerichts-Assessor Brüning daselbst übertragen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Schlinkert zu Gesecke ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath und Gerichts-Kommissarius Junghans zu Tennstaedt ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Leonhard zu Birnbaum ist zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Birnbaum, ernannt worden.

Dem zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Landsberg a. W. ernannten Oberlandesgerichts-Assessor Burchardt ist auch die Praxis bei den Patrimonialgerichten des Landsberger Kreises gestattet worden.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Thewalt zu Aachen ist vom 1. December d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Advokat-Anwalt Boßen zu Aachen ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 12. d. M. ausgegebene 24. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2601. das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weiteren Betrage von 35000 Thalern, vom 22. Juni d. J.;

Num. 2602. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J., die Anlage einer Eisenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend; desgleichen

Num. 2603. die von demselben Tage, betreffend die Wiederherstellung der beim Brande des Gerichtsgebäudes zu Medebach vernichteten Grundakten und Dokumente; ferner

Num. 2604. das Gesetz vom 18. desselben Monats, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt;

Num. 2605. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familien-Stiftungen; und

das am 15. d. M. ausgegebene 25. Stück unter:

Num. 2606. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrorter Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft, vom 6. Juli d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 52.

Verfügung vom 1. August 1845 — betreffend die Frage: ob Handlungsfirmen ohne Angabe der Handlungs-Eigenthümer als Kläger oder Beklagte zugelassen werden können?

(Allg. Land-Recht Thl. I. Tit. 5 §. 424, und Tit. 17 §§. 210, 239, 250; Thl. II. Tit. 6 §§. 13, 14, 16, und Tit. 8 §§. 614, 618—620, 625, 627, 633, 647, 649, 651, 652, 658, 777, 793—795; Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 1 §. 35, Tit. 2 §. 38 und Tit. 5 §. 4, Num. 6, 7, 8; Restr. vom 8. Mai 1835; Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher Thl. III. Abth. I. S. 78, 79.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 4. April d. J., betreffend die Frage:

> ob bei den Klagen, welche von Kaufleuten, insbesondere Societätshandlungen, oder gegen solche angestellt werden, zur Bezeichnung der Kläger, resp. Verklagten die bloße Angabe der Handlungsfirma genüge, oder ob es der ausdrücklichen Benennung der einzelnen Handlungs-Eigenthümer bedürfe?

bekannt gemacht, daß diese Frage bei den schwebenden Verhandlungen über ein allgemeines, die Handelsfirmen betreffendes Gesetz die weitere geeignete Berücksichtigung finden wird. Bis dahin, wo eine neue gesetzliche Bestimmung getroffen sein wird, kann eine allgemeine Anweisung über das zu beobachtende Verfahren, wenn Handlungshäuser unter ihrer Firma klagen, resp. verklagt werden, nicht erlassen, dem Kollegio vielmehr nur anheimgegeben werden, vorkommenden Falls über die obige Frage nach den bestehenden Gesetzen Seiner besten Einsicht gemäß zu befinden.

Wie sich das hiesige Königliche Stadtgericht und das Königliche Kammergericht über den Gegenstand ausgesprochen haben, wird dem Kollegium aus den abschriftlich beigefügten beiden Berichten derselben vom 4. und 16. Juni d. J. zu ersehen gegeben.

Berlin, den 1. August 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2927. H. 5. Vol. 2.

Digitized by Google

a.

Bericht des Stadtgerichts.

Durch das, nebst Anlagen, ganz gehorsamst wieder beigefügte hohe Ministerial-Reskript vom 18. vorigen Monats und das geehrte Marginal-Reskript Eines Königlichen Kammergerichts vom 26. v. Mts., ist unser rechtliches Gutachten darüber erfordert worden:

ob Handlungsfirmen, ohne Angabe der Handlungs-Eigenthümer, als Kläger oder Beklagte zuzulassen seien?

Indem wir uns für die Verneinung dieser Frage, in Uebereinstimmung mit den Reskripten des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 26. Januar 1838, vom 3. Januar und 7. Februar 1845, der Verfügung Eines Königlichen Kammergerichts vom 5. August 1839, so wie mit dem Bericht des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu B. . . . . vom 13. Dezember 1844 entscheiden, glauben wir gleich hier auf zwei Gesichtspunkte der Entscheidung aufmerksam machen zu müssen, nämlich:

1. inwiefern Handlungs-Gesellschaften rechtliche Persönlichkeit, die Fähigkeit haben, Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein?
2. inwiefern ihnen die physische Möglichkeit beiwohnt, vor Gericht zu erscheinen?

Rechtliche Persönlichkeit hat das Allgemeine Landrecht den Handlungs-Gesellschaften nicht gegeben. Sie werden im §. 16 Tit. 6 Theil II. Allg. Landrechts unter den erlaubten Privat-Gesellschaften aufgeführt. Dergleichen Gesellschaften haben nach §. 14 ebend. nur die innern Rechte der Korporationen und Gemeinen; im Verhältnisse gegen andre dagegen stellen sie nach §. 13 das. keine moralische Person vor.

Nach §. 614 Tit. 8 Theil II. Allg. Landrechts finden auf sie im Allgemeinen die Vorschriften von Gesellschafts-Verträgen überhaupt Anwendung. Diese bestimmen im §. 239 Tit. 17 Theil I. Allg. Landrechts die Vertragsverhältnisse gegen einen Dritten nach Vorschrift von Correal-Verträgen, und es kann daher mit Rücksicht auf §. 424 Tit. 5. Theil I. Allg. Landrechts keinem Zweifel unterliegen, daß bei Handlungs-Gesellschaften nicht eine abgesonderte Vermögensmasse, das Handlungs-Vermögen, Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten ist, sondern die einzelnen Handlungs-Gesellschafter. Diese allein haften dem Dritten, und nicht nur mit ihrem Handlungsgute, sondern auch mit ihrem anderweitigen ganzen Vermögen. Dies ist für die Wechselverbindlichkeiten insbesondere in den §§. 793 und 794 Tit. 8 Theil II. Allg. Landrechts noch ausdrücklich anerkannt.

Nur drei Eigenthümlichkeiten sind es, welche den Handlungs-Gesellschaften den Anschein juristischer Persönlichkeit leihen können, nämlich eine gewisse Personen-Einheit der Gesellschafter in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, ferner das Institut des stillen Gesellschafters und endlich die Firmaführung.

Anlangend den ersten Punkt, so wird nach §. 647 Tit 8 Thl. II. Allg. Landrechts die Gesellschaft durch die Handlung einzelner Mitglieder, insofern dieselben als Faktoren zu betrachten sind, verpflichtet und nach §. 633 a. a. O. ist der Regel nach, jedes Mitglied in Absicht der gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Faktor anzusehen. Allein das Wesen des Faktors ist nur das eines Bevollmächtigten (cfr. §. 210 Tit. 17 Thl. I. Allg. Landrechts) und daraus, daß jeder Handlungs-Genosse in den gemeinschaftlichen Handlungs-Angelegenheiten als Bevollmächtigter der übrigen gilt, folgt weder Personen-Einheit der einzelnen Genossen unter sich, noch rechtliche Persönlichkeit der Gesellschaft, als solcher.

Der stille Gesellschafter (associé en commandite) welchen übrigens auch die gewöhnliche Gemeinschaft durch Vertrag im §. 250 Tit. 17 Thl. I. Allg. Landrechts kennt, haftet nach den §§. 651, 652 und 795 Titel 8 Thl. II. Allg. L. R. in der Regel den Societäts-Gläubigern nicht mit seiner Person und seinem Vermögen überhaupt, sondern nur mit seinem in der Handlung stehenden Kapitale. Darin scheint für ihn eine gewisse Selbstständigkeit des Handlungsvermögens hervorzutreten. Diese Selbstständigkeit trifft jedoch nicht das Rechtssubjekt, sondern das Rechtsobjekt. Die rechtlichen Persönlichkeiten des stillen Gesellschafters und der eigentlichen Handlungs-Genossen bleiben unverändert. Der stille Gesellschafter steht den eigentlichen Gesellschaftern theils als Gläubiger, theils als Miteigenthümer gegenüber. Ebenso bleibt die rechtliche Persönlichkeit des stillen Gesellschafters in dem Verhältnisse zu den Societäts-Gläubigern dieselbe. Er haftet den Gläubigern, ähnlich demjenigen, welcher für fremde Verbindlichkeiten Kaution bestellt, indem er nur ein einzelnes Vermögensstück für alle Fälle zur Befriedigung der Gläubiger hergiebt und mit seinen Rechten gegen die eigentlichen Gesellschafter den Societäts-Gläubigern nachtritt.

Digitized by Google

Die Firma ist der Name der Handlungs-Gesellschaft in der Handelswelt und in wichtigen Beziehungen der ausschließliche Name. Dieser Name kann von den Namen der einzelnen Handlungs-Genossen sehr verschieden sein, ist es sogar, theilweise wenigstens, in der Regel, und er kann derselbe bleiben, wenngleich sich die einzelnen Personen der Gesellschaft völlig ändern.

Dem Namen nach ist hier allerdings eine Unabhängigkeit der Gesellschaft von ihren einzelnen Genossen ausgesprochen; der rechtlichen Wirkung nach nicht.

Berechtigt und verpflichtet sind nach den oben angegebenen gesetzlichen Vorschriften immer nur die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft; sie haften nicht nur mit ihrem Handelsgute, sondern mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Wesen der Firma tritt nur in zweien Beziehungen hervor. Sie dient einmal als Bezeichnung der von den einzelnen Handlungs-Gesellschaftern für die Gesellschaft eingegangenen Geschäfte zum Unterschiede von denjenigen Geschäften, welche ein Gesellschafter für seine Person eingeht, (§§. 620 und 649 Tit. 8 Thl. II. A. L. R) und für Wechsel namentlich ist im §. 777 a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben, daß dieselben, wenn dadurch die Handlung verpflichtet werden soll, unter der Firma ausgestellt werden müssen. Sodann aber ist die Firma eine handelsgebräuchliche Art und Weise, den Kredit eines Handlungs-Etablissements über die Dauer einer Genossenschaft hinaus zu erstrecken.

Man führt für die rechtliche Persönlichkeit der Handlungs-Gesellschaften den §. 35 Tit. 1 Thl. I. Allg. Gerichts-Ordnung an:

Darin ist die Regel ausgesprochen, daß

„mehrere Personen, die weder als Korporation und Gemeinen, noch sonst, z. B. als Handlungs-Genossen nach den Rechten für Eine Person zu achten sind",

nicht zu einem gemeinschaftlichen Prozesse zugelassen werden sollen.

Allein an dieser Stelle der Prozeß-Ordnung hat offenbar nur vorgeschrieben werden sollen, inwiefern mehrere Personen zum gemeinschaftlichen Prozesse zuzulassen; nicht aber, inwiefern sie

„den Rechten nach"

für eine Person zu achten sind? — Denn es ist darin auf „die Rechte", d. h. das materielle Recht ausdrücklich verwiesen. Es ist auch nach dem oben Entwickelten in gewisser Beziehung bei den Handlungs-Genossen eine Personen-Einheit vorhanden, und grade da, wo diese hervortritt, liegt es auch ganz in der Natur der Sache, diese mehreren Personen auch nur durch eine von ihnen zum gemeinschaftlichen Prozesse zu verstatten.

Haben hiernach nicht die Handlungs-Gesellschaften an und für sich, sondern nur die einzelnen Mitglieder rechtliche Persönlichkeit, so ergiebt sich schon hieraus, daß nicht eine Handlungsfirma als juristische Person, sondern nur die Genossen unter dem gemeinschaftlichen Namen der Firma klagen und belangt werden können.

Unzweifelhaft aber, unsres ganz gehorsamsten Dafürhaltens, tritt die Nothwendigkeit der Benennung der einzelnen unter der Firma begriffenen Handlungs-Eigenthümer aus dem zweiten oben angegebenen Gesichtspunkte hervor, aus dem Gesichtspunkte der physischen Möglichkeit, vor Gericht zu erscheinen.

Zugegeben für einen Augenblick, daß wegen der hervorgehobenen Beziehungen die Handlungs-Gesellschaften eine gewisse rechtliche Persönlichkeit haben, so gebricht ihnen, getrennt gedacht von den Handlungs-Genossen, als bloßen Rechtsbegriffen, die Fähigkeit, vor Gericht zu erscheinen. Dies trifft gleichmäßig alle juristische Personen. Diese sind als Rechtsbegriffe, in ihrer Abstraktion nur der Gedankenwelt angehörig; zu ihrem Erscheinen in der Außenwelt bedürfen sie physischer Personen als Repräsentanten und Stellvertreter. Dem Rechtsbegriffe gegenüber sind selbst alle zeitige Mitglieder einer Korporation oder Gemeine nur die augenblicklichen Vertreter; der Rechtsbegriff des Fiskus kann nur durch die mit der Verwaltung der fiskalischen Rechte betrauten Beamten erscheinen, eine Erbschaft nur durch die einzelnen Personen der Erben, eine Konkurs-Masse nur durch den Kurator oder alle einzelne Gläubiger. So würde auch eine Handlungs-Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Firma, selbst, wenn man sie als juristische Person betrachten wollte, immer nur durch die einzelnen, die Gesellschaft bildenden physischen Personen erscheinen können.

Diejenigen, welche nicht nur die rechtliche Zulässigkeit, sondern auch die physische Möglichkeit behaupten, daß Handlungsfirmen ohne Angabe der Handlungs-Eigenthümer klagen und belangt werden, können dafür nur zwei Gründe anführen. Einmal nämlich kann es für statthaft geachtet werden, daß die Handlungs-Gesellschaft durch einen Mandatar vertreten wird, welcher mit einer unter der Firma-Unterschrift ausgestellten Vollmacht versehen ist, und sodann läßt sich die Nothwendigkeit der Benennung der einzelnen Handlungs-

Digitized by Google

Eigenthümer aus dem Grunde bestreiten, weil die unter der Firma begriffenen Personen dem Gericht bekannt sein müssen.

Anlangend den ersten Grund, so scheint uns dieser auf der Vermischung zweier verschiedener Fragen zu beruhen, nämlich der Frage,

wie ein Vollmachtsvertrag für die Gesellschaft bindend geschlossen werden kann?

und der andern Frage,

wie die Legitimation der Prozeßführenden Partei dem Richter zu führen ist?

Zugegeben, daß ein Vollmachtsvertrag mit rechtlicher Wirkung für die Kontrahenten unter der Firma-Unterschrift geschlossen werden kann, so folgt hieraus noch keineswegs, daß er auch dem Richter zum Ausweise darüber genügen muß, wer diejenige Person ist, welche bei ihm Recht sucht oder Recht nehmen soll, und ob sie zur Verhandlung über den Gegenstand des Prozesses, eventuell ob allein oder nur in Gemeinschaft mit andern befugt ist? Diese Legitimation muß dem Richter geführt werden (clr. §. 4 Num. 6, 7, 8 Tit. 5 Thl. I Allgem. Gerichts-Ordnung) und zu diesem Zwecke muß der Richter vor allen Dingen wissen, mit welcher physischen Person, als Recht suchend, oder vor Gericht gefordert, er es eigentlich zu thun hat. Die Frage, ob der Rechtsanwalt für gehörig bevollmächtigt zu achten, ist erst eine sekundäre, formelle; jene, die nothwendig vorangehende, materielle. So wenig ein Richter oder Notar, welcher als Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit eine Vollmacht aufzunehmen hat, sich damit begnügen darf, den vor ihm erscheinenden Handlungsgenossen ohne Angabe seiner individuellen Persönlichkeit unter der Firma aufzuführen, so wenig darf sich der Prozeß-Richter die Bezeichnung der Partei mit dem Firma-Namen genügen lassen.

In Zweifel könnte sogar gestellt werden,

ob nicht sämmtliche Handlungs-Eigenthümer die Vollmacht vollziehen müssen, oder ob die Unterschrift jedes einzelnen als Faktor zu betrachtenden Handlungsgenossen genügt?

und hier entscheiden wir uns mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der §§. 647 und 633 Tit. 8 Thl. II Allgem. Landrecht in den Worten „Handlungen" und „gemeinschaftliche Angelegenheiten" ohne Bedenken für die zweite Alternative. Hieraus folgt indessen noch nicht, daß nicht sämmtliche Handlungs-Eigenthümer in der Klage benannt werden müssen, weil das einzelne als Faktor zu betrachtende Mitglied, soweit die Miteigenthümer bei dem Prozesse betheiligt sind, nur als Bevollmächtigter für diese und nicht als dominus litis auftritt: über das dominium litis aber, die Sachlegitimation, der Richter den Ausweis fordern muß.

Der zweite Grund für die Zulassung der bloßen Handlungsfirmen zum Prozesse, nämlich die stets mögliche Enthüllung derjenigen physischen Personen, welche unter der Firma begriffen sind, beruht auf den Vorschriften der §§. 618 bis 620, 627 und 658 Tit. 8 Thl. II Allgem. Landrechts von der öffentlichen Bekanntmachung der einzelnen Gesellschaften nach eingegangener Societät und bei jeder in den Personen der Gesellschafter eintretenden Veränderung.

Die Börsenlisten müssen in den acht Städten, wo kaufmännische Korporationen existiren, den Gerichten zugestellt werden, und, wo dergleichen Korporationen nicht sind, muß die Anzeige dem Gerichte selbst geschehen.

Allein die Unhaltbarkeit dieser Ansicht tritt aus der weltumfassenden Natur des Handelsverkehrs zu Tage, da die Ansicht auf solche Handlungsgesellschaften sich beschränkt, welche sich am Orte des Gerichts befinden. Bei auswärtigen Handlungsfirmen, die doch sowohl klagend auftreten, als außerhalb des Wohnsitzes der Genossen in dem Gerichtsstande des Kontraktes belangt werden können, läßt sich eine Notorietät der einzelnen Handlungs-Genossen bei Gericht unmöglich behaupten.

Es machen sich auch nicht selten im Handelsverkehr Firmen ohne öffentliche Bekanntmachung geltend, und ihre Zulassung zu Prozessen führt dann zu solchen, Nichts entscheidenden Streitigkeiten, wie die in den gehorsamst beigefügten summarischen Prozeß-Akten H. & Co. wider F. H 141 1834, welcher ein zweiter Prozeß über denselben Gegenstand in den gleichfalls gehorsamst beigefügten summarischen Prozeß-Akten H 50 1835 folgen mußte.

Endlich ist, wie auch in dem Berichte des Land- und Stadtgerichts zu B. vom 13. Dezember v. J. hervorgehoben wird, die Angabe der einzelnen Handlungs-Eigenthümer auch wegen etwaniger späterer Veränderungen in den Personen jeden Falles wichtig. Die Firma kann bei Beendigung eines Prozesses eine ganz andere Bedeutung haben, als beim Beginn desselben und, da die neuen Handlungs-Genossen keineswegs ohne Weiteres als Rechtsnachfolger der frühern in den Prozeß eintreten, so liegt die Möglichkeit

Digitized by Google

eines neuen Prozesses darüber zu Tage, für oder wider welche Personen das unter der Firma ergangene Judikat Recht gesprochen hat.

Man beruft sich für die Annahme eines Gerichtsstandes der Handlungsfirmen auf §. 38 Tit. 2 Thl. I Allg. Gerichts-Ordnung; allein, wie wir mit dem Land- und Stadtgericht zu B. annehmen, ohne Grund.

Es ist in dem Gesetze der Fall vorausgesetzt, daß die einzelnen Mitglieder einer Handlungs-Gesellschaft, als verschiedenen Nationen nach damaliger Verfassung angehörig, unter verschiedenen Gerichten stehen. Das Bedürfniß eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes für sämmtliche Handlungs-Genossen liegt hier zu Tage, weil sonst kein gemeinschaftlicher Prozeß stattfinden könnte. Der gemeinschaftliche Gerichtsstand wird vom Gesetze in diesem Falle nach dem Gerichtsstande desjenigen Genossen regulirt, welcher in der Firma benannt ist, und wo die Firma die Namen zweier Genossen führt, nach dem Gerichtsstande des zuerst benannten.

An einen Gerichtsstand der Firma, als einer juristischen Person, kann der Gesetzgeber schon deshalb unmöglich gedacht haben, weil jene Vorschrift sich unter den Gesetzen über den persönlichen Gerichtsstand

„a. durch die Nation, von welcher Jemand abstammt"

sich befindet, woran doch bei der Firma sicher nicht gedacht werden kann; während der persönliche Gerichtsstand

„d. durch die Eigenschaft einer moralischen Person"

erst in dem §. 103 folgd. des Titels behandelt wird. In diesem Sinne hat auch das von dem Land- und Stadtgericht zu B. angezogene Reskript vom 31. Oktober 1808 (v. Rabe Bd. 9 S. 307) entschieden, daß eine unter alter Firma bestehende Handlungs-Gesellschaft durch den Eintritt ganz neuer Mitglieder statt der früheren, ihren ehemaligen Gerichtsstand verloren habe.

Indem wir nun schließlich noch gehorsamst bemerken, daß wir in dem Vorstehenden nur diejenige Ansicht ausgeführt haben, welche wir bereits in einem Berichte vom 27. März 1835 in der Beschwerdesache der Handlung F. zu S. gegen die Verfügung Eines Königlichen Kammergerichts vom 12. März 1835 dem Königlichen Justiz-Ministerio vorzutragen, uns für verpflichtet hielten und welcher das in den Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher Thl. III Abth. I S. 78 und 79 abgedruckte hohe Ministerial-Reskript vom 8. Mai 1835 entgegentrat, geben wir unser rechtliches Gutachten dahin ab:

daß Handlungsfirmen ohne Benennung der Handlungs-Eigenthümer als Kläger oder Verklagte in Prozessen nicht zuzulassen sind.

Berlin, den 4. Juni 1845.

Das Stadtgericht.

---

b.

Bericht des Kammergerichts.

Ew. Exzellenz überreichen wir zur Erledigung des seitwärts bezeichneten hohen Reskripts den von dem hiesigen Stadtgerichte unterm 4. d. Mts. erstatteten Bericht mit den darin in Bezug genommenen zwei Bänden Akten in Sachen H. wider F, und ermangeln nicht zu berichten:

Das Land- und Stadtgericht zu B. und das hiesige Stadtgericht sind der Ansicht:

daß eine Handlungs-Gesellschaft unter ihrer Firma ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter nicht klagen könne,

und führen in rechtlicher Beziehung zur Begründung dieser Ansicht aus, daß Handlungs-Gesellschafter, wenn ihnen auch gestattet sei, unter einer Firma ihre Geschäfte zu betreiben, doch die Rechte moralischer Personen nicht hätten.

Diese Ausführung halten auch wir für richtig. Aus ihr folgt aber nicht, daß Handlungs-Gesellschaften unter ihrer Firma ohne Benennung der Gesellschafter klagend nicht auftreten können, weil in dem Gebrauche der Firma zur Anstellung und Unterzeichnung einer Klage eine Ausübung von Rechten moralischer Personen, ein Anspruch auf eine juristische Persönlichkeit für die Handlungs-Gesellschaft, noch nicht gefunden werden kann. Die Unterschrift mit der Firma gilt gesetzlich für die Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter, und verpflichtet diese, für übernommene Verbindlichkeiten nicht blos mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch mit ihrem anderweitigen Vermögen zu haften, insofern in Ansehung des Umfanges der Verbindlichkeit einzelner Gesellschafter in dem Societäts-Vertrage anderweitige Bestimmungen nicht getroffen worden sind.

Digitized by Google

Folgt einerseits daraus, daß Handlungs-Gesellschaften die Rechte moralischer Personen nicht zustehen, noch nicht, daß dergleichen Gesellschaften unter ihrer Firma ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter nicht klagen können, so ergeben andererseits die Vorschriften §§. 617 ff. Tit. 8 Thl. II des Allgem. Landrechts, daß den Handlungs-Gesellschaften der Gebrauch der Firma auch bei Anstellung von Klagen gestattet ist. In diesen gesetzlichen Vorschriften ist es nämlich den Handlungs-Gesellschaften nachgelassen, eine Firma anzunehmen, unter dieser Firma ihre Geschäfte zu treiben, und Verträge zu schließen. Daß bei Klagen die Unterschrift mit der Firma nicht ausreichen soll, ist nirgends bestimmt, und wenn auch, wie wir zugeben, der §. 35 Tit. I und der §. 38 Tit. 2 Thl. I der Allgem. Gerichts-Ordnung nicht direkt aussprechen, daß den Handlungs-Gesellschaften gestattet sein soll, unter ihrer Firma ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter zu klagen, so lassen diese Vorschriften doch annehmen, daß dergleichen Klagen zulässig sind.

Es ist aber die Benennung der einzelnen Gesellschafter bei Anstellung der Klage auch nicht nothwendig.

Nach den §§. 618 und 619 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts muß die Societät auf der Börse bekannt gemacht oder der Orts-Obrigkeit angezeigt worden sein, und der §. 620 Tit. 8 Thl. II des Allgem. Landrechts bestimmt:

> In dem einen, so wie im andern Falle, muß zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt sein sollen, auf der Börse, oder bei den Gerichten, niedergelegt werden.

So lange diese Vorschriften nicht beobachtet sind, kann die Gesellschaft nach §. 625. a. a. O. sich der Rechte einer Handlungs-Societät gegen einen Dritten nicht bedienen. Den Gerichten und dem Gegner der klagenden Handlungsgesellschaft wird es in den meisten Fällen leicht möglich sein, sich aus den Börsenlisten oder den Verzeichnissen der Gerichte über die deponirten Unterschriften solcher Handelsgesellschaften Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der klagenden Gesellschaft die Rechte einer Handlungsgesellschaft zustehen, und ob sie insbesondere berechtigt ist, die Firma zu führen, unter welcher die Klage angestellt ist. Entstehen hierüber Zweifel, so kann von der klagenden Gesellschaft verlangt werden, daß dieselbe anzeige und event. nachweise, daß ihr die Rechte einer Handlungsgesellschaft zustehen, weil sie zur Klage unter einer Firma nur legitimirt ist, wenn sie durch Beobachtung der gedachten gesetzlichen Vorschriften sich als Handlungsgesellschaft konstituirt, und das Recht zur Führung der Firma erworben hat. Ist aber die klagende Handlung als Handlungsgesellschaft zur Klage unter einer Firma legitimirt, so fällt auch jede Veranlassung fort, von derselben die Benennung der einzelnen Gesellschafter zu verlangen, denn bei den Bestimmungen der §§. 618 bis 620 a. a. O. lassen sich die einzelnen Gesellschafter leicht ermitteln, wenn es in einzelnen, gewiß nur seltenen Fällen nothwendig wird, dieselben zu kennen, und in solchen Fällen die klagende Gesellschaft ihre Gesellschafter überhaupt nicht nennen oder nicht richtig angeben sollte. Es sind allerdings in einzelnen Fällen Weiterungen und Mißstände dadurch entstanden, daß es im Laufe des Prozesses oder in der Exekutions-Instanz nothwendig wurde, die einzelnen Gesellschafter der klagenden Societät zu ermitteln. Der Grund zu solchen Weiterungen und Mißständen hat aber in solchen Fällen nicht darin gelegen, daß es unterlassen worden war, vor Einleitung der Klage die Benennung der einzelnen Gesellschafter zu verlangen, sondern darin, daß eine Gesellschaft unter einer Firma geklagt hatte, obgleich ihr die Rechte einer Handlungsgesellschaft, und das Recht, eine Firma zu führen, nicht zustanden. Dieses war auch der Fall in der Prozeßsache G. L. H. & Co. wider F., auf welche sich das hiesige Stadtgericht bezieht, und es kann somit dieser Fall für die Ansicht, daß die Benennung der Gesellschafter vor Einleitung der Klage nothwendig sei, nicht angeführt werden, weil in jenem Prozesse keine Handlungsgesellschaft klagend aufgetreten war.

Ueberdieß können einzelne Weiterungen und Mißstände, welche nach der Ansicht des Land und Stadtgerichts zu B. und des hiesigen Stadtgerichts zu befürchten sind, wenn eine Handlungsgesellschaft zur Klage unter einer Firma ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter zugelassen wird, es nicht rechtfertigen, vor Einleitung einer solchen Klage die Benennung der Gesellschafter zu verlangen. Denn abgesehen davon, daß es den Handlungsgesellschaften, wie früher gezeigt worden ist, gesetzlich gestattet ist, unter ihrer Firma zu klagen, tritt auch ein solches Verlangen den Gebräuchen im Handelsverkehr entgegen, und führt in diesem zu Weiterungen, welche weit erheblicher und für den Handelsverkehr weit nachtheiliger sind, als diejenigen, welche das Land- und Stadtgericht zu B. und das hiesige Stadtgericht aus der Zulassung der Klage einer Handlungsgesellschaft unter ihrer Firma ohne Benennung der Gesellschafter befürchten. Wie das hiesige Stadtgericht ganz richtig bemerkt, dient die Firma einer Handlungsgesellschaft zur Bezeichnung der von den

Digitized by Google

einzelnen Handlungsgesellschaftern für die Gesellschaft eingegangenen Geschäfte zum Unterschiede von denjenigen Geschäften, welche ein Gesellschafter für seine Person eingeht (§. 649 a. a. O.) und der §. 777 ebend. schreibt ausdrücklich vor, daß Wechsel, wenn dadurch die Handlung verpflichtet werden soll, unter der Firma ausgestellt werden müssen. Deshalb ist es auch unter Kaufleuten gebräuchlich, und sogar gesetzlich nothwendig, in allen Geschäften einer Handlungsgesellschaft nur mit der Firma zu zeichnen und auch Klagen mit der Firma zu unterschreiben, ohne die einzelnen Gesellschafter zu benennen. Selbst wenn das Gegentheil gesetzlich vorgeschrieben, wenn außer der Unterschrift mit der Firma die Benennung der einzelnen Gesellschafter verlangt werden sollte, würde ein solches Verfahren unter Kaufleuten nicht gebräuchlich werden, und eine solche Vorschrift würde nur dahin führen, den Gebrauch der Firmen und die daraus den Kaufleuten durch Vereinfachung des Geschäftsbetriebes erwachsenden Vortheile zu untergraben. Das Verlangen der Gerichte aber, vor Einleitung der Klage einer Handlungsgesellschaft außer der Firma auch noch die einzelnen Gesellschafter anzugeben, verzögert die Einleitung solcher Klagen, obwohl grade die aus kaufmännischen Geschäften entstandenen Klagen, insbesondere Wechselklagen, ganz besonders beschleunigt werden sollen.

Wir sind deshalb der Ansicht:

daß eine Handlungsgesellschaft unter ihrer Firma und ohne Benennung ihrer Gesellschafter klagend auftreten kann,

und würden auch ein Gesetz, welches das Gegentheil bestimmen sollte, den Verhältnissen nicht entsprechend finden.

Die Erfahrung hat indeß gezeigt, daß häufig Klagen von Gesellschaften unter einer Firma angestellt werden, welche zu führen die Gesellschaft nicht berechtigt ist, weil sie im Sinne des Gesetzes als Handlungsgesellschaft nicht angesehen werden kann, und wie schon erwähnt, entstehen hauptsächlich in solchen Fällen dadurch Weiterungen und Mißstände, daß die einzelnen Gesellschafter in der Klage nicht angegeben worden sind, die gebrauchte Firma aber keine Bedeutung hat, und die klagenden Personen nicht bezeichnet. Das Verlangen der Gerichte, daß vor Einleitung einer unter einer Firma angestellten Klage die Gesellschafter benannt werden, wird in der Regel sich darauf gründen, daß dem Gerichte die Eigenschaft der klagenden Gesellschaft als Handlungsgesellschaft nicht bekannt ist, und die Benennung der Personen, welche als Gesellschafter klagend auftreten, wird dahin führen, daß jede weitere Ermittelung darüber, ob die klagende Gesellschaft als Handlungsgesellschaft anzusehen, und zur Klage unter einer Firma berechtigt ist, überflüssig wird, weil die genannten Personen als Kläger anzusehen sind.

Wenn gleich wir nun der Meinung sind, daß es füglich dem Verklagten überlassen bleiben kann, die Befugniß der klagenden Gesellschaft, als Handlungsgesellschaft unter einer Firma zu klagen, zu bestreiten; so kann andererseits dem Richter die Befugniß nicht abgesprochen werden, wenn er die Eigenschaft einer unter einer Firma klagenden Gesellschaft als Handlungsgesellschaft in Zweifel zieht, hierüber nähere Auskunft nnd zu diesem Zwecke Angabe der klagenden Personen vor Einleitung der Klage zu verlangen. Der hierdurch einmal herbeigeführten Verzögerung kann schneller durch Angabe der einzelnen Gesellschafter, als im Wege der Beschwerde abgeholfen werden, und wir haben deshalb, wenngleich mit geringer Stimmenmehrheit, beschlossen:

Beschwerden darüber, daß vor Einleitung einer unter einer Firma angestellten Klage die Benennung der Gesellschafter verlangt worden ist, als unbegründet zurückzuweisen, insofern nicht die Eigenschaft der klagenden Gesellschaft als Handlungsgesellschaft schon nachgewiesen ist.

Daß eine von einer Handlungsgesellschaft unter ihrer Firma ausgestellte Prozeß-Vollmacht den Bevollmächtigten legitimirt, nimmt auch das hiesige Stadtgericht an, und läßt sich bei der Bestimmnng des §. 649. Tit. 8 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, welche die Befugniß der Handlungsgesellschaften, unter ihrer Firma Verträge zu schließen, anerkennt, nicht in Zweifel ziehen.

Die bestehenden Gesetze reichen nach unserer Ansicht aus, die von dem Land- und Stadtgerichte zu B. erörterte Frage zu entscheiden, wir halten eine Entscheidung im Wege der Gesetzgebung nicht für nothwendig, und stellen Ew. Excellenz gehorsamst anheim:

das Land- und Stadtgericht zu B. hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 16. Juni 1845.

Das Kammergericht.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. August 1845. № 30.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Prin ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Menß zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, beide mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J., und

der Kammergerichts-Referendarius von Krosigk zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Twesten zu Naumburg ist an das Kammergericht versetzt worden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren von Wedell und Duve sind zu Referendarien, ersterer bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 12. Mai d. J., und letzterer bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J. ernannt worden.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts- und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Rumbaum zu Ratibor ist der Titel als Rechnungsrath, und

dem Oberlandesgerichts-Sekretair Brünner zu Ratibor der Titel als Kanzleirath unterm 12. Juli d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtrichter Schneider zu Landsberg in Oberschlesien, und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Thill zu Gleiwitz ist der Titel als Justizrath unterm 12. Juli d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Seeburg zu Artern ist die etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Dommitzsch, vom 1. September d. J. ab, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Stratmann zu Attendorn eine etatsmäßige Assessorstelle beim dortigen Land- und Stadtgericht vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-

Digitized by Google

rath Hadelich in Grüneberg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt und zum Notar in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit dem Titel als Justizrath, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Echtermeyer zu Dommitzsch zum Justiz-Kommissarius für die Gerichts-Aemter und Patrimonialgerichte im landräthlich Herzberger Kreise, mit der Befugniß zur Praxis bei dem Landgerichte zu Torgau in Angelegenheiten der Kreis-Eingesessenen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Herzberg, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestellt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 19. d. M. ausgegebene 26. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2607. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli d. J. wegen Bepfandbriefung der nur bedingt mit Rittergutsqualität beliehenen Güter;

Num. 2608. die Allerhöchste General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 23. dess. Mts., und unter

Num. 2609 und 2610. die Verordnungen von demselben Tage wegen Abänderung der §§. 4, 5, 6, 44 und 46 des Gesetzes vom 21. April 1825 hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark und in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 12. August 1845, über die Auslegung und Anwendung des §. 47 Titel I der Allgemeinen Deposital-Ordnung.

Im §. 47 Titel I der Allgemeinen Deposital-Ordnung ist vorgeschrieben, daß über die Beurtheilung der Sicherheit eines aus dem Depositorium zu bewilligenden Darlehns jedes Mitglied des Gerichts sein Votum schriftlich abgeben soll.

Diese Vorschrift hat bei einigen Gerichtsbehörden den Zweifel übrig gelassen:

ob sie nur auf Darlehne zu beziehen sei, die aus dem General-Depositum zu geben sind, oder ob sie auch die aus den Spezialmassen zu bewilligenden Darlehne betreffe.

Für die letztere Auslegung ist insbesondere die allgemeine Fassung des §. 47, für die erstere die aus dem Zusammenhange mit anderen Vorschriften der Deposital-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts sich ergebende Interpretation geltend gemacht worden.

In Folge der hiernach sowohl über die Auslegung der Vorschrift des §. 47, als auch über eine Deklaration oder Abänderung derselben statt gefundenen Erörterungen haben Seine Majestät der König die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni d. J. an das Staats-Ministerium zu erlassen geruht, welche den Gerichts-Behörden hierbei zur Nachachtung mitgetheilt wird.

Berlin, den 12. August 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3303 D. 15 Vol. 13.

Digitized by Google

Einverstanden mit der im Berichte des Staats-Ministeriums vom 2. d. Mts. entwickelten Ansicht, daß zu einer Deklaration oder Abänderung der Vorschrift im §. 47 Tit. I der Deposital-Ordnung, nach welcher über die Sicherheit eines aus dem Depositorium zu bewilligenden Darlehns jedes Mitglied des Gerichts sein Votum schriftlich abgeben soll, ein Bedürfniß nicht vorhanden sei, will Ich von dem Erlasse einer hierauf bezüglichen Bestimmung absehen und Ihnen, dem Justiz-Minister Uhden, überlassen, die betreffenden Gerichte darüber zu belehren, daß die gedachte Vorschrift nur auf die Ausleihung von Geldern aus dem General-Depositum zu beziehen ist.

Sanssouci, den 30. Juni 1845.

An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

Num. 54.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1845, — betreffend die von den Mitgliedern einer Korporation gegen die Gültigkeit der Wahl eines Vorstandsbeamten erhobenen Einwendungen, so wie die Beweiskraft einer gerichtlichen Verhandlung, worin die Wähler selbst in der sie zu der Wahl befähigenden Eigenschaft anerkannt sind.

a.

Die Fragen:

1. ob einzelne Mitglieder einer Korporation, welche von den mit Genehmigung des Staats noch in ihrer amtlichen Funktion begriffenen Vorstehern derselben in rechtlichen Anspruch genommen werden, sobald die im Schooße der Gesellschaft erfolgte Ernennung der letzteren überhaupt nur durch eine autentische Urkunde bescheinigt ist, in dem wider sie erhobenen Prozesse mit Erinnerungen gegen das bei der Wahl beobachtetete Verfahren, namentlich aber mit dem Einwande, daß die Repräsentanten (hier die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes), welche die klagend aufgetretenen Vorsteher (hier die Direktion) gewählt haben, selbst nicht ordnungsmäßig berufen seien, zu hören, oder ob die hierauf sich beziehenden Einreden als unstatthaft zu verwerfen sind;
2. ob eine gerichtliche Verhandlung, worin die Wähler selbst in der, sie zu der Wahl befähigenden Eigenschaft anerkannt sind, theils überhaupt, theils insbesondere, wenn dies Anerkenntniß bei Eisenbahn-Gesellschaften von dem bestätigenden Regierungs-Kommissarius ausgegangen ist, für eine dergleichen gültige und durchgreifende Bescheinigung zu erachten, oder ob ihr eine solche Bedeutung nicht beizumessen ist,

haben beim 3ten Senate des Geheimen Ober-Tribunals zu einem Konflikte Anlaß gegeben, indem sich derselbe im Jahre 1840 für die Verneinung, in einem neueren Falle aber für die Bejahung derselben erklärt hat.

Die Sache ist am 27. Juni d. J. zur Entscheidung des Plenums gediehen.

Ew. Erzellenz theile ich in den Anlagen die betreffenden Auszüge aus dem Protokollbuche und aus dem Repertorium mit dem ganz ergebensten Ersuchen mit, den Beschluß durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. August 1845.

Mühler.

---

b.

Plenar-Beschluß.

1. Einzelnen Mitgliedern einer Korporation, welche von den, mit Genehmigung der vorgesetzten Staats-Behörde ernannten, in Funktion befindlichen Vorstehern derselben auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, in rechtlichen Anspruch genommen werden, steht nicht frei, die Gültigkeit der Wahlen, aus denen ein Vorstands-Beamter hervorgegangen, zum Gegenstande einer Einrede zu machen.
2. Eine gerichtliche Verhandlung, worin die Wähler selbst in der sie zu der Wahl befähigenden Eigenschaft anerkannt sind, ist nur dann für eine dergleichen gültige und durchgreifende Bescheinigung zu erachten, wenn das Anerkenntniß von der Aufsichts-Behörde, namentlich also auch bei Eisenbahn-Gesellschaften von dem beständigen Regierungs-Kommissarius ausgegangen ist.

Angenommen im Plenum den 27. Juni 1845.

Digitized by Google

Num. 55.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1845, — über die Befugniß des überlebenden Ehegatten bäuerlichen Standes in der Provinz Westphalen zur einseitigen Veräußerung von Bauergütern, die zur Gütergemeinschafts-Masse gehören.

(§. 18 des bäuerlichen Erbfolgegesetzes für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836.)

a.

Ueber die Frage:

„ob auch einem solchen überlebenden Ehegatten des Bauernstandes in einem Landestheile der Provinz Westphalen (Minden, Ravensberg, Münster), dem nach den bisherigen Grundsätzen der dort statutarrechtlich geltenden Gütergemeinschaft die ausgedehnteste Administrations- und Veräußerungs-Befugniß, namentlich in Beziehung auf ein zur Masse gehöriges Grundstück, so lange er nicht wieder heirathete, gestattet war, durch das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836, insonderheit durch dessen §. 18, dieses einseitige Veräußerungsrecht in Betreff eines zur Masse gehörigen bäuerlichen Grundstücks, auch wenn sie vor der Wiederverheirathung des Ueberlebenden, vor der Auseinandersetzung und vor Ernennung eines Anerben durch die Eltern oder den Ueberlebenden erfolgt, entzogen worden ist? und derselbe bei einer solchen Veräußerung von der Zustimmung des eventualiter gesetzlich berufenen Anerben abhängt?"

oder

„ob das Gegentheil stattfindet? und dem überlebenden Ehegatten unter den bemerkten Voraussetzungen die Befugniß, ein zur Gütergemeinschafts-Masse gehöriges Bauergut einseitig, ohne Zuziehung der Kinder oder eines derselben zu veräußern, nach wie vor zusteht, und ihm durch das bäuerliche Erbfolgegesetz nicht genommen worden ist?"

ist es im 1sten Senate des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals zu einem Konflikt gekommen, indem sich derselbe im Jahre 1839 für die Verneinung, in einem neuern Falle aber für die Bejahung derselben erklärt hat.

Die Sache ist am 27. Juni c. zur Entscheidung des Plenums gediehen.

Ew. Exzellenz theile ich in den Anlagen die betreffenden Auszüge aus dem Protokollbuche und aus dem Repertorium mit dem ganz ergebensten Ersuchen mit, den Beschluß durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. August 1845.

Mühler.

---

b.

Plenar-Beschluß.

Dem überlebenden Ehegatten bäuerlichen Standes in einem Landestheile der Provinz Westphalen (Minden, Ravensberg, Münster), dem nach den Grundsätzen der dort statutarrechtlich geltenden Gütergemeinschaft die ausgedehnteste Administrations- und Veräußerungs-Befugniß, namentlich in Beziehung auf ein zur Masse gehöriges Grundstück, so lange er nicht wieder heirathet, gestattet war, ist durch das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836, insonderheit durch dessen §. 18, dieses einseitige Veräußerungsrecht in Betreff eines zur Masse gehörigen bäuerlichen Grundstücks, wenn die Veräußerung vor der Wiederverheirathung des Ueberlebenden, vor der Auseinandersetzung und vor Ernennung eines Anerben durch die Eltern oder den Ueberlebenden erfolgt, nicht entzogen.

Angenommen im Plenum den 27. Juni 1845.

I. 3718. Westphalen 18. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. September 1845. № 31.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kanzlei-Direktor, Hofrath Schneider ist auf sein Ansuchen vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich der Titel als Geheimer Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Foerster zu Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Stettin versetzt worden.

2. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hardt zu Königsberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgerichte daselbst verliehen,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Viebahn zu Hamm zum Assessor bei dem dortigen Oberlandesgerichte mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J. ernannt und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Quensel zu Rheda die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Hergaß zu Magdeburg ist zum Referendarius bei dem dortigen Oberlandesgerichte mit dem Dienstalter vom 26. Juni d. J. ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kammergerichts-Assessor Staberoh ist zum Direktor des Hausvoigtei-Gerichts hierselbst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Justiz-Rath Ruskow zu Stepenitz ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen;

den Oberlandesgerichts-Assessoren Seidenstücker zu Dortmund und Geck zu Nieheim sind etatsmäßige Assessorstellen, ersterem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lüdenscheid und letzterem beim Land- und Stadtgerichte zu Essen übertragen;

der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liegnitz angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Kampitz ist an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz, und

der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gnesen angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Hoffmann an das Land- und Stadtgericht zu Liegnitz versetzt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Walter zu Ratibor ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Benthener und

Digitized by Google

Pleßer Kreises, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Beuthen und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt;

dem Justiz-Kommissarius Mantell zu Salzkotten ist die Befugniß zur Prozeß-Praxis für den ganzen Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn von seinem Wohnorte aus gestattet, und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius von Baerenfels zu Schweidnitz bei seiner Ernennung zum Landrath des Grimmenschen Kreises die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat Lantz zu Köln ist zugleich zum Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst,

der Notar Crentz zu Ründerath vom 1. September d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Lindlar, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lindlar, bestellt und

der Notariats-Kandidat Roffers zu Köln von demselben Tage ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Gummersbach im Landgerichts-Bezirke Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ründerath ernannt worden.

Die Auskultatoren Müller und Wrede zu Köln und Joesten zu Düsseldorf sind mit dem Dienstalter vom 9. August d. J. und

der Auskultator Bloem zu Düsseldorf mit dem Dienstalter vom 7. August d. J.
zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Wülfing zu Trets ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Saarlouis versetzt worden.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath Leist ist gestorben.

F. Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Rhein-Provinz haben folgende Ernennungen und Ordens-Verleihungen stattgefunden:

Der Landgerichts-Präsident von Voß zu Düsseldorf ist zum Geheimen Justizrath, und

der Friedensrichter Kopp zu Koblenz zum Justizrath unterm 17. August d. J. Allerhöchst ernannt;

dem Ober-Prokurator Denster zu Trier, und

dem Ober-Prokurator Schnaase zu Düsseldorf

der rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife;

dem Handelsgerichts-Präsidenten Kehrmann zu Koblenz,

dem Appellationsgerichtsrath Nicolovius zu Köln,

dem Kammer-Präsidenten von Hontheim zu Koblenz,

dem Kammer-Präsidenten Schauberg zu Köln,

dem Kammer-Präsidenten Hassmanns zu Kleve,

dem Ober-Prokurator Zweiffel zu Kleve,

dem Landgerichtsrath von Marées zu Elberfeld,

dem Landgerichtsrath Rettekoven zu Ehrenbreitstein und

dem Justizrath und Friedensrichter Kautz zu Kreutznach

der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. v. Mts. ausgegebene 27. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2611, die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. August d. J.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 56.

Bericht des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums vom 24. Juli 1845, — die Prodigalitäts-Erklärung eines Minderjährigen betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 12 §§. 16, 17 und 27 ff., Thl. II Tit. 18 §§. 46 ff., 90 ff., 349, 696—702; Allg. Gerichtsordnung Tit. 38 §. 41.)

a.

Bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. wurde vor einiger Zeit eine Provokation auf Prodigalitäts-Erklärung des minderjährigen, jedoch der Großjährigkeit nahen P. angebracht, von dem Oberlandesgericht zu N. aber die Einleitung der Klage versagt, weil die Prodigalitäts-Erklärung eines Minderjährigen überhaupt nicht statthaft sei.

Auf die darüber geführte Beschwerde fand der Justiz-Minister mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften der §§. 16, 17 und 27 ff. Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts, §. 349 Tit. 18 Thl. II daselbst den für die Zurückweisung der Provokation angeführten Grund bedenklich, und ordnete deshalb die Einleitung der Klage an.

Der Justiz-Minister veranlaßte zugleich das Königliche Kurmärkische Pupillen-Kollegium zur Anzeige, ob bei demselben ähnliche Fälle bereits vorgekommen, und wie dieselben behandelt worden seien, so wie zur gutachtlichen Aeußerung darüber:

ob die Prodigalitäts-Erklärung eines Minderjährigen für zulässig zu erachten sei?

ferner, wenn diese Frage bejahet werden sollte:

ob der Vormund als solcher, oder etwa nur als Verwandter nach §§. 90 ff. Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts zur Anstellung der Provokation für legitimirt zu erachten, und ob nach §§. 46 ff. daselbst und der Analogie des §. 41 Tit. 38 der Prozeß-Ordnung dem Provokaten Behufs Wahrnehmung seines Interesses ein besonderer Kurator zuzuordnen sei?

Der von dem Königlichen Pupillen-Kollegium unterm 24. Juli d. J. erstattete Bericht wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 30. August 1845.

I. 3563. V. 6 Vol. 9.

b.

Bericht des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.

Ew. Exzellenz beehren wir uns, die in dem hohen Reskripte vom 25. Juni d. J. aufgestellte Frage folgendermaßen zu beantworten.

Daß die Prodigalitäts-Erklärung eines Minderjährigen und insbesondere einer bereits unter Vormundschaft stehenden Person an und für sich zulässig sei, halten wir nicht für bedenklich. Die Gesetze schließen ein solches Verfahren nirgends ausdrücklich aus, der §. 349 Tit. 18 Thl. II Allg. Landrechts scheint sogar minderjährige für Verschwender erklärte Personen vorauszusetzen, und die auf die testamenti factio der gerichtlich für Verschwender erklärten Personen bezüglichen Vorschriften des 12ten Titels 1sten Theils des Allg. Landrechts thun die wichtigen Folgen dar, welche die Prodigalitäts-Erklärung in vermögensrechtlicher Beziehung mit sich bringt, und die bloße Alters-Kuratel nicht hervorbringt. Diese Folgen tangiren aber nur das Interesse der Intestat-Erben, und deshalb halten wir auch nur diese oder den für sie intercedirenden Fiskus zur Provokation auf die Prodigalitäts-Erklärung eines bereits unter einer Alters-Kuratel stehenden Menschen für berechtigt. Dem Alters-Vormunde steht dagegen, als solchem, unseres Erachtens dies

Digitized by Google

Recht nicht zu, indem er nur das Interesse des Kuranden wahrzunehmen, für, nicht gegen ihn zu handeln hat, und zu diesem Ende der Verschwendungssucht desselben mit andern Mitteln, als einer Prodigalitäts-Erklärung entgegenwirken kann und muß.

Der in der Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. ausgesprochenen Ansicht, daß der bei einem Minderjährigen de jure vorausgesetzte Mangel an Dispositionsfähigkeit denjenigen reatus rechtlich undenkbar mache, der die Verschwendung im rechtlichen Sinne des Wortes konstituire, nämlich eine rücksichtlich der Person und des Vermögens des Handelnden völlig selbstständige verschwenderische Handlungsweise, können wir nicht beistimmen, da die gesetzliche Dispositions-Unfähigkeit eines Minderjährigen keineswegs eine absolute und insbesondere rücksichtlich der testamenti factio activa durchaus nicht vorhanden ist.

Eben so wenig können wir der Ansicht des genannten Oberlandesgerichts darin beistimmen, daß die Provokation auf Prodigalitäts-Erklärung eines Minorennen schon aus dem Grunde unnöthig sei, weil der §. 702 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts dem Vormunschafts-Richter gestatte, die Vormundschaft unter Umständen und namentlich bei dem Hang des Kuranden zur Verschwendung zu verlängern. Denn nicht nur, daß, wie wir bereits dargethan, die Alters-Kuratel und somit auch deren Verlängerung den Kuranden nicht hindern würde, seine gesetzlichen Erben durch verschwenderische letztwillige Dispositionen zu beeinträchtigen, sondern es läßt sich auch unseres Dafürhaltens aus der Vorschrift des §. 702 a. a. O. die vom Oberlandesgerichte angenommene Befugniß des Vormundschafts-Richters überall nicht herleiten. Jener §. steht in genauer Verbindung mit den vorhergehenden §§. 696—701, in welchen als Regel: das Ende der Alters-Kuratel mit vollendetem 24. Jahre, und als Ausnahme: deren sechsjährige Verlängerung auf Anordnung eines Erblassers des Kuranden, festgesetzt wird. Dem Richter wird die Befugniß zur Prolongation nirgends beigelegt. Nur in denjenigen Fällen, wo die sechsjährige Prolongation auf Anordnung eines andern Erblassers als des Vaters eintritt, soll der Richter die Ursachen derselben, insbesondere Prodigalität oder Gemüthsschwäche des Kuranden von Amtswegen prüfen, und je nach dem Resultate dieser Prüfung die Anordnung des dritten Erblassers bestätigen oder verwerfen, während es bei der vom Vater angeordneten Prolongation ohne Weiteres bewendet. An diese Vorschriften sich anschließend, spricht sodann der §. 702 von Verlängerung der Vormundschaft „auf Anordnung des Vaters" oder „nach dem Befinden des Richters," d. h. auf Anordnung eines Dritten und statuirt in allen diesen Fällen dem Kuranden das rechtliche Gehör. Sollte der Richter aus eigener Bewegung oder auf Instanz des Vormundes zur Verlängerung der Kuratel berechtigt sein, so würde sich das Gesetz über eine so wichtige Maaßregel ausdrücklich ausgesprochen haben.

Schließlich verfehlen wir nicht ganz gehorsamst anzuzeigen, daß uns kein Fall erinnerlich ist, wo wir die hier aufgestellten Ansichten praktisch anzuwenden Gelegenheit gehabt hätten.

Berlin, den 24. Juli 1845.

Das Kurmärkische Pupillen-Kollegium.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. September 1845. № 32.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium:

Der Geheime Ober-Registrator, Hofrath Marquardt ist zum Geheimen Kanzleirath, und

der Geheime Registrator Spangenberg zum Kanzleirath, unterm 1. September d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Vice-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals Dr. Köhler ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Oswald in Glogau ist gestorben.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Sethe aus Magdeburg, und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Holleben zu Stettin,

sind resp. unterm 12. und 16. August d. J. zu Kammergerichts-Räthen, ferner

der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Reiche zu Langensalza, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Gresser zu Hamm unterm 1. September d. J. zu Oberlandesgerichts-Räthen, ersterer bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O., und letzterer bei dem Oberlandesgericht zu Breslau Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Deetz zu Frankfurt a. O. ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Braun zu Halberstadt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Heinrich August Wagener bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Wenzel bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eichapfel bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Feldmann bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, beide mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.;

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grabitz bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt,

die Kammergerichts-Referendarien Lentz und Heimbrod bei dem Kammergericht,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Stubbe bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Knöpffler bei dem Oberlandesgericht zu Breslau,

sämmtlich mit dem Dienstalter vom 19. August d. J.; endlich

der Oberlandesgerichts-Referendarius le Juge bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 2. September d. J.

b. Die Oberlandesgerichts-Assessoren Riedel zu Frankfurt und Prin zu Marienwerder sind an das Kammergericht, so wie

der Kammergerichts-Assessor Donalies, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Graf zur Lippe zu Glogau an das Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt worden.

c. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Sauerhering zu Marienwerder ist wegen seines Uebertritts in die Verwaltung,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Carl Fischer zu Ratibor behufs Uebernahme des Fürstlich Hohenlohe'schen Kriminalgerichts Ujest,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Dittrich zu Breslau wegen seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Neisse, und

dem Kammergerichts-Assessor Majunke die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Zu Referendarien sind ernannt worden:

beim Kammergericht: der Auskultator Rödenbeck, mit dem Dienstalter vom 5. August d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Baade, mit dem Dienstalter vom 8. August d. J.,

beim Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren Grotemeyer und Kerstein, mit dem Dienstalter resp. vom 9. und 23. Mai d. J.

beim Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren Wegener und Plesch II., mit dem Dienstalter resp. vom 8. April und 28. Juli d. J., und

beim Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Wiedemann, mit dem Dienstalter vom 31. Juli d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kriminalgerichtsrath Leonhardt ist zum Direktor des Inquisitoriats des Kammergerichts und zugleich zum Hausvoigt in der hiesigen Hausvoigtei, unterm 1. September d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Kamptz zu Görlitz ist zum Land- und Stadtgerichtsrath unterm 1. September d. J. Allerhöchst ernannt, und

dem bei dem Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Legiehn der Karakter als Stadtgerichtsrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Landgerichts-Rath Kaulfuß zu Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1 Oktober d. J. ab ertheilt und demselben zugleich der rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Keber zu Stallupönen ist zum Kriminal-Richter bei dem Inquisitoriate zu Königsberg i. Pr. ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem vormaligen Landvoigteigerichtsrath Harder zu Heilsberg bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pillkallen,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Funck zu Königsberg i. Pr. bei dem Inquisitoriate daselbst,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Meyer zu Breslau bei dem dortigen Landgerichte,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Sieberz zu Siegen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Medebach, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Eckenbrecher zu Magdeburg bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, endlich

dem Oberlandesgerichts-Assessor Freusberg zu Rüthen eine Stelle als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Erwitte und zugleich als Gerichts-Kommissarius in Geseke.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hoffmann zu Stuhm ist in seiner Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Graudenz, so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor Brüning zu Tecklenburg in die erste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Ahlen versetzt und letzterer zugleich zum Gerichts-Kommissarius in Beckum ernannt worden.

Dem kaufmännischen Assessor bei dem See- und Handelsgericht zu Stettin, Kaufmann Retzlaff ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt und zugleich der als sein Nachfolger von dem dortigen Magistrat in Vorschlag gebrachte Kaufmann C. F. Hellwig als kaufmännischer Assessor bei dem gedachten See- und Handelsgericht bestätigt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Gneist zu Aschersleben, und

Digitized by Google

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyländer zu Labiau sind gestorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor Retzel zu Glatz ist bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Kriminal-Rathe und Justiz-Kommissarius Schmeling in Stettin ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius Harras zu Ziegenrück ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestellt, und

der Justiz-Kommissarius Mouillard zu Kupp zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt;

dem Justiz-Kommissarius Knoll zu Ramslau ist die Praxis bei dem Standesherrlichen Gerichte zu Wartenberg in Bezug auf die vor dasselbe gehörigen Rechtsangelegenheiten der Grimirten beigelegt,

dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Kunowski hierselbst die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Notar im Departement des Kammergerichts, und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Hornemann zu Guben die beantragte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius ertheilt worden.

Der Justiz-Kommissarius beim hiesigen Stadtgericht, Justizrath Türcke ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Friedensrichter, Justizrath Schnabel zu Klein-Fischbach ist zu seinem Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Vom 1. Oktober d. J. ab sind ernannt:

der Landgerichts-Referendarius Brossel zu Grumbach zum Friedensrichter daselbst,

der Landgerichts-Assessor Neuerburg zu Coblenz zum Friedensrichter in Tholey, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Blumberger zum Friedensgerichtsschreiber in Remscheid;

ferner von dem gedachten Tage ab versetzt:

der Friedensrichter Heil zu Tholey in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Saarlouis,

der Landgerichts-Assessor Heintzmann zu Trier als Assessor an den Appellationsgerichtshof in Cöln, und

der Friedensgerichtsschreiber Maassen zu Remscheid in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Kempen,

endlich von demselben Tage ab:

der Friedensrichter Kampers zu Sobernheim, und

der Friedensrichter, Justizrath Giesen zu Aachen auf ihren Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die Friedensgerichtsschreiber Becker zu Cöln und Sipmann zu Barmen sind gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Delegation der Forstgerichtsbarkeit der Gerichts-Kommission zu Seehausen, Kreises Wanzleben, bezüglich der im Marienborner Reviere verfallenden Forstfrevel auf das Kreisgericht zu Harbke, Kreises Neuhaldensleben, so wie

die Aufhebung des zwischen dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg und dem verstorbenen Forstrath von Rochow über die Ortschaften Golzow, Pernitz, Grüneiche, Lukkenfleiß und Zubehör abgeschlossenen Justitiariats-Vertrages und die Zurückgabe der Gerichtsbarkeit an den Gutsbesitzer von Rochow zu Golzow zum Schlusse dieses Jahres ist unterm 15. August d. J. Allerhöchst genehmigt worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 22. d. M. ausgegebene 28. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2612, die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 17. August d. J. für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Statut, und

Num. 2613, das Allerhöchste Privilegium von demselben Tage, wegen Emission von 2,367,200 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1845 — die den Familienstiftungen beiwohnende Eigenschaft einer moralischen Person betreffend.

(Allgemeines Landrecht Theil II Tit. 4 §. 21, 22, 73, Tit. 6 §. 1 und 25 Titel 19 §. 42.)

Es sind Zweifel darüber erhoben worden:

ob Familienstiftungen schon durch ihre in gesetzlicher Form erfolgte Errichtung die Eigenschaft einer juristischen Person erlangen, und Kapitalien auf ihren Namen erwerben können,

oder

ob es zu diesem Behuf einer besonderen Allerhöchsten Verleihung der Rechte einer moralischen Person bedarf.

In einem speziellen Falle haben Seine Majestät der König die Berathung des Staats-Ministeriums über diese Frage angeordnet, und Sich demnächst im Einverständniß mit demselben durch die Allerhöchste Order vom 23. Mai d. J. dahin entschieden:

daß eine Familienstiftung durch ihre in vorschriftsmäßiger Form erfolgte Errichtung von selbst die Eigenschaft einer moralischen Person erlange, und als solche, Rechte auf ihren Namen zu erwerben befähigt sei.

Ein Auszug dieser Allerhöchsten Ordre so wie der vom Staats-Ministerium geltend gemachten Gründe wird den Gerichts-Behörden nachstehend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, am 23. September 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

III 5525. F. 18. Vol. 6.

Digitized by Google

a.

Allerhöchste Order vom 23. Mai 1845.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 12. d. M. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß eine Familienstiftung durch ihre in vorschriftsmäßiger Form erfolgte Errichtung von selbst, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedarf, die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person erlangt, und als solche, soweit der Zweck der Stiftung es erfordert, Rechte auf ihren Namen zu erwerben befähigt ist. —

Potsdam, den 23. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

---

b.

Die von dem Staats-Ministerium geltend gemachten Gründe sind im Wesentlichen folgende:

Die Meinung, daß den Familienstiftungen die Eigenschaft einer moralischen Person nicht von selbst beiwohne, sondern daß ihr dieselbe erst besonders von Sr. Majestät verliehen werden müsse, gründet sich hauptsächlich auf die Bestimmungen des 6ten Titels Theil II des Allgemeinen Landrechts, und namentlich auf den §. 25 a. a. O., wonach die Rechte einer Korporation nur den vom Staate genehmigten Gesellschaften, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbinden, zukommen sollen.

Die Vertheidiger dieser Meinung übersehen indeß, daß jene Vorschriften auf Familienstiftungen keine Anwendung finden können, weil sie von Gesellschaften überhaupt, und von Korporationen und Gemeinden insonderheit handeln, und der Begriff von Gesellschaften, wie ihn der §. 1 daselbst aufstellt, nämlich:

„als Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Zweck"

auf Familien ganz unanwendbar ist, so wie ferner, daß Korporationen nur eine besondere Art juristischer Personen ausmachen, die mit anderen juristischen Personen nur das gemein haben, daß ihnen eben so wie diesen, die Rechtsfähigkeit als einem künstlich gebildeten Subjekt beiwohnt.

Korporationen bestehen eben so wie die Gesellschaften, von denen der §. 1 a. a. O. handelt, aus einer Anzahl einzelner Mitglieder, und unterscheiden sich von diesen eben nur dadurch, daß ihnen als einer Gesammtheit eine Rechtsfähigkeit beigelegt ist, die den bloßen Gesellschaften als solchen abgeht.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß eine besondere Verleihung nothwendig ist, wenn eine Gesellschaft, die als solche bereits besteht, und auf zu Recht beständige Weise errichtet ist, die Rechte einer moralischen Person erlangen, und dadurch zu einer Korporation erhoben werden soll. Der wesentliche Unterschied zwischen Korporationen und anderen juristischen Personen aber besteht darin, daß nur die ersteren aus bestimmten Personen gebildet sind, welche auch abgesehen von der, der Korporation beiwohnenden Rechts-

Digitized by Google

fähigkeit im Interesse der Gesammtheit Rechte erwerben können, während die mehr ideale Existenz der letzteren durch den allgemeinen Zweck, der durch sie erreicht werden soll, bedingt wird.

Es folgt hieraus von selbst, daß juristische Personen, die keine Korporationen sind, sich nicht anders denken lassen, als wenn ihnen schon im Augenblick ihrer Entstehung Rechtsfähigkeit beigelegt ist, und daß eine nachträgliche Verleihung der Rechte einer moralischen Person bei ihnen nicht vorkommen kann, weil, so lange als die juristische Person selbst nicht existirt, es auch an einem Subjekt fehlt, welches dann erhoben werden könnte. Von diesem Standpunkte wird z. B. im §. 42 Theil II Titel 19 des allgemeinen Landrechts ausdrücklich anerkannt:

> daß sowohl die vom Staat ausdrücklich, als auch die nur stillschweigend genehmigten Armen- und andern Versorgungs-Anstalten schon als solche die Rechte moralischer Personen besitzen.

Wendet man dies auf Familienstiftungen an, so ist soviel unzweifelhaft, daß weil der Begriff einer Gesellschaft oder Korporation auf sie überall nicht paßt, ihnen entweder mit dem Augenblick, wo sie auf zu Recht beständige Weise ins Leben treten, die Rechte einer juristischen Person beiwohnen müssen, oder wenn dies nicht der Fall ist, ihnen dergleichen Rechte auch nachträglich nicht verliehen werden können; und von diesen beiden Alternativen ist die erstere augenscheinlich die allein richtige.

Schon daraus nämlich, daß das Allgemeine Landrecht

> die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder einer Familie
> von den gemeinschaftlichen Familienrechten

streng unterscheidet, und von den ersteren im dritten, von den letzteren aber im vierten Titel des zweiten Theils handelt, geht deutlich hervor, daß es den einzelnen zur Zeit existirenden Familien-Mitgliedern die Familie, d. h. die Gesammtheit aller, nicht blos gegenwärtigen, sondern auch zukünftigen Mitglieder als ein für sich bestehendes rechtsfähiges Subjekt gegenüberstellt.

Dies findet sich auch durch den ganzen Inhalt des vierten Titels bestätigt, und indem namentlich im §. 73 daselbst der Grundsatz ausgesprochen wird,

> daß das Obereigenthum eines Fideikommisses sich bei der ganzen Familie befinde,

ist dadurch die Fähigkeit einer Familie, als solcher, das wichtigste aller Privatrechte, nämlich Eigenthum auf Grund und Boden zu erwerben, ausdrücklich anerkannt.

Steht es aber hiernach fest, daß nach dem Allgemeinen Landrecht den Familien als solchen die Rechte juristischer Personen beiwohnen, so kann es auch nicht weiter zweifelhaft sein, daß wenn es in den §§. 21 und 22 a. a. O. heißt:

> „Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimmten Grundstücken oder Kapitalien *für eine Familie* aussetzt und anweiset.
>
> Auch ist es für eine Familienstiftung zu halten, wenn Jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse *einer Familie* verschafft und zueignet."

überall, wo eine solche Familienstiftung auf zu Recht beständige Weise errichtet worden, das berechtigte Subjekt kein anderer ist, als die Gesammtheit der zum Genuß der Revenüen für jetzt und alle künftige Zeiten berufenen Familien-Mitglieder, und daß dieser Gesammtheit eben die Rechte, wie jeder andern juristischen Person beiwohnen müssen.

Denn dergleichen Familienstiftungen unterscheiden sich in ähnlicher Art wie die Familien-Fideikom-

Digitized by Google

misse von anderen zu Gunsten einzelner Familien-Mitglieder getroffenen Dispositionen gerade dadurch, daß das Eigenthum an den zur Stiftung gewidmeten Grundstücken und Kapitalien bei der Gesammtheit verbleiben, und nur die Revenüen unter die Einzelnen vertheilt werden sollen. Wenn man daher jener Gesammtheit die Fähigkeit, Rechte zu erwerben, absprechen wollte, so wäre es unmöglich, daß eine Familienstiftung jemals ins Leben treten könnte, indem es alsdann stets an einem rechtsfähigen Subjekt fehlen würde, dem das Eigenthum an dem Stiftungsvermögen gültiger Weise hätte zugewandt werden können.

Aus der rechtlichen Natur einer Familienstiftung folgt also von selbst, daß ihr mit dem Augenblick ihrer Entstehung ohne Weiteres die Rechte einer juristischen Person beiwohnen müssen, dergestalt, daß sie der Erwerbung von Rechten in so weit, als es der in der Stiftungsurkunde ausgesprochene Zweck erfordert, fähig ist, und wenn die von ihr erworbenen Rechte dinglicher Natur sind, der Richter keinen Anstand nehmen darf, diese Rechte im Hypothekenbuche auf ihren Namen einzutragen.

Der Termin-Kalender für das Jahr 1846 ist so eben erschienen.

Berlin, den 17. September 1845.

Carl Heymann.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Oktober 1845. № 33.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium:

Der Justiz-Rath Schering ist zum Geheimen Kanzlei-Direktor, und

der Geheime Kanzlei-Sekretair Rummelspacher zum Geheimen Kanzlei-Inspektor ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Dem Kammergerichts-Präsidenten von Kleist ist der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Tippelskirch zu Marienwerder ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin unterm 1. September d. J. Allerhöchst ernannt,

dem Kammergerichts-Rath Nicolovius der rothe Adler-Orden vierter Klasse, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Dr. von der Hagen bei seiner Ernennung zum Hülfsarbeiter des hiesigen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen, unterm 2. September d. J. der Karakter als Oberlandesgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

3. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwenzner ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 12. August d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Klose zu Breslau ist in das Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor versetzt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Jacobi ist in Folge seiner definitiven Anstellung in der Verwaltung, ferner

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wenzel zu Magdeburg behufs Annahme einer Polizeirathsstelle daselbst, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Lieberkühn zu Halberstadt, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Referendarien.

Die Auskultatoren Groeger und Hammerfeld sind zu Referendarien, ersterer bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 29. Juli, und letzterer bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 8. August d. J. ernannt worden.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Hugo zu Glogau ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schmiedeberg ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Bergmann zu Bielefeld ist zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Herford, vom 1. November d. J. ab ernannt, und

dem Kriminalrichter Ernst zu Brieg die Stelle eines Mitgliedes und Untersuchungsrichters des Land- und Stadtgerichts zu Stendal verliehen worden.

Dem Stadtrichter, Justizrath Schwarz zu Trachenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Stadtrichter mit Pension vom 1. Januar k. J. ab Allerhöchst ertheilt, demselben jedoch die Verwaltung der Patrimonialgerichte von Labschütz, Alexanderwitz, der Groß Peterwitzer Güter Konradswaldau, Obernigk und Schimmelwitz vorläufig noch belassen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Eduard Heinrich Pauly zu Paderborn ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim dortigen Land- und Stadtgerichte verliehen und derselbe zugleich zum Mitgliede der Gerichts-Kommission in Salzkotten bestellt worden.

Den Oberlandesgerichts-Assessoren Macht zu Königsberg und Rote zu Hörter sind etatsmäßige Assessorstellen, ersterem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lablau und letzterem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Warburg verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Richardi zu Bromberg ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schönlanke ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Schwarz zu Löbau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Schweidnitzer Kreises, und außerdem bei dem im Neumarktischen Kreise belegenen Land- und Stadtgericht zu Canth, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz, und zugleich zum Notar für das Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Neumann zu Grünberg ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 25. v. Mts. ausgegebene 29. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2614, den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich vom 21. Juni, ratificirt am 20. August d. J., wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher;

Num. 2615, die Erklärung über die Erneuerung resp. Modifikation der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, am 1. Oktober 1841 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention, vom 12. Juli d. J.; und

Num. 2616, die Erklärung über die Erneuerung, resp. Modifikation der unterm $\frac{14.\ \text{August}}{8.\ \text{Septbr.}}$ 1835 zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention, vom 5. August d. J.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 58.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 24. Juli und Verfügung des Justiz-Ministers vom 9. September 1845, — die bei postamtlichen Insinuationen gerichtlicher Verfügungen in unzahlbaren Sachen erwachsenden Auslagen an Botenlohn und Bestellgeld betreffend.

(Regulativ vom 10. November 1844. §§. 1c und 2 — Justiz-Minist.-Bl. von 1845, Seite 149.)

a. Bericht.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. März 1842 und der Verordnung vom 23. Mai dess. J. (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1842 Seite 198 ff.) sind bei uns von einigen Gerichten Zweifel darüber angeregt worden: wie die bei Insinuationen von Verfügungen in unzahlbaren Sachen durch die Postbehörden an Orten, wo keine Postanstalt sich befindet, erwachsenden Verläge an Botenlohn und Bestellgeld zu decken seien.

Den Antrag einiger Gerichte, die Insinuationen in dergleichen Sachen durch die Gerichtsbehörden geschehen zu lassen und diese hierzu anzuweisen, haben wir zurückgewiesen, da nach den gedachten Verordnungen der Umstand, daß ein Empfänger voraussichtlich nicht werde bezahlen können, keinen Grund abgiebt, die postamtliche Insinuation zu unterlassen.

Gleichwohl fragt es sich, wie die in dergleichen Sachen entstehenden derartigen Auslagen zu decken sind. Bei Gerichten, die mit eigenen Kassen versehen sind, würden solche, wie früher das Porto, auf Letztere zu übernehmen sein; dagegen tritt in dieser Beziehung besonders bei den Inquisitoriaten in Untersuchungssachen ein Hinderniß ein.

In armen Vormundschaftssachen haben wir die Anordnung getroffen, jene Verläge von den Vormündern und aus dem Vermögen der Pupillen einzuziehen, eventualiter wie in anderen Civilsachen aus der Salarienkasse zu berichtigen; wogegen wir Bedenken tragen, solche als Auslagen, obgleich sie von dem eigentlichen Porto verschieden sind, aus dem Kriminalfond zu entnehmen.

Ew. Excellenz stellen wir hiernach die hochgeneigte Entschließung anheim, entweder

a. die Gerichte zur Insinuation der Verfügungen in unzahlbaren Sachen an Orten,
   1. wo Postanstalten nicht bestehen, und
   2. in Fällen, wo das requirirende Gericht — wie bei den Inquisitoriaten — mit einer eigenen Salarienkasse nicht versehen ist,

   anzuweisen,

oder zu veranlassen,

b. daß das erwachsende Botenlohn und Bestellgeld als Auslage auf den Kriminalfond übernommen und durch die Vermerke der Postämter rücksichtlich des jedesmaligen Betrages belegt werden darf.

N. den 24. Juli 1845.

Das Oberlandesgericht.

---

b Verfügung.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 24. Juli d. J. eröffnet, daß der Justiz-Minister es angemessen findet, die in nicht zahlbaren Sachen erwachsenden Auslagen an Botenlohn und Bestellgeld für die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ebenso wie die unvermeidlichen Porto-Auslagen behandeln zu lassen.

Dieselben sind also

in Civil-Sachen niederzuschlagen und auf die sächlichen Fonds der Salarien-Kassen,

Digitized by Google

in Untersuchungs-Sachen aber nach Vorschrift des Regulativs vom 10. November 1844, §§. 1c und 2 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1845, Seite 149) gleich definitiv auf die Fonds zu Kriminalkosten anzuweisen. Berlin, den 9. September 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3483. P. 11. Vol 3.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1845, — betreffend den Geschäftsbetrieb zur Feststellung der Gnadengehaltszuschüsse für die im Civildienst beschäftigten Militair-Invaliden, die jährliche Nachweisung der im Civildienst versorgten Militair-Personen und die Einsendung verwirkter Civil-Versorgungs-Scheine.

(Staats-Ministerialbeschlüsse vom 30. April 1838, — Justiz-Ministerial-Blatt von 1842, Seite 145, — und vom 30. Mai 1844, — das. Jahrg. 1844, Seite 179; — allgemeine Verfügungen vom 31. Oktober 1842, — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 339, — und vom 14. August und 9. Oktober 1844, — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 179 und 227.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei Ausführung der Allgemeinen Verfügungen vom 14. August und 9. Oktober v. J., — betreffend die Belassung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, — werden in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kriegs-Minister noch folgende Bestimmungen getroffen und den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Einer Anzeige oder Benachrichtigung über die Anstellung oder Beschäftigung der nur mit dem Civil-Versorgungsschein, ohne Bewilligung von Gnadengehalt entlassenen Invaliden an die unter Num. 1 bis 3 und 5 bis 7 der allgemeinen Vorschriften vom 30. Mai 1844 genannten Behörden bedarf es nicht.
2. Die bei der Befolgung der ebengedachten allgemeinen Vorschriften zu beachtenden Punkte sind in dem durch die Verfügung vom 17. November 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1842, Seite 148) vorgeschriebenen Schema angedeutet, daher dasselbe bestehen bleibt.
3. Das durch die allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 345) als Beilage der jährlichen Generalberichte der Herren Chef-Präsidenten vorgeschriebene namentliche Verzeichniß der im letzten Jahre bei Justizstellen versorgten Militairpersonen ist vom laufenden Jahre ab nicht mehr erforderlich, vielmehr genügt eine summarische Angabe der Zahl der Angestellten
   a. aus dem Officierstande, und
   b. aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen.

   Dabei versteht es sich von selbst, daß Versorgungsberechtigte, welche in das bisher erforderlich gewesene namentliche Verzeichniß oder die fortan nachgelassene summarische Angabe einmal aufgenommen worden, bei einer etwanigen Veränderung ihrer Stellung nicht abermals zu den Versorgten zu zählen sind.
4. Hat der Inhaber eines Civil-Versorgungs-Scheins diesen Schein gesetzlich verwirkt, so ist bei der durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. März 1829 (Gesetzsammlung Seite 42) befohlenen Einsendung des Scheines an das Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Invalidenwesen) dem letzteren zugleich in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6 Oktober 1837, 24. Oktober 1838 und 23. April 1842 (Gesetzsammlung von 1837, Seite 153, von 1839, Seite 1, von 1842, Seite 191) eine Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses, oder, wenn die Dienstentlassung des angestellten Invaliden im Wege des Disciplinar-Verfahrens erfolgt ist, des Entlassungsbeschlusses beizufügen. Berlin, den 19. September 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3960. J. 26. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Oktober 1845. № 34.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Reuter zu Ragnit ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg unterm 19. September d. J. Allerhöchst ernannt, und

den Oberlandesgerichtsräthen von Haugwitz zu Breslau und Lenz zu Stettin ist, und zwar dem ersteren bei seinem Austritt aus dem Justizdienst, und dem letzteren bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Koch und Kolbenach sind zu Assessoren, ersterer bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 26. August, und letzterer bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 9. September d. J. ernannt worden.

Die Kammergerichts-Assessoren von Koeckritz und Gravenhorst sind, ersterer an das Oberlandesgericht zu Frankfurt und letzterer an das Oberlandesgericht zu Glogau, so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor Häusler in Posen an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Schönbörffer, mit dem Dienstalter vom 25. August d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Gräfer und Korn, mit dem Dienstalter resp. vom 22. Februar und 3. Mai d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Julius Müller, mit dem Dienstalter vom 31. Juli d. J.

4. Subalternen.

Dem Kriminal-Aktuarius Marschall zu Hamm ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Den Kammergerichts-Assessoren Wendt zu Bergen und Pfleiffer hierselbst, sind etatsmäßige Assessorstellen, ersterem beim Land- und Stadtgericht zu Anclam und letzterem beim Land- und Stadtgericht zu Görlitz verliehen worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Harnisch zu Belgard ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin, so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor Aschenborn zu Schweidnitz zum Justiz-Kommissarius bei dem Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf u. K., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hermsdorf und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Die Justiz-Kommissarien und Notarien Hermanni zu Altena und Holthoff zu Mühlhausen sind in gleicher Eigenschaft, ersterer an das Land- und Stadtgericht zu Soest und letzterer an das Land- und Stadtgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Dem beim Land- und Stadtgericht zu Bochum angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius Dr. Schmieding ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Müller zu Andernach ist vom 1. November d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht Num. 3 zu Cöln versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Der Uebergang des Etablissements Teschenkrug von dem Land- und Stadtgericht zu Tuchel auf das Land- und Stadtgericht zu Conitz ist unterm 19. September, so wie

die Uebertragung der Gerichtsbarkeit der unter der Jurisdiktion des Stadtgerichts zu Charlottenburg belegenen, bei der Separation dem Forst-Fiskus überwiesenen und dem Forst-Revier Spandau einverleibten Fläche von 730 Morgen 100 Quadrat-Ruthen in Forst-Straffachen auf das Land- und Stadtgericht zu Spandau, unterm 16. August d. J. Allerhöchst genehmigt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 2. d. M. ausgegebene 30. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2617, die Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831, d. d. den 4. Juli 1845;

Num. 2618, die Verordnung vom 3. August d. J., betreffend eine Abänderung des §. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1840 (wegen der Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landwirthschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen revidirten Spezial-Grundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen); und

Num. 2619, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September d. J., nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

Das am 4. d. M. ausgegebene 31. Stück unter:

Num. 2620, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. v. Mts., wegen Entbindung des Staats- und Kabinets-Ministers, Freiherrn von Bülow von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und wegen Ernennung des Gesandten, General-Lieutenants, Freiherrn von Canitz zum Staats- und Kabinets-Minister.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 5. Oktober 1845, — die Vereidigung der auf Lebenszeit angestellten Privat-Forst-Beamten betreffend.

Auf Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums vom 20. Juni d. J. haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J. Sich damit einverstanden erklärt:

daß Förster, welche nach §. 28 des Gesetzes vom 27. Juni 1821 auf Lebenszeit angestellt sein müssen, um vollen Glauben zu verdienen, zu dem im §. 20 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Eide nicht zugelassen werden dürfen, wenn aus dem Dienstvertrage hervorgeht, daß die auf Lebenszeit lautende Anstellung, dem Wesen nach, nur als eine simulirte lebenslängliche Anstellung anzusehen sei.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Oktober 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4083. F. 50. Vol. 2.

Num. 61.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 30. Mai 1845, — über die Auslegung des §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 wegen des Rechtsmittels der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde zählt im §. 5 diejenigen Fälle auf, welche als Verletzungen wesentlicher Prozeß-Vorschriften betrachtet werden sollen und bestimmt sodann im §. 6:

hat eine solche Verletzung (§. 5) stattgefunden, die dadurch benachtheiligte Partei aber, obwohl davon unterrichtet, dennoch die Verletzung in der zunächst stattgefundenen Prozeßverhandlung nicht gerügt, so soll dies als eine stillschweigende Entsagung angesehen und die Nichtigkeits-Beschwerde nicht weiter zugelassen werden.

In der Deklaration dieser Verordnung vom 6. April 1839 ist über den §. 6 nichts gesagt worden, dagegen enthält die Ministerial-Instruktion vom 7. dess. Mts. zu diesem §. die nachstehende vom Geheimen Ober-Tribunal beantragte Bestimmung:

„20. Dieser §. stellt den Grundsatz auf, daß die Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift zeitig, d. h. bei der nächsten Prozeßverhandlung, es sei dies eine Prozeßschrift oder ein Termin, gerügt werden muß, und daß späterhin nicht weiter darauf zurückgegangen werden darf."

Zur Erläuterung dieses Satzes ist hinzugefügt:

„1. Es versteht sich von selbst, daß eine Verletzung dieser Art, die von dem erkennenden Richter begangen wird und nur erst durch Einsicht des ergangenen Urtels entdeckt werden kann, nicht in der Publikations-Verhandlung gerügt zu werden braucht, weil sonst die Nichtigkeits-Beschwerde gleich bei der Publikation angebracht werden müßte.

Digitized by Google

Nach der Publikation des Erkenntnisses können aber innerhalb der sechswöchentlichen Frist andere Prozeßverhandlungen vorkommen: es kann z. B. eine Nichtigkeits-Beschwerde angebracht sein und der Implorant innerhalb der sechswöchentlichen Frist eine zweite, wegen einer in der ersten nicht gerügten Verletzung einer Prozeßvorschrift, anbringen wollen; es können Verhandlungen nothwendig werden: über die Exekution, über die Leistung eines auferlegten Eides, über die Frage, von wem der Eid abzuleisten sei, wenn derjenige, welchen das Erkenntniß dazu verstattete, unterdessen verstorben ist; über die Zulässigkeit des angemeldeten Rechtsmittels der Appellation oder der Revision und dergleichen. Hat der Verletzte in solchen Verhandlungen die von dem erkennenden Richter durch Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift begangene Nichtigkeit nicht gerügt: so ist dies für eine stillschweigende Entsagung anzusehen, eben so, als wenn die während des Laufs des Prozesses und vor dem Erkenntniß vorgekommene Verletzung in der unmittelbar darauf stattgefundenen Prozeß-Verhandlung ungerügt geblieben ist.

II. Hieraus folgt auch, daß die Anbringung neuer Nichtigkeits-Gründe, welche auf Verletzung einer Prozeßvorschrift beruhen, nach Einreichung der Nichtigkeits-Beschwerdeschrift nicht weiter zulässig ist (Num. 30 dieser Instruktion)."

Ueber die Frage: was unter Prozeß-Verhandlung und unter Prozeßschrift zu verstehen sei? hat das Geheime Ober-Tribunal folgenden Beschluß gefaßt:

Zum §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und zu Num. 20 der Instruktion vom 7. April 1839.

1. Unter den im §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bezeichneten Prozeß-Verhandlungen sind solche Verhandlungen und Schriften zu verstehen, deren Zweck auf die Verfolgung oder Abwehr eines erhobenen Rechtsanspruchs, die faktische oder rechtliche Begründung oder die Ausführung derselben, oder die Vollstreckung eines ergangenen Erkenntnisses unmittelbar gerichtet ist.

   Es sind dazu insbesondere nicht zu rechnen:

   a. Verhandlungen über die Aufnahme einer Vollmacht oder die Berichtigung eines anderen Legitimations-Punktes und Eingaben, womit Vollmachten ꝛc. überreicht werden,

   b. protokollarische oder schriftliche Anträge um die Vorlegung oder Mittheilung von Akten oder einzelner Aktenstücke, oder um die Zuordnung eines Rechtsbeistandes zu dem Zwecke, um erst einen Beschluß darüber zu fassen, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden solle,

   wohl aber sind dazu zu rechnen:

   Verhandlungen und Schriften, worin die Absicht, das Rechtsmittel der Revision, der Revision und eventuell der Nichtigkeits-Beschwerde oder der Nichtigkeits-Beschwerde allein, einlegen zu wollen, bestimmt und kathegorisch ausgesprochen, oder eines dieser Rechtsmittel schon wirklich angemeldet wird.

2. Mit Aufrechthaltung des Plenar-Beschlusses vom 4. September 1843 Num. 1323, welcher feststellt:

   daß eine schriftliche Eingabe, womit der Mandatar des Imploranten nach Publikation des beschwerenden Urtels, die zur Informations-Einziehung ihm mitgetheilten gerichtlichen Akten zurückreicht, nicht als eine Prozeßschrift im Sinne des §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und der Ministerial-Instruktion vom 7. April 1839 No. 20 anzusehen ist,

   ist hiernächst auf den speziell zur Berathung gestellten Gegenstand beschlossen worden:

   daß auch die schriftliche Eingabe einer Partei oder ihres Bevollmächtigten, wodurch Urkunden (Atteste und dergleichen) nach Behändigung des Urtels zurückgefordert werden, nicht als eine dergleichen Prozeßschrift anzusehen ist.

Angenommen in Pleno den 30. Mai 1845.

I. 4502. R. 14. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Oktober 1845. № 35.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kalkulatur-Assistent Marquardt ist zum Geheimen Bureau-Kassen-Buchhalter,

der Geheime Kalkulatur-Assistent Kraatz zum Geheimen Kalkulator, und

die Geheimen Kanzlei-Diätarien Sydow und Black sind zu Geheimen Kanzlei-Sekretairen des Justiz-Ministeriums ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Hänel zu Cüstrin ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Hamm, unterm 24. September d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Suren bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 24. Juni,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bierhaus bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 12. August,

die Kammergerichts-Referendarien Bading und von Carow bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter resp. vom 19. und 26. August,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Paritius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 26. August,

die Oberlandesgerichts-Referendarien Aschenborn bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, Eduard Henke bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg und Meriel bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 2. September, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hering bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 9. September dieses Jahres.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren Mantell II. und Löher, mit dem Dienstalter resp. vom 17. April und 17. Mai,

bei dem Oberlandesgericht zu Markenwerder: der Auskultator von Salpius, mit dem Dienstalter vom 8. August,

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Koch, mit dem Dienstalter vom 26. August, und

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Wilhelm Lörbrocks, mit dem Dienstalter vom 15. September dieses Jahres.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Platz ist der Karakter als Rechnungs-Rath unterm 19. September d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Griesheim zu Stargard ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Stettin, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Buchholz zu Salzwedel zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Gardelegen, unterm 19. September d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtrichter Nölle zu Altona ist das Prädikat eines Land- und Stadtgerichts-Direktors beigelegt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Landgericht zu Breslau angestellte Oberlandesgerichts-Assessor van der Velde ist unterm 17. September d. J. zum Landgerichts-Rath Allerhöchst ernannt, und

dem Kammergerichts-Assessor Lettow bei dem hiesigen Landgerichte der Karakter als Landgerichts-Rath, so wie

dem Kammergerichts-Assessor Kahle bei dem Stadtgerichte zu Charlottenburg der Karakter als Stadtgerichts-Rath, unterm 19. September d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Stockhausen zu Münster ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen.

Es ist genehmigt worden, daß der Patrimonialrichter von Werner in Treptow a. R. wiederum als außeretatsmäßiger Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst beschäftigt werde.

3. Subalternen.

Dem Herzoglich Ratiborschen Gerichtsamts-Sekretair Schäfer zu Ratibor ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden 4. Klasse, und

dem Gerichtsdiener und Exekutor Schubert zu Priebus das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien von Tempelhoff hierselbst und Cassel in Neustadt E. W. ist der Karakter als Justiz-Rath, unterm 19. September d. J. Allerhöchst verliehen,

dem Justiz-Rath Bennewitz hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Notar im Departement des Kammergerichts, und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius Jänecke zu Osterwieck die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und in Stelle des letzteren

der Justiz-Kommissarius und Notarius Sebald zu Tangermünde an das Land- und Stadtgericht zu Osterwieck versetzt worden.

Die Ernennung des Justiz-Kommissarius und Notarius von zur Mühlen zu Steinfurt zum Assessor beim Land- und Stadtgericht in Mühlhausen ist auf dessen Antrag zurückgenommen und ihm gestattet worden, in seine frühere Stellung als Justiz-Kommissarius in Steinfurt und Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Münster wieder einzutreten.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Wichterich zu Lennep ist vom 1. November d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Ahrweiler versetzt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Brabender zu Rheinbach ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist unterm 7. Juli d. J. Allerhöchst genehmigt worden, daß die dem Besitzer des Freirichtergutes zu Wolmsdorf, Johann Schubert, über zehn daselbst belegene Besitzungen zustehende Civilgerichtsbarkeit mit dem Land- und Stadtgerichte zu Landeck unwiederruflich vereinigt werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. d. M. ausgegebene 32. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2621, die Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde vom 2. September d. J., betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa und wegen Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals um 3,000,000 Thaler; und

Num. 2622, die Bekanntmachung über die unterm 2. September d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts-Entwurfs der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brannsberg nach Piaswig zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft vom 30. dess. Mts.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 62.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 19. September 1845, — betreffend die Frage: ob dem nachstehenden Gläubiger das Recht zustehe, die Gültigkeit einer vorstehenden Hypothek auch über die Grenzen des Konkurses u. s. w. hinaus anzufechten.

a.

Nachdem über die Frage:

ob, außerhalb des Konkurses und erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, in einem bloßen Kaufgelderbelegungs-Verfahren dem nachstehenden Hypothekengläubiger freistehe, die Gültigkeit einer vorstehenden Hypothek anzufechten,

das Geheime Ober-Tribunal sich bereits an einem an das Königliche Justiz-Ministerium am 11. März 1839 erstatteten Gutachten bejahend entschieden hat, ohne daß jedoch damals Veranlassung zu einem förmlichen Plenar-Beschlusse gewesen wäre, ist ein solcher wegen jetzt stattgehabter Meinungsverschiedenheit nothwendig geworden; und hat die Diskussion auch auf die Frage ausgedehnt werden müssen:

ob ein solches Recht der Anfechtung auch noch über die Grenzen des Kaufgelderbelegungs-Verfahrens hinaus, anzuerkennen sei?

Ew. Excellenz beehre ich mich, in den Anlagen eine Abschrift des diesfälligen Sitzungsprotokolls vom 19. d. Mts., so wie einen Auszug aus dem Repertorium ergebenst mitzutheilen.

Berlin, den 25. September 1845. Mühler.

b.

Plenar-Beschluß.

Nachdem durch den Plenar-Beschluß vom 12. November 1838 bereits festgestellt war,

daß in Konkursen und bei Unzulänglichkeit der Masse auch im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse der Hypothekengläubiger befugt sei, die Gültigkeit eines vorstehenden, von dem Grundeigenthümer bestellten resp. nicht bestrittenen Hypothekenrechts anzufechten,

und in einem durch solchen Plenar-Beschluß veranlaßten, an das Justiz-Ministerium erstatteten Gutachten vom 11. März 1839 das Kollegium dieses Widerspruchsrecht des nachstehenden Hypothekengläubigers auch für den Fall eines bloßen Kaufgelderbelegungs-Verfahrens

anerkannt hatte, hat bei der Abstimmung über eine, dem dritten Senate zum Spruche vorliegende Sache derselbe jenes Prinzip auch noch in einem erweiterten Umfange dahin anzuwenden beschlossen:

daß auch außerhalb des Konkurses, des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses (bei vorausgesetzter Unzulänglichkeit der Masse) und des Kaufgelderbelegungs-Verfahrens, jeder Hypothekengläubiger gegen den voreingetragenen den Anspruch erheben dürfe, daß des Letzteren Hypothek materiell eine wirkliche nicht sei, und zu einer diesfälligen Klage verstattet werden müsse.

Diese Annahme stand aber mit den in das Präjudizienbuch unter 478 und 620 eingetragenen Rechtssätzen, welche von dem II. und III. Senate resp. bei Gelegenheit eines Kaufgelderbelegungs-Verfahrens und bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Lehnguts angenommen worden waren, im Widerspruch, und es ist deshalb die streitige Frage an das Plenum gebracht.

Nachdem in heutiger Sitzung die erstatteten Relationen verlesen worden waren, hat das Kollegium sich für kompetent erklärt. Bei der darauf eröffneten allgemeinen Debatte erklärte man sich vorweg dahin einverstanden, daß diejenigen besonderen Fälle, welche dem Gesetze vom 26. April 1835 über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger unterlägen, aus dem Bereiche der Berathung ganz ausgeschlossen blieben. Zur Sache selbst machten sich darauf insbesondere drei Ansichten geltend:

1. Der Hypothekengläubiger habe ein dingliches Recht auf die ganze Sache. Vermöge desselben müsse es ihm freistehen, jede seiner Befriedigung hinderliche Belastung der ihm verpfändeten Sache aus dem Wege zu räumen. Daß die Hypothekarien unter sich in gar keinem Rechtsverhältnisse ständen, sei nicht anzuerkennen; vielmehr sei solches eben dadurch hervorgerufen, daß ihnen gemeinschaftlich eine und dieselbe Sache verpfändet sei; diese Gemeinschaftlichkeit erzeuge eine Kollision ihrer Rechte, und aus diesem Grunde müßte einem Jeden von ihnen freistehen, sein besseres Recht gegen denjenigen geltend zu machen, welcher nach der Folgenreihe der eingetragenen Hypotheken ihm bei seiner Befriedigung aus den Kaufgeldern hinderlich sein würde.

Unter den Vertheidigern dieser Meinung erheben sich dennoch verschiedene Ansichten darüber, ob jenes Widerspruchs- oder Anfechtungsrecht nur dann geltend gemacht werden dürfe, wenn der Kollisionsfall

Digitized by Google

wirklich eintrete, der Schade für den postlocirten Gläubiger sich wirklich zu Tage lege, — oder auch schon vorsorglich zum Voraus, um künftigen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Die Vertheidiger der letzten Meinung wollten nun deshalb die Zulässigkeit des Widerspruchsrechts auch selbst außerhalb des Kaufgelderbelegungs-Verfahrens anerkannt wissen.

2. Eine andere Meinung ging dahin, daß das Widerspruchsrecht des postintabulirten Hypothekengläubigers zwar anzuerkennen sei, rücksichtlich der Rechtsgültigkeit der ihm vorstehenden Hypothek, nicht aber in Beziehung auf deren Verität, als welche vielmehr nur von dem Schuldner selbst angefochten werden dürfe. Ihr wurde insbesondere entgegengesetzt, daß zur Rechtsgültigkeit des Titels einer Hypothek ganz vornehmlich eben gehöre, daß eine wirkliche Forderung vorhanden sein müßte.

3. Eine dritte Fraktion des Kollegiums beharrete dabei, dem postintabulirten Gläubiger jedes Anfechtungs- oder Widerspruchsrecht zu bestreiten, weil er die Hypothek in dem Zustande, wie bei deren Bestellung das Grundstück sich eben befunden, einmal angenommen habe, weil das Rechtsverhältniß der Hypothekarien unter einander in Abrede zu stellen sei und auch nach Preußischer Hypotheken-Verfassung die Verfolgung eines solchen Widerspruchs gegen den Inhaber der vorstehenden Post gar nicht einmal zum Ziele führe, da die Löschung derselben doch immer von der Zustimmung und dem Antrage des Schuldners und Besitzers abhängig bliebe.

Nach geschlossener Debatte einigte man sich dahin, daß die von dem Chef-Präsidenten unterm 21. Juli d. J. proponirten Fragen mit der Aenderung zu I:

daß zuerst über die Anfechtung der Verität, und dann erst besonders über die der Rechtsgültigkeit der vorstehenden Forderung abzustimmen,

zur Abstimmung zu bringen seien. Es wurde daher die Frage gestellt:

„Steht die Befugniß, die Verität einer vorstehenden Hypothek anzufechten, dem nachstehenden Hypothekengläubiger auch in dem an die Stelle des Kaufgelder-Liquidations-Prozesses getretenen Kaufgelder-Belegungs-Verfahren zu?"

und dieselbe bejahet.

Anerkannt wurde, daß dieselben Grundsätze auch dann eintreten müßten, wenn es sich um eine bloße Revenüen-Vertheilung handele, — sei es, weil das Exekutions-Verfahren nur erst bis zur Sequestration vorgeschritten, oder weil das Grundstück unverkäuflich sei.

Auch vereinigte man sich darüber, daß bei dem Ausfall der Abstimmung es nun einer besondern Abstimmung in Beziehung auf die Anfechtung der Rechtsgültigkeit einer vorstehenden Hypothek nicht weiter bedürfen könne, da dieselben Gründe hier nur in noch erhöhtem Grade vorwalten müßten.

Dahingegen wurde ferner die Frage gestellt:

„Gebührt solches Recht der Anfechtung dem nachstehenden Hypothekengläubiger auch noch über die Grenzen des Kaufgelder-Belegungs-Verfahrens hinaus?"

und dieselbe verneint.

Das Kollegium erhebt daher folgende Grundsätze:

I. Auch bei dem an die Stelle des Kaufgelder-Liquidations-Prozesses durch die Verordnung vom 4. März 1834 §§. 16 und 22 (Gesetz-Sammlung S. 43—45) getretenen Kaufgelderbelegungs-Verfahren steht den nachstehenden Hypothekengläubigern frei, eben sowohl die Verität, als die Rechtsgültigkeit einer vorstehenden Hypothek anzufechten.

II. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Fälle bloßer Revenüen-Vertheilung, sei es, daß das Exekutions-Verfahren nur erst bis zur Sequestration vorgeschritten, oder daß das Grundstück ein unverkäufliches sei.

III. Ueber die Grenzen

des Konkurses,
des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses (bei vorausgesetzter Unzulänglichkeit der Masse),
des Kaufgelder-Belegungs-Verfahrens,
der Revenüen-Vertheilung, und
der in dem Gesetze vom 26. April 1835 über die Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger (Gesetzsammlung S. 53) vorgesehenen Fälle,

hinaus, steht ein solches Anfechtungs- oder Widerspruchsrecht dem postintabulirten Gläubiger nicht zu.

zum Beschluß.

Angenommen in Pleno den 19. September 1845.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Oktober 1845. № 36.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Kleemann hierselbst, und

der Oberlandesgerichts-Rath Höpker zu Arnsberg sind gestorben.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Reuter ist an das Oberlandesgericht zu Insterburg, und

der Oberlandesgerichts-Assessor von La Viere zu Arnsberg an das Kammergericht versetzt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Haack ist mit dem Dienstalter vom 15. August d. J. zum Referendarius bei dem Kammergericht, so wie

die Auskultatoren Dohm und Sack, mit dem Dienstalter vom 15. September d. J. zu Referendarien bei dem Oberlandesgericht zu Hamm ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Draßdo in Meschede ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Weißenfels und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Weißenfelser Kreises, unterm 29. September d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Koch zu Tuchel ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Stuhm verliehen;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Strowitz zu Johannisburg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Goldapp versetzt, und

der bisher beim Land- und Stadtgericht zu Tuchel angestellte Oberlandesgerichts Assessor Pfeffer in Folge seiner Ernennung zum Polizei-Rathe aus dem Justizdienste getreten.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Geras zu Beeskow ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Böck zu Roßla ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Rambs zu Saarbrücken ist vom 1. Dezember d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Aachen versetzt worden.

Digitized by Google

Dem Friedensrichter Kopp zu Coblenz ist der Karakter als Justiz-Rath, unterm 24. September d. J. Allerhöchst verliehen;

dem Landgerichts-Assessor Völling zu Düsseldorf ist vom 1. November d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Trier übertragen,

der Landgerichts-Referendarius Euler zu Cöln zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Parket-Sekretair Feld zu Elberfeld vom 1. November d. J. ab zum Friedensgerichtsschreiber in Barmen ernannt; endlich sind

der Kammergerichts-Assessor Pohlandt hierselbst, und der Oberlandesgerichts-Assessor Meuß zu Frankfurt a. O. an das Landgericht zu Trier versetzt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 63.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 19. September 1845, — betreffend die Auslegung der Vorschriften der §§. 984—986 Titel 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts.

a.

Bei dem Geheimen Ober-Tribunal haben sich über das rechtliche Verhältniß des Lieferanten zu dem Besteller, insbesondere darüber:

ob der Lieferant es sich schlechthin gefallen lassen müsse, daß der Besteller willkührlich zurücktrete, und ihm nur der Anspruch auf vollständige Entschädigung zustehe,

oder

ob dem Lieferanten vorweg die Klage gegen den Besteller auf Erfüllung des Vertrages zustehe und dem Besteller nur freistehe, den Beweis zu führen, daß eine Veränderung der Umstände eingetreten sei, die ihn zum Rücktritt berechtige,

verschiedene Ansichten kund gegeben, und es sind deshalb die streitigen Fragen an das Plenum gebracht worden.

Nachdem die Plenarberathung am 19. September d. J. stattgefunden, beehre ich mich, Ew. Exzellenz in den Anlagen den betreffenden Auszug aus dem Protokollbuche und aus dem Repertorium ergebenst mitzutheilen.

Berlin, den 25. September 1845.

Mühler.

b.

Plenar-Beschluß.

Bei dem dritten Senate des Kollegiums haben sich über das rechtliche Verhältniß des Lieferanten zu dem Besteller, insbesondere darüber verschiedene Ansichten kund gegeben:

ob der Lieferant es sich schlechthin gefallen lassen müsse, daß der Besteller willkührlich zurücktrete, und ihm nur der Anspruch auf vollständige Entschädigung zustehe,

oder

ob dem Lieferanten vorweg die Klage gegen den Besteller auf Erfüllung des Vertrags zustehe und dem Besteller nur freistehe, zu beweisen, daß eine Veränderung der Umstände eingetreten sei, die ihn zum Rücktritt berechtige,

so wie über einige verwandte, die Deutung der §§. 984—986 Tit. 11 Thl. I des Landrechts betreffende Fragen. Die erste der oben ausgehobenen Alternativen ist in dem im achten Bande der Entscheidungen S. 267 abgedruckten Urtel vom 26. November 1842 vertheidigt worden, für die zweite hat der gedachte

Digitized by Google

Senat in der Sitzung vom 4. April d. J. sich bestimmt. Die diesfällige Streitfrage ist deshalb an das Plenum gebracht worden.

Nachdem in heutiger Sitzung die erstatteten Relationen verlesen worden und das Kollegium sich für kompetent erachtet hatte, wurde die Debatte eröffnet.

Zur Vertheidigung der älteren Meinung wurde noch angeführt, daß man zu Unrecht den Lieferungs-Vertrag zu einer besondern Gattung von Verträgen mache und einen Unterschied zwischen dem Leisten und dem Geben machen wolle, daß vielmehr dieser Vertrag in seinem wesentlichen Charakter nur eine Species des Kaufs sei — daß ferner bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechts die Absicht vorgewaltet habe, für die wichtigsten Fälle des Lieferungs-Vertrages der Proviantirung der Armeen und Magazine den Staat gegen exorbitante Forderungen der Lieferanten sicher zu stellen.

Die Gegner wollten sich hierdurch um so weniger für widerlegt halten, als die Unterordnung des Lieferungsvertrages unter den Kauf nur um so klarer die Befugniß des Lieferanten herausstelle, Erfüllung des Vertrages fordern zu dürfen, und wenn das Gesetz für einzelne Gattungen der Verträge dem einen Theil ganz ungewöhnliche Vortheile und Befugnisse zugestehe, die Anwendung dieser Vorschriften nur die strikteste Deutung finden dürfe.

Nach geschlossener Diskussion wurde daher die Frage gestellt:

„Finden die Vorschriften der §§. 984—986 Tit. 11 Thl. I des Landrechts nur alsdann Anwendung, wenn der Besteller den Nachweis führt, daß ihm die Lieferung zu dem bedungenen Zwecke unnütz oder unbrauchbar geworden?"

und bejaht.

Ferner:

„Wird der Lieferant dadurch, daß er die angebotene, aber zurückgewiesene Sache privatim anderweit veräußert, unbedingt seines ganzen Anspruchs an den Besteller verlustig?"

verneint.

Zuletzt:

„Kann er einfach auf Zahlung des bedungenen Preises gegen Uebernahme der versprochenen Sache klagen?

oder

„stets nur alternativ auf Annahme oder öffentlichen Verkauf derselben auf Gefahr und Kosten des Bestellers?"

für die erste Alternative entschieden.

Das Kollegium erhebt daher folgende Grundsätze:

I. Die Vorschriften des A. L. R. Thl. I Tit. 11 §§. 984—986 vom Lieferungsvertrage finden nur alsdann Anwendung, wenn der Besteller den Nachweis führt, daß ihm die Lieferung zu dem bedungenen Zwecke unnütz oder unbrauchbar geworden — nicht aber auch alsdann, wenn er aus reiner Willkühr den Vertrag widerruft.

II. Dadurch, daß der Lieferant die angebotene, aber zurückgewiesene Sache privatim anderweit veräußert, wird er noch nicht seines ganzen Anspruchs an den Besteller verlustig.

III. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, alternativ auf Annahme oder öffentlichen Verkauf der Sache auf Gefahr und Kosten des Bestellers zu klagen, — sondern darf auch einfach auf Zahlung des bedungenen Preises gegen Uebernahme der versprochenen Sache Klage erheben.

zum Beschluß. Angenommen in Pleno den 19. September 1845.

I. 4641. V. 22. Vol. 2.

Num. 64.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 19. September 1845, — betreffend die Frage: ob eine Präjudizial-Einrede, wenn sie mit der Hauptsache zugleich instruirt und gegen deren Zurückweisung kein Rechtsmittel erhoben worden, in der ferneren Instanz wieder aufgehoben werden kann oder als rechtskräftig verworfen zu erachten ist?

(Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 10 §. 63, 79.)

In der heutigen Plenar-Versammlung des Geheimen Ober-Tribunals ist die nachfolgende, beim dritten Senat vorgekommene Meinungs-Verschiedenheit zum Vortrag gekommen.

Digitized by Google

In einem älteren Falle war über die Vor-Einrede fehlender Aktiv-Legitimation und über die Sache zugleich instruirt. Der erste Richter verwarf beide Arten von Einreden und verurtheilte den Verklagten. Auf dessen Appellation erging zwar ein, die Kläger abweisendes Urtheil, jedoch lediglich aus Gründen, welche aus der Sache entnommen waren. Als der Kläger hiegegen die Revision erhob, kam der Verklagte auf seine Präjudizial-Einrede zurück. Es ward ihr im Revisions-Urtheil jedoch die Beurtheilung versagt: weil sie im Appellations-Urtheil übergangen und als rechtskräftig zurückgewiesen zu betrachten sei.

In einem neueren Falle ist über Vor-Einrede des Vergleichs und Hauptsache zusammen verhandelt. Der erste Richter verwarf die Vor-Einrede, wies den Kläger aber aus materiellen Gründen ab. In Appellatorio erfolgte Bestätigung: jedoch lediglich, weil die Einrede des Vergleichs begründet sei. In der dagegen erhobenen Nichtigkeits-Beschwerde hat der Implorant behauptet, daß die Verwerfung der Vor-Einrede durch das Urtel erster Instanz rechtskräftig geworden und daher vom Appellations-Richter zur Ungebühr noch in Erwägung gezogen sei.

Der dritte Senat hat aber die Nichtigkeits-Beschwerde zurückzuweisen beschlossen, zwischen dem neuen Beschluß und dem früheren Urtheil einen Widerspruch befunden, und daher die Plenar-Entscheidung darüber eingeholt:

ob in Fällen, wo über exceptio litis finitae aut ingressum impediens mit der Hauptsache zugleich verhandelt und darüber keine Entscheidung im Tenor des Urtheils ergangen ist, diejenige Partei, welche ein günstiges erstes oder zweites Urtheil erstritten hat, darüber:

daß jene Einrede in den Urtelsgründen ausdrücklich oder stillschweigend verworfen worden, das Rechtsmittel der Appellation oder Revision einwenden könne,

und

ob ihr im Fall der Nichteinlegung die rechtskräftige Verwerfung der Präjudizial-Einrede opponirt werden könne?

Die Referenten haben hierüber schriftlichen Vortrag gehalten.

Die Fälle sind insoweit verschieden, als es in einem sich um eine exceptio litis ingressum impediens, im andern um eine exceptio litis finitae handelte.

Ihrer Ansicht nach ist indeß diese Verschiedenheit keine wesentliche: es genügt, daß beides Präjudizial-Einreden sind; und diese Ansicht wird auch vom Kollegium allerseitig getheilt.

Zur Sache selbst geht ihr Votum dahin:

daß der neueren Meinung des dritten Senates der Vorzug gebühre und ihr Haupt-Argument ist dieses, daß nach §. 38 Thl. I Tit. 13 der Allg. Gerichts-Ordnung Entscheidungsgründe nie die Kraft eines Urtheils erlangen, gegen ein Urtheil, welches im Tenor keinen Nachtheil für eine Partei ausspricht, auch von dieser kein Rechtsmittel erhoben werden könne.

Die Abstimmung ergab, daß sämmtliche Anwesende mit ihrem Voto einverstanden sind, und demzufolge ist der

Beschluß

ad §. 63, 79 Thl. I Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung:

„Wenn über eine exceptio litis finitae oder ingressum impediens mit der Hauptsache zugleich verhandelt, hiernächst aber nur über die Hauptsache und nicht besonders über jene Exception erkannt worden; so kann, wenn über die Präjudizial-Einrede die Urtelsgründe auch abweichend sind, auf diese Einrede dennoch in letzter Instanz refurrirt, nicht aber opponirt werden, daß gegen Verwerfung der Einrede kein Rechtsmittel erhoben und sie daher als rechtskräftig zurückgewiesen zu erachten sei."

Angenommen in Pleno am 19. September 1845.

I. 4658. R. 14. Vol. 8.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 34. Stück des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes Seite 189, Zeile 8 von oben ist statt „27. Juni" zu lesen „7. Juni."

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Oktober 1845. № 37.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Glasewald bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius D'ham bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 26. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Prittwitz bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 9. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fülle bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 30. September d. J.

b. Der Kammergerichts-Assessor Weise ist an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Tißen, mit dem Dienstalter vom 18. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator von Sanden, mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Pflüger, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: die Auskultatoren Fabian und von Hertzberg, mit dem Dienstalter resp. vom 26. Juni und 14. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Julius Scheele, mit dem Dienstalter vom 22. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren Maes und Galster, resp. mit dem Dienstalter vom 17. August und 20. September d. J.; und

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Effellen, mit dem Dienstalter vom 15. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der beim Landgerichte zu Heydekrug angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Caps ist gestorben.

2. Subalternen.

Dem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig als Archiva-

Digitized by Google

rius angestellten Justizrathe Zernecke, ist zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Haack zu Bromberg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau und zum Notarius im Departement desselben ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Roedenbeck zu Wittstock ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Grünberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grünberg, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Stoeckel II. zu Ratibor ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Präsidenten von Voß zu Düsseldorf ist der Karakter eines Geheimen Ober-Justizraths unterm 10. d. M. Allerhöchst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Volkmar hierselbst ist zum Advokat-Anwalt bei dem Königlichen Revisions- und Kassationshofe ernannt worden.

Die Landgerichts-Referendarien Danzier zu Cöln und Nacken zu Aachen sind mit dem Dienstalter vom 16. September d. J. zu Landgerichts-Assessoren bei den dortigen Landgerichten ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Lingens zu Aachen ist zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Friedensrichter Broublet zu Aldenhoven ist vom 1. Dezember d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Aachen Num. 1, und der Friedensgerichtsschreiber Tieck zu Castellaun von demselben Tage in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Andernach versetzt worden.

E. Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Provinz Pommern haben folgende Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen Statt gehabt:

der Rothe Adler-Orden 4r Klasse ist:

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Teßmar zu Anclam,

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Nobiling zu Stettin,

dem Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Krüger bei dem Oberlandesgericht zu Stettin,

dem Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Hofrath Zisch in Stettin; und

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor Ebert zu Treptow a. d. Tollense

Allerhöchst verliehen worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1845, — betreffend die Verhaftung der Amtskaution für die während der Suspension des Beamten entstandenen Vertretungskosten.

(Allerh. Kab.-Ordern vom 15. April 1837 und 3. Juni 1838, — Gesetz-Samml. pro 1837 S. 73 und Jahrb. Bd. 51 S. 441, — Verfügung des Justiz Ministers vom 18. Februar 1839, Justiz-Minist.-Blatt S. 89.)

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1837 ist unter Num. 1b bestimmt worden, daß die von den Beamten bestellte Kaution für alle aus ihrer Amtsführung zu vertretende Schäden und Kosten, insbesondere auch für die Kosten der etwanigen Stellvertretung, soweit solche aus ihrem zurückbehaltenen Gehalte nicht gedeckt werden, haften soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist durch anderweitige Allerhöchste Erlasse vom 24. Januar und 2. September d. J. dahin erläutert worden, daß suspendirte Beamte nur in dem Falle, wenn sie durch rechtskräftige gerichtliche oder Disciplinar-Entscheidungen aus ihrem Amte entfernt worden sind, mit ihrer Kaution für den durch die zurückbehaltene Besoldung nicht gedeckten Theil der während ihrer Suspension entstandenen Vertretungskosten aufkommen sollen.

Den sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Oktober 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 4424. O. 29. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 66.

Verfügung vom 12. Oktober 1845, — die den Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerarien bei kommissarischen auswärtigen Geschäften zu bewilligenden Diäten betreffend.

In Uebereinstimmung mit der Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Mai d. J. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1845, 4. Stück, Num. 130) genehmigt der Justiz-Minister auf den Bericht des Königlichen Oberlandesgerichts vom 23. v. Mts., daß auch den Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerarien, bei kommissarischen auswärtigen Geschäften von kurzer Dauer, bei welchen nicht ein fixirter monatlicher Diätenbetrag eintritt, nach Anleitung des Diäten-Reglements vom 28. Juni 1825 Abschnitt B Num. 4, gleich den Assistenten der Subalternen-Büreaus, Ein Thaler täglicher Diäten bewilligt werden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. IIb. 3395. D. 18. Vol. 8.

Num. 67.

Verfügung und Instruktion des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums an die Untergerichte seines Departements, die Bestellung der Vormünder und die Einsendung der Erziehungs-Berichte betreffend.

a.

Verfügung des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.

Nachdem die nachstehende Instruktion vom heutigen Tage die Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz erhalten hat, wird dieselbe hierdurch allen Vormundschaftsgerichten im Bezirke des unterzeichneten Kollegii zur Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 23. September 1845.

Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

---

b.

Instruktion des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums vom 23. September 1845.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 11. März 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt vom 29. März 1844 Num. 13) werden die Untergerichte im Geschäftsbezirk des unterzeichneten Kollegiums Behufs einer sorgfältigern Wahl der Person des Vormundes, sowie zur Erlangung umfassender und wahrheitsmäßiger Erziehungsberichte von den Vormündern, mit nachstehenden Anweisungen versehen.

§. 1.

Die Vormundschaftsgerichte werden angewiesen, in allen Fällen, wo ihnen nicht die Ueberzeugung von der Qualifikation der zum Vormund in Vorschlag gebrachten Person beiwohnt, der Verpflichtung und Bestellung Anstand zu geben, und zuvörderst mit den Ortsvorständen über die Qualifikation der in Vorschlag gebrachten Person Rücksprache zu halten und allenfalls von denselben die Namhaftmachung einer andern Person, gegen deren Bestellung als Vormund keine Bedenken vorliegen, zu verlangen. 1. Bestellung der Vormünder.

§. 2.

Dies Verfahren ist selbst dann zu beobachten, wenn die Mutter der Kuranden sich zur Uebernehmung der Vormundschaft erbietet, über deren Qualifikation zu diesem Amte jedoch Zweifel entstehen.

Digitized by Google

§. 3.

Die nach §. 1 angeordnete Rücksprache ist Seitens der Patrimonialgerichte mit den Dorfschulzen bei Abhaltung der Gerichtstage zu veranstalten, und über das Resultat derselben eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Mit den Schulzen der zu einer städtischen Gerichtsbehörde geschlagenen Dorfgemeinen ist dieselbe in eben der Art vorzunehmen, sobald der Schulze im Gerichts-Lokale gelegentlich anwesend ist, und nur bei schleunigen Fällen, oder wenn derselbe innerhalb 14 Tage im Gerichts-Lokale nicht angetroffen werden sollte, ist von demselben eine schriftliche Erklärung zu erfordern.

§. 4.

Bei Kuratelen, welche über Kuranden der Stadtgemeinen einzuleiten sind, ist an den betreffenden Magistrat nach Maßgabe des §. 1. ein Requisitions-Schreiben zu erlassen.

§. 5.

Die Orts-Vorstände werden von der kompetenten Behörde die Anweisung erhalten, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen.

§. 6.

Bei der Verpflichtung der Vormünder ist denselben von der Existenz des Berghauerschen Auszuges aus der Vormundschafts-Ordnung Nachricht zu ertheilen. Auch ist denselben zu eröffnen,

daß dieser Auszug von ihnen bei dem Dorfschulzen, so wie in der Registratur des Vormundschaftsgerichts eingesehen werden könne.

Demgemäß ist dafür zu sorgen, daß bei jedem Dorfschulzen wenigstens ein Exemplar und in der Registratur des Vormundschaftsgerichts mehrere Exemplare jenes Auszugs stets vorhanden sind, um solche den Vormündern vorlegen zu können.

Die Kosten für die Anschaffung der hiernach nothwendigen Exemplare sind aus der Salarien-Kasse jeden Gerichts zu entnehmen.

§. 7.

Ferner ist dem Vormunde bei seiner Verpflichtung ein Exemplar des, §. 9 gedachten Schemas zu den von ihm zu erstattenden Erziehungs-Berichten unter Ertheilung der etwa nöthig scheinenden Erläuterungen auszuhändigen, und derselbe anzuweisen, seine Erziehungs-Berichte genau nach diesem Schema anzufertigen.

Die Ueberschrift des mitzutheilenden Schemas muß jedoch zuvor von dem Vormundschaftsgericht ausgefüllt werden.

§. 8.

Endlich ist dem Vormunde bei dieser Veranlassung auch zu eröffnen, daß es ihm freistehe, den Erziehungsbericht dem Vormundschaftsgericht mündlich vorzutragen. Macht der Vormund von dieser Befugniß Gebrauch, so hat der denselben vernehmende Beamte an die Stelle des über die Vernehmung zu konskribirenden Protokolls, das im §. 9 gedachte Schema nach den Angaben des Vormundes auszufüllen und solches von demselben unter des Beamten Mitzeichnung vollziehen zu lassen.

§. 9.

Beschaffenheit der Erziehungs-Berichte.

Die Erziehungsberichte der Vormünder sind künftig nach dem beigefügten Schema zu erstatten und einzureichen.

§. 10.

Die ersten sieben Kolonnen sind von dem Vormunde auszufüllen, die letzte jedoch von dem Geistlichen, zu dessen Parochie die Kuranden gehören.

§. 11.

Den bisher schon bestellten Vormündern ist ein Exemplar dieses Schemas mit ausgefüllter Ueberschrift mit der Anweisung zuzustellen, die Erziehungsberichte von nun an genau nach diesem Schema einzureichen.

Digitized by Google

§. 12.

Das Vormundschaftsgericht hat die Einrichtung zu treffen, daß im Anfang des Monats Dezember jeden Jahres die Erziehungs-Berichte von allen Vormündern eingehen und die etwa säumigen durch Strafbefehle zu ihrer Pflicht anzuhalten.

III. Einsendung der Erziehungs-Berichte.

§. 13.

Die successive eingehenden Berichte sind nicht sogleich zur Verfügung vorzulegen, sondern zu sammeln, bis die zu erstattenden sämmtlich eingegangen sind. Sobald letzteres der Fall ist, spätestens am Schluß des Monats Dezember, sind sie an die in denselben benannten Prediger mit dem Ersuchen, die Kolonne 8 auszufüllen, abzusenden.

Mehrere, an einen und denselben Geistlichen zu sendende Berichte sind mittelst eines Schreibens zu übermachen.

§. 14.

Die Geistlichen werden von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesen werden, solchen Requisitionen zu genügen und die denselben zugegangenen Erziehungsberichte des baldigsten mit ihren Bemerkungen zu versehen, auch sodann solche der Vormundschaftsbehörde zu remittiren.

§. 15.

Sobald letzteres geschehen ist, sind die Berichte mit den betreffenden Akten zur Verfügung vorzulegen und die nach dem Ergebniß derselben nothwendig oder nützlich scheinenden Maaßregeln zu verfügen.

§. 16.

Von dem bisher, §. 13, 14, 15 vorgeschriebenen Verfahren können jedoch diejenigen Erziehungs-Berichte ausgeschlossen werden, welche über Kuranden sprechen, von deren guter Aufführung das Gericht volle Ueberzeugung hat, oder Rücksichts derer sich den vorwaltenden Umständen nach voraussetzen läßt, daß der im Gerichtsbezirk wohnende Geistliche über ihre Erziehung und ihren Unterricht keine Auskunft geben könne. Berichte über solche Kuranden sind nicht erst dem Geistlichen zuzustellen, sondern gleich nach deren Eingang zur Verfügung vorzulegen.

§. 17.

Den Dirigenten der Gerichte wird empfohlen, die nach dem §. 15 zu erlassenden Verfügungen einer speziellen Revision zu unterwerfen und dafür zu sorgen, daß bei denselben das Ergebniß der Erziehungsberichte in seinem ganzen Umfange Berücksichtigung finde.

§. 18.

Die Direktoren der Stadtgerichte, der Land- und Stadtgerichte und des Landgerichts zu Berlin haben im Januar 1847 über den Erfolg dieser Instruktion an das unterzeichnete Kollegium zu berichten, und wird schließlich bemerkt, daß diejenigen Gerichtsbehörden, welche sich zu dem Erziehungsberichts-Schema §. 9 lithographirter Exemplare bedienen wollen, dem unterzeichneten Kollegium die Zahl der gewünschten Exemplare anzuzeigen haben. Es wird sodann veranlaßt werden, daß denselben diese Zahl von Exemplaren schleunigst zugeschickt werde.

Berlin, den 23. September 1845.

Königliches Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Schema

Digitized by Google

Schema.

Aktenzeichen Littr. No. de

Erziehungs-Bericht

über

d minderjährige Kind des zu im Jahre verstorbenen

No.	Name und Tag der Geburt der Kuranden.	deren Aufenthalts-Ort.	Darstellung der Erziehung derselben und ihrer Aufführung, mit Rücksicht auf Kirchen- und Schulbesuch.	Beruf, zu welchem dieselben bestimmt worden.	Vermögen derselben, wo dasselbe sich befindet.	Name und Wohnort des Pfarrers der Parochie.	Bemerkungen des Pfarrers über die Erziehung, den Kirchen- und Schulbesuch.

Der nach vorstehendem Schema zu erstattende Bericht muß spätestens am 1. Dezember jeden Jahres bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden. Der Vormund hat demzufolge dieses Schema aufzubewahren, um danach den jährlich zu erstattenden Erziehungs-Bericht einzureichen.

Digitized by Google

Vorstehende Instruktion und Verfügung des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums wird den Vormundschaftsgerichten im Bezirk desselben, mit Ausnahme des hiesigen Vormundschaftsgerichts, bei welchem wie bisher zu verfahren ist, hierdurch zur Nachachtung, und den übrigen Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den26. Oktober 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 4637. V. 6. Vol. 10.

Num. 68.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 12. September 1845, — betreffend die Berechnung der Appellations-, resp. Revisions-Summe bei Schuldklagen eines Gewerbtreibenden aus seinem gewerblichen Verkehre.

(§. 109 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung; §. 11 des Gesetzes vom 21. Juli 1843 Gesetzsammlung Seite 297.)

a.

Bei dem dritten Senate des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals hat sich ein Konflikt der Ansicht über die Frage ergeben:

ob bei Schuldklagen eines Gewerbtreibenden aus seinem gewerblichen Verkehre hinsichtlich der Berechnung der Appellations- resp. Revisions-Summe mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 109 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung

nur auf den eingeklagten Rechnungs-Saldo

oder

immer nur auf die einzelnen in sich verschiedenen Geschäfte zu sehen sei, aus denen die Rechnung zusammengestellt worden.

Die erstere Alternative hatte der Senat im Jahre 1843, die letztere im Jahre 1844 angenommen.

Die hiernach zweifelhaft gewordene Frage ist am 12. September 1845 zur Entscheidung des Plenums gediehen und letztere zugleich auf die Vorfrage gerichtet worden:

ob der §. 109 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung durch das Gesetz vom 21. Juli 1843 für aufgehoben zu erachten?

Die Resultate der Plenar-Berathung ergeben sich aus den beiliegenden Auszügen aus dem Protokollbuche und dem Repertorium.

Ew. Exzellenz theile ich solche mit dem ergebensten Anheimstellen mit, den Beschluß durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Mühler.

Digitized by Google

b.

Plenar-Beschluß.

1. Die Bestimmungen des §. 109 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung sind durch das Gesetz vom 21. Juli 1843 nicht aufgehoben.

2. Die Entscheidung der Frage:
ob bei Schuldklagen eines Gewerbtreibenden aus seinem gewerblichen Verkehr, Behufs der Berechnung der Appellations- oder Revisions-Summe, der Gesammt-Betrag der einzelnen Forderungen aus dem stattgehabten Verkehre, zur Berechnung zu bringen, oder eine Zusammenrechnung der einzelnen Posten nicht Statt finde?

hängt davon ab, ob eine allgemeine Verabredung zu fortgesetzten Lieferungen dem Verkehre vorangegangen ist, oder doch andere zureichende Gründe vorhanden sind, den fortgesetzten Verkehr als aus einem Hauptgeschäfte entsprungen anzunehmen, in welchem Falle die Zusammenrechnung der einzelnen Forderungen Platz greift.

Mehrere auf verschiedene Bestellungen und zu verschiedenen Zeiten erfolgte Lieferungen desselben Gewerbtreibenden sind aber für sich allein so wenig, als die Gleichartigkeit der Geschäfte für ein karakteristisches Merkmal, welches den fortgesetzten Verkehr als ein Hauptgeschäft betrachten läßt, zu achten.

Angenommen in Pleno am 12. September 1845.

I. 4746. A. 30. Vol. 4.

Num. 69.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 29. September 1845, — betreffend die Frage: ob und inwieweit Verzugs-Zinsen nach Einklagung des Kapitals noch nachträglich gefordert werden können?

Verzugs-Zinsen, welche bei der Einklagung des Hauptstuhls der Forderung nicht zugleich mit eingeklagt worden sind und worauf der Richter auch nach §. 58 Thl. I Tit. 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht von Amtswegen erkannt hat, können in einem spätern Prozeß nicht mehr nachgefordert werden.

Verzögerungs-Zinsen, welche vom Tage des ergangenen Urtels zu laufen anfangen, können dagegen so lange gefordert und eingeklagt werden, als noch nicht über das erstrittene Kapital selbst ohne Vorbehalt quittirt ist.

Angenommen in Pleno am 29. September 1845.

I. 4643. Z. 3. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. November 1845. № 38.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Hofgerichts-Rath, Freiherrn von Klot-Trautvetter zu Greifswald ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath unterm 8. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Zu Assessoren sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Mues und Bölling, mit dem Dienstalter resp. vom 26. August und 2. September d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Allerdt, und

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Oberlandesgerichts-Referendarius Buehl, resp. mit dem Dienstalter vom 2. und 9. September d. J.,

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Sello aus Frankfurt, sowie

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Oberlandesgerichts-Referendarien, Freiherr von Schroetter und Anuske, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 23. September d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Riedel, und

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendarius Pretzell, beide mit dem Dienstalter vom 30. September d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Winckler, mit dem Dienstalter vom 1. August d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Carl August Hoffmann und Poetsch, resp. mit dem Dienstalter vom 26. August und 4. September d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Holle, mit dem Dienstalter vom 21. Oktober d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wendland zu Neuenburg ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des links der Weichsel belegenen Theils des Kreises Marienwerder, unterm 20. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Kriminalrichter, Justiz-Rath Granier zu Fraustadt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Grünberg und zum Kreis-Justiz-Rath des Grünberger Kreises, unterm 4. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtrichter Neumann in Greifenhagen und die Kammergerichts-Assessoren Schlötke und Schartmann sind zu Räthen des hiesigen Kriminalgerichts, unterm 13. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Schultz-Völker zu Görlitz ist zum Kriminalrichter in Fraustadt ernannt worden, und nimmt derselbe in dieser Stelle den Titel: Justizrath an.

Die von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Liechtenstein erfolgte Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Oswald Klose zum zweiten Justizrath und Deposital-Kurator bei dem Fürstlich Liechtensteinschen Fürstenthumsgericht zu Leobschütz ist bestätigt worden.

Dem Stadtrichter Dickmann zu Polzin ist der Karakter als Justizrath unterm 8. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Treutler zu Breslau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Gnesen, desgleichen

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt zu Bietow bei dem Land- und Stadtgericht zu Bielefeld verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Herzog zu Nordhausen ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Granzow in Rügenwalde ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Villnow zu Cöslin und Henckel zu Stolp ist der Karakter als Justizrath unterm 8. Oktober d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Pohle in Fürstenberg ist zum Justiz-Kommissarius für den Gubener Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guben, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt bestellt worden.

Der Landgerichts-Rath Richard hieselbst ist zum Justiz-Kommissarius bei dem hiesigen Stadtgerichte und zugleich zum Notar in dem Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Marquard zu Löbejün ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Funcke zu Bochum ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte und Berggerichte daselbst und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm bestellt worden.

D. Bei dem Schöppenstuhl zu Halle:

Der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Pernice zu Halle ist zugleich zum Direktor des Schöppenstuhls daselbst unterm 8. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 5. d. M. ausgegebene 33. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2623. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. v. M., den Zoll-Tarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend; nebst dem Zoll-Tarif selbst; und

Num. 2624. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, die erhöheten Zollsätze für einige Waaren-Artikel betreffend.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 70.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 10. Oktober und Verfügung des Justiz-Ministers vom 24. dess. Mts. 1845, — betreffend die Kontrollirung der Postscheine und Quittungen bei der Salarien- und Deposital-Kassen-Verwaltung.

(Allgemeine Verfügung vom 27. November 1841 und 1. Juli 1842; Justiz-Ministerial-Blatt Seite 356 de 1841 und Seite 235 de 1842).

a. Bericht.

In der allgemeinen Verfügung vom 18. Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 91) ist zur Kontrollirung der Ausgabe-Beläge bei den gerichtlichen Salarien- und Deposital-Kassen angeordnet worden, daß

a. bei der Deposital-Verwaltung der erste Kurator

und

b. bei der Salarien-Kassen-Verwaltung der Salarien-Kassen-Kurator, oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Dirigent des Gerichts

besondere Verzeichnisse über die, durch Postscheine nachzuweisenden Ausgaben, insoweit letztere den Betrag von 5 Thalern übersteigen, führen sollen.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 27. November 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 356) ist jener Anordnung noch die Bestimmung hinzugetreten, daß bei Geld-Versendungen die Adressen mit der amtlichen Bezeichnung zu versehen, und nur gegen eine, vom Dirigenten vollzogene schriftliche Requisition, die schon zur Post gegebenen Geldbriefe von der Post-Anstalt zurückgegeben werden sollen.

Die allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 80) gestattet, daß die Bestimmungen wegen der Postschein-Vermerke nur bei Geldsendungen der Rendanten oder der Kassen, nicht aber bei Geldsendungen Seitens der Gerichte zu befolgen sind. In der allgemeinen Verfügung vom 1. Juli 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 235) ist mit Hinweisung auf die Jahrbücher Band 48 Seite 125 bestimmt, daß bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Deposital-Rendanten die Versendung der Gelder durch die Post besorgen, ein Verzeichniß der mit der Post zu versendenden, zur Verwechselung oder sonst dem Rendanten zur weiteren Auszahlung anvertrauten Gelder, geldwerthen Papiere oder sonstigen Gegenstände gehalten werden muß. Dieses Verzeichniß ist noch Seite 127 Jahrbücher, Band 48 vom Rendanten zu führen, und vom ersten Deposital-Kurator an jedem Depositaltage mit dem Protokoll- und Asservaten-Buche, den Postscheinen und Quittungen zu vergleichen, und soll derselbe darin vermerken, daß er dieselben eingesehen habe. Es scheint hiernach unzweifelhaft, daß durch die Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1842 die im Eingange dieses Berichts erwähnte Bestimmung, wonach der erste Deposital-Kurator über die Geldabsendungen in Höhe von mehr als 5 Thalern ein Verzeichniß halten soll, abgeändert worden ist, und wir haben deshalb angenommen, daß derselbe ein solches nicht ferner zu führen hat. — In der Instruktion vom 1. Juli 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 237 und 245) ist sodann in Betreff der Salarien-Kassen-Verwaltung §. 7 lit. b ferner bestimmt, daß bei den monatlichen Kassen-Revisionen der Kalkulator bei Vergleichung der Beläge mit den Kassenbüchern, die noch fehlenden Quittungen der Empfänger hinter dem Abschlusse, in der Art, wie solches in dem Schema zu letzterem beispielsweise geschehen, verzeichnen und ihre Prüfung und Vergleichung mit dem Kassenbuche bei der Revision für den nächsten Monat nachholen solle.

Da hiernach die Kontrollirung der fehlenden Quittungen von Monat zu Monat unausgesetzt erfolgt und alle, nur durch Postscheine ausgewiesene Ausgaben in dem Verzeichniß der fehlenden Quittungen aufgenommen werden; so dürfte die in der allgemeinen Verfügung vom 18. Februar 1840 getroffene Maaßregel, nach welcher der Salarien-Kassen-Kurator, oder in Ermangelung desselben, der Gerichts-Dirigent, ein besonderes Verzeichniß über die abzusendenden Gelder, im Betrage von mehr als 5 Thlr. halten soll, jetzt

Digitized by Google

auch bei der Verwaltung der Salarien-Kasse für aufgehoben zu erachten sein, und die Fortführung dieses Verzeichnisses bei denjenigen Gerichten, bei welchen es noch existirt, als überflüssig wegfallen können.

Hierüber erbitten wir uns Euer Exzellenz hochgeneigte Vorbescheidung.

N. den 10. Oktober 1845.

Das Oberlandesgericht.

---

b. Verfügung.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die, die Kontrollirung der Postscheine und Quittungen bei der Deposital- und Salarien-Kassenverwaltung betreffende Anfrage in dem Berichte vom 10. v. M. eröffnet, daß zwar hinsichtlich der Deposital-Verwaltung durch die unter litt. d der allgemeinen Verfügung vom 1. Juli 1842 vorgeschriebene Führung eines Verzeichnisses über die dem Deposital-Rendanten zur Versendung, zur Verwechselung oder sonst zur weiteren Auszahlung anvertrauten Gelder, an sich, die Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 18. Februar 1840 wegen Führung eines Verzeichnisses über die mit der Post abgesendeten Gelder im Betrage von mehr als 5 Thlr. nicht aufgehoben oder abgeändert worden ist. Weil indessen nicht sowohl das Verzeichniß der abgesendeten Gelder, als der auf den Postschein zu setzende Vermerk verhindern soll, daß der Rendant gegen Rückgabe des Postscheins das Geld von der Post wieder in Empfang nimmt und sich auch durch Führung doppelter Verzeichnisse nicht würde verhüten lassen, daß der Rendant das Geld ohne die, durch die allgemeine Verfügung vom 27. November 1841 vorgeschriebene Bezeichnung der absendenden Behörde absendete und gegen den, dem Kurator nicht vorgezeigten Postschein zurücknähme; die Kontrollirung der nur durch Postscheine belegten Geldabsendungen aber schon am nächsten Depositaltage erfolgt: so ist ein nach den Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 1. Juli 1842 angelegtes und revidirtes Verzeichniß genügend.

Hinsichtlich der Salarienkassen-Verwaltung kann dagegen das durch die erwähnte allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1840 angeordnete Verzeichniß der abzusendenden Gelder, durch die nach Vorschrift der Instruktion vom 1. Juli 1842 stattfindende monatliche Verzeichnung der fehlenden Quittungen nicht ersetzt werden, weil es darauf ankommt, jeden mit den Postschein möglichen Mißbrauch, vorkommenden Falls so früh als möglich zu entdecken, diese Entdeckung dann aber nur einen Monat verzögert werden würde.

Berlin, den 24. Oktober 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4308. Justizfond 39. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. November 1845. № 39.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Vice Präsident, Graf von Rittberg zu Breslau ist zum Chef Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Glogau, und der bisherige Geheime Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium des Innern, frühere Oberlandesgerichts-Rath Starke hieselbst, zum Vize-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Breslau, unterm 24. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Brehme ist zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 23. September d. J., und

der Kammergerichts-Referendarius Dr. Hertel zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 7. Oktober d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schultz-Völcker zu Halberstadt ist an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Tantz, mit dem Dienstalter vom 22. September d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Williamel, mit dem Dienstalter vom 14. August d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor, Hofrath Pantell zu Breslau ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Stadtgerichts-Direktor von Wittken in Perleberg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Langensalza und zum Kreis-Justiz-Rath für den Kreis Langensalza, unterm 22. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Kocks zu Nieheim ist auf seinen Antrag die dritte Raths-Stelle beim Land- und Stadtgericht zu Münster, unterm 20. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Brummer zu Bilstein ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle beim Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg verliehen worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Engelmann zu Ratibor ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht daselbst und zum Notarius in dem Departement desselben ernannt worden.

Der Syndikus der Fürstenthums-Landschaft zu Neiße, Justizrath Engelmann ist zugleich zum Justiz-Kommissarius bei dem Fürstenthumsgericht zu Neiße und bei den Untergerichten des Neißer Kreises ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Weber in Swinemünde ist auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, mit der Befugniß zur Ausübung des Notariats im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Thiele zu Habelschwerdt ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Bessen zu Aachen ist zum Landgerichts-Rath in Düsseldorf, und der Landgerichts-Assessor Boner zu Cöln zum Landgerichts-Rath in Saarbrücken, unterm 20. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Müller zu Cöln ist von demselben Tage ab eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Landgericht zu Trier verliehen worden.

Der Landgerichts-Assessor Weckbecker zu Trier ist an das Landgericht zu Aachen versetzt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Daberkow zu Bacharach ist vom 1. Dezember d. J. ab zum Landgerichts-Sekretair bei dem Instruktions-Amte in Bonn ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 7. d. Mts. ausgegebene 34. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2625. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits; vom 23. Juni d. J., und

Num. 2626. den Vertrag zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Lahn betreffend; vom 16. Oktober 1844, ratifizirt am 19. August d. J., und

das unterm 10. November d. J. ausgegebene 35. Stück enthält unter

Num. 2627. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. September d. J., betreffend die Strafe der Kassation gegen Beamte, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden;

Num. 2628. die Verordnung, betreffend die in Alt-Pommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808 geschlossenen antichretischen Pfandverträge. Von demselben Tage; und

Num. 2629. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Oktober d. J., den zu Lehr-Kontrakten erforderlichen Stempel betreffend.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 10. November 1845, — betreffend den Werthstempel für die Uebernahme von Gegenständen Seitens des überlebenden Ehegatten bei der Theilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens.

(Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Juni 1844, Gesetz-Sammlung Seite 253.)

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben, hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob die darin angeordnete Befreiung von der Stempelsteuer auch dem überlebenden Ehegatten bei bestehender Gütergemeinschaft zu Statten komme.

Seine Majestät der König haben zur Beseitigung dieses Zweifels durch eine an die Minister der Finanzen und der Justiz erlassene Allerhöchste Ordre vom 26. September d. J. die vorgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre dahin zu deklariren geruhet,

daß zu den in derselben erwähnten Theilnehmern an einer Erbschaft auch der überlebende Ehegatte, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat, gerechnet werden soll;

zugleich haben des Königs Majestät bestimmt,

daß diese Deklaration auf alle nach der Publikation der Ordre vom 21. Juni 1844 vorgekommene Fälle gleichmäßig anzuwenden sei.

Die Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Anweisung, diejenigen Stempel-Abgaben, welche in den nach der Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 abgeschlossenen Auseinandersetzungen etwa schon erhoben worden, den Interessenten auf deren Antrag oder bei sonst vorkommender Veranlassung zu erstatten, und zur Niederschlagung zu liquidiren.

Berlin, den 10. November 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4922. Steuersachen 59. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. November 1845. № 40.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Möller in Frankfurt ist der Rothe Adler-Orden 2r Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath, Graf von Egloffstein zu Insterburg ist auf seinen Antrag vom 1. Januar 1846 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Senftleben bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 9. September d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Gerlach bei dem Kammergericht, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fleischauer bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienstalter vom 30. September d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien von Wilmowski und Koch bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 30. September und 28. Oktober d. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Brockhusen bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 7. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Würmeling bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 28. Oktober d. J.;

b. Der Kammergerichts-Assessor Heimbrod ist an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt, und

dem Kammergerichts-Assessor Krieger, in Folge seines Ueberganges zur Verwaltung, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Stockmann, mit dem Dienstalter vom 25. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Bueck, mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Scheurich, mit dem Dienstalter vom 22. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Brostowski, mit dem Dienstalter vom 13. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Kuhn, mit dem Dienstalter vom 17. September d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: die Auskultatoren Hesse und Otto Carl Emil Schmidt, resp. mit dem Dienstalter vom 25. April und 13. September d. J.; und

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Graf von Bredow, mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J.

4. Subalternen.

Der Justiz-Senats-Sekretair Kreker zu Ehrenbreitstein ist seines Amtes entsetzt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Sanden zu Darkehmen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ragnit unterm 10. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreis-Justizrath, Land- und Stadtgerichts-Direktor und Justitiarius Lautner zu Leobschütz ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Kammergerichts-Assessor Priever bei dem Land- und Stadtgericht zu Beeskow;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Delbrück aus Naumburg bei dem Kreisgerichte in Bergen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Wentzki zu Posen bei dem Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn; und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wieruszewski zu Ratibor beim Land- und Stadtgericht zu Langensalza, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Tennstädt.

3. Subalternen.

Den Land- und Stadtgerichts-Sekretarien Anfinn zu Delitzsch und Pabst zu Erfurt ist der Titel als Kanzlei-Direktor, und dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Pape zu Erfurt der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Die Versetzung des Justiz-Kommissarius und Notarius Sebald von Tangermünde nach Osterwieck ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

Der Justiz-Kommissarius Müllendorff zu Rawicz ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Assessor Boisserée zu Elberfeld ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Köln, desgleichen

dem Landgerichts-Assessor Bohl zu Köln bei demselben Landgericht, und

dem Landgerichts-Assessor Pung zu Trier eine dergleichen bei dem Landgericht zu Elberfeld,
verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dorn zu Posen ist an das Landgericht zu Köln,

der Landgerichts-Assessor von Hagens zu Düsseldorf an das Landgericht zu Elberfeld, und

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Gasz zu Trarbach an das Friedensgericht zu Sobernheim,
versetzt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Klotte zu Elberfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Peusquens zu Sobernheim ist zum Friedensrichter in Trarbach ernannt worden.

Der Friedensrichter Stand zu Baumholder ist an das Friedensgericht zu Lennep versetzt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Houben zu Aachen ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

Der Advokat-Anwalt Christ zu Coblenz ist gestorben.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. d. M. ausgegebene 36. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2630. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. September d. J. wegen Uebertragung der, der Quästur der Berliner Universität ertheilten Befugniß zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare auf die Quästuren der übrigen Universitäten;

Num. 2631. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. dess. Mts., betreffend die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- oder Civilpersonen; und

Num. 2632. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober d. J., die Verpflichtung der Juden zur Führung selbstbestimmter und erblicher Familien-Namen betreffend; ferner

Num. 2633. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien, von demselben Tage; und

Num. 2634. die Bekanntmachung über die, unterm 17. Oktober d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Memel nach Langallen zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 5. November d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 72.

Allgemeine Bekanntmachung vom 25. November 1845, — betreffend die Befugniß der Großherzoglich Oldenburgschen Konsular-Beamten, die Verhaftung und Auslieferung der von den Schiffen ihrer Nation desertirten Matrosen, welche nicht Preußische Unterthanen sind, zu verlangen.

Zwischen der Großherzoglich Oldenburgschen und diesseitigen Regierung ist das Uebereinkommen getroffen worden,

daß die beiderseitigen Konsuln befugt sein sollen, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, unter den in Art. 13 des Preußisch-Belgischen Handels- und Schifffahrts-Reziprozitäts-Vertrages vom 1. September 1844 (Gesetz-Sammlung pro 1844 S. 577 u. f.) stipulirten Modifikationen, namentlich also, wenn sie nicht Unterthanen des andern Staats sind, Behufs Zurückführung an Bord oder in ihre Heimath, festnehmen zu lassen und zu diesem Zwecke den Beistand der gegenseitigen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Indem dies Uebereinkommen sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird, werden dieselben angewiesen, von jeder derartigen Verhaftung und dem Antrage auf Auslieferung hieher Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. November 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4923. C. 17. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 73.

Plenar-Beſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 24. Oktober 1845, — über die Frage: ob auch bei domiziliirten Wechſeln Reſpittage ſtattfinden?

(§§. 1094 ff. Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts.)

Die nach den Beſtimmungen des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 8 §§. 1094 ff. dem Wechſel-Akzeptanten gewährten Reſpittage finden auch bei domiziliirten Wechſeln ſtatt.

Angenommen in Pleno am 24. Oktober 1845.

I. 5126. W. S. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. December 1845. № 41.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Censur-Gericht.

An die Stelle des zum Präsidenten des Konsistoriums für die Provinz Sachsen zu Magdeburg ernannten Geheimen Ober-Justizraths Dr. Göschel ist der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium, Koch, zugleich zum Mitgliede des Ober-Censur-Gerichts unterm 31. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der als Hülfs-Arbeiter bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen fungirende vormalige Land- und Stadtgerichts-Direktor von Gilgenheimb ist zum Ober-Appellationsgerichts-Rath daselbst unterm 3. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der als Hülfs-Arbeiter bei dem Oberlandesgericht zu Posen beschäftigte Land- und Stadtgerichts-Rath Fränzel ist unterm 3. November d. J. zum Oberlandesgerichts-Rath daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Krähwel zu Naumburg ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht unterm 10. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Delius in Minden ist die einstweilige Verwaltung einer etatsmäßigen Assessor-Stelle bei dem Oberlandesgericht zu Münster übertragen.

Der bisher bei dem Landgericht in Köln beschäftigte Kammergerichts-Assessor Bergenroth ist in derselben Eigenschaft an das Kammergericht zurückversetzt worden.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Pretzel zu Stettin und Henke zu Königsberg sind auf ihren Antrag, Ersterer an das Kammergericht, Letzterer an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Petersen, mit dem Dienstalter vom 27. August d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Eschner und Graf Finck von Finckenstein, mit dem Dienstalter resp. vom 24. April und 14. Oktober d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Stellter, mit dem Dienstalter vom 27. Oktober d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ulert zu Marienwerder ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst unterm 10. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Treptow a. T. als Assessor angestellte Justiz-Rath Brose ist zum Land- und Stadtrichter in Greifenhagen ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hübner zu Frankenstein ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 10. November d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Stephan in Aschersleben bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

dem Oberlandesgerichts-Referendarius Fatken zu Burgsteinfurt bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Cramer zu Marienwerder bei dem Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Haupt zu Posen ist gestorben.

3. Subalternen.

Der bei dem Stadtgericht zu Breslau angestellte Kanzellist

Digitized by Google

Konschacke ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums zum Kanzlei-Sekretair ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Winkler zu Glogau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Habelschwerdter Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Habelschwerdt, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt. Auch ist demselben die Praxis bei den Gerichten des Glatzer Kreises widerruflich gestattet worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Jacobi zu Wreschen ist mit dem beigelegten Karakter als Justiz-Rath unterm 21. November d. J. zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Rawicz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, so wie zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Lampe zu Wanzleben ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben, dem Kreisgericht in Harbcke und Patrimonialgericht Sommerschenburg, zugleich auch zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seehausen, bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Jacobi zu Posen ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Friedensrichter, Justiz-Rath Brüninghausen ist zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Die Landgerichts-Referendarien Schneider und von der Marck zu Coblenz sind mit dem Dienstalter vom 29. Oktober d. J. zu Landgerichts-Assessoren daselbst ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Lausenberg zu Cöln ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Die Gerichtsschreiber Royé zu Burtscheid und Franken zu Eschweiler sind vom 1. Januar k. J. ab auf ihr Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Honrath zu Solingen ist zum Friedensgerichtsschreiber in Bacharach, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Eisser zu Düsseldorf zum Friedensgerichtsschreiber in Castellaun ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Hermanns zu Gladbach ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 74.

Instruktion des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin für die Untergerichte seines Departements, — die Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen betreffend.

Um den auch im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts wahrgenommenen Mängeln der Beaufsichtigung der Pflegebefohlenen durch eine zweckmäßigere Einrichtung und größere Zuverlässigkeit der Erziehungsberichte und durch eine den Vormündern in jener Beaufsichtigung zu gewährende Unterstützung mögliche Abhülfe zu verschaffen, wird nach vorgängiger Rücksprache mit der hiesigen Königlichen Regierung und auf Grund der §§. 67 Tit. 7, 75 und 320 Tit. 11 und 93 und 929 Tit. 18 Th. II des Allg. Landrechts den vormundschaftlichen Behörden unseres Departements über die Kontrolirung der Erziehung der Pflegebefohlnen durch den Beitritt der Ortsgeistlichen, Schullehrer und Gemeindevorsteher, welche deshalb von Seiten der Königlichen Regierung mit besonderer Anweisung werden versehen werden, folgende Instruktion ertheilt:

1. Abgesehen von den Bestimmungen, welche die §§. 130 und folgende, Tit. 18 Th. II des Allg. Landrechts darüber enthalten, wer zur Uebernahme einer Vormundschaft unfähig und wer bei der Wahl zum Vormunde besonders zu berücksichtigen sei, wird dem Vormundschaftsrichter im §. 129 daselbst allgemein zur Pflicht gemacht, nur solche Personen zu Vormündern auszuwählen, bei denen die erforderlichen Eigenschaften, das Beste der Pflegebefohlenen gehörig besorgen zu können und zu wollen, mit Grunde vorauszusetzen sind. Diese Prüfung wird bei keinem Vormunde, auch nicht bei der Mutter der Pflegebefohlenen, welche die Vormundschaft übernehmen will, ausgeschlossen; da es aber den Vormundschaftsgerichten, namentlich bei ihrer Entfernung von dem Orte des Aufenthalts des vorgeschlagenen Vormundes, oft an genügender Kenntniß seines Characters und seiner Fähigkeiten gebricht, so werden die Vormundschaftsgerichte des hiesigen Departements angewiesen, in einem solchen Falle bei dem betreffenden Ortsvorstande oder Ortsgeistlichen, Auskunft einzuziehen.
2. Den Vormündern fehlt es oft an Kenntniß über ihre Befugnisse und Obliegenheiten, und ob sie gleich bei ihrer Verpflichtung als Vormund hierüber im Allgemeinen belehrt werden müssen, was von den Gerichten nie zu verabsäumen ist, so reicht dies doch erfahrungsgemäß nicht aus. Deshalb haben die vormundschaftlichen Gerichte an dem Sitze ihres Gerichts in der Registratur und an allen

Digitized by Google

übrigen Ortschaften ihres Gerichtssprengels bei dem Ortsgeistlichen, oder, wenn an dem Orte ein Geistlicher nicht wohnhaft ist, bei dem Ortsvorstande ein Exemplar des Berghauerschen Auszuges aus der Vormundschafts-Ordnung niederzulegen, damit durch dessen Einsicht der Vormund sich über seine Rechte und Verpflichtungen Belehrung verschaffen kann, und ihm dies nach seiner Verpflichtung, oder bei Gelegenheit derselben zu eröffnen.

Die nöthige Zahl der Exemplare des Berghauerschen Auszuges, von welchem ein Exemplar 2½ Sgr. kostet, sind von jedem Gericht aus dem Extraordinario seiner Salarienkasse zu beschaffen; den Königlichen Gerichten ist bereits mittelst Verfügung vom 17. Juli 1837 jedem ein Exemplar zugefertigt und den Privatgerichten durch ein Amtsblatt-Inserat von gleichem Dato in Folge des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 30. September 1836 (Jahrbücher, Band 18 S. 214) die Anschaffung anempfohlen worden. Zur Beförderung der Anschaffung können die Gerichte den Bedarf der Exemplare dem unterzeichneten Oberlandesgerichte anzeigen, welche Anzeige binnen 4 Wochen erwartet wird.

3. Die wesentlichste Kontrole der Erziehung der Pflegebefohlenen, das heißt, ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen und religiösen Ausbildung, sind die vom Vormunde zu erstattenden Erziehungsberichte, dieselben sind aber, vorzüglich bei den minder gebildeten Vormündern auf dem platten Lande in der bisherigen Weise so unvollkommen und einseitig, daß sie den Gerichten einen sicheren Anhalt zur Ueberwachung der Erziehung und der Uebung der diesfälligen Vaterpflichten des Vormundes nicht gewähren können.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes und um über die Erziehung der auf dem Lande wohnenden Pflegebefohlenen und über das Verhalten ihrer Vormünder gründlichere und zuverlässige Berichte zu erhalten, ist die Mitwirkung der Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorstände hierbei besonders in Anspruch genommen worden, und die Untergerichte haben in Betreff der unter ihrer vormundschaftlichen Aufsicht stehenden, in den Dorfschaften oder auch in kleinen Städten lebenden Pflegebefohlenen, Behufs der Kontrole ihrer Erziehung Folgendes zu beachten:

a. zu den Erziehungsberichten ist nachstehendes Formular, nach welchem die jährlich nöthige Anzahl von Exemplaren zu drucken ist, in Anwendung zu bringen:

„Erziehungsbericht über die minderjährigen Kinder des . . . . . .

1. Name und Tag der Geburt der Kinder.	2. Aufenthaltsort jedes Kindes.	3. Beruf, zu welchem jedes Kind bestimmt werden soll.	4. Körperliche Gesundheit, geistige Anlagen und Schulbesuch.	5. Sittliche Aufführung, Religionsunterricht und Kirchenbesuch.	Bemerkungen des Geistlichen oder des Schullehrers des Orts.

b. am 1. April jeden Jahres hat die Registratur des Gerichts jedes Aktenstück über minorenne Kuranden mit einem Vorlegeblatt, unter Beifügung eines Exemplars des gedruckten Schema's zum Erziehungsbericht, zum Vortrag zu befördern, nachdem sie zuvor die Ueberschrift durch Einrückung des Namens des Vaters der Kuranden und die erste Kolonne durch Einrückung der Namen der einzelnen Kuranden in verhältnißmäßigen Zwischenräumen ausgefüllt hat;

c. der betreffende Dezernent verfügt die Absendung des Formulars zum Erziehungsbericht an den Vormund mit der Anweisung, solches in der 2., 3., 4. und 5. Kolonne auszufüllen, zu dieser Ausfüllung allenfalls die Hülfe des Ortsgeistlichen, Schullehrers oder des Ortsvorstandes bittend in Anspruch zu nehmen, jedenfalls aber das ausgefüllte Formular, wenn sich der Pflegebefohlene mit dem Vormunde an einem und demselben Orte befindet, dem Ortsgeistlichen, oder, wenn ein solcher am Orte des Aufenthalts des Kuranden nicht vorhanden ist, dem Schullehrer dieses Ortes zuzustellen, um in der letzten Kolonne seine etwanigen Bemerkungen beizufügen. Der Orts-

Digitized by Google

geistliche oder der Schullehrer werden den durch ihre Bemerkungen vervollständigten Erziehungsbericht dem Gericht ohne Anschreiben blos unter Kouvert, mit der Adresse des Gerichts und mit dem Vermerk auf der Adresse:

„Sportelfreie Vormundschafts-Sache"

zurücksenden, welches, wenn die Vormundschaft eine vermögende ist, und das Gericht aus Staatsfonds unterhalten wird, das Porto nachliquidirt und hiermit eben so verfährt, als wie in Betreff des reservirten Porto's im Regulativ vom 1. Oktober 1837 vorgeschrieben worden. Von den Patrimonialgerichten wird für die Erziehungsberichte niemals Porto nachliquidirt.

d. wenn sich der Kurande mit dem Vormunde nicht an einem und demselben Orte befindet, so sendet der Vormund, sobald dies der einzige Kurande ist, das von ihm in den Kolonnen 2, 3, 4 und 5 ausgefüllte Erziehungsberichts-Exemplar unmittelbar an das Gericht zurück, — falls aber einer oder einige Kuranden am Aufenthaltsorte des Vormundes, und einige sich dort nicht befinden, so verfährt der Vormund so, wie unter c angegeben worden ist; und wenn das Gericht einen solchen Erziehungsbericht vom Vormunde oder vom Ortsgeistlichen oder Schullehrer erhält, auf welchem die letzte Kolonne wegen des Umstandes, daß der Kurande oder ein Theil der Kuranden vom Aufenthaltsorte des Vormundes entfernt lebt, in Betreff dieser abwesenden Kuranden unausgefüllt geblieben ist, so sendet das Gericht diesen Erziehungsbericht unmittelbar an den Ortsgeistlichen des Aufenthaltsorts des Kuranden mit dem Ersuchen, in der letzten Kolonne seine Bemerkungen beizufügen und den Bericht in derselben Art, wie unter c vorstehend gedacht worden ist, dem Gericht zu remittiren.

e. Sobald die Erziehungsberichte eingegangen, sind solche von der Registratur zum Vortrag zu befördern und vom Dezernenten einer genauen Prüfung zu unterwerfen zur Beschlußnahme, was zur Abstellung der gegen die Kuranden vorgebrachten Rügen oder der ersichtlichen Mängel der Pflichterfüllung des Vormundes zu verfügen sei.

Die Dirigenten der Gerichte haben auch ihrerseits abwechselnd aus einzelnen Dorfschaften Erziehungs-Berichte sich vorlegen zu lassen und etwanige Erinnerungen durch ein Revisions-Dekret zur Sprache zu bringen; als besonders heilsam wird aber den Gerichten anempfohlen, bei persönlicher Anwesenheit in den außer ihrem Wohnort gelegenen Ortschaften mit dem Ortsvorsteher und Ortsgeistlichen über die Abstellung der zur Sprache gekommenen Erziehungsmängel mündliche Rücksprache zu nehmen.

4. Uebrigens wird den Gerichten bekannt gemacht, daß die Ortsbehörden, Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande im Bereich des hiesigen Departements von Seiten der hiesigen Königlichen Regierung mit einer Information versehen worden sind, um sich der vorstehend erwähnten Mithülfe bei der Wahl der Vormünder und bei der Beaufsichtigung der Erziehung der Pflegebefohlenen zu unterziehen. Ueber den Erfolg der vorstehenden Anordnung haben die Dirigenten der Königlichen Gerichte und die Verwalter der Patrimonialgerichte am Schlusse des Jahres 1846 Bericht zu erstatten.

Stettin, den 6. November 1845.

Königliches Preuß. Oberlandesgericht und Pupillen-Kollegium.

Vorstehende Instruktion des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin wird den Vormundschaftsgerichten im Bezirke desselben **hierdurch** zur Nachachtung, den übrigen Behörden zur Kenntnißnahme, mitgetheilt.

Berlin, den 17. November 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 5221 V. 6. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. December 1845. № 42.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Kammergerichts-Präsident von Bülow ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Severin ist zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 28. Oktober d. J., ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor von Koschitzky ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Cöslin versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Liman, mit dem Dienstalter vom 7. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Holder-Egger, mit dem Dienstalter vom 17. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren Gerlach, mit dem Dienstalter vom 24. September d. J. und Bennhold, mit dem Dienstalter vom 28. November d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Reichenbach, Oberlandesgerichts-Rath Thomas ist die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Kreis-Justizrath des Reichenbacher Kreises unterm 17. November d. J. Allerhöchst ertheilt und die Verwaltung dieses Amtes interimistisch dem Kreis-Justizrath von Kujawa zu Rimptsch übertragen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg angestellte Kammergerichts-Assessor Liebmann ist zum Stadtrichter in Perleberg, und

der bisherige Kreisrichter Ladewig in Grimmen zum Kreisgerichts-Direktor daselbst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Brehmer zu Krotoszyn ist an das Land- und Stadtgericht zu Birnbaum, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Fest zu Rogasen an das Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn versetzt worden.

Der bisherige Landgerichts-Assessor Orlowski zu Kaukehmen und der bisherige Kreis-Justiz-Kommissions-Assessor und Aktuarius Velthusen zu Lyck sind als etatsmäßige Assessoren an das Land- und Stadtgericht zu Lyck versetzt worden.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Charisius zu Königsberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Johannisburg, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Derzewski eine dergleichen beim Land- und Stadtgericht zu Tuchel verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Fischer in Fredeburg ist als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena, mit der Verstattung zur Prozeß-Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid und Plettenberg und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm, nach Altena versetzt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Dr. Gruber zu Weißensee ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Staats-Prokurator Kühlwetter zu Düsseldorf ist die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. Dezember d. J. ab Allerhöchst ertheilt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Oster zu Köln ist mit dem Dienstalter vom 21. Oktober d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Der Auskultator Rübsahmen zu Coblenz ist mit dem Dienstalter vom 6. November d. J. zum Landgerichts-Referendarius daselbst ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Lievenbrück zu Zülpich ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Rheinbach,

der Friedensgerichtsschreiber Weinreis zu Warweiler an das Friedensgericht zu Zülpich versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Brocke zu Lennep zum Friedensgerichtsschreiber in Warweiler ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Insterburg belegene Kreis-Justiz-Kommission zu Lyck wird mit dem 1. Januar 1846 aufgehoben und mit dem dortigen Land- und Stadtgericht vereinigt werden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 1. d. M. ausgegebene 37. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2635. den Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse; vom 16. Oktober d. J.;

Num. 2636. die I. Uebereinkunft zwischen denselben bezeichneten Staaten wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

Num. 2637. die II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zoll-Vereins einerseits und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zoll-Verein;

Num. 2638. die III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II. dem Zoll-Vereine angeschlossenen Hannöverschen Gebietstheilen; ferner

Num. 2639. die IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigschen Gebietstheile an den Steuer-Verein;

Num. 2640. die V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend; und

Num. 2641. die VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs; sämmtlich gleichfalls vom 16. Oktober d. J.; endlich

Num. 2642. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. November d. J., betreffend die Altmärkischen Bauerlehne.

Das unterm 4. d. M. ausgegebene 38. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Num. 2643. vom 15. September d. J., betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine und der Mosel zu bestellenden Kautionen;

Num. 2644. vom 17. Oktober d. J., betreffend die Abänderung des §. 10 des Regulativs vom 7. Juni v. J., in Betreff des Verfahrens bei Chaussee-Polizei-Kontraventionen;

Num. 2645. vom 7. November d. J., wegen Abänderung des

Digitized by Google

§. 109 des Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen, vom 5. Januar 1836; und

Num. 2646. von demselben Tage, betreffend die Veröffentlichung von Immediat-Gesuchen und Adressen; ferner

die Verordnungen

Num. 2647. wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, vom 8. Februar 1838, d. d. den 7. November d. J.;

Num. 2648. desgleichen für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, vom 29. April 1838, d. d. den 14. November d. J.; und

Num. 2649. für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg vom 29. April 1838, d. d. den 14. November d. J.;

Num. 2650. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. dess. Mts., wegen Erweiterung der Befugnisse der Kreis-Justizräthe zur Vollstreckung der Exekution;

Num. 2651. die Bekanntmachung über die unterm 17. Oktober d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wriezen nach Freyenwalde zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, vom 20. November d. J.; und

Num. 2652. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. dess. Mts., wegen Beibehaltung der ermäßigten Durchgangs-Zölle von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide während der Tarif-Periode von 1846 bis 1848.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 75.

Betrifft den Gerichtsstand des Fiskus in Civil-Prozessen.

a. Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 10. April 1845.

Der §. 35 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt, daß der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus nicht ferner stattfinden solle, vielmehr Fiskus bei dem Gericht zu klagen und sich einzulassen schuldig sei, vor welches die Sache gehören würde, wenn von einem Streit zwischen Privatpersonen die Rede wäre, und daß nur, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehe, die Klage gegen den Fiskus bei dem Obergericht angebracht werden müsse.

Wir nehmen hiernach an, daß alle Prozesse, die nicht die Substanz des Domanial-Vermögens betreffen oder aus mit der Königlichen Regierung selbst geschlossenen Kontrakten herrühren oder sonst Ansprüche zum Gegenstande haben, über welche die der Regierung untergeordneten Behörden für den Fiskus verbindliche Erklärungen nicht abgeben können, zur Kompetenz der Untergerichte gehören; namentlich halten wir diese Kompetenz der Land- und Stadtgerichte in den zahlreichen Interventionsprozessen für unbedenklich, wenn wegen Steuern, Forst- und anderer Strafgelder Sachen gepfändet worden, die von Dritten als nicht dem Exequendo, sondern als ihnen gehörig, in Anspruch genommen werden.

Der erste Senat des Kollegii hat zwar nicht immer streng nach diesen Grundsätzen verfahren, indem nach §. 57 des Anhangs, wenn die Klagen ohne nähere Bestimmung der fiskalischen Station hier eingereicht werden, dieselben dem Präsidium der Regierung insinuirt, mithin vom Obergericht verhandelt werden müssen; auch sind, wenn die Land- und Stadtgerichte derartige bei ihnen angestellte Klagen als nicht zu ihrer Kompetenz gehörig, an den ersten Senat abgeben, der Regel nach die Sachen hier behalten, damit nicht in diesen meistens eiligen Sachen durch Kompetenzstreitigkeiten den Interessenten durch den Verkauf der in Anspruch genommenen Sachen unwiederbringliche Nachtheile zugefügt werden. Wo indessen derartige Gründe nicht vorlagen, sind die Klagen den Land- und Stadtgerichten mit der Anweisung zurückgeschickt, sich der weiteren Verhandlung der Sachen selbst zu unterziehen.

Das Land- und Stadtgericht zu N. hat nun nach dem Bericht vom 18. März 1845 in dem an die Königliche Regierung zu N. erstatteten Bericht vom 18. Januar desselben Jahres darüber um Auskunft nachgesucht, ob die durch die Königlichen Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten besorgten Steuer- resp. Domainen- und Forstangelegenheiten, insbesondere auch das Beitreibungswesen in allen diesen Zweigen, als unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung stehend, betrachtet werde. Die Königliche Regierung hat in dem Antwortschreiben vom 6. März 1845 überall, wo Fiskus in Steuer-,

Digitized by Google

Domainen- und Forst-Prozessen als Verklagter vorkömmt, auf das exemte Forum Anspruch gemacht; sie behauptet, daß die Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister und Oberförster, wenn sie gleich in vielen Fällen den Fiskus zu vertreten haben, doch keine selbstständige fiskalische Stationen bilden, welchen eine unmittelbare Verwaltung fiskalischer Gegenstände zustehe, diese seien nur mit einzelnen untergeordneten Akten der Verwaltung beauftragt, während die Regierung die unmittelbare Verwaltung dieser Gegenstände im Ganzen ausübe.

Diese Grundsätze können wir nicht als richtig anerkennen; was die Königliche Regierung die unmittelbare Verwaltung im Ganzen nennt, ist offenbar nur die Aufsicht. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Steuerempfänger die exekutivische Beitreibung der Reste selbstständig anordnen, daß die Regierung von den einzelnen in dieser Beziehung vollstreckten Exekutionen gar keine Kenntniß hat, so wenig wie das Oberlandesgericht von den Exekutionen Kenntniß hat, die wegen Beitreibung von Sportelresten der Untergerichte verfügt werden; sie übt, wie das Oberlandesgericht, nur eine Aufsicht darüber aus, daß das Beitreibungswesen gehörig in Ordnung erhalten werde. Eine Centralisation entgegengesetzter Art, daß jede Beitreibung eines Steuerrestes unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stände, würde sich auch bald als völlig unausführbar erweisen. So wie nun die Kreiskasse, der Domainen-Rentmeister ꝛc. eine Pfändung anordnen kann, eben so kann er auch dieselbe zurücknehmen und bei Interventionsprozessen rechtsverbindliche Erklärungen für den Fiskus abgeben.

Die Auslegung der Königlichen Regierung vereitelt den §. 35 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung in seiner wesentlichen Bestimmung, indem nach demselben Fiskus sich bei dem Gericht einzulassen schuldig ist, vor welches der Prozeß gehören würde, wenn von einem Streit unter Privatpersonen die Rede wäre; es ist mithin eine Umgehung des Gesetzes, wenn die Regierung dadurch, daß sie erklärt, alle fiskalische Angelegenheiten ihres Departements ständen unter ihrer unmittelbaren Verwaltung, für den Fiskus, wo er Verklagter ist, überall ein exemtes Forum haben will.

Die Behandlung dieser, der Regel nach eiligen und meistens geringfügigen Interventionsprozesse beim Obergericht ist, wie auch das Land- und Stadtgericht zu N. in seinem Berichte ausführt, mit wesentlichen Nachtheilen für die Interessenten verknüpft. Abgesehen davon, daß schon durch das Porto, die Nothwendigkeit der Bestellung eines Mandatars die Kosten sehr vermehrt werden, können wegen der Entfernung der Parteien die Sachen nie so schleunig betrieben werden, als dies bei dem betreffenden Untergericht möglich ist. In einzelnen Fällen, namentlich wenn die durch die Post eingesandten Klagen unvollständig sind, können die Verfügungen kaum so beschleunigt werden, daß der Verkauf der Sachen noch abgewendet werden kann.

Ew. Excellenz stellen wir daher ehrerbietigst anheim, durch Kommunikation mit den betreffenden Ministerien der Finanzen und des Königlichen Hauses die Grundsätze festzustellen, welche fiskalische Gegenstände unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung im hiesigen Departement stehen, jedenfalls aber dahin wirken zu wollen, daß die in Rede stehenden Interventions-Prozesse zum Ressort der betreffenden Untergerichte verwiesen werden.

Königliches Oberlandesgericht.

---

b. Bericht der Königlichen Regierung zu N. vom 1. Juni 1845.

Es walten seit einiger Zeit zwischen uns und manchen Königlichen Gerichten differirende Ansichten über die Frage ob:

wie weit in fiskalischen Civilprozessen die Untergerichte kompetent sind?

Die Mehrzahl der Untergerichte lehnt in allen Prozessen, welche die Domainen-, direkte Steuern- und Forst-Verwaltung betreffen, die Kognition ab; auch die gegen den Fiskus auftretenden Kläger reichen in der Regel ihre Klagen beim Königlichen Oberlandesgerichte ein, welches dieselben einleitet. Einige Untergerichte sind dagegen der Rechts-Ansicht, daß die Domainen und Forsten unter unmittelbarer Verwaltung der Rentämter und Oberförstereien ständen und halten sich zur Kognition in Domainen-, so wie in Forst-Prozessen kompetent. Noch andere, welchen auch das Königliche Oberlandesgericht zu N. beitritt, nehmen an, daß wenigstens bei Interventions-Prozessen, welche durch Exekutionen der Steuer-Empfänger, der Domainen-Rentmeister und Forstkassen hervorgerufen seien, Fiskus am Untergericht des Kassenortes, vertreten durch die Kasse, Recht zu nehmen habe.

Es liegt im öffentlichen Interesse, sowie im Interesse des Fiskus, daß über diese Differenzen eine

Digitized by Google

definitive Entscheidung erfolgt. Es würde hierdurch nicht nur das Publikum über den Gerichtsstand in fiskalischen Sachen belehrt, sondern auch einer Menge von Einreden und Beschwerden, die Kompetenz betreffend, vorgebeugt werden.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß das Königliche Oberlandesgericht zu N. wegen des Gerichtsstandes des Fiskus bei Ew. Exzellenz unlängst Vortrag gehalten hat, so verfehlen wir nicht, auch unsererseits über denselben Gegenstand Folgendes gehorsamst zu bemerken.

I. Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mußten alle Rechtsstreitigkeiten, bei welchen der Fiskus betheiligt war, insofern sie nicht schon an sich ein besonderes Forum hatten, bei dem Landes-Justiz-Kollegium der Provinz verhandelt werden, sobald der Fiskus dies begehrte. Hiervon fand nur in denjenigen Fällen eine Ausnahme statt, in welchen der Fiskus, ohne selbst Partei zu sein, einer Partei assistirte, oder an den Verhandlungen Theil nahm, um auf den Ausgang des Prozesses zu achten. (§§. 126—127 Th. I. Tit. 2 Allg. Gerichts-Ordnung.)

Die Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden (Matthis Band 7 S. 339) hob indeß im §. 34 (woraus der §. 35 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung entnommen ist) dies fiskalische Vorrecht auf und bestimmte, daß dem Fiskus ein forum exemtum bei dem Oberlandesgericht nur dann noch zustehen solle, wenn der Gegenstand des Streites, wegen dessen er verklagt wird, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht.

Es fragt sich:

welche Gegenstände stehen nach dem jetzigen allgemeinen und insbesondere nach den Ressort-Verhältnissen unseres Departements, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung?

Unseres Erachtens

1. die direkten Steuern. Diese werden von der Regierung festgesetzt; sie entscheidet über etwanige Reklamationen und hat für die genaue Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; sie bedient sich nur zu einzelnen Verwaltungs-Akten, besonders zur Einziehung und Vereinnahmung der Steuern bestimmter Organe in der Person der Steuer-Empfänger — vergl. die Allerhöchst vollzogene Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 sub C. von Kamptz Annalen Band 9. S. 821 und v. Kamptz Jahrbücher Band 27. S. 241; Gräff Band 3. S. 131.

2. Die Domainen. Diese stehen nach §. 3 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 unter unserer unmittelbaren Verwaltung, da im hiesigen Departement für einzelne Zweige besondere Verwaltungs-Behörden nicht angestellt sind. Die Regierung leitet in dieser Beziehung die Bewirthschaftung der Domainen, nimmt Verpachtungen vor, regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösung von Domainengefällen, bewirkt neue Anlagen in den Domainen zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen ꝛc. — vergl. die bereits erwähnte Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 unter D. — Die Rentmeister können als besondere Verwaltungs-Behörden nicht angesehen werden, da denselben als fiskalischen Bedienten nur einzelne Zweige der Verwaltung, namentlich die Einziehung der Gefälle und Renten anvertraut sind. Sie sind nur Organe der Regierung, welche zwar für den Fiskus Rechte erwerben können, denselben auch in einzelnen Fällen vertreten, aber keineswegs die Domainen unter ihrer unmittelbaren Verwaltung haben.

3. Die Forsten. Dasselbe gilt in noch höherem Maaße von den Forsten. Nach Lit. D der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 werden alle technische Angelegenheiten der Forst- und Jagd-Wirthschaft, wohin die Regulirung der speziellen Hauungs- und Bewirthschaftungs-Plane, die Kontrole der Ausführung derselben, die Bestimmungen über die vorzunehmenden und ausgeführten Kulturen gehören, bei der Regierung bearbeitet. Dieselbe trifft eventualiter nach Anfrage bei dem vorgesetzten Ministerium in finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forstgegenstände, über das Forst-Servituten- und Forst-Bau-Wesen und übt die Forst-Polizei aus. Die Oberförster sind nur die Organe der Regierung zur Ausübung dieser unmittelbaren Verwaltung, hauptsächlich zur Aufsicht und zum Forstschutze bestimmt.

Beanspruchen wir hiernach für sämmtliche Steuer-, Domainen- und Forst-Angelegenheiten pro fisco den Gerichtsstand des Obergerichts, so kann uns der Einwand nicht entgegengesetzt werden, daß dann die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche unter unmittelbarer und unter mittelbarer Verwal-

Digitized by Google

tung der Regierung stehende Sachen fordert, und den privilegirten Gerichtsstand des Fiskus nur als Ausnahme gelten lassen will, illusorisch gemacht würden.

Bei Erlaß des §. 35 Anh. zur Allg. Gerichts-Ordnung mochte dieser Unterschied besonders in den alten Provinzen bestehen. Seit Erlaß der Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und namentlich der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 ist aber eine solche Veränderung in den Ressort-Verhältnissen eingetreten, daß man den Unterschied als aufgehoben ansehen muß. Man kann nicht, wie einzelne Gerichte es thun, nur des von der Allg. Gerichts-Ordnung gesetzten Unterschiedes wegen, einzelne Verwaltungs-Angelegenheiten von der unmittelbaren Verwaltung der Regierung absondern. Am wenigsten kann man diese Befugniß den Parteien und den einzelnen Gerichtshöfen einräumen, da sie in der Regel von den ziemlich verwickelten, nicht einmal vollständig zur Publikation gebrachten Ressort-Verhältnissen in der Administration nur wenig Kenntniß haben.

II. Wir glauben, daß nach diesen Grundsätzen auch bei Interventionen gegen Pfändungen der Domainen-, Forst- und Steuer-Kassen das Obergericht die kompetente Behörde ist. Die Kassen-Beamten sind nur die vollziehenden Organe der Regierung; sie nehmen zwar in der angefochtenen Pfändung einen einzelnen Verwaltungsakt vor, der ihnen speziell anvertraut ist. Hierauf kommt es jedoch bei der Bestimmung des Forums nicht an, sondern auf die Frage, welcher Behörde die ganze unmittelbare Verwaltung zusteht. Dies ist aber die Regierung.

III. Eine fernere Differenz waltet zwischen uns und dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. und einigen Untergerichten über das Forum bei Negatorien-Klagen ob. Diesseits haben wir mit Rücksicht auf die §§. 111 bis 113, Th. I, Tit. 2 der Allg. Gerichts-Ordnung, aus den in den Justiz-Ministerial-Reskripten vom 25. April 1836 und 10. April 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 S. 146) entwickelten Gründen und in Uebereinstimmung mit der Annahme des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals in Sachen der Gemeinde N. wider den Fiskus stets behauptet:

> bei Negatorien-Klagen sei der Gerichtsstand des Verklagten nicht das Real-Forum des dienenden, sondern dasjenige des berechtigten Grundstücks,

es könnten mithin gegen den Fiskus, wenn er subjektiv-persönliche oder subjektiv-dingliche Rechte auf Grundstücke, wie z. B. Jagdrechte, Hütungsrechte, beanspruche, in foro des dienenden Grundstückes nicht geklagt werden. Hierin sind uns auch die meisten Untergerichte beigetreten. Nur in einzelnen Fällen, wo Untergerichte sich als Real-Forum kompetent halten, haben wir vom Königlichen Oberlandesgerichte zu N. eine Avokation des Prozesses nicht erlangen können, indem dieses selbst dem Grundsatze huldigt, daß Negatorien-Klagen als Eigenthums-Klagen in foro reali des dienenden Grundstücks angestellt werden könnten. Wir haben uns deshalb bei dem Untergericht auf den Prozeß einlassen müssen und die Inkompetenz nur im Wege der Einrede geltend machen können.

Ew. Exzellenz bitten wir gehorsamst, auch in Bezug auf diese Frage hochgeneigtest Entscheidung zu treffen, resp. höhere Entscheidung auszuwirken. Sollte vorher eine Benehmung mit den uns unmittelbar vorgesetzten Ministerien nöthig sein, so stellen wir solche gehorsamst anheim und bemerken zugleich ehrerbietigst, daß wir denselben Abschrift dieses Berichtes zur Kenntnißnahme und etwanigen weiteren Benehmung mit Ew. Exzellenz überreicht haben.

N., den 1. Juni 1845.

Die Regierung.

---

c. Verfügung vom 23. November 1843 an das Königliche Oberlandesgericht zu N.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 10. April d. J., betreffend die zwischen dem Kollegium und der Regierung zu N. obwaltende Meinungsverschiedenheit über den Gerichtsstand des Fiskus in Civil-Prozessen, eröffnet, daß der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Königlichen Hauses und dem Herrn Finanz-Minister der Ansicht des Kollegiums dahin beitritt:

> daß der Fiskus in Interventions-Prozessen, welche bei dem Exekutions-Verfahren der Steuer-Empfänger, der Domainen-Rentmeister und der Forstkassen-Rendanten durch die Ansprüche Dritter auf die abgepfändeten Sachen hervorgerufen werden, in Gemäßheit des §. 35 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung vor den Untergerichten desjenigen Ortes, wo die Kasse sich befindet, Recht zu nehmen verbunden sei und für derartige Prozesse das eximirte Forum nicht in Anspruch nehmen könne.

Digitized by Google

Dabei wird bemerkt, daß der §. 35 des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung eine selbstständige Verwaltung nicht voraussetzt, und daß, wenn auch die Forstbeamten und Domainen-Rentmeister nach allgemeinen und speziellen Anweisungen verfahren müssen, hiermit doch der Begriff einer Verwaltung wohl vereinbar ist und nur solche Objekte dahin nicht gehören, welche außer dem Geschäftskreise dieser Beamten, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung sich befinden und an jene nur in Folge eines besonderen Auftrages zur Bearbeitung gelangen. In den hiernach vor die Untergerichte gehörigen Prozessen wider den Fiskus sind jedoch die noch bestehenden Vorschriften des §. 28 Tit. 7, des §. 12 Tit. 35 der Prozeß-Ordnung und des §. 36 des Anhanges dazu in jedem einzelnen Falle bei Citation der verklagten fiskalischen Unterbehörde gehörig zu beachten und bleibt dem Kollegium überlassen, die Untergerichte des dortigen Departements hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Es erledigt sich hierdurch der Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts wegen näherer Feststellung der Grundsätze darüber, welche Gegenstände unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung im dortigen Departement stehen, und ist demgemäß auch die Regierung zu N. auf den über die vorgedachte Meinungs-Verschiedenheit unterm 1. Juni d. J. erstatteten Bericht durch Verfügung vom 3. v. M. von dem Herrn Minister des Königlichen Hauses und dem Herrn Finanz-Minister im Einverständniß mit dem Justiz-Minister beschieden worden.

Berlin, den 23. November 1845. Der Justiz-Minister Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N.

---

d. Schreiben an die Königliche Regierung zu N. vom 23. November 1845.

In Verfolg des an Eine Königliche Hochlöbliche Regierung von dem Herrn Minister des Königlichen Hauses und dem Herrn Finanz-Minister erlassenen, dem Oberlandesgericht zu N. mittelst Verfügung vom heutigen Tage mitgetheilten Bescheides vom 3. v. M. wird Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung auf den Bericht vom 1. Juni d. J. eröffnet, wie der Justiz-Minister hinsichtlich der zwischen Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, dem Oberlandesgericht zu N. und einigen Untergerichten des dortigen Departements obwaltenden Meinungsverschiedenheit in Betreff des Gerichtsstandes des Verklagten bei Negatorien-Klagen, der Ansicht Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung dahin beipflichtet,

daß Negatorien-Klagen, abgesehen von dem Falle der Rekonvention, nicht in Forum des dienenden, sondern im Forum des vermeintlich berechtigten Grundstücks angestellt werden müssen.

Der Justiz-Minister trägt indeß Bedenken, deshalb eine allgemeine Anweisung an die Gerichte des dortigen Departements zu erlassen oder über jene Differenz eine Allerhöchste Entscheidung zu extrahiren, muß vielmehr Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung überlassen, in einzelnen vorkommenden Fällen, je nachdem die Sache dazu angethan ist, entweder den Einwand der Inkompetenz zu erheben oder den Beschwerdeweg zu betreten.

Berlin, den 23. November 1845 Uhden.

An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu N. I 5128. F. 40 Vol. IV.

Num. 76.

Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1845, — über die Befugnisse neuer Anbauer in Dorfgemeinen, welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 3. Januar d. J. den Anbau vollendet hatten.

A.

Auszug aus dem Protokoll.

Der §. 28 Th. II Tit. 7 des Allg. Landrechts hat mittelst Plenar-Beschlusses des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841 (Entscheidungen Band 7 S. 24) folgende Deutung empfangen:

„Neue Anbauer in einer Dorfgemeine haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechtes in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden."

Seit jenem Beschluß sind eine Menge von Fällen beim 2. Senat des Geheimen Ober-Tribunals vorgekommen, in denen neue Anbauer Gemeinderechte in Anspruch nahmen und bei der Gemeinheits-Sepa-

Digitized by Google

ration dafür eine Abfindung verlangten. Die Verhältnisse, unter welchen sie angebaut hatten, waren sehr verschieden, gewöhnlich Parzellen vom Rittergut, oder von bäuerlichen Grundstücken erworben und in eine Baustelle umgeschaffen, welche nicht mit Aeckern und Wiesen dotirt war. Der Plenar-Beschluß ist anfänglich in sehr weiter Ausdehnung angewendet; nach und nach hat sich aber die Nothwendigkeit herausgestellt, über die Verhältnisse des anbauenden Subjekts und über diejenigen Objekte, auf welche ihr Gemeinderecht zu beziehen ist, genauere Erwägungen anzustellen. Der Plenar-Beschluß, welchem viele dieser Verhältnisse noch fremd geblieben waren, ward nicht erschöpfend gefunden und Vorfragen mannigfaltiger Art durch ihn für nicht entschieden erachtet. Eben diese Rücksichten haben zu verschiedenen Ansichten und abweichenden Entscheidungen geführt. Das Gesetz vom 3. Januar d. J. hat zwar im §. 9, 24, 25, 29, 30 einen großen Theil der entstandenen Zweifel beseitigt, indeß betrifft es nicht diejenigen Personen, welche sich schon vor dessen Verkündung angesiedelt hatten.

Der 2. Senat hat daher für nothwendig befunden, die vorwaltenden Abweichungen in seinen Entscheidungen zu sammeln, die damit in Verbindung stehenden Fragen anzuregen und den ganzen Gegenstand einer Plenar-Berathung zu unterwerfen.

---

b.

Plenar-Beschluß.

Bei dieser Plenar-Berathung sind die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden:

Ehe das Gesetz vom 3. Januar 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen erschienen war, war

I. der bloße Anbau innerhalb der Gemeine nicht zureichend, um allein schon das Recht der Gemeine-Mitgliedschaft zu gewähren.

Ueber die Weise, wie Jemand zum Gemeine-Mitglied aufgenommen wird, entschieden vielmehr vorzugsweise die Partikular-Rechte. Wo es an Partikular-Rechten ermangelte, bedurfte es jedoch zur Aufnahme als Gemeine-Mitglied nicht einer ausdrücklichen Erklärung von Seiten der Gemeine. Es machte zwar

a. bei dem Anbau keinen Unterschied, wenn er auf der Parzele eines schon vorhandenen Privat-Grundstücks eines Gemeine-Mitgliedes erfolgte, dagegen war

b. die bisherige Zahlung eines veränderlichen Weidegeldes eine erhebliche Thatsache gegen das Bestehen der Mitgliedschaft in der Gemeine.

Das Gewicht dieser Thatsache zur Ausschließung dieser Mitgliedschaft und der in ihr begründeten Theilnehmungsrechte an der Nutzung des Gemeine-Vermögens war jedoch in jedem einzelnen Falle von der Beschaffenheit der übrigen ermittelten Umstände abhängig.

II. Zur Ausschließung vom Theilnahmerechte an den Gemeindegründen genügte es, wenn der Anbauer von seinem Verkäufer oder von der Kreisbehörde belehrt war, daß er dieses Theilnahmerecht erst durch Vereinigung mit der Gemeine erwerben werde.

III. Das Theilnahmerecht eines Neuanbauers bei der Hütung in Folge seiner Gemeinde-Mitgliedschaft erstreckte sich blos auf die Gemeindegründe als Korporations-Vermögen.

Angenommen in Pleno am 17. Oktober 1845.

I. 5236. Gutsherrl. Verh. 48.

Nach Art der **Depositalbücher für Justiz-Kommissarien** hat der Unterzeichnete auch **Notarienregister** für Justiz-Kommissarien anfertigen lassen, welchen das betreffende Gesetz vom 11. Juli c. vorgedruckt ist, und die, wie jene, zum zweckmäßigen Gebrauch eingerichtet sind. Einfache Exemplare, 1 Buch stark, in Leinewand gebunden, kosten Thlr. 1. 5 Sgr. Doppelte 2 Buch starke, Thlr. 2. 10 Sgr.

Zur Vermeidung einer Unterbrechung in der Expedition bitte ich ganz ergebenst, das Abonnement auf das Justiz-Ministerial-Blatt für das Jahr 1846 gütigst zu erneuern. Berlin, im Dezember 1845.

Carl Heymann.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. December 1845. № 43.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ministerium für die Gesetz-Revision.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Order vom 5. Dezember d. J. zu bestimmen geruhet, daß an Stelle des jetzigen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn Eichmann, der, jetzt sich hier aufhaltende Geheime Ober-Regierungs-Rath von Bethmann-Hollweg während seiner hiesigen Anwesenheit an den Arbeiten der Gesetz-Kommission, gleich den wirklichen Mitgliedern mit vollem Stimmrecht Theil nehme.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Freytag ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 28. Oktober d. J.; ferner

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rodehuth zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Spangenberg zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienstalter vom 11. November d. J., ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schwenzner zu Breslau ist an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Michaelis ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienst ausgeschieden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren von Dieft und Rehfeldt, mit dem Dienstalter resp. vom 8. Juni und 7. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Neumann, mit dem Dienstalter vom 25. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Alvin Strey, mit dem Dienstalter vom 17. November d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Mylius in Stargard ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Swinemünde ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem See- und Handelsgerichts-Assessor, Kaufmann Kirstein in Stettin ist der Titel als Kommerzien-Rath unterm 10. November d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem bisherigen Hülfsrichter bei dem Landgerichte in Berlin, Kammergerichts-Assessor Schur ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei diesem Gericht, und

Digitized by Google

dem Kammergerichts-Assessor Kayser zu Berlin eine dergleichen beim Landgericht zu Heydekrug verliehen werden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Löwenberg angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Weidlich ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Merseburger Kreises aus dem Justizdienst ausgeschieden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Henschel in Neu-Stettin ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin bestellt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Wiener ist zum Justiz-Kommissarius im Hoyerswerdaer Kreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoyerswerda bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius Wernicke zu Greiffenberg in Pommern ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Neumann in Goldberg ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Auskultatoren Claudius zu Koblenz, Moritz und Naeher zu Trier sind mit dem Dienstalter vom 22. November d. J. zu Landgerichts-Referendarien daselbst ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist unterm 17. November d. J. Allerhöchst genehmigt worden, daß die Gerichtsämter der resp. im Rosenberger und Kreutzburger Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln belegenen beiden Herrschaften Albrechtsdorf und Baukau zu einem Gericht vereinigt und unter Aufsicht des Oberlandesgerichts zu Ratibor gestellt werden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 12. d. M. ausgegebene 39. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2653. das Reglement für die ritterschaftliche Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt; vom 21. November 1845;

ferner das unterm 15. dess. Mts. ausgegebene 40. Stück die Allerhöchsten Kabinets-Orders unter

Num. 2654. vom 26. September d. J., betreffend die Aufhebung der Verpflichtung des öffentlichen Ministeriums in der Rhein-Provinz zur Vertretung des Staats in Civil-Prozessen über Vermögens-Angelegenheiten und die Verurtheilung zum Werth-Ersatz bei Entwendungen an gefälltem Holze aus Staatswaldungen, und

Num. 2655. vom 7. November d. J., betreffend die nähere Bestimmung der §§. 11 bis 14 des Statuts der Allensteiner Kreis-Korporation; vom 15. Mai 1843; und

Num. 2656. die Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Preußen und Württemberg, wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 77.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 7. November 1845, über die Frage, ob derjenige, der einem Andern eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten hat, diesen Vertrag noch, nachdem der Andere die bezeichnete Person wirklich geheirathet hat, wegen Mangels der schriftlichen Form anfechten könne?

(Zu §. 1048 Tit. 11 und §. 165 Tit. 5 Th. I des Allgemeinen Landrechts.)

Die heutige Plenarsitzung ist durch einen Konflikt der Ansichten veranlaßt, der sich bei dem dritten Senate bei Entscheidung des nachstehenden Rechtsfalles herausgestellt hat.

Der Schreibens und Lesens unerfahrene Bauer L. hatte nämlich mittelst einer außergerichtlichen nur unterkreuzten Punktation seine Bauernahrung an den Bauersohn G. für 1000 Thaler mit Vorbehalt eines Ausgedinges verkauft und übergeben, auch 550 Thaler auf das Kaufgeld bezahlt erhalten. Demnächst veruneinigten sich beide Theile und der Verkäufer L. stellte eine Klage auf Zurückgabe des Hofes an, welche er auf die formelle Ungültigkeit der Punktation gründete.

Der Verklagte setzte unter anderen den Einwand entgegen, es sei der mündliche Abschluß der Kaufpunktation unter der Bedingung erfolgt, daß der Käufer die Pflegetochter des Verkäufers heirathe, und da Verklagter diese Bedingung erfüllt habe, so müsse auch Kläger seiner Seits an den Kontrakt gebunden bleiben.

Als dieser Rechtsstreit zur Entscheidung im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an den dritten Senat

Digitized by Google

Beilage

zum

Justiz-Ministerial-Blatt No. 43.

Nachdem Se. Exzellenz der Herr Justiz-Minister Uhden bestimmt haben, daß das **Justiz-Ministerial-Blatt** künftig außer den Gegenständen, zu deren Aufnahme es nach der Circular-Verfügung vom 28. Dezember 1838 ursprünglich bestimmt ist, insbesondere auch Verhandlungen über interessante oder zweifelhafte Rechtsmaterien (angebrachte Beschwerden, erstattete Berichte und gemachte Vorschläge ohne Verbindung mit darauf erlassenen Ministerial-Bescheiden) enthalten wird, so kann dies ebensowohl als eine wissenschaftliche wie praktische Bereicherung dieses Blattes betrachtet werden. Außerdem wird von Neujahr 1846 an eine genaue Bibliographie der neuesten juristischen Literatur Deutschlands zusammengestellt und in das Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommen werden, welche Beigabe dem juristischen Publikum gewiß nicht unwillkommen sein dürfte.

Ich erlaube mir deshalb den hohen Gerichts-Behörden, den Herrn Richtern und Justiz-Kommissarien das Justiz-Ministerial-Blatt auch für den bevorstehenden neuen Jahrgang 1846 gehorsamst zu empfehlen, und bemerke, daß alle frühern Jahrgänge desselben noch à 2 Thlr. zu haben sind. Wer fünf Jahrgänge auf einmal nimmt, erhält das Hauptregister gratis.

Berlin, im Dezember 1845.

Carl Heymann.

Digitized by Google

Mit den im Dümmler'schen Verlage erschienenen 10 Bänden der **Entscheidungen des Königl. Geheimen Ober-Tribunals,** nebst dem kürzlich dazu herausgekommenen Hauptregister ist die erste Reihe dieses für jeden praktischen Juristen so wichtigen Werkes in jenem Verlage geschlossen, und es beginnt nun in dem Verlage des Unterzeichneten eine „Neue Folge," auf welche derselbe im Voraus aufmerksam zu machen, sich die Ehre giebt. Wenn die Anschaffung der ersten zehn Bände ihres Umfangs und Preises wegen, manchem, namentlich jüngern Juristen, schwer fallen dürfte, so ist durch den Beginn dieser „Neuen Folge" Gelegenheit gegeben, sich auf eine bequeme Weise nach und nach in den Besitz eines schätzbaren Werkes zu setzen, welches ein reiches Material für Richter und Anwälte bietet. Ohne gerade Gesetzeskraft zu haben, sind die Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals doch als die Aussprüche des ersten Gerichtshofes unserer Monarchie sowohl für das Studium der Theorie, wie für die juristische Praxis von hoher Bedeutung; und die Plenar-Beschlüsse insbesondere, werden mit Recht als maßgebender Kommentar dunkler Stellen unserer Gesetzbücher betrachtet. Der unter der Presse befindliche 1ste Band der beginnenden Neuen Folge wird eilf solcher Plenar-Beschlüsse enthalten, und der nachfolgende kurze Inhalt derselben wird darthun, welche wichtige ins Leben eingreifende gesetzliche Bestimmungen sie zum Gegenstande haben. Es werden außerdem noch vierzig Senats-Entscheidungen in demselben gegeben.

Obschon das Material im Voraus sich nicht genau übersehen läßt, so dürften doch alljährlich ein bis zwei Bände im Preise von 2—3 Thlr. jeder, erscheinen, und indem ich hierdurch ergebenst auffordere, mir geneigte recht zahlreiche Bestellungen darauf zukommen zu lassen, sichere ich bei pünktlicher Expedition eine saubere und gute Ausstattung des Werkes zu.

Berlin, im Dezember 1845. **Carl Heymann.**

Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.

Neue Folge, 1ster Band.

I. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung.

a. Allgemeines Recht.

No. I. Nachforderung von Verzugszinsen, nach bereits erfolgter Einklagung des Hauptstuhls.
No. II. Unter welchen Voraussetzungen kann bei Lieferungsverträgen der Besteller zurücktreten?
No. III. Form zweiseitiger Verträge, aus denen Frauenspersonen verpflichtet werden sollen.
No. IV. Widerspruchsrecht nachstehender Hypothekengläubiger gegen die Verität und Rechtsgültigkeit präkludirter Forderungen.
No. V. Prozeß-Legitimationen der Korporations-Beamten, insbesondere der Eisenbahn-Gesellschaften.
No. VI. Rechte der neuen Anbauer auf die Nutzung der Gemeindegründe.
No. VII. Respittage bei domizilirten Wechseln.

b. Provinzielles Recht.

No. VIII. Wirkungen des bäuerlichen Erbfolgegesetzes für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 auf das Dispositionsrecht des überlebenden Ehegatten, bei bestehender Gütergemeinschaft.

B. Formelle Gesetzgebung.

No. IX. Geltendmachung der Präjudizial-Einreden in letzter Instanz.
No. X. Berechnung des Streitgegenstandes bei Schuldklagen aus einem fortgesetzten gewerblichen Verkehr.
No. XI. Bedeutung der „Prozeß-Verhandlungen und Prozeß-Schriften" im Sinne des §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

II. Senats-Entscheidungen.

No. 1 bis 40.

Digitized by Google

Zugleich wird folgende

Auswahl der **besten und vorzüglichsten Werke**

für Justiz- und Verwaltungs-Beamte,

namentlich Preußens,

aus dem Verlage von **Carl Heymann** in Berlin

bestens empfohlen:

Der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß,

nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, und den später darüber ergangenen Bestimmungen. (Nebst Formularen.)

Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums

und mit Genehmigung Seiner Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler herausgegeben vom Justizrath Schering.

Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse

im Civil-Prozeß, in Injuriensachen, und in fiskalischen Untersuchungen, nach den Vorschriften der Preuß. Prozeßordnung und den späteren Abänderungen derselben, für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch dargestellt v. K. Schultz, Kammer-Gerichts-Assessor und Justiz-Kommissarius. 2te Auflage. 1¼ Rthlr.

Die Preußische Executions- und Subhastations-Ordnung

nebst dem Kaufgelder-Liquidations- und Aufgebots-Verfahren, nach den Vorschriften der Prozeßordnung und deren Abänderungen und Ergänzungen; für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch dargestellt von K. Schultz, Kammergerichts-Assessor und Justiz-Kommissarius. Mit einem Anhange, enthaltend die Häuser-Administrations-Ordnungen von 1812 und 1840, nebst Nachträgen. 1⅝ Thlr. — Der Anhang apart ½ Thlr.

Vorstehende 2 Werke sind Seitens des hohen Justiz-Ministeriums theils für die Königl. Gerichte angekauft, theils zur Anschaffung empfohlen worden.

Systematische Darstellung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit,

nebst Formularen. Vom Land- und Stadtgerichts-Rath Meerkatz. 1⅙ Thlr.

Lehrbuch des allgemeinen Landrechts,

dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belagstellen versehen von L. Schröter.

I. Bd. Das Recht i. Allgem. 2 Thl. II. Bd. Das Recht d. Verträge. 2 Thl. III. Bd. D. Recht a. Handlung. u. Verhältn. 2 Thl.

(1. Heft. Familienrecht und Quasi-Contracte mit Einschluß des Vormundschafts-Rechts. ⅔ Thlr. 2. Heft. (Schluß des Ganzen.) Erbrecht, Familien-Fideicommisse und Familien-Stiftungen, bearbeitet von K. Schultz, Kammerger.-Assessor und Justiz-Kommissarius in Wanzleben. 1⅓ Thlr.)

Auf den Raum von drei Bänden zusammengedrängt liefert dieses Werk das ganze System des Allgemeinen Landrechts in anschaulicher, geeigneter, übersichtlicher und geistvoller Zusammenstellung. Die Stimme der Kritik hat es als eine der bei weitem wichtigsten Erscheinungen im Gebiete der vaterländischen Rechts-Literatur anerkannt.

☞ ☞ Denjenigen, welche dieses Werk auf eine leichte Weise nach und nach zu acquiriren wünschen, hat der Verleger durch die Veranstaltung einer Ausgabe in 6 Lieferungen entgegenzukommen gesucht. Den Bestellern dieser Ausgabe ist die Bestimmung der Zusendungstermine der einzelnen Lieferungen ganz anheimgestellt.

Handbuch des Preußischen Kriminalprozeß-Verfahrens.

Ein system. Versuch v. Land- und Stadtgerichts-Rath Alter. 2 Thle. 2⅔ Thlr.

1. Allgemeiner, 2. Besonderer Theil nebst Anhang, betreffend die Gebühren- und Stempeltaxe in Kriminalsachen.

Des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz haben dieses Werk in der Verfügung vom 29. Jan. 1842 den Königlichen Ober-Gerichten und größeren Untergerichten und den Herren Referendarien empfohlen,

„weil es hinsichtlich seiner Vollständigkeit und zweckmäßigen Anordnung für ein nützliches Hülfsbuch zu erachten ist."

Das unbewegliche Eigenthum nach Preußischem Rechte.

Eine systematische Darstellung nach Lage der neuesten Gesetzgebung, und mit Rücksicht auf deren Erörterung durch Praxis und Wissenschaft. Vom Justizrath Körner. 2⅔ Thlr.

Pandecten-Recht für Studirende,

von Dr. **Bruno Schilling**, Professor der Rechte an der Universität zu Leipzig. Broschirt. Preis 3 Thlr.

Gedrängtheit des Inhalts, Prägnanz des Ausdrucks und die Anführung aller Belagstellen zeichnen dieses neue Pandecten-Recht vor den meisten der vorhandenen Lehrbücher aus.

Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verfassung und die neuesten Resultate der Justiz-Verwaltung in dem Preußischen Staate.

Mit Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums herausgegeben vom Geheimen Ober-Justizrath Starke.

1. Theil. Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung. 2⅔ Thlr.
2. „ Justiz Verwaltungs-Statistik. 8½ „
3. Theil. Der Preußische Staat nach Justiz-Verwaltungs-Bezirken, in Karten und statistischen Uebersichten. 4 Thlr.
4. „ Justiz-Adreßbuch für den Preußischen Staat. 1½ „

Digitized by Google

Die ständische Gesetzgebung des Preußischen Staats.
Herausgegeben von K. F. Rauer. 2 Bände. brosch. 4 Thlr.
Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern haben dieses Werk mittelst Cirkular-Reskripts zur Anschaffung empfohlen und dasselbe bei dieser Veranlassung als eine schätzbare, höchst reichhaltige Sammlung und als ein sehr brauchbares, nützliches und praktisches Handbuch in Absicht auf ständische Zwecke bezeichnet.

Handbuch des **Rechnungswesens der Preußischen Kreiskassen,**
mit einem Anhange über die Kassen-Kuratel. Von L. Schulz, Geh. Rechnungsrevisor bei der Königl. Preuß. Ober-Rechnungs-Kammer ꝛc. 2 Thle. 1¾ Thlr.
Verschiedene hohe und höchste Behörden und Beamten haben dieses Werk als eine höchst nothwendige, brauchbare, gediegene und zweckmäßige Arbeit bezeichnet, und sie theilweise amtlich zur Anschaffung empfohlen.

Der kleine Gerichts-Expedient oder gründliche Nachweisung der meisten im Justizfach vorkommenden Expeditionen, unter Zuhandnahme der praktischen Werke und mit Berücksichtigung der später edirten Declarationen zusammengestellt, sowie mit einem zweckmäßigen Wörterbuch der Akten- und Geschäftssprache versehen. Von mehreren Expedienten. brosch. ½ Thlr.

Der Preußische Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. Nach dem Titel 52 der Prozeßordnung und der Verordnung vom 4. März 1834, sowie den Gesetzen und Verfügungen, welche selbige ergänzen, erläutern oder abändern. Nebst fünf Anhängen, betreffend: das Rheinische Subhastationsverfahren. Vom Justiz-Kommiss. Hasemann. Neue Ausgabe, durch einen Nachtrag vom Ober-Landes-Gerichts-Assessor Alker bis auf die neueste Zeit ergänzt. gr. 8. br. 1 Thlr.

Depositalbücher für Justiz-Kommissarien. (Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register.) Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bogen stark) 1⅓ Thlr. Doppelte (53½ Bogen stark) 1⅔ Thlr.
Notarienregister für Justiz-Kommissarien ebenso zu gleichen Preisen.

Berghauers Auszug aus der **Vormundschaftsordnung** zum amtlichen Gebrauch empfohlen. 8. br. 4 Sgr. Bei Parthien von 100 Exempl. nur 2 Sgr.

Anleitung zur Bearbeitung von **Hypothekensachen** insbesondere bei Untergerichten nebst Formularen und Schemas vom Kammergerichts-Assessor Wellheim. br. 1⅛ Thlr.
Diese Schrift enthält den Versuch eines praktischen Leitfadens für die Bearbeitung der Hypothekengeschäfte, und dürfte als solcher nicht blos den Herren Referendarien, sondern auch vielen neu angestellten Richtern willkommen sein, welche während ihres Ausbildungsstadiums nicht Gelegenheit gehabt haben, sich mit jener wichtigen Disciplin, namentlich wie dieselbe bei Untergerichten behandhabt werden muß, vollkommen vertraut zu machen.

Die Strafen, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungssystem. Rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt von Carl v. Lichtenberg. Mit einem Gefängnißplan. 8. br. 1 Thlr. 20 Sgr.

In einigen Tagen erscheint:

Die staatsrechtliche Garantie
der Unentfernbarkeit der Richter
vom Standpunkt der heutigen europäischen
Politik
und der Preußischen Staatsdienst-Gesetze vom 29. März 1844.
Zwei staatsrechtliche Abhandlungen
von
einem praktischen Juristen.

Digitized by Google

gelangte, erachtete dieser jenen Einwand des Verklagten für unerheblich. Da jedoch das Geheime Ober-Tribunal in einer unterm 16. November 1827 entschiedenen, ganz ähnlichen Sache eine entgegengesetzte Meinung angenommen hatte, so ist die Entscheidung des Plenums über die nachstehende Frage erfordert, und heute zur Berathung gestellt,

ob, wenn Jemand einem Dritten unter der Bedingung einer, mit einer gewissen Person einzugehenden Ehe, ein Grundstück versprochen oder abgetreten hat, die Schließung dieser Ehe als eine, im rechtlichen Sinne gültige Bedingung zu betrachten, und mithin, wenn die beabsichtigte Ehe von dem einen Kontrahenten wirklich geschlossen worden, auch der andere Kontrahent an den errichteten Vertrag, selbst, wenn er nur mündlich errichtet worden, in Gemäßheit des §. 165 Tit. 5 Th. I. Allg. Landrechts gebunden, so wie resp. denselben zu erfüllen verpflichtet ist?

Nachdem die ernannten Referenten ihre schriftlichen Referate vorgelesen hatten, und die Kompetenz des Plenums für unzweifelhaft allgemein anerkannt worden war, wurde die Diskussion über den Gegenstand der Berathung eröffnet, über welchen die Referenten verschiedener Ansicht sind.

Auch in der Versammlung wurden abweichende Ansichten geltend gemacht.

Ein Mitglied des dritten Senats führte aus:

der Kaufkontrakt und die Schließung der Ehe könnten nicht füglich als Leistung und Gegenleistung angesehen werden, da die Ehe nicht in den Kreis der Sachen und Leistungen hineingezogen werden könne. Werde zum Zwecke einer einzugehenden Ehe durch einen solchen Kaufkontrakt ein Vortheil eingeräumt, so nehme dieser die Natur einer Mitgift an, wie dies das Gesetz in den §§. 1047 und 1048 Tit. 11 Th. I. Allgem. Landrechts auch andeute. — Dort werde aber zur gültigen Einräumung eines solchen Vortheiles ausdrücklich ein in rechtsverbindlicher Form geschlossener Kontrakt erfordert. Lasse sich Jemand dessenungeachtet auf eine blos mündliche Verabredung daneben ein, und vollziehe die Ehe, die einen einseitigen Rücktritt nicht gestatte, so sei, wenn er nachher den ihm nicht rechtsverbindlich eingeräumten Vortheil wieder verliere, dies seine eigene Schuld, und nur eine natürliche Folge der Versäumung der vom Gesetze erforderlich geachteten Form.

Dagegen bemerkte ein anderes Mitglied des dritten Senats:

Man müsse bei Beantwortung der hier vorliegenden Streitfrage hauptsächlich im Auge behalten, den unzertrennlichen Zusammenhang, in welchem die geschlossene Ehe mit dem Einräumen des Vortheils stehe, der dem Heirathenden unter der Bedingung oder zu dem Zwecke versprochen worden, daß er die Ehe eingehe. — Wer heirathen wolle, müsse vor allen Dingen die Mittel haben, seine Wirthschaft einzurichten und sich und die Seinigen zu ernähren, weshalb denn auch das Gesetz die nächsten Verwandten sogar verpflichte, eine Aussteuer oder einen Brautschatz zu gewähren.

Aber auch das Versprechen eines Fremden, etwas zum Zwecke einer Ehe zu gewähren, werde im §. 1048 Tit 11 Th. I. Allgem. Landrechts ausdrücklich als ein, nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilender Vertrag angesehen, weil angenommen werden müsse, daß derjenige, der sich solchergestalt verpflichte, auch ein Interesse dabei habe, daß diese Ehe zwischen den beiden bestimmten Personen zu Stande komme. Nun werde allerdings in diesem Gesetze ein rechtsgültiger Vertrag erfordert, ein solcher werde aber bei jeder auf Willenserklärungen beruhenden Verpflichtung vorausgesetzt, und diese Bestimmung könne nicht hindern, die Regeln von einseitig erfüllten Verträgen, deren Erfüllung nicht wieder rückgängig gemacht werden könne, namentlich den §. 165 Tit. 5 Th. I Allgem. Landrechts auf den Fall anzuwenden, wo das zum Zwecke der Ehe Gegebene zwar nur in mangelhafter Form versprochen gewesen war, die Ehe demnächst aber wirklich vollzogen worden ist. Hier müsse der Versprechende gewähren, was er zum Zwecke der, zugleich in seinem Interesse geschlossenen Ehe versprochen habe, da deren Schließung häufig nothwendig durch das Einräumen jenes Vortheils bedingt sein könne, und nach erfolgter wirklicher Eingehung derselbe nicht wieder rückgängig zu machen sei.

Diese Ansicht wurde von einer andern Seite noch durch die Bemerkung unterstützt, daß ja auch der Mangel der gesetzlichen Form bei Ehegelöbnissen durch das öffentliche Aufgebot geheilt werde.

Dagegen führte ein Mitglied des ersten Senats aus:

„Der Umstand, daß der §. 1048 Tit. 11 Th. I Allgem. Landrechts das zum Zwecke, oder unter

Digitized by Google

der Bedingung einer zu schließenden Ehe Versprochene für einen lästigen Vertrag erkläre, wenn es in rechtsgültiger Form geschlossen worden, rechtfertige noch nicht bei dem Mangel einer solchen Form die Vorschriften von mündlich geschlossenen lästigen Verträgen, namentlich die §§. 165 ff. Tit. 5 Th. I Allgem. Landrechts zur Anwendung zu bringen. Diese Gesetze setzten voraus:

1. daß die Handlung, welche auf den Grund der mündlichen Verabredung geleistet worden, dem anderen Kontrahenten geleistet sei;
2. daß eine bestimmte Vergütung dafür bedungen worden.

Beide Voraussetzungen treten in dem fraglichen Falle nicht ein, auch sei es wohl nicht ohne Bedeutung, daß der §. 1048 l. c. ausdrücklich bestimme, wenn nur das in rechtsgültiger Form Versprochene nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen sei. — Wo es an dieser Form mangele, werde das Geschäft seiner ursprünglichen Natur gemäß — also als eine Freigiebigkeit beurtheilt und käme namentlich die Vorschrift des §. 1057 Tit. 11 zur Anwendung, wonach bei dem Verkaufe eines, unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung gewährten Geschenks, der Geschenknehmer wegen der, mit Rücksicht auf die Schenkung vorgenommenen Handlungen und Einrichtungen, so weit sie ihm jetzt schädlich geworden, Entschädigung fordern könne.

Der Kaufkontrakt selbst aber könne nicht Gültigkeit erlangen.

Von einer andern Seite wurde dasselbe Haupt-Resultat aus folgenden Gründen zu rechtfertigen gesucht.

Zwischen den beiden Kontrahenten bestehe nur Ein Vertrag, in welchem der eine die Schließung der Ehe mit einer gewissen Person, der andere die Ueberlassung eines Grundstückes für einen gewissen Preis auf den Fall, daß die Ehe geschlossen werde, versprochen.

Hierin könne die Schließung der Ehe nicht füglich als eine Gegenleistung angesehen werden, denn sonst würde sie als ein Theil des für das Grundstück zu entrichtenden Kaufpreises anzusehen sein. Es komme daher die Schließung der Ehe nur als Bedingung in Betracht. Die Erfüllung einer Bedingung könne aber niemals den an sich ungültigen Vertrag, in welchem die Bedingung stipulirt worden, gültig machen, und eben so wenig könne aus der Gültigkeit oder Unwiderruflichkeit des Ehekontraktes eine Gültigkeit des Kaufkontraktes gefolgert werden.

Nachdem hierauf noch der Chefpräsident den genaueren Zusammenhang der Verpflichtung, den versprochenen Vortheil zu gewähren, mit der erfolgten Abschließung der Ehe, so wie die Zulässigkeit von Verträgen dieser Art hervorgehoben und ausgeführt hatte, daß derjenige, der zur Gewährung des Vortheils unter solchen Umständen sich verpflichtet, nach wirklich vollzogener Ehe, nicht mehr zurücktreten kann, sondern zur Erfüllung und nöthigenfalls zur Abschließung eines förmlichen Kontrakts angehalten werden müsse, wurde die Diskussion geschlossen.

Als zur Abstimmung geschritten werden sollte, erhob sich eine Debatte über die Fassung der zur Abstimmung zu bringenden Frage.

Hierauf einigte man sich, die Streitfrage in folgender Fassung zur Abstimmung zu bringen:

> Kann derjenige, der dem anderen Theile eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten hat, diesen Vertrag noch wegen Mangels der schriftlichen Form anfechten und widerrufen, nachdem der Andere die bezeichnete Person wirklich geheirathet hat?

Diese Frage ist hierauf bei der Abstimmung verneint.

Der Gegenstand der Berathung war hierdurch erledigt und erhebt das Kollegium den Grundsatz:

> „Derjenige, der dem anderen Theile eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten hat, kann nachdem der Andere die bezeichnete Person wirklich geheirathet hat, diesen Vertrag wegen Mangels der schriftlichen Form nicht mehr anfechten."

zum Beschlusse. Angenommen in Pleno am 7. November 1845.

I. 5472. V. 22. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. December 1845. № 44.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Tribunals-Rath Hartung zu Königsberg und

der Oberlandesgerichts-Rath von Rohr zu Frankfurt sind gestorben.

2. Assessoren.

Die Kammergerichts-Referendarien Hartmann und Pauli sind zu Kammergerichts-Assessoren mit dem Dienstalter resp. vom 4. und 25. November, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Stein zu Hirschberg zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 25. November d. J. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Fülle ist von dem Oberlandesgericht zu Insterburg an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Loehr zu Hörter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Selbach mit dem Dienstalter vom 7. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Freude mit dem Dienstalter vom 6. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Schnabel mit dem Dienstalter vom 24. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Gerlach mit dem Dienstalter vom 12. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Niemann mit dem Dienstalter vom 5. Oktober d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Würmeling mit dem Dienstalter vom 19. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Goetze in Swinemünde ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Stargard und zum Kreis-Justiz-Rath des Pyritzer Kreises unterm 17. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Inquisitoriate in Schweidnitz angestellte Kammergerichts-Assessor Gropius ist zum Rath bei dem hiesigen Kriminalgericht ernannt worden.

Der Justiz-Rath, Land und Stadtrichter Brose in Greiffenhagen ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Greiffenhagener Kreises unterm 1. Dezember d. J., und

der Justiz-Amtmann, Justizrath Roesler zu Leobschütz zum Kreis-Justizrath des Leobschützer Kreises unter demselben Tage Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schneidewind zu Sangerhausen ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 22. November d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schrader zu Halle in Westphalen ist zum Gesammtrichter bei dem Gesammtgerichte in Lippstadt ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Köhler zu Medebach eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Rüthen verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Doenniges zu Pleschen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberappellationsgericht und Oberlandesgericht zu Posen, unter Beilegung des Karakters als Justizrath, so wie zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen vom 1. Januar 1846 ab ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist unterm 10. November d. J. Allerhöchst genehmigt worden, daß die seither unter Jurisdiktion des Oberlandesgerichts zu Breslau gestandenen, im Grottkauer Kreise belegenen drei Güter Hohengiersdorf, Zülzhof und Lenynsch der Jurisdiktion des Oberlandesgerichts zu Ratibor überwiesen werden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 78.

Ueber die Befugniß des Ehemannes, seiner Ehefrau, welche sich eigenmächtig von ihm entfernt, und Wirthschaftssachen mitgenommen hat, die letzteren wieder abzunehmen, und über die Verpflichtung der Polizeibehörde, ihm dabei Hülfe zu leisten.

Allg. Landrecht Th. I Tit. 7 §. 144.

Der Zimmermeister K. zu N. zeigte dem Oberlandesgericht zu P. an, daß seine Frau sich eigenmächtig von ihm entfernt und mehrere Wirthschaftssachen, so wie einen Posener Pfandbrief über 25 Rthlr. mitgenommen habe. Er bat, dieselbe zur Rückgabe dieser Gegenstände anzuhalten. Das Oberlandesgericht beschied ihn, daß es ihm als Ehemann überlassen bleiben müsse, seiner Frau die mitgenommenen Effekten selbst wieder abzunehmen. Er wandte sich hierauf an die Polizeibehörde mit dem Antrage, ihm dabei behülflich zu sein, wurde jedoch beschieden, daß sein Anspruch an seine Ehefrau privatrechtlicher Natur sei und es ihm daher nur überlassen werden könne, wegen Herausgabe der Effekten gerichtlich klagbar zu werden.

Im Wege der Beschwerde ist diese Angelegenheit zur Kenntniß des Justiz-Ministers und des Ministeriums des Innern gelangt und diese haben übereinstimmend dafür gehalten, daß die Polizeibehörde verpflichtet sei, dem Bittsteller zur Wiedererlangung der vorenthaltenen Sachen die erforderliche Hülfeleistung zu gewähren.

Die Gründe, welche hierbei leitend gewesen, sind folgende:

Wenn eine Ehefrau Sachen, die nicht zu ihrem vorbehaltenen Vermögen gehören, aus der ge-

Digitized by Google

meinschaftlichen Wirthschaft eigenmächtiger Weise an sich nimmt, so ist der Mann nach §. 144 Th. I Tit. 7 des Allg. Landrechts befugt, der Frau die Sachen wieder abzunehmen, ohne genöthigt zu sein, zu diesem Behuf erst die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch zu nehmen. Denn bei bestehender Gütergemeinschaft gebührt dem Manne die Verwaltung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, und da, wo keine Gütergemeinschaft besteht, der Niesbrauch und die Verwaltung des eingebrachten Vermögens der Ehefrau. In dem einen wie in dem andern Falle steht ihm daher der rechtliche Besitz an allen in der gemeinschaftlichen Wirthschaft vorhandenen Sachen ausschließlich zu, und die Ehefrau kann eben deswegen, sofern sich Sachen der Art in ihren Händen befinden, dem Manne gegenüber immer nur für eine bloße Inhaberin erachtet werden.

Hiernach stellt sich im vorliegenden Falle die Weigerung des Oberlandesgerichts zu P., eine Klage des Beschwerdeführers auf Herausgabe der Effekten gegen seine Ehefrau einzuleiten, als begründet dar, und zwar um so mehr, als es hierbei auch an den Bedingungen fehlt, unter welchen eine Vindikation gesetzlich zulässig ist, indem eine solche Klage nach §. 1 Th. I Tit. 15 des Allg. Landrechts voraussetzt, daß der Eigenthümer einer Sache durch einen Dritten des Besitzes wirklich entsetzt worden ist, während die Ehefrau, welche eigenmächtiger Weise Sachen an sich nimmt, und dem Manne vorenthält, nicht aufhört, in dessen Namen und für ihn die Gerechtsame auszuüben.

Dagegen ist für die Polizeibehörde kein Grund vorhanden, dem Ehemann, welcher in Gemäßheit des ihm nach §. 144 Th. I Tit. 7 des Allg. Landrechts zustehenden Rechts, seiner Ehefrau die mitgenommenen Effekten wieder abnehmen will, hierbei die erbetene Hülfe zu versagen, indem es eine der Hauptbestimmungen der Polizeibehörden ist, diejenigen, welche sich in der Ausübung einer gesetzlichen Handlung befinden, gegen muthmaßliche Mißhandlungen oder sonstige Beeinträchtigungen dritter Personen zu schützen. Nur in dem Falle, wenn die Ehefrau die Ausantwortung der Effekten aus einem besonderen Rechtsgrunde verweigert, und z. B. behauptet, daß dieselben zu ihrem vorbehaltenen Vermögen gehören, sich mithin in dem Besitze ihres Mannes überhaupt nicht befinden, würde die Polizeibehörde Veranlassung haben, dem Ehemanne ihren ferneren Beistand zu versagen. Denn alsdann wird es zweifelhaft, ob sich der Mann in seinem Rechte befindet, und es wird hierüber zuvor erst durch die Gerichte entschieden werden müssen. In einem solchen Falle ist aber auch die Zulässigkeit einer Vindikations-Klage unbedenklich, weil, sobald die Ehefrau überhaupt in Abrede stellt, daß der Mann auf die in ihren Händen befindlichen Sachen ein Recht habe, letzterer zur Begründung einer Vindikations-Klage mit vollem Recht anführen kann, daß seine Ehefrau ihm die streitigen Sachen nicht blos vorenthalte, sondern ihm auch deren Besitz dadurch, daß sie dieselben im eigenen Namen zu besitzen behauptet, entzogen habe.

Aus diesen Gründen ist die Regierung zu P. von dem Ministerium des Innern angewiesen worden, die Beschwerde des Zimmermeisters K. zu erledigen und ihm zur Wiedererlangung seiner Effekten die erforliche polizeiliche Hülfe zu gewähren.

Berlin, den 17. Dezember 1845.

I. 5343. E. 44. Vol. II.

Num. 79.

Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 24. Oktober 1845, — den Nachweis der Erfordernisse der unvordenklichen Verjährung seit der Einführung des Allg. Landrechts in die vormals Sächsischen Provinzen betreffend.

(§. 12 des Publikations-Patents vom 15. November 1816.)

Das Publikations-Patent für die vormals Sächsischen Provinzen vom 15. November 1816 verordnet im §. 12 übereinstimmend mit dem §. 17 des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794:

„Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1. März 1817 vollendet ge-

Digitized by Google

wesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenngleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden.

In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. März 1817 berechnen ꝛc."

Ueber die Anwendung dieser Vorschrift auf solche Fälle, wo das frühere Sächsische Recht nur eine sogenannte unvordenkliche Verjährung zuließ, über welche das Allgemeine Landrecht keine Bestimmungen enthält, hatten bei dem zweiten Senate des Geheimen Ober-Tribunals sich abweichende Ansichten geltend gemacht.

In einer jetzt zur Entscheidung vorliegenden Prozeßsache der brauberechtigten Bürgerschaft zu T. wider die Besitzer des Rittergutes Z. — die von den Verklagten auf den Grund unvordenklicher Verjährung behauptete Befreiung von dem der Klägerin zuständigen Bierzwangsrechte betreffend — ist vom 2. Senate angenommen worden, daß eine unvordenkliche Verjährung nur dann berücksichtigt werden dürfe, wenn der Beweis geführt wird, daß deren Erfordernisse nach dem früheren Rechte, außer dem Nachweise der Unvordenklichkeit, ein von den Zeugen aus eigener Wahrnehmung bekundeter Besitz von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen schon bei Einführung des Allg. Landrechts am 1. März 1817 vorhanden gewesen; daß aber ein nach dieser Zeit stattgefundener Besitz dem auf unvordenkliche Verjährung sich Berufenden in keiner Art zu Statten kommen könne, weil das Allg. Landrecht eine unvordenkliche Verjährung gar nicht kenne, eine praescriptio definita in einem solchen Falle aber nicht Platz greife, indem dann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12 des Publikations-Patents der Verjährungs-Besitz erst vom 1. März 1817 an gerechnet werden müsse, von wo ab die Verjährungsfrist noch nicht verlaufen sei.

Da indessen bei Entscheidung zweier ähnlicher Rechtsstreitigkeiten im Jahre 1842 und 1844 von entgegengesetzten Ansichten ausgegangen worden war, so ist die Frage zur Plenar-Berathung gestellt worden:

Ob in Fällen, in denen nach dem früheren Sächsischen Rechte nur Immemorial-Verjährung zulässig gewesen, die dazu nach Sächsischem Rechte mindestens erforderliche Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen aber zur Zeit der Einführung des Allg. Landrechts noch nicht vollendet war, die Zeit nach Einführung des Allg. Landrechts dieser Frist noch hinzugerechnet werden dürfe,

oder

ob in diesen Fällen, in welchen nach dem früheren Sächsischen Rechte nur Immemorial-Verjährung, nach Preußischem Rechte aber praescriptio definita zulässig ist, die zu der letzteren erforderliche Frist erst von der Zeit der Einführung des Allg. Landrechts an gerechnet werden könne.

Das Plenum hat hierauf in der Sitzung vom 24. Oktober 1845 folgenden Beschluß gefaßt:

In den Fällen, in denen nach dem früheren Sächsischen Rechte nur Immemorial-Verjährung zulässig war, ist bei dem Beweise einer solchen der Besitz nach dem 1. März 1817 mit zu berücksichtigen.

Gründe.

Die von dem zweiten Senate neuerlich aufgestellte Ansicht, daß in den Fällen, wo es darauf ankomme, eine nach dem Sächsischen Rechte zulässig und erforderlich gewesene unvordenkliche Verjährung nachzuweisen, dem auf eine solche Verjährung sich Berufenden überall nur die, vor der Einführung des Allg. Landrechts in den vormals Sächsischen Provinzen, also vor dem 1. März 1817 dargethane Besitzzeit zu Statten kommen könne, — beruht zunächst und hauptsächlich auf den Bestimmungen des oben mitgetheilten §. 12 des Publikations-Patents vom 15. November 1816. Es hat auch kein Bedenken, daß die in den vormals Sächsischen Provinzen zur Anwendung gekommenen Grundsätze über die unvordenkliche Verjährung nicht als besondere provinzialrechtliche Normen, die als solche noch jetzt fortbestehen, zu betrachten sind, vielmehr nur auf dem gemeinen Rechte jener Provinzen beruhten, an dessen Stelle nach dem Publikations-Patente das Allg. Landrecht getreten ist, insofern also den transitorischen Bestimmungen des gedachten Patents unterliegen.

Digitized by Google

Es entsteht jedoch hierbei noch die Vorfrage:

ob die, die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des §. 12 des Patents sich überhaupt mit auf die Immemorial-Präskription beziehen,

und dies kann nicht füglich angenommen werden, sobald nur die Natur der sogenannten unvordenklichen Verjährung oder der unvordenklichen Zeit gehörig ins Auge gefaßt wird.

Die Bedeutung der unvordenklichen Zeit besteht darin, daß ein faktischer Zustand, dessen Ursprung durch die Länge seiner Dauer verborgen ist, als ein richtiger gilt. — Ob dieses Institut als eine Verjährung (Ersitzung) anzusehen, oder ob es einfach als eine Vermuthung für den rechtmäßigen Ursprung des über Menschengedenken hinaus bestehenden Zustandes aufzufassen sei, ist von jeher eine bestrittene Frage gewesen; indessen haben sich in der neueren Zeit die meisten Schriftsteller der, auch von älteren bewährten Rechtslehrern, z. B. Wernher, von Böhmer, schon vertheidigten letzteren Ansicht zugewendet.

von Savigny's System, Band IV S. 528 ff. und die daselbst citirten Schriften.

In der That unterscheidet sich auch das Wesen der unvordenklichen Zeit von einer wirklichen Verjährung augenscheinlich dadurch, daß durch letztere ein früher anerkannt bestandener Rechts-Zustand verändert wird, während das charakteristische Merkmal der unvordenklichen Zeit gerade das ist, daß ein anderer Zustand, als der vorhandene, wenigstens so weit das Gedächtniß der Menschen reichen kann, gar nicht erhellet, durch sie also nur das Vorhandene geschützt und gesichert, keineswegs aber wie durch die praescriptio definita der Erwerb eines Rechts begründet werden soll. — Auch verkennen selbst diejenigen Rechtslehrer, welche die unvordenkliche Zeit als eine wirkliche Verjährung ansehen, z. B. Pfeiffer (praktische Ausführungen VI S. 201) doch die abweichende Natur derselben nicht, und nehmen demgemäß auch an, daß z. B. ein allgemeines Verbot der Verjährung für gewisse Fälle, nicht ohne Weiteres auch auf die unvordenkliche Verjährung bezogen werden könne.

Schon diese Gründe lassen es bedenklich erscheinen, den §. 12 des Publikations-Patents vom 15. November 1816 auf die darin nicht erwähnte unvordenkliche Verjährung zur Anwendung zu bringen, und dies Bedenken erhält doppeltes Gewicht durch die Erwägung, daß das Allg. Landrecht über die unvordenkliche Verjährung gar keine Bestimmungen enthält, folglich auch, wenn im §. 12 des Publikations-Patents festgesetzt wird, wie es bei Einführung des Allg. Landrechts mit der Verjährung gehalten werden solle, unter diesem Ausdrucke die sogenannte unvordenkliche Verjährung nicht füglich mitbegriffen angenommen werden kann.

Eine genauere Prüfung des Inhalts des Gesetzes selbst, gewährt aber auch die Ueberzeugung, daß dessen Bestimmungen auf jenes Institut durchaus nicht passen.

Das Gesetz spricht nämlich von einer Verjährung, die an einem bestimmten Tage, dem 1. März 1817 entweder vollendet oder nicht vollendet; es spricht von einer Verjährungsfrist, die an diesem Tage abgelaufen oder nicht abgelaufen war. Diese Ausdrücke können, wenn man sich nur einigermaßen die Natur der unvordenklichen Verjährung gegenwärtig erhält, von dieser nicht gebraucht werden, denn es liegt gerade in dem Karakter einer praescriptio indefinita, daß bei ihr weder von einem bestimmten Anfange, noch von einer auf einen bestimmten Zeitmoment fallenden Vollendung die Rede sein kann, so wenig wie sich von einer unvordenklichen Frist sprechen läßt.

Zwar kommt bei dem Beweise der unvordenklichen Verjährung eine Frist vor, nämlich das letzte Menschenalter, über welches die Zeugen nothwendig aus eigener Anschauung bekunden müssen, und das gemeine Recht setzt diese Frist auf 40 Jahre, welche die Sächsische Praxis auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage reduzirt hat,

vergl. Kori, Theorie der Verjährung nach gemeinem und sächsischem Rechte §. 85 Note 421.

Aber jene Frist ist nur für den Beweis gesetzt, der genau genommen für die unvordenkliche Zeit außerdem unmöglich wäre. Dieser Beweis der Unvordenklichkeit soll als erbracht angesehen werden, wenn die Dauer des faktischen Zustandes während der zwei letzten Menschenalter nachgewiesen ist, so jedoch, daß wenn der Beweis durch Zeugen geführt wird, diese nur über die obige Frist aus eigener Wahrnehmung hinsichtlich des, über ihr eigenes Gedächtniß hinausgehenden Zeitraums aber nur vom Hörensagen zu bekunden haben. Durch diesen Grundsatz, daß der Nachweis jenes Zustandes in der gedachten Art ausreichend sei, die Unvordenklichkeit für dargethan und demgemäß die Rechtmäßigkeit des bestehenden Zustandes für erwiesen anzunehmen, wird aber augenscheinlich die unvordenkliche Verjährung selbst nicht zu einer Verjährung von 60 bis 80 Jahren, zu einer praescriptio definita gemacht, welches ein innerer Widerspruch sein würde; auch wäre es verkehrt, die erwähnte Frist eine Verjährungsfrist zu nennen, so wie es daher

Digitized by Google

nicht minder ungerechtfertigt erscheinen würde, sie unter der Frist **zur Verjährung**, von welcher der erste Absatz des §. 12 des Publikations-Patents spricht, zu subsumiren.

Eben so wenig kann aber die weitere Vorschrift des §. 12 a. a. O. „daß wenn das Allg. Landrecht zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817 angefangenen Verjährung eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben war, bestimme, derjenige, welcher in einer solchen kürzern Frist sich gründen will — die Frist derselben erst von dem 1. März 1817 berechnen dürfe," auf einen Fall, wie der hier in Frage stehende, bezogen werden.

Diese Vorschrift setzt offenbar zwei Verjährungen voraus, deren Fristen in ihrer Dauer eine bestimmte Vergleichung zulassen. Dies ist aber immer nur bei Verjährungen mit bestimmten Fristen der Fall, nicht, wenn eine dieser Verjährungen gar keine bestimmte Dauer hat, wie die unvordenkliche, bei welcher jede Bestimmung ihrer Dauer auf eine Anzahl von gewissen Zeitabschnitten ihrem Begriffe nach fortfallen muß.

Wenn aber hiernach der Inhalt der Bestimmungen des §. 12 a. a. O. schon seinem Wortsinne nach auf die unvordenkliche Verjährung nicht anwendbar, und daher nicht geeignet erscheint, aus demselben Gründe zur Entscheidung der hier streitigen Frage zu entnehmen, so ergiebt nicht minder eine fernere Prüfung, daß dieses Gesetz nach der Absicht des Gesetzgebers auf jenes Verhältniß gar nicht hat bezogen werden sollen, der unvordenkliche Besitz vielmehr durch die Bestimmung des §. 5 des Publikations-Patents, der allen, bei Einführung des Allg. Landrechts schon bestandenen Rechten Schutz gewährt, hinreichend berücksichtigt worden ist; und man gelangt dadurch zu der Ueberzeugung, daß die vorliegende Streitfrage lediglich nach den Gründen entschieden werden könne und müsse, die die Natur der unvordenklichen Verjährung selbst darbietet.

Wie schon erwähnt, enthält das Allg. Landrecht über die unvordenkliche Verjährung gar keine Bestimmungen und die Materialien zur Redaktion desselben ergeben unzweifelhaft, daß dies Institut als solches ganz aufgehoben und dafür jedenfalls eine praescriptio definita substituirt werden sollte.

Suarez äußerte darüber in den Vorbemerkungen zum gedruckten Entwurf des Gesetzbuches:

> „daß von der sogenannten unvordenklichen Verjährung sich kein deutlicher und richtiger Begriff fassen lasse, und wenn man sie als eine, über Menschengedenken hinaus sich erstreckende Verjährung ansehe, man auf allzuschwankende und ungewisse Bestimmungen komme, welche bei ihrer Anwendung der Willkühr des Richters zu viel Raum ließen."

In den amtlichen Vorträgen bei der Schluß-Revision führte er sodann aus, daß, wenn man die Fälle, in welchen nach gemeinem Rechte praescriptio immemorialis erfordert werde, genauer untersuche, sich finde, daß es dabei entweder einer unvordenklichen Verjährung gar nicht bedürfe, oder daß dieselbe der Analogie der Gesetze, der natürlichen Billigkeit und dem gemeinen Besten zuwider sei, in den wenigen Fällen aber, wo dies nicht zutreffe, im Gesetzbuche eine 50jährige Frist festgesetzt worden sei, welche vor der schwankenden Bestimmung „bei Menschengedenken" den Vorzug verdiene.

Wenn aber hiernach seit der Einführung des Allgemeinen Landrechts für künftige Zeiten die Berufung auf eine unvordenkliche Verjährung gar nicht mehr Statt finden sollte, so bedurfte es auch mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 5 des Publikations-Patents gar keiner weiteren Bestimmung darüber, wie es damit in den Fällen gehalten werden sollte, wo das frühere Recht die unvordenkliche Verjährung für zulässig und erforderlich erachtet hatte. —

Schon oben ist nämlich erwähnt, daß bei der unvordenklichen Verjährung von einem Anfange und einer Vollendung derselben eigentlich gar nicht die Rede sein kann, vielmehr solche ihrem Begriffe nach, immer entweder nur als vollendet in diesem Sinne, oder als gar nicht vorhanden gedacht werden kann.

Befand sich daher Jemand bei Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht wirklich im unvordenklichen Besitz, so konnte auch von Anwendung der Grundsätze über dieses Institut nicht die Rede sein, vielmehr fragte sich nur, ob er, wenn ihm später sein Recht streitig gemacht wurde, die Erfordernisse einer praescriptio definita nachzuweisen vermochte, hinsichtlich welcher denn die im Publikations-Patente ausgesprochenen Bestimmungen maaßgebend sind. — Dabei kann denn allerdings die Frage entstehen, ob, wenn die frühere Gesetzgebung hinsichtlich des streitigen Rechts oder der streitigen Befreiung überhaupt nur eine unvordenkliche Verjährung gestattet hatte, das Allgemeine Landrecht aber nur praescriptio definita zuließ, derjenige, der vor Einführung des Landrechts zwar im Besitze, aber keinesweges im unvordenklichen Besitze gewesen war, bei der Berufung auf die jetzt zulässige praescriptio definita auch der Besitz vo-

Digitized by Google

Einführung des Landrechts mit dem späteren zusammenrechnen, oder nur auf den Besitz seit 1. März 1817 sich stützen dürfe, diese Frage liegt aber außer dem Bereiche der gegenwärtigen Erörterung, da der zu beseitigende Konflikt nur den Fall betrifft, wo eine unvordenkliche Verjährung behauptet wird, und sich nur fragt, ob bei dem hierzu erforderlichen Beweise auch auf den Besitz nach dem 1. März 1817 gleichfalls Rücksicht genommen werden könne.

Lag nun der Fall so, daß bei Entstehung des Streits ein anderer in die Zeit vor Einführung des Allg. Landrechts fallender Zustand gar nicht erhellet und es nur auf den näheren Nachweis, daß der damals vorhandene Zustand über Menschengedenken hinausreiche, und außerdem auf den erforderlichen positiven Nachweis einer bestimmten Besitzzeit noch ankam, um das wirkliche Vorhandensein des unvordenklichen faktischen Zustandes zur juristischen Gewißheit zu erheben, so erscheint es durchaus gleichgültig, wann und hinsichtlich welcher Zeiträume, ob ohne oder mit Hinzurechnung der Zeit nach Einführung des Allg. Landrechts dieser positive Nachweis geführt wird. Kann er überhaupt geführt werden, so steht allemal der unvordenkliche Zustand und folglich auch fest, daß er schon am 1. März 1817 eben so vorhanden gewesen sein muß. War dies aber der Fall, so muß er nach §. 5 des Publikations-Patents aufrecht erhalten werden, und die Veränderung der Gesetzgebung hinsichtlich der unvordenklichen Verjährung für künftige Zeiten, war in Beziehung auf denjenigen, der zur Zeit der Einführung des Allg. Landrechts den unvordenklichen Zustand schon für sich hatte, ohne Einfluß. Daß ein solcher durch den, vielleicht erst lange nachher erhobenen Streit nun erst in die Lage kommt, den Beweis für das Vorhandensein jenes Zustandes zu führen, kann sein Recht nicht ändern, oder ihn nöthigen, einen andern als den gesetzlich erforderlichen Beweis führen zu müssen. Das Gesetz erheischte nur:

a. den Nachweis des negativen Erfordernisses, daß ein anderer als der jetzt vorhandene Zustand, wenigstens so weit das Gedächtniß der jetzigen und der vorigen Generation reicht, nicht bekannt sei;

b. den Nachweis des positiven Erfordernisses, daß der das streitige Recht oder die streitige Befreiung in Anspruch Nehmende auch wirklich wenigstens 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage das Recht ausgeübt habe oder im Besitze der Freiheit gewesen sei.

Der letztere Nachweis konnte der Natur der Sache nach nur auf den Zeitraum vom erhobenen Streite an zurückgerechnet, sich beziehen; auch ist der nachgewiesene Besitz nicht, wie bei der praescriptio definita, der Grund, aus welchem der Erwerb des Rechts entspringt, sondern hier ist der Rechtsgrund, aus welchem die streitige Befugniß entstanden war, unbekannt, und nur weil eben seit unvordenklicher Zeit es so und nicht anders sich damit verhalten hatte, wird, sobald in dieser Beziehung der gesetzliche Beweis der Unvordenklichkeit erbracht worden, der bisherige Zustand als ein nicht rechtmäßiger angesehen. Eben deshalb wird durch den Nachweis des positiven Erfordernisses zur Feststellung der Unvordenklichkeit das Recht nicht erst erwerbbar, sondern nur ein, immer schon bestandenes erwiesen. Daraus ergiebt sich klar, daß es unmöglich darauf ankommen kann, daß der Berechtigte den Nachweis über den wirklich ausgeübten Besitz gerade für den, zunächst der Einführung des Allgemeinen Landrechts vorhergegangenen Zeitraum führen müsse, sondern nur darauf, daß er ihn überhaupt führt. — Augenscheinlich würde auch der Betheiligte durch eine solche Anforderung sehr beeinträchtigt werden. Denn wenn der, dem es jetzt einfällt, ihm sein Recht streitig zu machen, dies schon vor oder kurz nach dem Jahre 1817 gethan hätte, würde der Nachweis des positiven Erfordernisses damals wahrscheinlich leicht haben geführt werden können, während — wenn der Streit erst z. B. im Jahre 1840 erhoben wird, und der Berechtigte genöthigt sein sollte, um Zeugen zu beschaffen, die einen ausgeübten Besitz aus eigener Wahrnehmung 30 bis 40 Jahre, vom Jahre 1817 zurückgerechnet, zu bekunden vermöchten, — dies vielleicht sehr schwierig wäre und den Betheiligten in die Gefahr bringen könnte, sein wohlhergebrachtes Recht zu verlieren. Dies würde aber den im §. 5 des Publikations-Patents ausgesprochenen Grundsätzen um so mehr widerstreiten, als gar nicht abzusehen ist, weshalb, wenn Jemand, dem erst im Jahre 1840 ein, seiner Behauptung nach, von ihm und seinen Vorfahren und über Menschengedenken hinaus zugestandenes Recht streitig gemacht wird, vollständig nachweise, daß er vom Jahre 1808 oder 1800 ab bis jetzt wirklich fortwährend im Besitze jenes Rechts sich befunden habe, auch die vernommenen Zeugen versichern, daß ihnen durch Mittheilungen ihrer Vorfahren oder sonst nicht bekannt geworden, daß früher ein anderer Zustand Statt gehabt habe, nun Zweifel entstehen könnten, daß vom Jahre 1817 bis 1830, oder 40 Jahre zurückgerechnet, es dennoch anders gewesen sei. Jedenfalls wird ein solcher Zweifel dadurch erledigt, wenn der Beweis der Unvordenklichkeit in der vor-

Digitized by Google

schriftsmäßigen Art geführt wird, folglich der von jeher, also auch schon am 1. März 1817 bestandene Zustand in der behaupteten Art als rechtlich feststehend angesehen werden muß.

Hiernach ergiebt sich aber als unzweifelhaft, daß bei dem Beweise der Unvordenklichkeit der Besitz nach dem Jahre 1817 mit zu berücksichtigen ist.

Dies würde nicht minder der Fall sein, wenn man etwa annehmen wollte, daß, da der fragliche Beweis erst unter der Herrschaft des Preußischen Rechts geführt worden, dies nur auf die Weise geschehen müsse, wie das Allgemeine Landrecht es für einen Fall dieser Art erfordere, und da nach Ausweis der Materialien zur Redaktion des Landrechts an die Stelle des sonst für den unvordenklichen Besitz erforderlichen Beweises der Nachweis eines funfzigjährigen Besitzes getreten sei, der Berechtigte gegenwärtig das Vorhandensein eines solchen darzuthun habe. Könnte selbst eine solche Ansicht Platz greifen, so ist doch klar, daß dann gleichfalls bei diesem Beweise der Besitz seit dem Jahre 1817 mit zur Anrechnung kommen müßte, eben weil dieser Nachweis nur den der Unvordenklichkeit vertreten, nicht den Erwerb des Rechts begründen sollte.

Wollte man endlich selbst annehmen, der §. 12 des Publikations-Patents beziehe sich dennoch auch auf die unvordenkliche Verjährung, so wäre dies nach dem Obigen doch nur unter der Voraussetzung möglich, daß man davon ausginge:

> die noch nicht erwiesene unvordenkliche Verjährung sei einer angefangenen, aber noch nicht vollendeten praescriptio definita in dieser Beziehung gleich zu achten.

Alsdann würde aber die Vorschrift des §. 12 a. a. O. zur Anwendung kommen, wonach eine noch nicht vollendete Verjährung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden soll, und da solches der unvordenklichen Verjährung eine praescriptio definita von funfzig Jahren substituirt hat, würde man wieder zu dem Resultate gelangen, die hier streitige unvordenkliche Verjährung nur ebenfalls als eine funfzigjährige bestimmte Verjährung zu beurtheilen. — Da es nun aber unbedenklich erscheint, daß wenn es sich um eine, sowohl nach dem früheren, als nach dem Preußischen Rechte zulässige praescriptio definita handelt, bei Berechnung der Verjährungsfrist eine Zusammenrechnung der Besitzzeit vor dem 1. März 1817 mit der spätern, immer Statt finden muß, so dürfte auch bei obiger Voraussetzung die funfzigjährige Besitzzeit unter Zusammenrechnung der Besitzzeit vor dem 1. März 1817 mit der späteren berechnet werden müssen.

Es kann jedoch auf eine nähere Erörterung darüber, ob in diesem eventuellen Falle die Sache so und nicht anders zu stehen kommen würde, nicht ankommen, da theils in dieser Beziehung ein Konflikt nicht vorliegt, theils die obige Ausführung hinlänglich ergiebt, daß die speziellen Vorschriften des §. 12 des Publikations-Patents die unvordenkliche Verjährung nicht berühren und die zur Entscheidung vorgelegte Streitfrage nur so beantwortet werden kann, wie oben geschehen ist.

Uebrigens hat die gegenwärtige Entscheidung nur vorübergehendes Interesse, indem von dem Beweise einer unvordenklichen Verjährung immer nur so lange wird die Rede sein können, als der Zeitraum noch nicht verflossen ist, innerhalb dessen die im Allgemeinen Landrecht festgesetzten Fristen für die bestimmte Verjährung, vom 1. März 1817 angerechnet, abgelaufen sein werden.

Nach dieser Zeit wird es immer nur noch auf den Nachweis einer solchen, seit Einführung des Allgemeinen Landrechts jedenfalls begonnenen, bestimmten Verjährung, ankommen, die überall weniger erfordert, als der Nachweis der unvordenklichen Verjährung.

Angenommen in Pleno am 24. Oktober 1845.

I. 5638. V. 16. Vol.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Dieser Nummer liegt eine literarische Anzeige von Jonas Verlagsbuchhandlung in Berlin bei.

Digitized by Google

Register

zum siebenten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

I.

Sach-Register.

Seite

A.

Abfordern nicht gerechtfertigter Gebührensätze, dessen Begriff. 141.

Alimente, siehe Gehalts-Abzüge.

Amts-Gehülfe, siehe Gehalts-Abzüge.

Amtskaution, deren Verhaftung für die während der Suspension des Beamten entstandenen Vertretungskosten. 200.

Anbauer, Befugnisse neuer Anbauer in Dorfgemeinen, welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 den Anbau vollendet hatten. 229.
Siehe auch Gemeingründe.

Anerben, siehe Mahljährige Wirthe.

Anschläge, deren kalkulatorische Feststellung mit anderer, als rother Tinte. 100.

Appellations-Instanz, siehe Relationen.

Appellations-Summe, deren Berechnung bei Schuldklagen eines Gewerbtreibenden aus seinem gewerblichen Verkehr. 205.

Auktionatoren, in wiefern dieselben befugt sind, außergerichtliche Versteigerungen von Immobilien vorzunehmen. 102.

Auktions-Kommissarien, Gebühren-Taxe für dieselben. 120.

Ausländische Orden und Ehrenzeichen, siehe Ehrenzeichen, Orden.

Auslagen an Botenlohn und Bestellgeld für die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen in nicht zahlbaren Sachen. 185.

— in gerichtlichen Untersuchungssachen. 148.

Seite

Auslieferung, siehe Oldenburgische Konsular-Beamte, Preußische Konsular-Beamte.

B.

Bagatell-Prozeßsachen, siehe Pauschquanta.

Bank, siehe Patrimonialgerichte.

Bauergüter, siehe Westphalen.

Bauten, deren Ausführung. 99.

Bedingung, ob derjenige, der dem andern Theile eine unbewegliche Sache unter der Bedingung einer mit einer gewissen Person einzugehenden Ehe abgetreten hat, diesen Vertrag wegen Mangels der schriftlichen Form anfechten kann, nachdem der Andere die bezeichnete Person wirklich geheirathet hat. 232.

Begnadigungs-Anträge in Betreff solcher Strafgefangenen, welche zur Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung in der Art verurtheilt worden sind, daß auf letztere vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren nicht angetragen werden darf. 42.

Berg-Hypothekenwesen, siehe Siegen.

Besitztitel, dessen Berichtigung bei Ankäufen von Grundstücken Seitens des Fiskus. 70.

Besteller, siehe Lieferant.

Bestellgeld, siehe Auslagen.

Beweiskraft einer gerichtlichen Verhandlung, worin die Wähler selbst in der sie zu der Wahl befähigenden Eigenschaft anerkannt sind, namentlich in Eisenbahn-Angelegenheiten. 169.

Digitized by Google

Seite

Botenlohn, siehe Auslagen.

Breslau, Verleihung der Korporations-Rechte an den Verein zur Gründung einer Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst. 111.

Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk, Nachtrag zu dem Statute des Sterbekassen-Vereins für die Justiz-Beamten in demselben. 94.

Brieg, Normal-Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenenhause daselbst. 108.

Bürger-Versorgungs-Anstalt, siehe Breslau.

Bürgschaften der Frauenspersonen. 95.

C.

Civil-Supernumerarien, siehe Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerarien.

Civil-Versorgungs-Scheine, verwirkte, deren Einsendung. 186.

D.

Defekte, siehe Stempel-Revisionen.

Deferirter Eid, siehe Eid.

Deposital-Kassenverwaltung, siehe Postscheine, Quittungen.

Deposital-Massen, siehe Patrimonialgerichte.

Depositum, Beurtheilung der Sicherheit eines aus demselben zu bewilligenden Darlehns. 168.

Deserteure, siehe Oldenburgsche Konsular-Beamte, Preußische Konsular-Beamte.

Diätarien, Nichtberechtigung der mit fixirten Diäten angestellten Beamten zum Bezuge von Kommissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts. 40.

Diäten der Gerichtsbeamten in Untersuchungssachen. 148.
Siehe auch Diätarien, Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerarien.

Dienstauszeichnung für die Landwehr, siehe Landwehr-Auszeichnung.

Dienstlokalien, Kosten der Reparaturen derselben. 99.

Dienstreisen, siehe Reisekosten.

Direktoren im Justiz-Ministerium, siehe Justiz-Ministerium.

Domizilirte Wechsel, siehe Respittage.

Dorfgemeinde, siehe Anbauer, Gemeingründe.

Dorfgerichte, in wiefern es den Gerichtsherren zu gestatten ist, mit der Besorgung der Geschäfte des Gerichtsdieners ein dazu geeignetes Mitglied derselben zu beauftragen. 2.

Seite

E.

Ehe, siehe Bedingung.

Ehefrau, siehe Ehemann.

Ehegatte, siehe Münstersche eheliche Gütergemeinschaft, Werthstempel, Westphalen.

Ehemann, dessen Befugniß, seiner Ehefrau, welche sich eigenmächtig von ihm entfernt und Wirthschaftssachen mitgenommen hat, die letzteren wieder abzunehmen und zu diesem Behuf die Hülfe der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen. 236.

Ehrenzeichen, ausländische, deren Verlust in Folge begangener Verbrechen. 71.

Eid, Befugniß des Richters auf einen nothwendigen Eid zu erkennen, wenn eine Partei über eine von ihr aufgestellte Behauptung Beweismittel vorgeschlagen und sich zugleich eventuell der Eidesdelation darüber bedient hat. 88.

Einrede, siehe Exceptio, Korporation.

Eisenbahn-Angelegenheiten, Umfang der Sporteln- und Stempelfreiheit in denselben. 137.
Siehe auch Beweiskraft.

Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß, ob auch über die Grenzen desselben hinaus den nachstehenden Hypothekengläubigern freisteht, eine vorstehende Hypothek anzufechten. 193.

Erziehungs-Berichte in Vormundschaftssachen, deren Einrichtung. 47.
— desgl. 63.
— desgl. 201.
— desgl. 220.

Evangelische Pfarrer, siehe Gehalts-Abzüge.

Exceptio litis finitae aut ingressum impediens, ob auf diese Präjudizial-Einrede, wenn darüber mit der Hauptsache zugleich verhandelt, hiernächst aber nur über letztere erkannt worden, dennoch in letzter Instanz rekurrirt werden kann. 197.

Exekution, siehe Pauschquanta.

F.

Familien-Stiftungen, Ausübung der Ober-Aufsicht über dieselben. 26.
— deren Eigenschaft einer moralischen Person. 178.

Firma, siehe Handlungs-Firmen.

Fiskus, dessen Gerichtsstand in Interventions-Prozessen, welche bei dem Exekutions-Verfahren der Steuer-Empfänger, Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten durch die Ansprüche Dritter auf die abgepfändeten Sachen hervorgerufen werden. 225.
Siehe auch Besitztitel.

Digitized by Google

Seite

Förster, Vereidigung der auf Lebenszeit angestellten. 189.

Forum, siehe Fiskus, Negatorien-Klagen.

Frankfurter Oberlandesgerichts-Bezirk, Summarische Uebersicht der Mitglieder und der Vermögensverhältnisse des Pensions-Vereins der Justiz-Kommissarien in demselben. 87.

Frauenspersonen, siehe Bürgschaften.

G.

Gebühren, siehe Diätarien, Medizinal-Personen, Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerarien, Sachverständige, Zeugen.

Gebühren-Taxe, deren Ueberschreitung. 141.
Siehe auch Auktions-Kommissarien.

Gefängnisse, deren Reparatur. 148.
Siehe auch Kosten.

Gefängniß-Utensilien, deren Anschaffung. 148.

Gefangene, deren Verpflegung. 148.
Siehe auch Begnadigungs-Anträge.

Gehalts-Abzüge solcher evangelischen Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Amts-Gehülfe bestellt worden ist. 6.

— der Offiziere zur Deckung laufender Alimente. 11.

Geistliche, deren Mitwirkung bei den über die Erziehung der Pflegebefohlenen zu erstattenden Berichten. 47.

— desgl. 63.

— desgl. 201.

— desgl. 220.
Siehe auch Gehalts-Abzüge.

Gemeingründe, Recht neuer Anbauer in einer Dorfgemeinde auf deren Mitbenutzung. 38.
Siehe auch Anbauer.

General-Depositum, Ausleihung von Geldern aus demselben. 168.

Gensd'armen, deren Denunziationen gegen Civil-Personen wegen erlittener Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten. 107.

Gerichtsdiener, deren Anstellung bei Patrimonialgerichten. 2.

Gerichtsstand, siehe Fiskus, Negatorien-Klagen.

Geschäftslokalien, siehe Kosten.

Geschäfts-Uebersichten der Gerichtsbehörden. 75.

Gesetzsammlung, deren Verkaufspreise. 7.

Gewehr, siehe Warnungs-Anzeigen.

Gewerbtreibende, siehe Appellations-Summe, Revisions-Summe.

Seite

Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk, Beitritt der Justizbeamten desselben zu dem Sterbekassen-Verein für die Justizbeamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau. 94.

Gnadengehalts-Zuschüsse für die im Civildienst beschäftigten Militair-Invaliden, deren Feststellung. 186.

Grundstücke, siehe Bedingung, Besitztitel, Münstersche eheliche Gütergemeinschaft.

Gütergemeinschaft, siehe Münstersche eheliche Gütergemeinschaft, Werthstempel, Westphalen.

H.

Halberstadt, Pupillen-Kollegium, Instruktion wegen Einrichtung der Erziehungsberichte in Vormundschaftssachen. 63.

Handlungs-Eigenthümer, siehe Handlungs-Firmen.

Handlungsfirmen, ob dieselben ohne Angabe der Handlungs-Eigenthümer als Kläger oder Beklagte zugelassen werden können. 160.

Hypothek, ob den nachstehenden Hypothekengläubigern freisteht, auch über die Grenzen der in dem Gesetze vom 26. April 1835 über die Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger vorgesehenen Fälle hinaus, eine vorstehende Hypothek anzufechten. 193.
Siehe auch Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß, Kaufgelder-Belegungs-Verfahren, Konkurs, Revenüen-Vertheilung.

J.

Immemorial-Verjährung, siehe Verjährung.

Immobilien, deren außergerichtliche Versteigerung. 102.

Insinuationen, siehe Auslagen.

Interims-Wirthschaft, siehe Mahljährige Wirthe.

Interventions-Prozesse, siehe Fiskus.

Invaliden, siehe Gnadengehalts-Zuschüsse.

Inventarium, Verwirkung der Rechtswohlthat desselben. 103.

Juristische Person, siehe Familien-Stiftungen.

Justiz-Kommissarien, Ueberschreitung der Gebühren-Taxe Seitens derselben. 141.
Siehe auch Frankfurter Oberlandesgerichts-Bezirk.

Justiz-Ministerium, Vollziehung der Reinschriften Seitens der in demselben angestellten Direktoren. 23.

K.

Kaufgelder-Belegungs-Verfahren, ob auch über die Grenzen desselben hinaus den nachstehenden Hypothekengläubigern freisteht, eine vorstehende Hypothek anzufechten. 193.

Digitized by Google

Seite

Kaufleute, ob bei den Klagen, welche von denselben oder gegen solche angestellt werden, zur Bezeichnung der Kläger resp. Verklagten die bloße Angabe der Handlungs-Firma genügt. 160.

Kaufmännische Prozesse, Zuziehung von Sachverständigen bei der Instruktion und Entscheidung derselben. 72.

Kaution, siehe Amtskaution.

Kinder, siehe Münstersche eheliche Gütergemeinschaft, Westphalen.

Königsberger Oberlandesgerichts-Bezirk, Statut des Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten in demselben. 125.

Körperliche Beschädigung, siehe Warnungs-Anzeigen.

Kolonat, siehe Mahljährige Wirthe.

Kommissions-Gebühren, siehe Diätarien, Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerarien.

Konduiten-Listen, deren Einrichtung. 75.

Konkurs, ob auch über die Grenzen desselben hinaus den nachstehenden Hypothekengläubigern freisteht, eine vorstehende Hypothek anzufechten. 193.

Konsuln, siehe Oldenburgsche Konsular-Beamte, Preußische Konsular-Beamte.

Korporation, ob es deren einzelnen Mitgliedern, welche von den mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde ernannten Vorstehern derselben auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft in rechtlichen Anspruch genommen werden, freisteht, die Gültigkeit der Wahl eines Vorstandsbeamten zum Gegenstande einer Einrede zu machen. 169.

Kosten für Utensilien in den gerichtlichen Gefängnissen und für Reparaturen an diesen Gefängnissen und an den Geschäftslokalien der Gerichte. 99.
Siehe auch Auslagen, Dienstlokalien, Kriminalkosten-Fonds, Pauschquanta, Reisekosten.

Kreis-Justizräthe, siehe Pauschquanta.

Kriminalkosten-Fonds, dessen Verwaltung bei den Königlichen Gerichtsbehörden. 148.

Kurmärkisches Pupillen-Kollegium, Instruktion wegen Einrichtung der Erziehungs-Berichte in Vormundschaftssachen. 201.

L.

Landwehr-Auszeichnung, deren Verlust wegen Vergehungen, insofern sie an Offiziere verliehen ist. 3.

Lieferant, dessen rechtliches Verhältniß zum Besteller. 196.

M.

Mahljährige Wirthe, deren Verpflichtung nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung, das während der Interims-Wirthschaft vor der Aufhebung der Leibeigenschaft erworbene Pekulium bei dem Ablauf der Mahljahre auf dem Kolonate zurückzulassen und an den Anerben herauszugeben. 92.

Mappen, siehe Pläne, Zeichnungen.

Matrosen, siehe Oldenburgsche Konsular-Beamte, Preußische Konsular-Beamte.

Medizinal-Personen, deren Gebühren in Untersuchungssachen. 148.

Militair-Invaliden, siehe Gnadengehalts-Zuschüsse.

Militair-Personen, jährliche Nachweisung der im Civildienst versorgten. 186.

Minderjährige, siehe Prodigalitäts-Erklärung.

Moralische Person, siehe Familienstiftungen.

Mündliche Nebenabreden, deren Wirkung beim Vorhandensein schriftlicher Verträge. 35.

Münstersche eheliche Gütergemeinschaft, ob nach den Grundsätzen derselben der überlebende Ehegatte, der mit den Kindern in der Gütergemeinschaft bleibt, befugt ist, auch Grundstücke, die dazu gehören, unter Lebendigen einseitig, ohne Zustimmung der Kinder zu veräußern. 52.

Münstersche Eigenthums-Ordnung, siehe Mahljährige Wirthe.

N.

Nachlaß-Inventarien, deren Form. 103.

Nachlaßsachen, siehe Münstersche eheliche Gütergemeinschaft, Werthstempel, Westphalen.

Nebenabreden, mündliche, siehe Mündliche Nebenabreden.

Negatorien-Klagen, Gerichtsstand des Verklagten bei denselben. 228.

Neuchâtel und Valangin, Fürstenthum, dessen Bezeichnung als Fürstenthum: Neuenburg und Valendis. 87.

Nichtigkeits-Beschwerdesachen, was unter den im §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bezeichneten Prozeß-Verhandlungen zu verstehen ist. 189.
— ob die schriftliche Eingabe einer Partei oder ihres Bevollmächtigten, wodurch Urkunden ꝛc. nach Behändigung des Urteils zurückgefordert werden, als eine Prozeßschrift im Sinne des §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 anzusehen ist. 189.

Normal-Plan, siehe Brieg.

Nothwendiger Eid, siehe Eid.

Digitized by Google

Seite

O.

Obduktionen, Verfahren bei denselben. 54.

Ober-Bau-Deputation, Gebrauch der rothen Tinte Seitens derselben bei der Revision der Anschläge. 100.

Ober-Censur-Gericht, Einreichung eines Duplikats des Censurstücks bei Beschwerden wegen Versagung der Druck-Erlaubniß. 92.

Oberlandesgerichts-Civil-Supernumerarien, deren Diäten bei kommissarischen auswärtigen Geschäften von kurzer Dauer. 201.

Offiziere, siehe Gehalts-Abzüge, Landwehr-Auszeichnung.

Oldenburgsche Konsular-Beamte, deren Befugniß, die Verhaftung und Auslieferung der von den Schiffen ihrer Nation desertirten Matrosen, welche nicht Preußische Unterthanen sind, zu verlangen. 217.

Orden, ausländische, deren Verlust in Folge begangener Verbrechen. 71.

P.

Paderborn, Pupillen-Kollegium, Instruktion wegen Einrichtung der Erziehungs-Berichte in Vormundschaftssachen. 47.

Patrimonialgerichte, Anlegung der unter 10 Thlr. betragenden Deposital-Massen derselben bei der Bank. 71.
Siehe auch Gerichtsdiener, Schlußtermin.

Pauschquanta, deren Verrechnung in den Fällen, in welchen die Vollstreckung einer Exekution wegen eines Bagatell-Objekts von einem Obergericht einem Kreis-Justizrath übertragen worden ist. 106.

Pekulium, siehe Mahljährige Wirthe.

Pensions-Verein, siehe Frankfurter Oberlandesgerichts-Bezirk.

Persönliche Rechte, siehe Verjährung.

Pfarrer, evangelische, siehe Gehalts-Abzüge.

Pflegebefohlene, siehe Erziehungs-Berichte, Geistliche.

Pläne, deren Verpackung in Mappen. 42.

Polizeibehörde, siehe Ehemann.

Polizei-Verordnungen, allgemeine, siehe Verwaltungs-Behörden.

Postamtliche Insinuationen, siehe Auslagen.

Postscheine, deren Kontrollirung bei der Deposital- und Salarienkassen-Verwaltung. 209.

Präjudizial-Einrede, siehe Exceptio.

Preußische Konsular-Beamte, deren Befugniß, die Verhaftung und Auslieferung desertirter Matrosen, welche nicht Oldenburgsche Unterthanen sind, von den Großherzoglich Oldenburgschen Behörden zu verlangen. 217.

Seite

Privat-Inventarien, deren Form. 103.

Prodigalitäts-Erklärung eines Minderjährigen. 173.

Provinzial-Steuer-Direktionen, deren Befugniß zur Sistirung schon angetretener Steuerstrafen. 32.

Prozeßschrift, ob die schriftliche Eingabe einer Partei oder ihres Bevollmächtigten, wodurch Urkunden ꝛc. nach Behändigung des Urtels zurückgefordert werden, als eine dergleichen anzusehen ist. 189.

Prozeß-Verhandlungen, was unter den im §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bezeichneten zu verstehen ist. 189.

Q.

Quittungen, deren Kontrollirung bei der Deposital- und Salarienkassen-Verwaltung. 209.

R.

Rechtswohlthat des Inventars, siehe Inventarium.

Referat-Tabellen, deren halbjährliche Einreichung. 75.

Regierungen, deren Befugniß zur Sistirung schon angetretener Steuerstrafen. 32.

Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. 72.
— der Gerichtsbeamten in Untersuchungssachen. 148.

Relationen, Verfahren bei Anfertigung derselben in der Appellations-Instanz. 114.

Reparaturen, siehe Dienstlokalien, Gefängnisse, Kosten.

Respittage, ob dieselben auch bei domizillirten Wechseln stattfinden. 218.

Revenüen-Vertheilung, ob auch über die Grenzen derselben hinaus den nachstehenden Hypothekengläubigern freisteht, eine vorstehende Hypothek anzufechten. 193.

Revisionen der Untergerichte, deren Empfehlung. 75.

Revisions-Summe, deren Berechnung bei Schuldklagen eines Gewerbtreibenden aus seinem gewerblichen Verkehr. 205.

S.

Sachverständige, deren Zuziehung bei der Instruktion und Entscheidung von Prozessen. 72.
— deren Gebühren in Untersuchungssachen. 148.

Sächsische Provinzen, vorm., siehe Verjährung.

Salarienkassen-Verwaltung, siehe Postscheine, Quittungen.

Schluß-Termin, dessen Abhaltung in den summarischen, von Patrimonialgerichten geführten Untersuchungen. 107.

Digitized by Google

Seite

Schuldklagen, siehe Appellations-Summe, Revisions-Summe.

Siegen, Berggericht, Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens in dem Bezirke desselben. 78.

Sportel-Taxe, deren Ueberschreitung. 141.

Sportel- und Stempelfreiheit, siehe Eisenbahn-Angelegenheiten.

Stempel, siehe Werthstempel.

Stempel-Fiskäle, siehe Stempel-Revisionen.

Stempelfreiheit, siehe Eisenbahn-Angelegenheiten.

Stempel-Revisionen der Stempel-Fiskäle, Abwickelung der bei denselben gezogenen Defekte. 156.

Sterbekassen-Verein, siehe Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk, Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk, Königsberger Oberlandesgerichts-Bezirk.

Stettin, Oberlandesgericht, Instruktion wegen Einrichtung der Erziehungs-Berichte. 220.

Steuerstrafen, siehe Provinzial-Steuerdirektionen, Regierungen.

Steuervergehen, Führung der gerichtlichen Untersuchung wegen derselben. 133.

Strafgefangene, siehe Begnadigungs-Anträge.

Summarische Untersuchungen, siehe Schlußtermin.

Suspension, siehe Amtskaution.

T.

Tabellenwesen. 75.

Tantieme, siehe Werthstempel.

U.

Untergerichte, siehe Revisionen.

Untersuchungsrichter, deren Kompetenz bei den Hauptzoll- und Steuerämtern. 133.

Untersuchungssachen, siehe Auslagen, Diäten, Medizinal-Personen, Reisekosten, Sachverständige, Werthstempel.

Unvordenkliche Verjährung, siehe Verjährung.

Utensilien, siehe Gefängniß-Utensilien, Kosten.

V.

Verjährung, unvordenkliche des gemeinen Rechts, ob durch dieselbe solche Rechte begründet werden können, an denen, als persönlichen, ein juristischer Besitz nicht stattfindet. 15.
— Nachweis der Erfordernisse der unvordenklichen Verjährung seit der Einführung des Allg. Landrechts in die vorm. Sächsischen Provinzen. 237.

Seite

Verpflegung, siehe Gefangene.

Versteigerung, siehe Immobilien.

Vertrag, dessen Anfechtung wegen Mangels der schriftlichen Form Seitens desjenigen, der dem andern Theile eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten hat. 232.
Siehe auch Mündliche Nebenabreden.

Vertretungskosten, siehe Amtskaution.

Verwaltungs-Behörden, deren Befugniß, allgemeine Polizei-Verordnungen zu erlassen. 34.

Verzögerungs-Zinsen, ob und in wie weit dieselben nach Einklagung des Kapitals noch nachträglich gefordert werden können. 206.
— wie lange dergleichen, welche vom Tage des ergangenen Urtels zu laufen anfangen, gefordert und eingeklagt werden können. 206.

Vormünder, deren Beaufsichtigung. 47.
— desgl. 63.
— desgl. 201.
— desgl. 220.

Vormundschaftssachen, siehe Erziehungsberichte.

W.

Wähler, siehe Beweiskraft.

Warnungs-Anzeigen in denjenigen Fällen, in welchen wegen körperlicher Beschädigung durch unvorsichtige Aufbewahrung oder Behandlung eines Gewehrs auf Strafe erkannt worden ist. 112.

Wechsel, siehe Respittage.

Werthstempel, Wegfall der Tantieme von 25 Prozent desselben in Untersuchungssachen. 91.
— dessen Aufhebung für die Uebernahme von Gegenständen Seitens des überlebenden Ehegatten bei der Theilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens. 213.

Westphalen, Provinz, in wiefern der überlebende Ehegatte bäuerlichen Standes in derselben zur einseitigen Veräußerung von Bauergütern, die zur Gütergemeinschafts-Masse gehören, ohne Zuziehung der Kinder befugt ist. 170.

Widersetzlichkeiten gegen Gensd'armen. 107.

Z.

Zeichnungen, deren Verpackung in Mappen. 42.

Zeugen, deren Gebühren in Untersuchungssachen. 148.

Zinsen, siehe Verzögerungs-Zinsen.

Zollvergehen, Führung der gerichtlichen Untersuchung wegen derselben. 133.

Digitized by Google

Anhang.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Seite

Albersroda, ehem. Rittergut. Vereinigung der Patrimonialgerichtsbarkeit von demselben mit der Gerichts-Kommission zu Freiburg, resp. dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg. 34.

Albrechtsdorf und Bankau, Herrschaften. Vereinigung der Gerichtsämter derselben zu einem Gericht. 232.

Bälow. Verlegung der Gerichtsbarkeit über die zu Quitzöbel gehörigen Hofwirthe daselbst von dem Patrimonialgericht Quitzöbel zum Patrimonialgericht Rühstädt. 26.

Bankau, siehe Albrechtsdorf und Bankau.

Bunitz, siehe Thallwitz, Gut.

Collau, siehe Thallwitz, Gut.

Czersk und Luttom, Herrschaften. Bezeichnung des Patrimonialgerichts derselben als: Justiz-Amt. 46.

Frankendorff, Vorwerk. Uebertragung der Jurisdiktion über dasselbe auf das Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin. 110.

Frankenthal, ehem. Rittergut. Ueberweisung der demselben zuständig gewesenen Jurisdiktion an das Stadtgericht zu Militsch. 86.

Golzow, siehe v. Rochow.

Grüneiche, siehe v. Rochow.

Hohengiersdorf, Gut. Uebertragung der Jurisdiktion über dasselbe auf das Oberlandesgericht zu Ratibor. 236.

Känsdorf, Forstrevier. Uebertragung der Jurisdiktion über dasselbe an das Land- und Stadtgericht zu Strausberg. 14.

Karczyn, parzelirtes adeliges Gut. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über dasselbe an das Land- und Stadtgericht zu Konitz. 2.

Leelavi, Johann David, siehe Lützlow.

Lenpusch, Gut. Uebertragung der Jurisdiktion über dasselbe auf das Oberlandesgericht zu Ratibor. 236.

Lukkenfleiß, siehe v. Rochow.

Lützlow, Uebertragung der Real-Jurisdiktion des daselbst belegenen, dem Johann David Leelavi gehörigen Freibauerguts auf das Justiz-Amt zu Granzow. 75.

Luttom, siehe Czersk und Luttom.

Lyck, Kreis-Justiz-Kommission. Vereinigung derselben mit dem dortigen Land- und Stadtgericht. 224.

Magdeburg, Inquisitoriat. Umwandlung desselben in ein Kriminalgericht. 110.

Seite

Marienborner Revier. Delegation der Forstgerichtsbarkeit der Gerichts-Kommission zu Seehausen bezüglich der in dem gedachten Revier verfallenden Forstfrevel auf das Kreisgericht zu Harbke. 177.

Mölbitz, siehe Thallwitz, Gut.

Nieder-Schönhausen, Schloß. Uebertragung der Untersuchung und Aburtelung der Holzdefraudationen, welche in der bei demselben belegenen fiskalischen Waldparzele vorkommen, an das Land- und Stadtgericht zu Spandau. 10.

Paschwitz, siehe Thallwitz, Gut.

Pernitz, siehe v. Rochow.

Pressel, Dorfgemeinde. Ueberweisung derselben zum Bezirke der Gerichts-Kommission zu Düben, resp. des Land- und Stadtgerichts zu Eilenburg und Inquisitoriats daselbst. 75.

Reuß-Schleitz, Prinzessin von. Zurückgabe der Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die zu dem Gute Thallwitz gehörigen Pertinenzien Collau, Bunitz, Mölbitz, Sprottau und Paschwitz an die Frau Prinzessin. 46.

v. Rochow, Gutsbesitzer. Zurückgabe der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Golzow, Pernitz, Grüneiche, Lukkenfleiß und Zubehör an denselben. 177.

Schubert, Johann, siehe Wolmsdorf.

Spandau, Forst-Revier. Uebertragung der Gerichtsbarkeit der demselben einverleibten Fläche von 730 Morgen 100 Quadrat-Ruthen in Forst-Strafsachen auf das Land- und Stadtgericht zu Spandau. 188.

Sprottau, siehe Thallwitz, Gut.

Teschenkrug, Etablissement. Uebergang desselben auf das Land- und Stadtgericht zu Conitz. 188

Thallwitz, Gut. Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die zu demselben gehörigen Pertinenzien Collau, Bunitz, Mölbitz, Sprottau und Paschwitz. 46.

Walm. Theilweise Uebertragung der Patrimonialgerichtsbarkeit über Walm an das Land- und Stadtgericht zu Neu-Stettin. 140.

Wolmsdorf. Vereinigung der dem Besitzer des dortigen Freirichtergutes, Johann Schubert, über zehn daselbst belegene Besitzungen zustehenden Civilgerichtsbarkeit mit dem Land- und Stadtgericht zu Landeck. 192.

Zülzhof, Gut. Uebertragung der Jurisdiktion über dasselbe auf das Oberlandesgericht zu Ratibor. 236.

Digitized by Google

II.

Chronologisches Register.

		Seite
1839. Novbr. 27.	Instruktion des Pupillen-Kollegiums zu Halberstadt, betr. die Einrichtung der Erziehungsberichte in Vormundschaftssachen. (Siehe auch Seite 47. 201. 220.)	63.
1843. Juli. 6.	Kab. Ord. Anwendung des §. 168 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die Gehaltsabzüge der Offiziere.	11.
1844. Aug. 16.	Statut des Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg.	125.
Oktbr. 21.	Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname.	54.
21.	Nachtrag zu dem Statut des Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau.	94.
Novbr. 9.	Kab. Ord. Verlust der Dienstauszeichnung für die Landwehr, in sofern sie an Offiziere verliehen ist, wegen Vergehungen.	4.
10.	Regulativ über die Verwaltung des Kriminalkosten-Fonds bei den Königl. Gerichtsbehörden. (Siehe auch Verf. v. 9. Septbr. 1845, Seite 185.)	148.
27.	Kab. Ord. Anstellung der Gerichtsdiener bei Patrimonialgerichten.	3.
Dezbr. 16.	Allg. Verf. Verlust der Dienstauszeichnung für die Landwehr, in sofern sie an Offiziere verliehen ist, wegen Vergehungen.	3.
1844. Dezbr. 16.	Allg. Verf. Verfahren bei Gehaltsabzügen solcher evangelischen Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Substitut oder Gehülfe bestellt werden ist.	6.
23.	Bericht des Staats-Ministeriums wegen Ausübung der Ober-Aufsicht über Familienstiftungen.	26.
28.	Allg. Verf. Anwendung des §. 168 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung auf die Gehaltsabzüge der Offiziere.	11.
31.	Ankündigung des Debits-Comtoirs der Gesetzsammlung, den Verkauf der Gesetzsammlung betreffend.	7.
1845. Januar. 3.	Kab. Ord. Ausübung der Oberaufsicht über Familienstiftungen.	31.
23.	Nachtrag zum Statut des Sterbekassen-Vereins der Justizbeamten im Königsberger Oberlandesgerichtsbezirk.	132.
27.	Verf. Einrichtung der Erziehungsberichte in Vormundschaftssachen.	52.
Febr. 5.	Kab. Ord. Vollziehung der Reinschriften Seitens der im Justiz-Ministerium angestellten Direktoren.	23.
6.	Erlaß des Minist. des Innern. Verfahren bei den Anträgen wegen Begnadigung solcher Strafgefangenen, welche zur Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung in der Art verurtheilt werden sind, daß auf letztere vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren nicht angetragen werden darf.	43.
7.	Allg. Verf. Befugniß der Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen zur Sistirung schon angetretener Steuerstrafen.	32.

Digitized by Google

1845.		Seite
Febr.		
10.	Verf. Betr. die Verwaltung der Familienstiftungen.	26.
12.	Allg. Verf. Auslegung des Plenar-Beschlusses des Geh. Ober-Tribunals vom 22. März 1841, über das Recht neuer Anbauer in einer Dorfgemeinde zur Mitbenutzung der Gemeindegründe.	33.
16.	Allg. Verf. Nichtberechtigung der mit fixirten Diäten angestellten Beamten zum Bezuge von Emolumenten und Gebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts.	40.
21.	Kab. Ord. Berichtigung des Besitztitels von den Seitens des Fiskus angekauften Grundstücken.	70.
24.	Allg. Verf. Verfahren bei den Anträgen wegen Begnadigung solcher Strafgefangenen, welche zur Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung in der Art verurtheilt worden sind, daß auf letztere vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren nicht angetragen werden darf.	42.
25.	Allg. Verf. Ausübung des im §. 6 Tit. 13 Th. II des Allgemeinen Landrechts gedachten Majestätsrechts, allgemeine Polizei-Verordnungen zu erlassen.	34.
März.		
3.	Kab. Ord. Verpackung der Zeichnungen, Pläne u. s. w.	42.
9.	Verf. Einrichtung der Erziehungsberichte in Vormundschaftssachen. (Siehe auch Seite 63. 201. 220.)	47.
10.	Kab. Ord. Verlust ausländischer Orden und Ehrenzeichen in Folge begangener Verbrechen.	71.
11.	Verf. Anlegung der unter 10 Thlr. betragenden Deposital-Massen der Patrimonialgerichte bei der Bank.	71.
12.	Allg. Verf. Verpackung der Zeichnungen, Pläne u. s. w.	42.
12.	Verf. Einrichtung der Erziehungsberichte in Vormundschaftssachen.	63.
17.	Allg. Verf. Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname.	59.
17.	Allg. Verf. Berichtigung des Besitztitels von den Seitens des Fiskus angekauften Grundstücken.	71.
18.	Allg. Verf. Verlust ausländischer Orden und Ehrenzeichen in Folge begangener Verbrechen.	71.
19.	Allg. Verf. Vergütung der Kosten für Dienstreisen aus Königl. Kassen.	72.
21.	Instruktion für die Ausführung der Verordnung, betr. die Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens im Bezirke des Berggerichts zu Siegen.	78.

1845.		Seite
März.		
26.	Gutachten über das Verfahren bei Anfertigung der Relationen in der Appellations-Instanz.	115.
31.	Allg. Verf. Zuziehung von Sachverständigen bei der Instruktion und Entscheidung von Prozessen überhaupt, und insbesondere über kaufmännische Gegenstände.	72.
April		
4.	Kab. Ord. Verwandlung der Bezeichnung: „Fürstenthum Neuchâtel und Valangin" in Fürstenthum „Neuenburg und Valendis".	87.
4.	Kab. Ord. Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut des Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau.	95.
15.	Gutachten über das Verfahren bei Anfertigung der Relationen in der Appellations-Instanz.	118.
16.	Allg. Verf. Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung.	75.
21.	Kab. Ord. Betr. die dem Verein zur Gründung einer Bürgerversorgungs-Anstalt in Breslau beigelegten Korporationsrechte.	111.
22.	Bekanntmachung. Summarische Uebersicht der Mitglieder und der Vermögensverhältnisse des Pensionsvereins der Justiz-Kommissarien im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt.	87.
30.	Verf. des Finanz-Minist. Wegfall der Tantieme von 25 Prozent des Werthstempels in Untersuchungssachen.	91.
30.	Aufforderung des Ober-Censurgerichts zur Einreichung eines Duplikats des Censurstücks bei Beschwerden über Versagung der Druckerlaubniß.	92.
30.	Verf. des Finanz-Minist. Betreibung des Geschäfts der Abhaltung außergerichtlicher Versteigerungen von Immobilien.	102.
Mai.		
2.	Kab. Ord. Bestätigung des Statuts des Sterbekassen-Vereins der Justizbeamten im Königsberger Oberlandesgerichtsbezirk, so wie des Nachtrags dazu.	132.
16.	Kab. Ord. Verrechnung der Gebühren-Pauschquanta in den Fällen, in welchen die Vollstreckung einer Exekution wegen eines Bagatell-Objekts von einem Obergericht einem Kreis-Justizrath übertragen worden ist.	106.
17.	Allg. Verf. Wegfall der Tantieme von 25 Prozent des Werthstempels in Untersuchungssachen.	91.
23.	Kab. Ord. Betr. die den Familienstiftungen beiwohnende Eigenschaft einer moralischen Person.	179.

Digitized by Google

1845.		Seite
Mai.		
26.	Verf. Betreibung des Geschäfts der Abhaltung außergerichtlicher Versteigerungen von Immobilien.	102.
26.	Verf. Abhaltung des Schlußtermins in den summarischen, von Patrimonialgerichten geführten Untersuchungen.	107.
31.	Allg. Verf. Anweisung der Kosten für Utensilien in den gerichtlichen Gefängnissen und für Reparaturen an diesen Gefängnissen und an den Geschäftslokalien der Gerichte.	99.
Juni.		
3.	Verf. Verrechnung der Gebühren-Pauschquanta in den Fällen, in welchen die Vollstreckung einer Exekution wegen eines Bagatell-Objekts von einem Obergericht einem Kreis-Justizrath übertragen worden ist.	106.
4.	Bekanntm. Verkauf des Plans zu dem Inquisitoriats- und Gefangenenhause zu Brieg.	108.
8.	Allg. Verf. Verfahren der Gensd'armen bei der Anzeige der gegen sie verübten Beleidigungen und Widersetzlichkeiten.	107.
13.	Allg. Verf. Oeffentliche Bekanntmachung der Fälle, in welchen wegen Beschädigung eines Menschen durch unvorsichtige Aufbewahrung oder Behandlung eines geladenen Gewehrs auf Strafe erkannt worden ist.	112.
21.	Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.	120.
21.	Allg. Verf. Betr. die Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.	122.
30.	Kab. Ord. Auslegung des §. 47 Tit. I der Allgemeinen Deposital-Ordnung.	169.
Juli.		
12.	Allg. Verf. Verwaltung des Kriminalkostenfonds bei den Königl. Gerichtsbehörden.	156.
13.	Verf. Umfang der Sportel- und Stempelfreiheit in den Eisenbahn-Angelegenheiten.	137.
17.	Allg. Verf. Kompetenz der Untersuchungsrichter bei den Hauptzoll- und Steuerämtern.	133.
20.	Verf. des Finanz-Minist. Abwickelung der bei den Stempel-Revisionen der Stempel-Fiskäle gezogenen Defekte.	156.
31.	Allg. Verf. Abwickelung der bei den Stempel-Revisionen der Stempel-Fiskäle gezogenen Defekte.	156.
Aug.		
1.	Verf. Ob Handlungs-Firmen ohne Angabe der Handlungs-Eigenthümer als Kläger oder Beklagte zugelassen werden können.	160.

1845.		Seite
Aug.		
4.	Mittheilung einer Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals über den Begriff des strafbaren Abforderns nicht gerechtfertigter Gebührensätze.	141.
12.	Allg. Verf. Auslegung und Anwendung des §. 47 Tit. I der Allgemeinen Deposital-Ordnung.	168.
30.	Mittheilung eines Berichts des Kurm. Pupillen-Kollegiums, die Prodigalitäts-Erklärung eines Minderjährigen betreffend.	173.
Septbr.		
9.	Verf. Behandlung der in nicht zahlbaren Sachen erwachsenden Auslagen an Botenlohn und Bestellgeld für die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.	185.
19.	Allg. Verf. Geschäftsbetrieb zur Feststellung der Gnadengehaltszuschüsse für die im Civildienst beschäftigten Militair-Invaliden. — Nachweisung der im Civildienst versorgten Militairpersonen. — Einsendung verwirkter Civilversorgungsscheine.	186.
23.	Allg. Verf. Betr. die den Familienstiftungen beiwohnende Eigenschaft einer moralischen Person.	178.
23.	Instruktion des Kurm. Pupillen-Kollegiums, die Bestellung der Vormünder und die Einsendung der Erziehungsberichte betreffend. (Siehe auch Seite 47. 63. 220.)	201.
Oktbr.		
5.	Allg. Verf. Vereidigung der auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstbeamten.	189.
8.	Allg. Verf. Verhaftung der Amtskaution für die während der Suspension des Beamten entstandenen Vertretungskosten.	200.
12.	Verf. Diäten der Oberlandesgerichts-Civilsupernumerarien bei kommissarischen auswärtigen Geschäften.	201.
24.	Verf. Kontrollirung der Postscheine und Quittungen bei der Deposital- und Salarienkassen-Verwaltung.	210.
26.	Verf. Mittheilung der Instruktion des Kurm. Pupillen-Kollegiums, die Bestellung der Vormünder und die Einsendung der Erziehungsberichte betreffend.	205.
Novbr.		
6.	Instruktion des Oberlandesgerichts zu Stettin, die Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen betreffend. (Siehe auch Seite 47. 63. 201.)	220.

Digitized by Google

Seite

1845.
Novbr.
10. Allg. Verf. Befreiung des überlebenden Ehegatten von der Stempelsteuer für die Uebernahme von Gegenständen bei der Theilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens. 213.
17. Verf. Mittheilung der Instruktion des Oberlandesgerichts zu Stettin, die Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen betreffend. 222.
23. Verf. Gerichtsstand des Fiskus in Civil-Prozessen. 228.
23. Schreiben. Gerichtsstand des Verklagten bei Negatorien-Klagen. 229.

Seite

1845.
Novbr.
25. Allgem. Bekanntm. Befugniß der Großherzoglich Oldenburgschen und Königlich Preuß. Konsuln, die Verhaftung und Auslieferung der von den Schiffen ihrer Nation desertirten Matrosen, wenn sie nicht Unterthanen des andern Staats sind, zu verlangen. 217.

Dezbr.
17. Darlegung der Gründe, aus denen der Ehemann für befugt zu erachten, seiner Ehefrau, welche sich eigenmächtig von ihm entfernt und Wirthschaftssachen mitgenommen hat, die letzteren wieder abzunehmen. 236.

Anhang.

Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

Seite

1844.
April.
9. Befugniß des überlebenden, mit den Kindern in der Gütergemeinschaft bleibenden Ehegatten zur einseitigen Veräußerung von Grundstücken, nach den Grundsätzen der Münsterschen ehelichen Gütergemeinschaft. 52.

Juni.
17. Ob durch die unvordenkliche Verjährung des gemeinen Rechts auch solche Rechte begründet werden können, an denen, als persönlichen, ein juristischer Besitz nicht stattfindet. 15.

Septbr.
30. Verpflichtungen des mahljährigen Wirthes bei den nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung zu beurtheilenden Kolonaten, in Bezug auf das während der Interims-Wirthschaft vor der Aufhebung der Leibeigenschaft aus den Mitteln der Stätte erworbene Vermögen. 92.

1845.
Januar.
31. Wirkung mündlicher Abreden beim Vorhandensein schriftlicher Verträge. 35.

Februar.
28. Auslegung des §. 232 Thl. I Tit. 14 des Allg. Landrechts, die Bürgschaften der Frauenspersonen betreffend. 95.
28. Auslegung der §§. 438 und 439 Thl. I Tit. 9 des Allg. Landrechts, die Form der Privat-Inventarien betreffend. 103.

Seite

1845.
April.
11. Befugniß des Richters auf einen nothwendigen Eid zu erkennen, wenn eine Partei über eine von ihr aufgestellte Behauptung Beweismittel vorgeschlagen und sich zugleich eventuell der Eidesdelation darüber bedient hat. 88.

Mai.
30. Auslegung des §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 wegen des Rechtsmittels der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. 189.

Juni.
27. I. Ob es den einzelnen Mitgliedern einer Korporation, welche von den mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde ernannten Vorstehern derselben auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft in rechtlichen Anspruch genommen werden, freisteht, die Gültigkeit der Wahl eines Vorstandsbeamten zum Gegenstande einer Einrede zu machen.
II. In wiefern eine gerichtliche Verhandlung, worin die Wähler selbst in der sie zu der Wahl befähigenden Eigenschaft anerkannt sind, für eine gültige Bescheinigung zu erachten ist. 169.
27. Befugniß des überlebenden Ehegatten bäuerlichen Standes in der Provinz Westphalen zur einseitigen Veräußerung von Bauergütern, die zur Gütergemeinschafts-Masse gehören. 170.

Digitized by Google

1845.		Seite
Septbr.		
12.	Berechnung der Appellations- resp. Revisions-Summe bei Schuldklagen eines Gewerbtreibenden aus seinem gewerblichen Verkehr.	205.
19.	Ob dem nachstehenden Gläubiger das Recht zusteht, die Gültigkeit einer vorstehenden Hypothek auch über die Grenzen des Konkurses u. s. w. hinaus anzufechten.	193.
19.	Betr. das rechtliche Verhältniß des Lieferanten zu dem Besteller.	196.
19.	Ob auf die exceptio litis finitae aut ingressum impediens, wenn darüber mit der Hauptsache zugleich verhandelt, hiernächst aber nur über letztere erkannt worden, dennoch in letzter Instanz rekurrirt werden kann.	197.
29.	I. Ob und in wie weit Verzugszinsen nach Einklagung des Kapitals noch nachträglich gefordert, II. wie lange Verzögerungs-Zinsen, welche vom Tage des ergangenen Urteils zu laufen anfangen, gefordert und eingeklagt werden können.	206.

1845.		Seite
Oktbr.		
17.	Befugnisse neuer Anbauer in Dorfgemeinen, welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 den Anbau vollendet hatten.	229.
24.	Ob auch bei domizilirten Wechseln Respittage stattfinden.	218.
24.	Nachweis der Erfordernisse der unvordenklichen Verjährung seit der Einführung des Allg. Landrechts in die vormals Sächsischen Provinzen.	237.
Novbr.		
7.	Ob derjenige, der dem andern Theile eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derselbe eine bestimmte Person heirathe, abgetreten hat, diesen Vertrag wegen Mangels der schriftlichen Form anfechten kann, nachdem der Andere die bezeichnete Person wirklich geheirathet hat.	232.

Digitized by Google

III.

Register über die abgeänderten oder erläuterten Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

Allgemeines Landrecht.

Theil I.

			Seite	Num.
Tit. 5.	§. 127 bis 129.		35.	11.
„	„ 165.		232.	77.
„	„ 424.		160.	52.
Tit. 7.	„ 144.		236.	78.
Tit. 9.	Abschn. 9.		15.	6.
„	§. 438. 439.		103.	37.
Tit. 11.	„ 984 bis 986.		196.	63.
„	„ 1048.		232.	77.
Tit. 12.	„ 16. 17.		173.	56.
„	„ 27.		173.	56.
Tit. 14.	„ 221 u. f.		95.	34.
„	„ 232.		95.	34.
Tit. 17.	„ 210.		160.	52.
„	„ 239.		160.	52.
„	„ 250.		160.	52.

Theil II.

Tit. 1.	§. 343. 344.		95.	34.
Tit. 2.	„ 171.		52.	17.
Tit. 4.	„ 21. 22.		178.	57.
„	„ 29 bis 31.		26.	8.
„	„ 46.		26.	8.
„	„ 73.		178.	57.
Tit. 6.	„ 1.		178.	57.
„	„ 13. 14.		160.	52.
„	„ 16.		160.	52.
„	„ 25.		178.	57.
Tit. 7.	„ 28.		229.	76.
„	„ 28 bis 30.		38.	12.
„	„ 82.		2.	1.
„	„ 85. 86.		2.	1.
Tit. 8.	„ 614.		160.	52.
„	„ 618 bis 620.		160.	52.
„	„ 625.		160.	52.
„	„ 627.		160.	52.
„	„ 633.		160.	52.
„	„ 647.		160.	52.
„	„ 649.		160.	52.
„	„ 651. 652.		160.	52.
„	„ 658.		160.	52.
„	„ 777.		160.	52.
„	„ 793 bis 795.		160.	52.
„	„ 1094 u. f.		218.	73.

Allgemeines Landrecht.

Theil II.

			Seite	Num.
Tit. 13.	§. 6.		34.	10.
Tit. 18.	„ 46 u. f.		173.	56.
„	„ 90 u. f.		173.	56.
„	„ 349.		173.	56.
„	„ 696 bis 702.		173.	56.
Tit. 19.	„ 35.		26.	8.
„	„ 42.		178.	57.

Allgemeine Gerichts-Ordnung.

Theil I.

Tit. 1.	§. 35.		160.	52.
Tit. 2.	„ 38.		160.	52.
„	„ 111 bis 113.		225.	75.
„	„ 126 Anh. §. 35.		225.	75.
Tit. 5.	„ 4 Num. 6. 7. 8.		160.	52.
Tit. 7.	„ 25.		2.	1.
Tit. 9.	„ 38.		72.	24.
„	„ 38 Anhang §. 64. 65.		72.	24.
Tit. 10.	„ 63.		197.	64.
„	„ 79.		197.	64.
„	„ 251. 252.		88.	29.
Tit. 14.	„ 3 Anh. §. 109.		205.	68.
Tit. 23.	„ 58.		206.	69.
Tit. 24.	„ 80.		2.	1.
„	„ 108 Anh. §. 160 u. f.		6.	3.
„	„ 108 Anh. §. 168.		11.	5.
Tit. 25.	„ 52.		2.	1.
Tit. 30.	„ 3 u. f.		72.	24.
Tit. 38.	„ 41.		173.	56.

Theil II.

Tit. 5.	§. 43.		2.	1.
Tit. 6.	„ 3.		2.	1.

Theil III.

Tit. 3.	§. 56. 57.		114.	44.
Tit. 7.	„ 116. 117.		141.	49.

Allgemeine Deposital-Ordnung.

Tit. 1.	§. 47.		168.	53.

Kriminal-Ordnung.

§. 162.			54.	18.
„ 169 bis 171.			54.	18.
„ 501.			114.	44.

Digitized by Google

Einzelne Verordnungen
nach chronologischer Ordnung.

1770—1841.

	Seite.	Num.
Münsterische Eigenthums-Ordnung v. 10. Mai 1770.	92.	32.
Verordnung v. 26. Dezbr. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, §§. 40. 45.	34.	10.
Reskript v. 26. August 1809.	26.	8.
Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Orden u. Ehrenzeichen v. 18. Januar 1810.		
§. 17.	3.	2.
§. 17.	71.	21.
Allerh. Instruktion v. 5. Septbr. 1811.	91.	30.
Gebühren-Taxe für die Justiz-Kommissarien u. Notarien v. 23. August 1815 Einleitung §. 8.	141.	49.
Publikations-Patent für die vorm. Sächsischen Provinzen v. 15. Novbr. 1816 §. 12.	237.	79.
Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817 §. 11.	34.	10.
Ordnung zum Gesetz v. 8. Febr. 1819 (Ges. Samml. S. 117) §. 95.	32.	9.
Gewerbesteuer-Gesetz v. 30. Mai 1820 (Ges. Samml. S. 154) §. 42a.	32.	9.
Gesetz wegen Untersuchung u. Bestrafung des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821 §§. 20. 28.	189.	60.
Reskript v. 15. Febr. 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 203.)	42.	15.
Reskript v. 29. Juli 1822 (Jahrb. Bd. 20 S. 81.)	148.	50.
Verordnung v. 28. Juni 1825, wegen Vergütung der Reisekosten ꝛc.		
§. 10.	72.	23.
Abschn. B. Num. 4.	201.	66.
Kab. Ord. v. 8. August 1832.	137.	48.
Reskript v. 21. März 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 241.)	99.	35.
Kab. Ord. v 4. Mai 1833	137.	48.
Verordn. v. 1. Juni 1833 (Ges. Samml. S. 37.)	72.	24.
Gebühren-Taxe v. 9. Oktober 1833.		
Abschn. III Num. 3a u. b.	106.	38.
Abschn. III Num. 4.	106.	38.
Verordnung v. 14. Dezbr. 1833 (Revision und Nichtigkeitsbeschwerde) §. 6.	189.	61.
Verordn. v. 4. März 1834 (Ges. Samml. S. 43.) §§. 16. 22.	193.	62.
Reskript v. 8. Mai 1835 (Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher Thl. III Abth. 1 S. 78. 79.)	160.	52.
Rekript v. 5. Septbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 141.)	99.	35.
Reskript v. 3. Novbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 551.)	99.	35.
Reskript v. 19. Nov. 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 557.)	99.	35.
Bäuerl. Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen v. 13. Juli 1836 §. 18	170.	55.
Kab. Ord. v. 28. Aug. 1836 (Ges. Samml. S. 234.)	99.	35.
Kab. Ord. v. 15. April 1837 (Ges. Samml. S. 73.)	200.	65.
Zoll-Strafgesetz v. 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 88.) §. 50.	32.	9.
Staats-Minist.-Beschluß v. 30. April 1838 (J. M. Bl. v. 1842 S. 145.)	186.	59.
Kab. Ord. v. 3. Juni 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 441.)	200.	65.
Kab. Ord. v. 29. Aug. 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 233.)	32.	9.
Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838.	137.	48.
Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals v. 12. November 1838 (J. M. Bl. von 1839 S. 16.)	92.	32.
Reskript v. 17. Novbr. 1338 (J. M. Bl. von 1842 S. 148.)	186.	59.
Reskript v. 18. Februar 1839 (J. M. Bl. S. 89.)	200.	65.
Instruktion v. 7. April 1839 (Ges. Samml. S. 133.)		
Num. 20.	189.	61.
Num. 44.	114.	44.
Instruktion v. 28. Juni 1839 (J. M. Bl. S. 252.)	133.	47.
Gesetz v. 15. Febr. 1840 §§. 2. 20.	26.	8.
Cirk. Reskript v. 18. Febr. 1840 (J. M. Bl. S. 91.)	209.	70.
Reskript v. 6. Febr. 1841 (J. M. Bl. S. 70.)	99.	35.
Plenar-Beschluß des Geh. Ob. Tribunals v. 22. März 1841 (J. M. Bl. S. 212.)	38.	12.
Derselbe	229.	76.
Reskript v. 30. März 1841 (J. M. Bl. S. 136.)	99.	35.
Kab. Ord. v. 21. April 1841 (J. M. Bl. S. 182.)	6.	3.

Digitized by Google

1841—1845.

	Seite.	Num.
Cirk. Reskript v. 27. Novbr. 1841 (J. M. Bl. S. 336.)	209.	70.
Kab. Ord. v. 16. Jan. 1842 (Ges. Samml. S. 89.)	3.	2.
Kab. Ord. v. 31. März 1842 (J. M. Bl. S. 198.)	185.	58.
Cirk. Reskript v. 23. Mai 1842 (J. M. Bl. S. 198.)	185.	58.
Cirk. Reskript v. 1. Juli 1842 (J. M. Bl. S. 234.)	209.	70.
Instruktion v. 1. Juli 1842 (J. M. Bl. S 235.)	209.	70.
Reskript v. 18. August 1842 (J. M. Bl. S. 292.)	99.	35.
Cirk. Reskript v. 31. Okt. 1842 (J. M. Bl. S. 338.)	75.	25.
Dasselbe	186.	59.
Reskript v. 9. März 1843 (J. M. Bl. S. 67.)	99.	35.
Statut des Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des O. L. G. zu Breslau v. 24. März 1843 (J. M. Bl. S. 243.)	94.	33.
Cirk. Reskript v. 26. Juni 1843 (J. M. Bl. S. 162.)	87.	28.
Kab. Ord. v. 7. Juli 1843 (J. M. Bl. S. 187.)	99.	35.
Gesetz v. 21. Juli 1843 (Ges. Samml. S. 297.) §. 11.	205.	68.
Instruktion des Pupillen-Kollegiums zu Paderborn v. 29. Septbr. 1843 (J. M. Bl. von 1844 S. 71.)	47.	16.
Dieselbe	67.	19.
Reskript v. 7. Novbr. 1843 (J. M. Bl. S. 276.)	137.	48.
Reskript v. 11. März 1844 (J. M. Bl. S. 70.)	47.	16.
Dasselbe	201.	67.
Staats Minist. Beschluß v. 30. Mai 1844 (J. M. Bl. S. 179.)	186.	59.
Cirk. Reskript v. 20. Juni 1844 (J. M. Bl. S. 158.)	75.	25.
Kab. Ord. v. 21. Juni 1844 (Ges. Samml. S. 253.)	213.	71.
Kab. Ord. v. 5. Aug. 1844 (Ges. Samml. S. 453.)	107.	39.
Cirk. Reskript v. 14. Aug. 1844 (J. M. Bl. S. 179.)	186.	59.
Preuß. Belgischer Handels- und Schiffahrts-Rezipro-zitäts-Vertrag v. 1. Septbr. 1844 (Ges. Samml. S. 577) Art. 13.	217.	72.
Cirk. Reskript v. 9. Okt. 1844 (J. M. Bl. S. 227.)	186.	59.
Cirk. Erlaß des Min. des Innern v. 6. Novbr. 1844 wegen der von den Strafanstalts-Direktionen vorzulegenden Begnadigungs-Anträge	42.	15.
Regulativ v. 10. Nov. 1844 (J. M. Bl. von 1845 S. 149) §§. 1 c u. 2.	185.	58.
Gesetz über die Zertheilung von Grundstücken ꝛc. vom 3. Januar 1845.	229.	76.
Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 §. 177.	102.	36.
Verordnung v. 28. Febr. 1845, betr. die Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens im Bezirk des Königl. Berggerichts zu Siegen.	78.	26.

Digitized by Google

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1843.

A.

Seite

Adler, K. G. Assessor. . . . . 53.
Adlung, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Erfurt. . . . . 1.
Aker, L. u. St. G. Rath zu Posen 18.
Allerdt, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 207.
Annuske, Assessor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . . . 207.
Anstinn, Kanzlei-Direktor zu Delitzsch 216.
Anz, O. L. G. Referend. zu Münster 45.
Artois, Friedensgerichtsschreiber zu Neuerburg. . . . . 26.
Aschenborn, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 97.
— Just. Komm. zu Hermsdorf u. K. u. Notar. . . . . 188.
Aschenborn, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 191.
Aschenborn, Dr. jur., O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 45.
Aulike, Assessor b. d. O. L. G. zu Münster. . . . . 113.

B.

Baade, O. L. G. Referend. zu Stettin. . . . . 176.
Baath, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 13.
Bacciocco, Friedensrichter zu Mayen 22.
Bading, K. G. Assessor. . . . . 191.
v. Baerensels, Just. Komm. u. Notar zu Schweidnitz, entlassen. . . 172.
v. Bärensprung, Assessor b. d. Ob. App. Ger. zu Greifswald. . . . 45.
Baier, K. G. Referend. . . . . 159.
Balan, L. u. St. G. Rath zu Magdeburg. . . . . 136.
Ballauf, Just. Komm. u. Notar zu Lünen, verlegt seinen Wohnsitz nach Dortmund. . . . . 6.
Bamberg, O. L. G. Assessor zu Breslau, gestorben. . . . . 123.
Bandau, Assessor b. d. O. L. G. zu Bromberg. . . . . 109.
— Bei dem L. u. St. G. zu Inowraclaw. . . . . 147.
Baske, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 13.
Bassenge, Assessor b. d. O. L. G. zu Glogau. . . . . 37.
Baum, O. L. G. Assessor zu Stettin, an das O. L. G. zu Frankfurt versetzt. . . . . 69.
Baumann, L. u. Stadtrichter zu Christburg. . . . . 85.
Beccar, Kanzlei-Rath zu Berlin. . 124.
Bech, Assessor b. d. L. u. St. G. zu Driesen. . . . . 93.
Becher, Assessor b. d. O. L. G. zu Glogau. . . . . 109.
Beckenstein, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 17.
Becker, O. L. G. Rath zu Stettin. 139.
Becker, Kommerz. u. Admiralitäts-Rath zu Königsberg, Geh. Justiz-Rath. . . . . 93.
Becker, Landger. Assessor zu Trier. 90.
Becker, Just. Komm. u. Notar zu Paderborn, gestorben. . . . . 46.
Becker, Ludw., O. L. G. Referend. zu Hamm. . . . . 109.
Becker, Friedensgerichtsschreiber zu Köln, gestorben. . . . . 177.
Beer, Just. Komm. b. d. L. u. St. G. zu Glogau, u. Notar. . . . 98.
Behnisch, Kanzleirath zu Breslau . 85.
Beinert, Just. Komm. zu Eisleben, gestorben. . . . . 86.
Bell, Ergänzungsrichter b. d. Handelsg. zu Köln. . . . . 136.
Benetsch, L. u. St. G. Direktor zu Stuhm. . . . . 46.
— Kreis-Justizrath. . . . . 69.
Bennewitz, Justiz-Rath zu Berlin, von dem Amte als Notar entlassen. 192.
Bennhold, O. L. G. Referend. zu Naumburg. . . . . 223.
Berendes, Just. Komm. zu Eilenburg u. Notar. . . . . 94.
Bergenroth, K. G. Assessor b. d. Landg. zu Köln, an das Kammerg. zurückversetzt- . . . . . 219.
Bergenroth, Friedrich, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . 5.
Bergenroth, Johann Adolph, Assessor b. d. O. L. G. zu Insterburg. 9.
Bergholtz, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Hamm. . . . 124.
Bergius, O. L. G. Rath zu Breslau, Geh. Just. Rath. . . . . 85.
Bergmann, L. u. St. G. Direktor zu Nordhausen. . . . . 38.
Bergmann, Kriminalrichter b. d. Inquisitoriat zu Herford. . . . 184.
Bergmann, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Samter. . . . 74.
Beschorner, L. u. St. G. Assessor zu Grätz. . . . . 124.

Digitized by Google

	Seite
v. Bethmann-Hollweg, Geh. Ober-Regier. Rath, Mitglied der Gesetz-Kommission.	231.
Biefel, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau.	41.
v. Bigeleben, Geh. Just. u. O. L. G. Rath zu Arnsberg, pensionirt, r. A. O. 2. Kl. m. E.	45.
Bigerck, Assessor b. d. Stadtger. zu Königsberg in Pr.	136.
Birkhäuser, Notar zu Bonn.	86.
Bismark, L. u. St. G. Dir. zu Nordhausen, pensionirt.	18.
Bismark, Justitiarius zu Bitterfeld, Herzogl. Anhalt-Dessauscher Justizrath.	101.
Bischoping, O. L. G. Referend. zu Münster.	45.
Black, Geh. Kanzlei-Sekretair b. d. Justiz-Ministerium.	191.
Bloem, Landger. Referend. zu Düsseldorf.	172.
Blumberger, Friedensgerichtsschreiber zu Remscheid.	177.
Bode, Staats-Sekretair u. Präsident des Ober-Censurgerichts mit dem Karakter eines Wirkl. Geh. Ob. Justizrathes.	17.
— Mitglied der Gesetz-Kommission.	21.
Bodien, O. L. G. Referend. zu Königsberg.	33.
Böck, Just. Komm. u. Notar zu Neßla, gestorben.	195.
Böhmer, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin	105.
Bölling, Assessor b. d. O. L. G. zu Arnsberg.	207.
Bölling, etatsm. Assessor b. d. Landg. zu Trier.	196.
Böning, K. G. Referendar.	61.
Bohl, etatsm. Assessor b. d. Landg. zu Köln.	216.
Bohnstedt, O. L. G. Assessor b. d. Justizamt zu Ehrenbreitstein.	140.
Boisserée, Landger. Assessor zu Elberfeld.	38.
— Etatsm. Assessor b. d. Landg. zu Köln.	216.
Boisserée, Ergänzungsrichter b. d. Handelsg. zu Köln.	136.
Boltz, Geh. Just. u. O. L. G. Rath zu Insterburg, gestorben.	73.
Bone, O. L. G. Referend. zu Arnsberg.	18.
Boner, Landger. Rath zu Saarbrücken.	212
Boner, L. u. St. G. Assessor zu Lüdinghausen, pensionirt.	18.
v. Borck, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Schönlanke.	62.
v. Borowitz, außeretatsm. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Marienburg.	6.
Bornemann, Dr., Direktor im Justiz-Ministerium, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, r. A. O. 2. Kl. m. E.	14.
Bornmüller, Just. Komm. zu Schleusingen, Notar.	110.
Borowski, O. L. G. Assessor b. d. Landvogteigericht zu Hellsberg.	38.
Bouneß, Franz Carl Friedr. August, Just. Komm. zu Königsberg i. N. u. Notar.	26.
Bouneß, Just. Komm. zu Lobsens u. Notar.	114.
Brabender, Friedensgerichtsschreiber zu Rheinbach, gestorben.	192.
Brandt von Lindau, Landgerichtsrath, von seinen Geschäften b. d. Just. Senat zu Ehrenbreitstein entbunden.	75.
Braun, K. G. Assessor.	175.
v. Braunck, O. L. G. Referend. zu Marienwerder.	61.
Brebeck, O. L. G. Referend. zu Insterburg.	37.
v. Brrdow, Graf, O. L. G. Referend. zu Naumburg.	216.
Brehmr, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg.	211.
Brehmer, Stadtrichter zu Münchberg.	90.
— Kreis-Justizrath.	98.
Brehmer, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Birnbaum.	223.
Breitenbach, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg.	61.
Bremig, Landger. Referend. zu Koblenz.	90.
Brecke, Friedensgerichtsschreiber zu Warweiler.	224.
v. Breckhusen, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin.	215.
Brose, Justiz-Rath, L. u. Stadtrichter zu Greifenhagen.	219.
— Kreis-Justiz-Rath.	236.
Brossel, Friedensrichter zu Grumbach.	177.
Brostowski, O. L. G. Referend. zu Posen	215.
Broudlet, Friedensrichter zu Aachen	200.
Brüning, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Ahlen.	176.
Brüning, Assessor b. d. Justiz-Abth. der Fürstl. Regierung zu Braunfels.	159.
Brüninghausen, Just. Rath, Friedensrichter, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl.	220.
Brünner, Kanzleirath zu Ratibor	167.
Brünnow, Kanzleirath zu Insterburg	98.
Brummer, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Tecklenburg.	211.
v. Brunn, O. L. G. Rath zu Königsberg.	73.
Brunnemann, O. L. G. Referend. zu Magdeburg.	77.
Buchholz, L. u. St. Ger. Dir. zu Gardelegen.	192.
Bueck, O. L. G. Referend. zu Stettin.	215.
Buehl, Assessor b. d. O. L. G. zu Hamm.	207.
v. Bülow, K. G. Präsident, Wirkl. Geh. Ob. Just. Rath.	97.
— Gestorben.	223.
v. Bülow, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn.	41.
Büttner, O. L. G. Referend. zu Königsberg.	69.
Bunsen, St. G. Rath zu Berlin, r. A. O. 4. Kl.	14.
Burchard, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg.	41.
Burchardt, O. L. G. Vice-Präs. zu Frankfurt, r. A. O. 4. Kl.	14.
Burchardt, Just. Komm. u. Notar zu Landsberg a. W., entlassen.	140.
Burchardt, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt.	13.
— Justiz-Komm. zu Landsberg a. W. u. Notar. 140.	159.
Burdach, Kommerz. u. Admiralitäts-Rath zu Königsberg, entlassen.	93.
Burscher, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt.	73.
Buschmann, L. u. St. G. Dir. zu Jacobshagen, Kreis-Justizrath.	41.
Buske, Inquisitoriats-Assessor zu Königsberg i. Pr., gestorben.	114.
Buske, O. L. G. Referend. zu Insterburg.	74.

C.

	Seite
Calow, Dir. des Inquisitoriats zu Serau.	25.
Canetta, Richter b. d. Handelsg. zu Köln.	136.
Cantador, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.	110.
Cays, O. L. G. Assessor zu Heydekrug, gestorben.	199.

Digitized by Google

Seite

v. Carow, K. G. Assessor. . . . 191.
Casamatta, Kriminalrichter zu Soran, Krim. Rath. . . . . 74.
Caspar, Just. Komm. zu Neppen, Notar. . . . . 34.
Cassel, Just. Komm. zu Neustadt E. W., Justiz-Rath. . . . . 192.
Chales de Beaulieu, Just.-Komm. zu Kaukehmen. . . . . 62.
Chartfius, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Johannisburg. . 224.
v. Chelmicki, O. L. G. Rath zu Posen, pensionirt mit dem Titel eines Geh. Justizraths. . . . . 147.
Christ, Advokat-Anwalt zu Koblenz, gestorben. . . . . 216.
Claes, Just. Komm. u. Notar zu Blotho. . . . . 124.
Cläffen, Landg. Referend. zu Aachen. 98.
Claudius, Landg. Referend. zu Koblenz. . . . . 232.
Clave von Bouhaben, Landger. Referend. zu Saarbrück. . . . . 6.
Conebruch, O. L. G. Referend. zu Halberstadt. . . . . 61.
Conzen, Notar zu Bergheim. . . 136.
Coftenoble, Geh. Finanzrath, Mitglied des Ober-Censurgerichts. . . 53.
Cramer, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Loebau. . . . 219.
Cretius, Rechnungsrath zu Breslau. 85.
Creutz, Notar zu Lindlar. . . . 172.
Croon, Heinr., Richter b. d. Handelsg. zu Aachen. . . . . 62.

D.

Daberkow, Landger. Sekretair b. d. Instruktions-Amt zu Bonn. . . 212.
Dabis, Dr., Prokurator zu Greifswald, entlassen. . . . . 70.
Dahlström, O. L. G. Referend. zu Marienwerder. . . . . 61.
Dambach, Kriminalrath zu Berlin, gestorben. . . . . 37.
Dames, K. G. Assessor. . . . . 93.
Daniels, Justizrath, Notar zu Aachen, nach Weiden versetzt. . . . . 22.
— Gestorben. . . . . 70.
Danzier, Landg. Assessor zu Köln. 200.
Dassel, O. L. G. Rath zu Posen. 139.
v. Dazur, O. L. G. Referend. zu Posen. . . . . 53.
Deesler, Assessor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 73.
Deetz, O. L. G. Rath zu Frankfurt, pensionirt. . . . . 175.

Seite

Dehmel, Just. Komm. zu Münsterberg. . . . . 78.
Delbrück, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 135.
— Bei dem Kreisger. zu Bergen. . 216.
Delius, L. u. St. G. Rath zu Minden, verwaltet eine etatsm. Assessorstelle b. d O. L. G. zu Münster. 219.
Delius, O. L. G. Assessor, Hülfsrichter b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 45.
Delpy, Notar zu Aachen. . . . 22.
Derzewski, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Tuchel. . . 224.
Deschner, Just. Komm. zu Reinerz u. Notar. . . . . 78.
Dethier, Friedensgerichtsschreiber zu Saarburg. . . . . 6.
Dethier, Friedensgerichtsschreiber zu Mayen. . . . . 46.
Deuster, Ober-Prokurator zu Trier, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . 172.
D'ham, Assessor b. d. O. L. G. zu Arnsberg. . . . . 199.
Dick, Notar zu Manderscheid. . . 26.
Dickmann, Stadtrichter zu Pelzin, Justizrath. . . . . 208.
v. Dieft, K. G. Referend. . . . 231
Dietmar, K. G. Assessor. . . . 69.
Dietrichs, Justizrath, Just. Komm. b. d. Oberl. Ger. u. Landg. zu Breslau. . . . . 22.
Dirksen, K. G. Referend. . . . 123.
Dittmann, Rechnungsrath zu Berlin. . . . . 86.
Dittrich, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 21.
— Entlassen. . . . . 176.
Döhner, Assessor b. d. O. L. G. zu Magdeburg. . . . . 93.
Doenniges, Just. Komm. b. d. Ober-Appell. Ger. u. Oberl. Ger. zu Posen u. Notar. . . . . 236.
Dörck, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 45.
Dörr, Assessor b. d. Fürstl. Solms'schen Just. Amt zu Braunfels. . 62.
Dohm, O. L. G. Referend. zu Hamm. 195.
Donalies, O. L. G. Direktor zu Insterburg. . . . . 21.
Donalies, K. G. Assessor. . . . 73.
— An das O. L. G. zu Königsberg versetzt. . . . . 176.
Dorn, O. L. G. Assessor zu Posen, an das Landger. zu Köln versetzt. 216.
v. Dorsten, Landg. Sekretair zu Trier. . . . . 140.

Seite

Draßdo, L. u. St. G. Dir. zu Weissenfels u. Kr. Justiz-Rath. . . . 195.
Drews, Just. Komm. u. Notar zu Stolp. . . . . 42.
Droste, O. L. G. Referend. zu Bremberg. . . . . 109.
Düring, Just. Komm., gestorben. . 10.
v. Duesberg, O. L. G. Referend. zu Paderborn. . . . . 101.
Dummet, Kanzlei-Direktor zu Stargard. . . . . 90.
Dumrath, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 53.
— An das O. L. G. zu Stettin versetzt. . . . . 73.
Dunkelberg, K. G. Assessor, entlassen. . . . . 139.
Dussault, Landger. Assessor zu Köln. 136.
Duve, O. L. G. Referend. zu Paderborn. . . . . 167.
Dyckerhoff, L. u. Stadtrichter zu Berleburg. . . . . 110.

E.

Ebeling, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Justizrath zu Crossen, pensionirt. . 74.
Eberhard I, O. L. G. Assessor zu Glogau, an das O. L. G. zu Ratibor versetzt. . . . . 139.
Ebermaier, Landg. Assessor zu Düsseldorf. . . . . 94.
Ebert, L. u. St. G. Bote u. Exekutor zu Treptow a. d. Toll., allg. Ehrenz. . . . . 200.
Ebmeyer, K. G. Referend. . . . 5.
Echtermeyer, Just. Komm. zu Herzberg u. Notar. . . . . 168.
v. Eckenbrecher, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Magdeburg. 176.
Effertz, Landgerichts-Referend. zu Aachen. . . . . 2.
v. Egloffstein, Graf, O. L. G. Rath zu Insterburg. . . . . 123.
— Pensionirt. . . . . 215.
Ehrenberg, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 93.
Eichapfel, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 175.
Eichhorn, K. G. Referend. . . . 123.
Eisenhardt, Just. Komm. zu Wollmirstädt, r. A. O. 4. Kl. . . . 14.
Eisenhuth, Notar zu Wadern . . 75.
Eispert, Patrimonialrichter zu Strehlen, unbes. Assessor b. d. dort. L. u. St. Gericht. . . . . 74.
Elbers, Advokat zu Elberfeld, zugleich Anwalt b. d. dort. Landgericht. . 54.

Digitized by Google

Seite

Engelmann, Justizrath, Just. Kommiss. b. d. Fürstenth. Ger. zu Neisse. 212
Engelmann, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Ratibor u. Notar. . . 212.
Engels, Landger. Sekretair zu Koblenz. . . . . 14.
Erich, Dr. jur., K. G. Referend. . 101.
Erichson, K. G. Referend. . . . 109.
Ernst, Geh. Ob. Just. u. vortragender Rath im Just. Minist., r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . . 14.
Ernst, Untersuchungsrichter b. d. L. u. St. G. zu Stendal. . . . . 184.
Ernst, Just. Komm. zu Ramslau. . 54.
v. Ernst, Just. Komm. bei dem Herzogl. Fürstenth. Ger. zu Oels u. Notar. 136.
v. Ernst, Landgerichts-Referend. zu Düsseldorf. . . . . 2.
Eschner, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 219.
Essellen, O. L. G. Referend. zu Hamm. . . . . 199.
Esser, Friedensgerichtsschreiber zu Castellaun. . . . . 220.
Euler, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. . . . 196.

F.

Fablau, O. L. G. Referend. zu Magdeburg. . . . . 199.
Fabritz, vorm. Bürgermeister zu Greifswalde, Justizrath. . . . . 75.
Fälligen, Kriminalrichter zu Sorau, gestorben. . . . . 1.
Farina, Johann Maria, Ergänzungsrichter b. d. Handelsg. zu Köln. . 136.
Fassong, O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 74.
Fatken, Assessor b. d. L. u. St. G. zu Lüdinghausen. . . . . 219.
Feierabend, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Wehlau. . . . 38.
Feld, Friedensgerichtsschreiber zu Barmen. . . . . 196.
Feldmann, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 175.
Felsch, Just. Rath u. Stadtrichter zu Kyritz, r. A. O. 4. Kl. . . . . 14.
Fest, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Krotoszyn. . . . . 223.
Fiebig, L. u. St. G. Rath zu Glatz. 85.
Finck von Finckenstein, Graf, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . 219.
Fischer, Karl, Assessor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 135.
— Entlassen. . . . . 176.

Seite

Fischer, Justizrath, Just. Komm. u. Notar zu Warburg, r. A. O. 4. Kl. 90.
Fischer, Just. Komm. zu Altena u. Notar. . . . . 224.
Flaminius, L. u. Stadtrichter zu Bernau. . . . . 13.
Flatters, Friedensgerichtsschreiber zu Elberf. . . . . 114.
Fleischauer, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 215.
Flemming, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Jacobshagen. . 106.
Förster, O. L. G. Rath zu Posen, an das O. L. G. zu Stettin versetzt. 171.
Förster, Justitiar zu Bunzlau, unbesoldeter St. G. Assessor daselbst. . 38.
v. Foller, Assessor b. d. O. L. G. zu Glogau. . . . . 53.
Forche, Landg. Rath zu Breslau, pensionirt, r. A. O. 4. Kl. . . 147.
Foß, K. G. Referend. . . . . 77.
Fränkel, Justiz-Rath, Just. Komm. b. d. St. G. zu Breslau u. Notar. 98.
Fränzel, O. L. G. Rath zu Posen. 219.
v. François, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Demmin. . . . 5.
v. François, Just. Komm. zu Senftenberg. . . . . 14.
Franke, O. L. G. Referend. zu Magdeburg. . . . . 74.
Franken, Gerichtsschreiber zu Eschweiler. . . . . 220.
v. Frankenberg-Proschlitz, L. u. St. G. Dir. zu Schrimm, gestorben. . . . . 41.
v. Frantzius, Tribunalsrath zu Königsberg. . . . . 101.
Franz, Justizrath, Friedensrichter zu Creuznach, pensionirt, r. A. O. 4. Kl. . . . . 140.
Franzki, Just. Komm. u. Notar zu Löwenberg, Justizrath. . . . 98.
Freutz, Notar zu Bergheim, r. A. O. 4. Kl. . . . . 2.
Frenzel, Kanzleirath zu Naumburg. 77.
Freude, O. L. G. Referend. zu Stettin. . . . . 235.
Freusberg, Dr., Geh. Just. u. O. L. G. Rath zu Arnsberg, pensionirt. . . . . 73.
Freusberg, O. L. G. Rath zu Insterburg. . . . . 135.
Freusberg, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Rüthen. . . . 101.
— Bei d. L. u. St. G. zu Erwitte. 176.
Freytag, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 231.
Friedersdorff, Kanzlei-Direktor u. Rendant b. d. Inquisitoriat zu Posen. . . . . 90.
Friedländer, Geh. Post- u. Kammerg. Rath, r. A. O. 4. Kl. . . 14.
Friedländer, K. G. Referend. . 89.
Friedrich, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 61.
Friese, Dr., K. G. Assessor, aus dem Justizdienst geschieden. . . . 33.
Fritsch, Assessor b. d. Stadtger. zu Breslau. . . . . 41.
Frye, Just. Komm. zu Tecklenburg, gestorben. . . . . 62.
Fülle, Assessor b. d. O. L. G. zu Insterburg. . . . . 199.
— An das O. L. G. zu Ratibor versetzt. . . . . 235.
v. Fürth, Freiherr, Landger. Referend. zu Köln. . . . . 14.
Funck, O. L. G. Assessor b. d. Inquisitoriat zu Königsberg. . . . 176.
Funck, O. L. G. Referend. zu Bremberg. . . . . 139.
Funcke, Just. Komm. zu Bochum u. Notar. . . . . 208.

G.

Gäde, K. G. Assessor. 89
Gallenkamp, O. L. G. Assessor, Hülfsrichter bei dem O. L. G. zu Arnsberg. . . . . 45.
Galli, K. G. Rath. . . . . 17.
Galli, Just. Komm. b. d. L. u. St. G. zu Naumburg. . . . . 62.
Gallus, Just. Rath, L. u. Stadtrichter zu Luckau, gestorben. . . . 38.
Galster, O. L. G. Referend. zu Paderborn. . . . . 199.
Gasz, Landg. Assessor, Friedensrichter zu Sobernheim. . . . . 216.
Geck, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Essen. . . . . 171.
Gehrken, Geh. Just. Rath, Krim. Dir. des Inquisitoriats zu Paderborn, gestorben. . . . . 74.
Gelsberg, O. L. G. Referend. zu Münster. . . . . 113.
Gellern, Ger. Amtmann zu Petershagen, Just. Rath. . . . . 98.
Geras, L. u. St. G. Rath zu Lübben. . . . . 33.
Geras, L. u. St. G. Rath zu Beeskow, gestorben. . . . . 195.
Gerlach, L. u. St. G. Rath zu Frankfurt, pensionirt, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . . 69.
Gerlach, K. G. Assessor. . . . 215.

Digitized by Google

Seite

Gerlach, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Frauſtadt. . . . 147.
Gerlach, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . . . 223.
Gerlach, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 235.
Gierse, L. u. St. G. Rath zu Attendorn, gestorben. . . . . 54.
Giesen, Just. Rath, Friedensrichter zu Aachen, pensionirt. . . . . 177.
v. Gilgenheimb, Ober-Appell. G. Rath zu Posen. . . . . 219.
v. Gilgenheimb, L. u. St. G. Dir. zu Hirschberg u. Kreis-Justiz-Rath. . . . . 159.
Gläser, Hofrath, O. L. G. Kanzlei-Inspektor zu Ratibor, pensionirt, r. A. O. 4. Kl. . . . . 33.
Glasewald, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 199.
Glogau, Assessor b. d. O. L. G. zu Insterburg. . . . . 135.
Gneist, L. u. St. G. Rath zu Aschersleben, gestorben. . . . . 176.
Göker, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Lüdenscheid. . . . 46
Göschel, Dr., Geh. Ober-Justiz- u. vortragender Rath im Just. Min., Mitglied des Staatsraths. . . . 17.
— Präsident des Konsistoriums f. die Provinz Sachsen, zu Magdeburg. . 219.
Goetsch, O. L. G. u. Kreis-Justiz-Rath zu Lyck, gestorben. . . . 136.
Goetze, L. u. St. G. Dir. zu Stargard und Kr. Just. Rath. . . . 235.
Golz, O. L. G. Rath zu Breslau, gestorben. . . . . 73.
Gondon, Landger. Sekretair zu Düsseldorf. . . . . 6.
Gothein, Assessor b. d. O. L. G. zu Halberstadt. . . . . 89.
v. Gottberg, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 109.
Grabau, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Burg. . . . . 74.
Grabitz, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 176.
v. Gräfe, K. G. Assessor. . . . 33
Gräfer, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . . . 187.
Graetz, L. u. St. G. Dir. zu Wriezen. 136.
Graf, O. L. G. Refer. zu Glogau. 13.
Granier, L. u. St. G. Dir. zu Grünberg u. Kreis-Just. Rath. . 207.
Granzow, Gerichtsdiener u. Gefangenwärter zu Rügenwalde, allgem. Ehrenzeichen. . . . . 208.
Graßhoff, O. L. G. Rath zu Hamm. 17.

Seite

Gravenhorst, K. G. Assessor, an das O. L. G. zu Glogau versetzt. 187.
Greiff, O. L. G. Rath zu Breslau. 105.
Gresser, O. L. G. Rath zu Breslau. 175.
Greve, O. L. G. Refer. zu Münster. 37.
v. Griesheim, L. u. St. G. Dir. zu Stettin. . . . . 192.
Groeger, O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 183.
v. Geönlug, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 13.
v. Grolman, Wirkl. Geh. Rath u. Kammerger. Chef-Präsident, pensionirt, r. A. O. 1. Kl. . . . . 73.
Grolp, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . . 61.
Gronau, O. L. G. Assessor zu Naumburg, gestorben. . . . . 61.
Gronemann, L. u. St. G. Rath zu Marienburg. . . . . 74.
Gropius, Krim. Ger. Rath zu Berlin. . . . . 236.
Grosmann, Landg. Refer. zu Cöln. 62.
Grotemeyer, O. L. G. Refer. zu Münster. . . . . 176.
Gruber, Dr., Just. Komm. u. Notar zu Weißensee, entlassen. . . . 224.
Grundmann, L. u. St. Richter zu Reppen. . . . . 77.
van Gülpen, Präsident des Handelsgerichts zu Aachen. . . . . 62.
Günther, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 61.
Güttler, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Brieg. . . . . 77.
v. Gumpert, L. u. St. G. Assessor zu Trzemeszno. . . . . 41.
Gutbier, L. u. St. G. Dir. zu Kulm u. Kr. Just. Rath. . . . 13.
Gutjahr, Dr., Hofger. Prokurator u. Advokat, zugleich Prokurator b. d. Kreisger. zu Greifswald. . . 70.
Guttzeit, O. L. G. Rath zu Königsberg. . . . . 139.

H.

Haack, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Glogau u. Notar. . . . . 200.
Haack, K. G. Referend. . . . . 195.
Hachtmann, O. L. G. Rath zu Naumbueg. . . . . 97.
Hadelich, Just. Komm. zu Erfurt u. Notar, mit dem Titel als Justiz-Rath. . . . . 168.
Hänel, O. L. G. Rath zu Hamm. 191.
Hänisch, Assessor b. d. O. L. G. zu Cöslin. . . . . 109.

Seite

Häusler, O. L. G. Assessor zu Posen, an das O. L. G. zu Breslau versetzt. . . . . 187.
Haffmanns, Kammer-Präsident zu Kleve, r. A. O. 4. Kl. . . . . 172.
Hagemeyer, L. u. St. G. Rath zu Hattingen, pensionirt. . . . . 10.
von der Hagen, Hülfsarbeiter des Revisions-Kollegiums für Landes-Kulturſachen, mit dem Karakter als O. L. G. Rath. . . . . 183.
v. Hagens, Landger. Rath zu Düsseldorf, in den Ruhestand versetzt, r. A. O. 3. Kl. . . . . 136.
v. Hagens, Landger. Assessor zu Elberfeld. . . . . 216.
Hahn, Dirigent des Fürstl. Solmsschen Justiz-Amts zu Braunfels. . 62.
Hahn, Assessor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . . . 17.
Hahn, L. u. St. G. Assessor zu Birnbaum. . . . . 74.
Hahn, Just. Komm. b. d. St. G. u. L. G. zu Breslau, Just. Rath. 86.
Haken, Kanzl. Dir. zu Medebach. . 102.
Hammerfeld, K. G. Referend. . 183.
Hanow, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Stettin u. Notar, mit dem Karakter als Justizrath. . . . . 18.
Handrigk, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Inowraclaw . . 86.
Hansen, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. . 136.
Hantelmann, O. L. G. Referend. zu Bromberg. . . . . 25.
Harbarth, Just. Komm. zu Zempelburg, Notar. . . . . 75.
Harder, Assessor b. d. L. u. St. G. zu Pillkallen. . . . . 176.
Hardt, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 171.
Harnisch, Just. Komm. zu Belgard, Notar. . . . . 188.
Harras, Just. Komm. zu Ziegenrück, Notar. . . . . 177.
Harrassowitz, Ob. Appell. Ger. Rath zu Posen. . . . . 97.
Hartmann, K. G. Assessor. . . 235.
Hartmann, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 113.
Hartog, O. L. G. Rath zu Hamm. 139.
Hartung, Geh. Just. u. Tribunals-Rath zu Königsberg, gestorben. . 235.
Hartung, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 33.
Hassenstein, Assessor b. d. O. L. G. zu Insterburg. . . . . 5.
Haugh, Landger. Rath zu Köln. . 114.

Digitized by Google

Seite

v. Haugwitz, O. L. G. Rath zu Breslau, aus dem Justizdienst geschieden mit dem Karakter als Geh. Justizrath. . . . . 187.
Haupt, L. u. St. G. Rath zu Posen, gestorben. . . . . 219.
Haupt, Justitiar zu Forste, Justiz-Rath. . . . . 74.
Heck, Richter b. d. Handelsger. zu Köln. . . . . 136.
Heeser, Assessor b. d. St. G. zu Wetzlar. . . . . 94.
Heil, Friedensrichter zu Saarlouis. 177.
Heimbrod, K. G. Assessor. . . . 176.
— An das O. L. G. zu Ratibor versetzt. . . . . 215.
Heine, K. G. Rath. . . . . 139.
Heinecclus, O. L. G. Rath zu Cöslin. . . . . 97.
Heinemann, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Gnesen. . . 62.
Heintzmann, Assessor b. d. Appellationsgerichtshofe zu Köln. . . . 177.
Heinze, O. L. G. Refer. zu Glogau. . . . . 74.
Heinzel, Justitiar zu Glogau, Just. Rath. . . . . 98.
Hellmann, O. L. G. Referend. zu Münster. . . . . 109.
Hellwig, Wirkl. Legat. Rath, Mitglied des Ober-Censurgerichts. . . 147.
Hellwig, kaufmännischer Assessor b. d. See- u. Handelsger. zu Stettin. 176.
Helmke, O. L. G. Refer. zu Magdeburg. . . . . 74.
Henckel, Just. Komm. u. Notar zu Stolp, Just. Rath. . . . . 208.
Henke, Eduard, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 191.
— An das O. L. G. zu Marienwerder versetzt. . . . . 210.
Henke, O. L. G. Refer. zu Posen. 21.
Henke, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 139.
Henning, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Treptow a. d. R. 34.
Henrich, Notar zu Andernach. . . 110.
Henschel, Just. Kommiss. zu Neu-Stettin, Notar. . . . . 232.
Herbertz, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 14.
Hergaß, O. L. G. Refer. zu Magdeburg. . . . . 171.
Hering, Assessor b. d. O. L. G. zu Münster. . . . . 191.
Hermanni, Just. Komm. b. d. L. u. St. G. zu Soest u. Notar. . 188.

Seite

Hermanns, Friedensgerichtsschreiber zu Gladbach, gestorben. . . . . 220.
Herr, Stadtrichter zu Pencum, Just. Rath. . . . . 101.
Herrmann, Kreis-Justiz-Rath zu Spremberg, gestorben. . . . . 22.
Hertel, Dr., K. G. Assessor. . . 211.
v. Hertzberg, O. L. G. Refer. zu Magdeburg. . . . . 199.
Herzberg, O. L. G. Referend. zu Posen. . . . . 1.
Herzog, L. u. St. G. Rath zu Nordhausen, gestorben. . . . . 208.
Hesse, O. L. G. Assessor zu Ellenburg, Patrimonialrichter. . . . 46.
Hesse, O. L. G. Refer. zu Halberstadt. . . . . 216.
Heyd, Friedensrichter zu Ahrweiler, pensionirt. . . . . 140.
v. Heyking, Freiherr, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . 98.
Hibsch, Just. Komm. und Notar zu Rothenburg, seines Amtes entsetzt. 147.
Hilbert, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 135.
Himmel, O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 74.
Hochmuth, Landger. Sekretair zu Trier, pensionirt. . . . . 140.
Höfer, O. L. G. Sekret. zu Frankfurt, Kanzleirath. . . . . 74.
Höpfer, O L. G. Rath zu Arnsberg, gestorben. . . . . 195.
Höpner, O. L. G. Rath zu Breslau, an das O. L. G. zu Frankfurt versetzt. . . . . 13.
Hoffmann, Friedr. Moritz, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . 21.
Hoffmann, Hugo Rudolph, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . 61.
Hoffmann, O. L. G. Assessor b. d. St. G. zu Stuhm. . . . . 10.
— An das L. u. St. G. zu Graudenz versetzt. . . . . 176.
Hoffmann, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Liegnitz. . . . 171.
Hoffmann, Karl August, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . 207.
Hofmann, O. L. G. Referend. zu Halberstadt. . . . . 45.
Hohnhorst, L. u. St. G. Dir. zu Krotoschin. . . . . 9.
Holder-Egger, O. L. G. Refer. zu Marienwerder. . . . . 223.
Holfelder, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 1.
Holland, Rechnungsrath zu Stettin. 101.
Holle, O. L. G. Refer. zu Hamm. 207.

Seite

v. Holleben, K. G. Rath. . . . 175.
v. Hollenffer, O. L. G. Referend. zu Halberstadt. . . . . 21.
Holstein, Just. Komm. u. Notar zu Münster, Justizrath. . . . . 124.
Holthof, Notar zu Coblenz. . . . 94.
Holthoff, Just. Komm. b. d. L. u. St. G. zu Halberstadt u. Notar. . 188.
Holzmann, K. G. Referend. . . 93.
Homeyer, Dr., Geh. Ob. Tribun. Rath. . . . . 97.
Honrath, Friedensgerichtsschreiber zu Bacharach. . . . . 220.
Honselmann, Just. Rath, etatsm. Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 89.
v. Hontheim, Kammer-Präsident zu Coblenz, r. A. O. 4. Kl. . . . 172.
Horn, O. L. G. Referend. zu Ratibor. . . . . 113.
Hornemann, Justiz-Rath, Just. Komm. u. Notar zu Guben, von dem Amte als Just. Kommiss. entlassen. . . . . 177.
Hoffon, O. L. G. Referend. zu Münster. . . . . 77.
Houben, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. . 216.
Houdinet, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 45.
v. Hoverden-Plenken, Graf, O. L. G. Assessor zu Münster, entlassen. 89.
Hoyer, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Meseritz. . . . . 74.
Huber, L. u. St. G. Rath zu Herford. . . . . 62.
Hübenthal, Assessor b. d. Krim. G. zu Magdeburg. . . . . 136.
Hübner, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Frankenstein. . . . 124.
— L. u. St. G. Rath. . . . . 219.
Hülsen, Just. Komm. u. Notar zu Thorn, nach Lobsens versetzt. . . 22.
— Entlassen. . . . . 90.
v. Hugo, L. u. St. G. Direktor zu Schmiedeberg. . . . . 184.
Humbert, K. G. Assessor. . . . 23.
von Hundt und Alt-Grottkau, Freiherr, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 123.
Hunger, L. u. St. G. Rath zu Naumburg, pensionirt. . . . . 20.

J.

Jacob, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Oletzko. . . . 18.
Jacobi, K. G. Assessor, entlassen. . 183.

Digitized by Google

Seite

Jacobi, Just. Rath, Just. Komm. u. Notar zu Posen, gestorben. . . . 220.
Jacobi, Just- Komm. zu Rawicz u. Notar, mit dem Karakter als Justizrath . . . . . 220.
Jähnigen, Geh. Ober-Just.- u. vortragender Rath im Just. Minist., Mitglied des Staatsraths. . . . 17.
Jänecke, Just. Komm. u. Notar zu Osterwieck, entlassen. . . . . 192.
Jerzewski, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Filehne. . . . 73.
Jesse, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 18.
Joest, Richter b. d. Handelsgericht zu Köln. . . . . 136.
Joesten, Landg. Referend. zu Düsseldorf. . . . . 172.
Jösten, Friedensgerichtsschreiber zu Königswinter. . . . . 136.
Irgahn, O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 41.
v. Isselstein, O. L. G. Rath zu Breslau. . . . . 123.
Jüngel, Ob. Appell. Ger. Rath zu Posen, entlassen. . . . . 27.
Jüttner, Ob. App. Ger. Rath zu Posen. . . . . 21.
le Juge, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 176.
Junghans, L. u. St. G. Rath u. Gerichts-Kommissarius zu Tennstädt, gestorben. . . . . 159.

K.

Käglrr, O. L. G. Referend. zu Bromberg. . . . . 45.
Kähler, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 123.
Kämpffe, Stadtrichter zu Sommerfeld, Justizrath. . . . . 74.
Käntzeler, Notar zu Weiden. . . 75.
Kah, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 101.
Kahle, St. G. Rath zu Charlottenburg. . . . . 192.
Kahle, O. L. G. Assessor b. d. Landger. zu Trier, an das Kammerg. versetzt. . . . . 18.
Kahle, Just. Komm. zu Sommerfeld, Notar. . . . . 124.
Kampers, Friedensrichter zu Sobernheim, pensionirt. . . . . 177.
v. Kampz, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Görlitz. . . . 171.
— L. u. St. G. Rath. . . . . 176.
Kanther, Patrimonial-Richter zu Nimptsch, unbes. Assessor b. d. dort. L. u. St. Gericht. . . . . 74.
Kaphahn, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Insterburg. . . 1.
Kaulen, Landger. Assessor zu Köln. 38.
Kaulfuß, Landg. Rath zu Posen, pensionirt. r. A. O. 4. Kl. . . 176.
Kautz, Justizrath, Friedensrichter zu Creuznach. . . . . 136.
— R. A. O. 4. Kl. . . . . 172.
Kayser, Kreis-Justizrath zu Hoyerswerda . . . . . 98.
Kayser, K. G. Assessor. . . . . 37.
— V. d. Landg. zu Heydekrug . . 232.
Keber, Krim. Richter b. d. Inquisitoriat zu Königsberg i. Pr. . . 176.
v. Kehler, O. L. G. Assessor zu Posen, entlassen. . . . . 61.
Kehrmann, Handelsg. Präsident zu Koblenz, r. A. O. 4. Kl. . . . 172.
Keller, O. L. G. Assessor b. d. Landg. zu Burbach. . . . . 74.
Keestein, O. L. G. Referend. zu Münster . . . . . 176.
Kersten, K. G. Assessor zu Preuß. Holland, gestorben. . . . . 53.
Kettembeil, Patrimonialrichter zu Gerbstädt, Justiz-Rath. . . . 25.
Kewenig, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 10.
— Landger. Assessor zu Saarbrücken. 94.
Kindermann, O. L. G. Rath zu Arnsberg, Geh. Justiz-Rath. . . 105.
Kirchhoff, Landrichter zu Königsberg, Justizrath. . . . . 74.
Kirchhoff, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 135.
Kirsch, Assessor b. d. L. u. St. G. zu Krotoschin. . . . . 46.
Kirstein, See- u. Handelsg. Assessor zu Stettin, Kommerzien-Rath. . . 231.
Kläger, Rechnungs-Rath zu Berlin. 124.
Klatt, O. L. G. Referend. zu Naumburg. . . . . 22.
Klebs, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 37.
Kleemann, K. G. Rath. . . . 139.
— Gestorben . . . . . 195.
Kleffel, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Ragnit. . . . 26.
Kleffel, O. L. G. Assessor zu Magdeburg, entlassen. . . . . 139.
v. Kleist, Präs. d. Ob. Appell. Senats des Kammergerichts. . . . 97.
— R. A. O. 2. Kl. m. E. . . . 183.
Kletschke, Just. Rath, Just. Komm. u. Notar zu Breslau, entlassen. . 70.
Klewitz, O. L. G. Referend. zu Halberstadt. . . . . 124.
Klohß, Just. Komm. u. Notar zu Groß-Oschersleben, Justizrath. . . 86.
Klose, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 41.
— In das Depart. des Oberl. Gerichts zu Ratibor versetzt. . . . 183.
— Zweiter Justiz-Rath b. d. Fürstl. Liechtensteinschen Fürstenth. Gericht zu Leobschütz. . . . . 208.
v. Klot-Trautvetter, Freiherr, Hofgerichtsrath zu Greifswald, Geh. Just. Rath. . . . . 207.
Klotz, August, K. G. Assessor, gestorben. . . . . 105.
Knebel, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Kosten. . . . . 147.
v. Knebel, O. L. G. Referend. zu Stettin. . . . . 74.
Kneip, Friedensgerichtsschreiber zu Eitorf, gestorben. . . . . 75.
Knöpffler, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 176.
Knoll, Just. Komm. zu Namslau u. Notar. . . . . 54. 177.
Knopmuß, Rechnungsrath zu Marienwerder. . . . . 74.
Kobert, Just. Komm. zu Bitterfeld. 78. 102.
Koch, Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Minist., r. A. O. 4. Kl. . . . . 14.
— Mitglied des Ober-Censurgerichts. 219.
Koch, L. u. Stadtrichter zu Liebstadt. 10.
Koch, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 187.
Koch, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 215.
Koch, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Stuhm. . . . . 195.
Koch, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 191.
Kocks, L. u. St. G. Dir. zu Nieheim, in die dritte Rathsstelle b. d. L. u. St. G. zu Münster versetzt. 211.
Köchling, St. G. Rath zu Wetzlar, gestorben. . . . . 74.
v. Köckritz, K. G. Assessor. . . 77.
— An das O. L. G. zu Frankfurt versetzt. . . . . 187.
Köhler, Dr., Vice-Präsident des Geh. Ob. Tribunals, pensionirt. . . 175.
Köhler, Dr., O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Rüthen. . . . 236.
Köhler, O. L. G. Ober-Registrator zu Ratibor, pensionirt, r. A. O. 4. Kl. . . . . 74.
Köhlisch, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 113.

Digitized by Google

Seite

Köhne, K. G. Assessor. . . . . 69.
König, K. G. Assessor. . . . . 77.
König L. Advokat-Anwalt zu Cleve, gestorben. . . . . 78.
König, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 61.
König, Landg. Referend. zu Cleve. 98.
Körfgen, Friedensrichter zu Neuenburg. . . . . 22.
Körner, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . . . 25.
Köster, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 13.
v. Kolbe, L. u. St. G. Rath zu Trzemeszno, pensionirt. . . . . 10.
Kolbenach, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 187.
Konschacke, Kanzlei-Sekretair b. d. St. G. zu Breslau. . . . . 220.
Kopp, Friedensrichter zu Koblenz, Justizrath. . . . . 196.
Koppe, O. L. G. Assessor zu Frankfurt, entlassen. . . . . 89.
Korb, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 21.
v. Korff, Assessor b. d. O. L. G. zu Münster. . . . . 9.
Korn, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . . . 187.
Korsch, Justizrath, L. u. Stadtrichter zu Mehrungen, Kreis-Justizrath. . 124.
Korsch, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 74.
Koschella, Patrimonialrichter zu Habelschwerdt, unbesold. Assessor b. d. dort. L. u. St. G. . . . . 74.
v. Koschitzky, K. G. Assessor. . . 69.
— An das O. L. G. zu Cöslin versetzt. . . . . 223.
Kosegarten, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . . . 159.
Koßmann, O. L. G. Assessor zu Insterburg, gestorben. . . . . 98.
Kotschote, Just. Komm. zu Trachenberg u. Notar. . . . . 102.
Kotthaus, Ergänzungsrichter b. d. Handelsger. zu Köln. . . . . 136.
Kraatz, Geh. Kalkulator b. d. Just. Ministerium. . . . . 191.
Krätzig, O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 33.
von Krähwel, O. L. G. Rath zu Naumburg. . . . . 219.
Krause, O. L. G. Rath zu Bromberg, Geh. Just. Rath. . . . . 109.
Krause, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Bahn. . . . . 74.

Seite

Krause, O. L. G. Refer. zu Breslau. . . . . 124.
Krause, O. L. G. Refer. zu Halberstadt. . . . . 124.
Kreker, Justiz-Senats-Sekretair zu Ehrenbreitstein, seines Amtes entsetzt. . . . . 216.
v. Krentzki, Landrichter zu Königsberg, Justizrath. . . . . 74.
Krieger, K. G. Assessor, entlassen. 215.
v. Kröcher, K. G. Assessor. . . . 113.
Krömer, L. u. St. G. Assessor zu Rogasen, gestorben. . . . . 74.
Kroll, Just. Kommiss. u. Notar zu Thorn. . . . . 22.
v. Kropf, L. u. St. G. Assessor zu Naumburg. . . . . 114.
v. Krosigk, K. G. Assessor. . . . 167.
Krüger, O. L. G. Assessor b. d. Kreisg. zu Bergen, an das Kammerger. versetzt. . . . . 61.
Krüger, Just. Rath, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Stettin, r. A. O. 4. Kl. . . . . 200.
Krüger, Wilh. Georg Herrm., O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . 147.
Krug, O. L. G. Rath zu Naumburg. . . . . 45.
Krumpschmid, O. L. G. Referend. zu Glogau. . . . . 33.
Küchen, Ergänzungsrichter b. d. Handelsger. zu Köln. . . . . 136.
Kühlwetter, Staats-Prokurator zu Düsseldorf, entlassen. . . . . 224.
Küsel, L. u. St. G. Rath zu Friedeberg. . . . . 74.
Kuhlwein, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 37.
Kuhn, Notar zu Xanten. . . . . 114.
Kuhn, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 215.
v. Kujawa, Kreis-Justiz-Rath zu Nimptsch. . . . . 223.
Kunik, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Pr. Stargard. . . 90.
v. Kunow, Kammerger. Präsid., r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . 14.
Kunowski, Just. Rath, Just. Komm. u. Notar zu Berlin, von dem Amte als Notar entlassen. . . . . 177.
Kusenberg, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 54.

L.

Lachner, Friedr., Ergänzungsrichter b. d. Handelsg. zu Aachen. . . 62.
Ladewig, Kreisger. Dir. zu Grimmen. . . . . 223.

Seite

Lambrecht, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Wongrowiec. . 98.
Lampe, Just. Komm. zu Seehausen u. Notar. . . . . 220.
Lampugnani, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 93.
Langen, Richter b. d. Handelsger. zu Köln. . . . . 136.
v. Larisch, L. u. St. G. Assessor zu Gommern, pensionirt. . . . . 98.
v. Laffaux, Friedensrichter zu Greifeld. . . . . 22.
Lauer, Landschreiber b. d. Just. Amt zu Freusburg. . . . . 75.
Laufenberg, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 220.
Lautner, Kreis-Just. Rath u. L. u. St. G. Dir. zu Leobschütz, gestorben. . . . . 216.
Lautz, Präsident des Handelsger. zu Trier. . . . . 90.
Lautz, Advokat zu Köln, zugleich Anwalt b. d. Appellationsgerichtshofe daselbst. . . . . 172.
von La Viere, O. L. G. Assessor zu Arnsberg, an das Kammerger. versetzt. . . . . 195.
Leglehn, O. L. G. Assessor b. d. St. G. zu Königsberg i. Pr. . . 136.
— St. G. Rath. . . . . 176.
Lehnert, etatsm. Assessor b. d. O. L. G. zu Magdeburg. . . . . 9.
Leist, Geh. Ober-Revisions-Rath, gestorben. . . . . 172.
Leitzke, L. u. St. G. Sekretair zu Stettin. . . . . 93.
Lempart, unbesold. Assessor b. d. Landger. zu Breslau. . . . . 98.
Lempertz, Notar zu Cuchenheim. . 94.
Lentz, K. G. Assessor. . . . . 176.
v. Lentz, O. L. G. Refer. zu Frankfurt. . . . . 37.
Lenz, O. L. G. Rath zu Stettin, pensionirt mit dem Karakter als Geh. Justizrath. . . . . 187.
Lenz, O. L. G. Refer. zu Stettin. 1.
Leonhard, Just. Komm. zu Birnbaum u. Notar. . . . . 159.
Leonhardt, Direktor des Inquisitoriats des Kammergerichts u. Hausvoigt in der Hausvoigtei. . . . 176.
Lepper, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Schlochau. . . . 136.
Lepsius, O. L. G. Rath zu Naumburg. . . . . 139.
Lettow, Landger. Rath zu Berlin. 192.
Lewerentz, L. u. St. G. Assessor zu Treptow a. d. R., entlassen. . 22.

Digitized by Google

Seite

Ley, Assessor b. d. O. L. G. zu Hamm. 41.
Lieberkühn, O. L. G. Assessor zu Halberstadt, entlassen. . . . . 183.
Liebmann, Stadtrichter zu Perleberg. . . . . 223.
Lievenbrück, Friedensgerichtsschreiber zu Rheinbuch. . . . . 224.
Liman, K. G. Referend. . . . . 223.
Lindenroth, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 109.
Lingens, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 200.
zur Lippe, Graf, O. L. G. Assessor zu Glogau, an das O. L. G. zu Königsberg versetzt. . . . . 176.
Lischke, K. G. Assessor, entlassen. . 73.
v. Lisiecki, Just. Komm. zu Pleschen, Notar . . . . . 90.
Lochmann, Just. Komm. zu Sorau, gestorben. . . . . 75.
Löffler, Friedensgerichtsschreiber zu Lindlar. . . . . 75.
Löher, O. L. G. Referend. zu Paderborn. . . . . 191.
Löhr, O. L. G. Assessor zu Hörter, entlassen. . . . . 235.
Lörbrocks, Wilh., O. L. G. Refer. zu Hamm. . . . . 191.
Löser, K. G. Assessor. . . . . 9.
Lohrmann, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 53.
Lorenz, L. u. Stadtrichter zu Bärwalde, Justizrath. . . . . 74.
Lorenz, K. G. Assessor, entlassen . 25.
Lorenz, unbes. Assessor b. d. St. G. zu Breslau. . . . . 98.
v. Lothum, Landg. Sekretair zu Aachen. . . . . 70.
Lottermoser, Kommerz. u. Admiralitäts-Rath zu Königsberg. . . . 93.
Ludwig, L. u. St. G. Dir. zu Colberg. . . . . 18.
— Kreis-Justizrath. . . . . 22.
Ludwig, Assessor b. d. O. L. G. zu Glogau. . . . . 123.
Lüdemann, K. G. Assessor, entlassen. 37.

M.

Maaßen, Friedensgerichtsschreiber zu Kempen. . . . . 177.
Macht, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Labiau. . . . . 184.
Maber, Justitiar zu Tarnowitz. . . 89.
Märcker, K. G. Refer. . . . . 5.
Maes, O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . . . 199.
Mahlmann, O. L. G. Referend. zu Naumburg. . . . . 113.
Majunke, K. G. Assessor, entlassen. 176.
Mandel, O. L. G. Rath zu Breslau, an das O. L. G. zu Marienwerder versetzt. . . . . 123.
Mantell, L. u. Stadtrichter zu Striegau u. Kreis-Justizrath. . . . . 140.
Mantell, Just. Komm. u. Notar zu Paderborn, gestorben. . . . . 75.
Mantell, Just. Komm. zu Salzkotten. . . . . 172.
Mantell II., O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . . . 191.
von der Marck, Landg. Assessor zu Coblenz. . . . . 220.
v. Marées, Landger. Rath zu Elberfeld, r. A. O. 4. Kl. . . . . 172.
Marks, Stadtrichter zu Poln. Wartenberg, pensionirt, m. d. Titel als Justizrath. . . . . 10.
Marquard, Just. Kommiss. zu Löbejün, Notar. . . . . 208.
Marquardt, Geh. Kanzleirath b. d. Justiz Ministerium. . . . . 175.
Marquardt, Geh. Büreau-Kassen-Buchhalter b. d. Justiz-Ministerium. 191.
Marschall, Krim. Aktuar zu Hamm, pensionirt, r. A. O. 4. Kl. . . 187.
Marschner, Kanzleirath zu Königsberg. . . . . 74.
Martiny, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 25.
Maschke, Justitiar zu Bunzlau, unbesoldeter St. G. Assessor daselbst. 38.
Maske, L. u. St. G. Dir. zu Luckenwalde. . . . . 113.
Matthaei, Assessor b. d. O. L. G. zu Glogau. . . . . 53.
— An das O. L. zu Posen versetzt. 73.
— Entlassen. . . . . 159.
Matthesius, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Gumbinnen. . 98.
Maurenbrecher, Ergänzungsrichter b. d. Handelsger. zu Elberfeld. . 22.
Mauß, L. u. Stadtrichter zu Gollnow. . . . . 62.
— Kreis-Justizrath. . . . . 74.
Mayer, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. . 46.
Meckel, Notar zu Uerdingen. . . 94.
Mehler, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 69.
Meier, O. L. G. Rath zu Magdeburg. . . . . 9.
Meinecke, O. L. G. Assessor zu Königsberg, gestorben. . . . . 5.
Mengel, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Bielefeld. . . . 62.
Mengelberg, Just. Amts-Assessor zu Freusburg. . . . . 75.
Menshausen, unbesold. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Halberstadt. . 140.
Merkel, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg . . . . . 191.
Merkel, Just. Komm. zu Fürstenberg, Notar. . . . . 10.
Meßerich, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 54.
v. Mettingh, K. G. Assessor. . . 73.
Metzke, O. L. G. Dir. zu Bromberg. . . . . 9.
Metzner, O. L. G. Refer. zu Bromberg. . . . . 124.
Meuß, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 167.
— An das Landg. zu Trier versetzt. 196.
Meyer, Just. Rath, Stadtrichter zu Nauen, r. A. O. 4. Kl. . . . . 14.
Meyer, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Kösfeld, gestorben. . 14.
Meyer, O. L. G. Assessor b. d. L. G. zu Breslau. . . . . 176.
Meyer, Refer. b. d. Ob. App. G. zu Greifswald. . . . . 37.
Meyländer, L. u. St. Assessor zu Labiau, gestorben. . . . . 177.
Meyn, K. G. Assessor. . . . . 73.
Michaelis, K. G. Assessor, aus dem Justizdienst ausgeschieden. . . . 231.
Michaelis, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 123.
Milewski, O. L. G. Rath zu Ratibor. . . . . 123.
Mindel, O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . . . 124.
v. Mittelstädt, O. L. G. Refer. zu Naumburg. . . . . 74.
Model, L. u. St. G. Rath zu Burg. 74.
— Untersuchungsrichter b. d. Haupt-Steuer-Amt daselbst. . . . . 90.
Moeger, O. L. G. Refer. zu Münster. 101.
v. Möllendorf, O. L. G. Rath zu Naumburg, pensionirt . . . . 37.
v. Möllendorf, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Treptow a. R. 74.
Möllenhof, Just. Kom. zu Werne. 86.
v. Möller, Dr., O. L. G. Vice-Präs. zu Stettin, St. Annen-Ord. 2. Kl. 9.
Möller, Geh. Just. u. O. L. G. Rath zu Frankf., r. A. O. 2. Kl. m. E. 215.
Möller, Richter b. d. Handelsger. zu Elberfeld. . . . . 22.

Digitized by Google

Seite

Moldänke, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 85.
Moritz, Landger. Refer. zu Trier. . 282.
Montillard, Just. Komm. zu Kupp, und Notar. . . . . 177.
Mücke, Assessor b. d. Patrim. Ger. der Herrschaften Heinrichau und Schönjohnsdorf, Königl. Niederländischer Justizrath. . . . . 53.
von zur Mühlen, Assessor b. d. L. u. St. G. zu Lüdinghausen. . . 69.
— Tritt in seine frühere Stellung als Just. Komm. zu Steinfurt u. Notar wieder ein. . . . . 192.
von der Mülbe, Landgerichtsrath zu Ehrenbreitstein. . . . . 89.
Müllendorff, Just. Komm. zu Rawicz, gestorben. . . . . 216.
Müller, O. L. G. Rath zu Frankfurt, an das O. L. G. zu Breslau versetzt. . . . . 13.
Müller, August Emil Carl, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin. . . 89.
Müller, Mathias, Landger. Assessor zu Trier. . . . . 54.
Müller, etatsmäß. Assessor b. d. L. G. zu Trier. . . . . 212.
Müller, Adolph Wilh., L. u. St. Richter zu Dobrilugk. . . . . 22.
Müller II., Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Breslau, Justizrath. . . 86.
Müller, Anton Wilh. Herrm., K. G. Referend. . . . . 45.
Müller, Julius, O. L. G. Refer. zu Hamm. . . . . 187.
Müller, Landger. Refer. zu Köln. . 172.
Müller, Heinr. Adolph, O. L. G. Assessor, Sekretair b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . 46.
Müller, O. L. G. Depositat-Rendant zu Posen, gestorben. . . . 1.
Müller, Friedensgerichtsschreiber zu Köln. . . . . 188.
Münch, Justizrath, Notar zu Polch, gestorben. . . . . 54.
München, Notar zu Dudeldorf. . 26.
Münchenberg, Assessor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . . . 123.
Mues, Assessor b. d. O. L. G. zu Arnsberg. . . . . 207.
Mützel, O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 113.
Mützell, K. G. Assessor. . . . . 109.
Mumm, Richter b. d. Handelsg. zu Köln. . . . . 136.
Mund, O. L. G. Ref. zu Frankfurt. 33.
Mußbach, L. u. St. G. Direktor zu Zehdenick. . . . . 74.

Seite

Muthwill, O. L. G. Referend. zu Ratibor. . . . . 140.
Mylius, L. u. St. G. Direktor zu Swinemünde. . . . . 231.

N.

Nacken, Landg. Assessor zu Aachen. 200.
Naeher, Landger. Refer. zu Trier . 232.
Naumann, K. G. Assessor. . . . 53.
Naumann, O. L. G. Assessor zu Cöslin, gestorben. . . . . 21.
Nehse, L. u. Stadtrichter zu Kirchhayn. . . . . 5.
Nelder, Justitiar zu Lübben, Justizrath. . . . . 74.
Nellessen, Franz, Richter b. d. Handelsg. zu Aachen. . . . . 62.
Nesemann, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . 113.
Nessel, O. L. G. Assessor zu Breslau, an das O. L. G. zu Glogau versetzt. . . . . 33.
Nethe, O. L. G. Assessor zu Magdeburg, entlassen. . . . . 69.
Nettekoven, Landger. Rath zu Ehrenbreitstein, r. A. O. 4 Kl. . . 172.
Netzel, L. u. St. G. Bote u. Exekutor, pensionirt, allg. Ehrenz. . 177.
Neuerburg, Friedensrichter zu Tholey. . . . . 177.
Neuhaus, unbes. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Conitz. . . . . 140.
Neuhoff, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 61.
Neumann, L. u. St. G. Dir. zu Marienburg u. Kreis-Justizrath. . 98.
Neumann, Krim. Ger. Rath zu Berlin. . . . . 208.
Neumann, L. u. Stadtrichter zu Zinten. . . . . 5.
Neumann, Theodor, K. G. Assessor. 123.
Neumann, Just. Komm. zu Grünberg, gestorben. . . . . 184.
Neumann, Just. Komm. zu Goldberg, gestorben. . . . . 232.
Neumann, O. L. G. Referend. zu Ratibor. . . . . 231.
Nicolay, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. . 46.
Nicolovius, K. G. Rath, r. A. O. 4. Kl. . . . . 183.
Nicolovius, Appellationsger. Rath zu Cöln, r. A. O. 4. Kl. . . . 172.
Niederstetter, O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 45.
Niedt, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 13.

Seite

de Niem, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 74.
Niemann, O. L. G. Referend. zu Magdeburg. . . . . 235.
Nierstraß, Ergänzungsrichter b. d. Handelsg. zu Köln. . . . . 136.
Nischelski, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Frankfurt. . . 85.
— L. u. St. G. Rath. . . . . 110.
Nitschmann, L. u. Stadtrichter zu Rangard, Justizrath. . . . . 101.
Noack, Kammerg. Rath, r. A. O. 4. Kl. . . . . 14.
Nobiling, L. u. St. G. Rath zu Stettin, r. A. O. 4. Kl. . . . 200.
Nöldechen, L. u. St. G. Assessor zu Kozmin, gestorben. . . . . 22.
Nölle, L. u. St. G. Dir. zu Altena. 192.

O.

v. Obstfelder, Geh. Finanzrath, von den Geschäften b. d. Ober-Censurgericht entbunden. . . . . 53.
Oemler, Dr. jur., O. L. G. Referend. zu Halberstadt. . . . . 101.
v. Ohlen und Adlerskron, O. L. G. Rath zu Breslau. . . . . 139.
Oppenheim, K. G. Assessor. . . 135.
Orlowski, Assessor b. d. L. u. St. G. zu Lyck. . . . . 223.
Oster, Landger. Assessor zu Köln. . 224.
Ostermann, Assessor b. d. O. L. G. zu Hamm. . . . . 1.
Oswald, O. L. G. Chef-Präsident zu Glogau, gestorben. . . . . 175.
Otto, K. G. Assessor. . . . . 25.
Otto, Landschreiber b. d. Justiz-Amt zu Aßbach. . . . . 75.
Ottow, L. u. St. G. Rath zu Neumarkt. . . . . 85.
Ottow, Just. Komm. u. Notar zu Breslau, gestorben. . . . . 75.
Overweg, Just. Komm. u. Notar zu Limburg, von dem Amte als Just. Komm. entlassen. . . . . 75.

P.

Pabst, Kanzlei-Direktor zu Erfurt. 216.
Pabst v. Ohain, Geh. Ob. Trib. Rath. . . . . 97.
Pahde, Kanzlei-Direktor zu Bielefeld. . . . . 90.
Palmié, Assessor b. d. O. L. G. zu Halberstadt. . . . . 18.
Pancke, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 98.

Digitized by Google

Seite

Pause, L. u. St. G. Rath zu Freiburg. . . . . 136.
Pantell, Hofrath, O. L. G. Kanzlei-Direktor zu Breslau, r. A. O. 4. Kl. . . . . 211.
Pape, L. u. St. G. Sekretair zu Erfurt. . . . . 216.
Paritius, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 191.
Pasch, Friedensgerichtsschreiber zu Kempen, entlassen. . . . . 114.
Patzschke, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 37.
Paul, L. u. Stadtrichter zu Münsterberg u. Kreis-Justizrath. . . . 140.
Pauli, K. G. Assessor. . . . . 235.
Pauly, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Paderborn . . . 184.
Peck, Stadtrichter zu Treuenbrietzen. 124.
te Peerdt, Assessor b. d. O. L. G. zu Hamm. . . . . 61.
Pellzaeus, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 93.
v. Perbandt, O. L. G. Rath zu Frankfurt. . . . . 97.
Pernice, Dr., Direktor des Schöppenstuhls zu Halle. . . . . 208.
Peters, Notar, von Boppard nach Andernach versetzt. . . . . 94.
— Bleibt in Boppard. . . . . 110.
Petersen, K. G. Referend. . . . 219.
Peusquens, Friedensrichter zu Trarbach. . . . . 216.
Pfeffer, O. L. G. Assessor zu Tuchel, aus dem Justizdienst geschieden. 195.
Pfeiffer, O. L. G. Rath zu Königsberg, an das O. L. G. zu Insterburg versetzt. . . . . 93.
v. Pfeil, Graf, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Glogau u. Notar, entlassen. . . . . 124.
Pfeil, Rechnungs-Rath zu Stettin. 124.
Pfleffer, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Görlitz. . . . . 187.
Pflüger, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 199.
Phelfer, Advokat im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. . 110.
Philipp, Land- u. Stadtrichter zu Schönau, Kr. Justizrath. . . . 69.
Pietsch, Stadtrichter zu Löwen. . 22.
Pietsch, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Pillkallen. . . . 22.
Plaß, Patrimonialrichter zu Breslau, Justizrath. . . . . 85.
Plaßmann, O. L. G. Referend. zu Arnsberg. . . . . 61.
Plathner, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Sprottau. . . 147.

Seite

Platz, Rechnungs-Rath zu Berlin. . 191.
Plee, K. G. Assessor, entlassen. . . 21.
Plesch, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 33.
Plesch II., O. L. G. Referend. zu Naumburg. . . . . 176.
Plessier, Notar zu Malmedy, gestorben 94.
v. Pöppinghaus, Just. Komm. zu Dinslaken. . . . . 124.
Poetsch, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 207.
Pohlandt, K. G. Assessor. . . . 25.
— An das Landger. zu Trier versetzt. 196.
Pohle, Just. Komm. zu Guben u. Notar. . . . . 208.
Polko, Assessor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 139.
Pomme, L. u. St. G. Dir. zu Rügenwalde. . . . . 109.
v. Portugall, Just. Komm. u. Notar zu Petershagen. . . . . 106.
Predari, O. L. G. Referend. zu Naumburg. . . . . 9.
le Prêtre, Geh. Just. u. Kammerg. Rath, r. A. O. 4. Kl. . . . 14.
Pretzell, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . 207.
— An das Kammerg. versetzt. . . 219.
Priever, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Beeskow. . . . . 216.
Prin, K. G. Assessor. . . . . 113.
— An das O. L. G. zu Posen versetzt. . . . . 159.
Prin, Assessor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . . . 167.
— An das Kammerg. versetzt . . 176.
v. Prittwitz, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 199.
Protz, K. G. Assessor. . . . . 89.
Protzen, L. u. St. G. Dir. zu Treptow a. R. . . . . 124.
— Kreis-Justizrath. . . . . 135.
Przewisinski, L. u. St. G. Büreau-Vorsteher zu Neuenburg, pensionirt mit dem Titel als Kanzleirath. . . . . 14.
Puchta, Dr., Geh. Ob. Trib. Rath, Mitglied des Staatsraths. . . 17.
— Mitglied der Gesetz-Kommission. 21.
Puns, etatsm. Assessor b. d. Landg. zu Elberfeld. . . . . 216.
v. Puttkammer, L. u. St. G. Rath zu Frankenstein, entlassen. . . 90.
zu Puttlitz, Carl Theodor, Freiherr, O. L. G. Referend. zu Stettin. . 124.

Seite

Q.

Queckenberg, Notar zu Sinzig. . 22.
Queckenberg, Notar zu Niederbreisig. 70.
Quensel, O. L. G. Assessor zu Rheda, entlassen. . . . . 171.

R.

v. Radosz, Just. Komm. zu Wreschen, Notar. . . . . 90.
Rafalski, O. L. G. Referend. zu Bromberg. . . . . 74.
Rambs, Landg. Rath zu Aachen . 195.
Rauchfuß, Ob. Appell. Ger. Rath zu Posen. . . . . 61.
Raue, O. L. G. Referend. zu Münster. 45.
Rave, O. L. G. Referend. zu Münster. 1.
v. der Reck, Freiherr, K. G. Refer. 18.
Rehfeldt, K. G. Referend. . . . 231.
Rehländer, Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 105.
Reich, O. L. G. Referend. zu Stettin. 109.
Reicharz, Notar zu Sinzig, gestorben. 6.
v. Reiche, O. L. G. Rath zu Frankfurt. . . . . 175.
Reimer, K. G. Referend. . . . 105.
Reinhardt, Rath b. d. Justiz-Abtheilung der Fürstl. Regierung zu Braunfels. . . . . 159.
Reinhardt, Assessor b. d. Krim. Ger. zu Magdeburg. . . . . 110.
Reinhardt, O. L. G. Referend. zu Münster. . . . . 77.
Reinke, O. L. G. Rath zu Naumburg. . . . . 123.
Reinstein, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 61.
Reis, Notar zu Polch. . . . . 94.
Reisig, O. L. G. Referend. zu Naumburg. . . . . 22.
Reisland, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Schleusingen. . 62.
Rennen, Notar zu Benn, gestorben. 46.
Rentz, L. u. St. G. Rath zu Grätz. 124.
Retzlaff, kaufmännischer Assessor b. d. See- u. Handelsg. zu Stettin, entlassen. . . . . 176.
Reuter, O. L. G. Rath zu Insterburg. . . . . 187.
Reuter, K. G. Assessor, an das O. L. G. zu Insterburg versetzt. . . 195.
Reuter, Just. Komm. zu Hörter u. Notar. . . . . 124.
Rhode, L. u. St. G. Dir. zu Elbing, Kr. Just. Rath. . . . . 53.
Rhode, O. L. G. Referend. zu Königsberg. . . . . 13.

Digitized by Google

Seite

Ribbentrop, L. u. St. G. Dir. zu Deutsch-Crone. . . . . 25.
— Kreis-Justizrath. . . . . 38.
Richard, Just. Komm. b. d. Stadtg. zu Berlin u. Notar. . . . . 208.
Richardi, außeretatsm. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Schönlanke. . . 184.
Richter, Kr. 3. Rath u. Stadtrichter zu Rosenberg, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . . 46.
Richter, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Ostrowo. . . . . 74.
v. Richthofen, Freiherr, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . 89.
v. Rieben, K. G. Referend., entlassen. 124.
Riedel, Assessor b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 105.
— An das Kammerg. versetzt. . . 176.
Riedel, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 207.
Riel, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 9.
Riesener, St. G. Vote u. Exekutor zu Berlin, allg. Ehrenz. . . . . 14.
Rintelen, Just. Komm. u. Notar zu Brilon, Justizrath. . . . . 106.
Riotte, Landg. Assessor zu Elberfeld, entlassen. 216
Ripperger, Assessor b. d. O. L. G. zu Hamm. . . . . 97.
v. Rittberg, Graf, O. L. G. Chef-Präsid. zu Glogau. . . . . 211.
Rittler, Just. Komm. u. Notar zu Torgau. . . . . 75.
Rocholl, L. u. St. G. Dir. zu Lüdenscheid. . . . . 10.
Rockstroh, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg, an das O. L. G. zu Halberstadt versetzt. . . . 5.
Rodehuth, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 231.
Rödenbeck, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Wongrowiec. . 10.
Rödenbeck, K. G. Referend. . . 176.
Rödenbeck, Just. Komm. zu Grünberg u. Notar. . . . . 200.
Römer, Just. Komm. zu Görlitz u. Notar. . . . . 22.
Rören, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Paderborn u. Notar. . . . 86.
Roesler, Kreis-Justiz-Rath zu Leobschütz. . . . . 236.
Roffers, Notar zu Ründerath. . . 172.
v. Rohr, Geh. Just. u. vortragender Rath im Just. Minist., Mitglied des Ober-Censurgerichts. . . . . 53.
v. Rohr, O. L. G. Rath zu Frankfurt, gestorben. . . . . 235.

Seite

Romahn, O. L. G. Referendar zu Lyck, gestorben. . . . . 135.
Roquette, O. L. G. Referendar zu Frankfurt. . . . . 33.
Rose, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Warburg. . . . 184.
Rosenkranz, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Rogasen. . . 74.
v. Rothkirch-Panthen, Frh., O. L. G. Refer. zu Breslau. . . . 105.
Royé, Gerichtsschreiber zu Burtscheid, pensionirt. . . . . 220.
Rudolph, Kanzlei-Dir. zu Bünde. 90.
Rübsahmen, Landg. Ref. zu Coblenz. 224.
Rumbaum, Rechnungsrath zu Ratibor 167.
Rummelspacher, Geh. Kanzlei-Inspektor b. d. Justiz-Ministerium. . 183.
Rumschöttel, Landg. Assess. zu Trier. 136.
Ruskow, Justizrath zu Stepenitz, r. A. O. 4. Kl. . . . . 171.

S.

Sabarth, Just. Komm. zu Creutzburg u. Notar. . . . . 54.
Sack, O. L. G. Refer. zu Hamm. . 195.
Sädt, L. G. Assessor zu Düsseldorf. 75.
Sallbach, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Strasburg in West-Preußen. . . . . 74.
v. Salpius, O. L. G. Referend. zu Marienwerder. . . . . 191.
Sames, Friedensrichter zu Kirchberg. 75.
v. Sanden, L. u. St. G. Dir. zu Ragnit. . . . . 216.
v. Sanden, O. L. G. Referend. zu Cöslin. . . . . 199.
Sandt, Justizrath u. Advokat-Anwalt zu Berlin, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 14.
Sartorius, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . 1.
Sauerhering, O. L. G. Assessor zu Marienwerder, entlassen. . . . 176.
Sauerteig, Just. Komm. u. Notar zu Eilenburg. . . . . 93.
Schäfer, Herzogl. Ratiborscher Gerichtsamts-Sekretair, r. A. O. 4. Kl. 192.
Schaeffer, Patrim.-Richter zu Hirschberg. . . . . 73.
Schatler, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Thorn. . . . 10.
Schalt, K. G. Referend. . . . . 135.
Scharnweber, L. u. Stadtrichter zu Sterkow. . . . . 10.
Schartmann, Krim. Ger. Rath zu Berlin. . . . . 208.

Seite

Scharwenka, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Rawicz. . . . 86.
Schauberg, Kammer-Präsid. zu Köln, r. A. O. 4. Kl. . . . . 172.
Schaumburg, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Hattingen. . 10.
Scheder, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. . . . . 53.
Scheele, K. G. Referend. . . . 93.
Scheele, Julius, O. L. G. Referend. zu Naumburg. . . . . 199.
Scheffen, Rechnungs-Rath zu Arnsberg. . . . . 105.
Scheffler, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 41.
Scheffler, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Ratibor u. Notar. . . 124.
Scheller, L. u. St. G. Assessor zu Schwetz. . . . . 101.
Schenk, Rüttger Joseph Eduard, L. G. Refer. zu Köln. . . . . 2.
Schenk, Michael Gustav, L. G. Referend. zu Saarbrück. . . . . 2.
Scherer, Advokat zu Düsseldorf, zugleich Anwalt b. d. dort. Landger. 75.
Schering, Just. Rath, Geh. Kanzlei-Dir. b. d. Just. Minist. . . . 183.
Scheurich, O. L. G. Referend. zu Breslau. . . . . 215.
Schirmeister, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin. . . . . 17.
— An das O. L. G. zu Arnsberg versetzt. . . . . 21.
Schlechter, Richter u. Ober-Beamter des Standesgebiets Wildenburg-Schönstein. . . . . 75.
Schlegel, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Schneidemühl. . . 62.
v. Schlieckmann, Dr., O. L. G. Vice-Präsid. zu Naumburg. . . . 123.
v. Schlieffen, Graf, wirkl. Legations-Rath, von dem Amte als Mitglied des Ober-Censurgerichts entlassen. . . . . 147.
Schlieter, Kanzleidiener b. d. Geh. Ob. Tribunal, allg. Ehrenz. . . 14.
Schlinckert, L. u. St. G. Rath zu Gesecke, pensionirt. . . 85. 90. 159.
Schlötke, Krim. Ger. Rath zu Berlin. 208.
Schlosser, Assessor b. d. O. L. G. zu Arnsberg. . . . . 101.
Schlüter, O. L. G. Rath zu Marienwerder. . . . . 37.
Schmeling, Krim. Rath u. Just. Komm. zu Stettin, r. A. O. 4. Kl. 177.
v. Schmid, O. L. G. Rath zu Bromberg. 45.
Schmid, Krim. Rath zu Herford, gestorb. 136.

Digitized by Google

Seite

Schmidt, Christian Lebrecht Gottfried, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. 135.
Schmidt, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Bielefeld. 208.
Schmidt, Karl Maximilian, Assessor b. d. O. L. G. zu Bromberg. 105.
— Bei dem L. u. St. G. zu Samter. 110.
Schmidt, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Breslau u. Notar. 98.
Schmidt, Ferd. Adolph, O. L. G. Referend. zu Königsberg. 98.
Schmidt, Otto Karl Emil, O. L. G. Referend. zu Halberstadt. 216.
Schmiedicke, Assessor b. d. O. L. G. zu Cöslin. 73.
Schmieding, Dr., Just. Komm. u. Notar zu Bochum, entlassen. 188.
Schmillen, Landg. Sekretair zu Trier, gestorben. 75.
Schmitz, Joh. Joseph, Notar zu Malmedy. 101.
Schmitz, O. L. G. Refer. zu Münster. 90.
Schmitz, Joseph, Landg. Referend. zu Aachen. 110.
Schnaase, Ober-Prokurator zu Düsseldorf, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 172.
Schnabel, Justizrath, Friedensrichter zu Klein-Fischbach, r. A. O. 4. Kl. 177.
Schnabel, O. L. G. Refer. zu Breslau. 235.
Schnee, Patrim. Landrichter zu Anclam, Justizrath. 101.
Schneider, Stadtrichter zu Landsberg in Oberschl., Justizrath. 167.
Schneider, Landg. Assess. zu Coblenz. 220.
Schneider, Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Breslau, Justizrath. 86.
Schneider, Hofrath, Geh. Kanzlei-Dir. b. d. Just. Minist., pensionirt, mit dem Titel als Geh. Kanzleirath. 171.
Schneider, O. L. G. Referend. zu Magdeburg. 25.
Schneidewind, L. u. St. G. Rath zu Sangerhausen. 236.
Schnieber, O. L. G. Refer. zu Breslau. 124.
Schöler, Justizrath, Advokat-Anwalt zu Cöln, gestorben. 94.
Schönbörffer, O. L. G. Referend. zu Königsberg. 187.
Scholten, O. L. G. Refer. zu Hamm. 109.
von Scholtz u. Hermensdorf, Geh. Ob. Trib. Rath. 89.
Scholz, O. L. G. Refer. zu Breslau. 13.
Scholz, O. L. G. Referend. zu Posen. 90.
Schrader, St. G. Rath zu Berlin, r. A. O. 4. Kl. 14.
Schrader, Gesammtrichter b. d. Gesammtgerichte zu Lippstadt. 236.
Schrage, O. L. G. Refer. zu Königsberg. 41.
Schrey, L. u. Stadtrichter zu Debrilugk, pension., m. d. Titel als Just. Rath. 10.
v. Schrötter, Krim. Ger. Dir. zu Berlin, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 14.
v. Schrötter, Patrim. Richter zu Landeshut, Justizrath. 85.
v. Schrötter, Freiherr, Assessor b. dem Ober-Landesgericht zu Marienwerder. 207.
Schubert, Gerichtsdiener u. Exekutor zu Priebus, allgem. Ehrenz. 192.
v. Schuckmann, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin. 93.
— An das Kammerg. versetzt. 113.
v. Schütz, O. L. Ger. Referend. zu Halberstadt. 25.
Schultz, gen. Völcker, Kriminalrichter in Fraustadt, mit dem Titel: Justizrath. 208.
Schultz, gen. Völcker, Assessor b. d. O. L. G. zu Halberstadt. 13.
— An das O. L. G. zu Posen versetzt. 211.
Schulz, Kr. Just. Rath u. Stadtrichter zu Soldin, r. A. O. 4. Kl. 14.
Schulz, L. u. St. G. Direktor zu Steinfurth. 93.
Schulz, Franz Philipp Marcellus, Assessor b. d. O. L. G. zu Münster. 113.
Schulz, Karl Maximilian, K. Ger. Referend. 101.
Schulz, Friedensgerichtsschreiber zu Wermelskirchen. 136.
Schulze, Karl Richard, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. Ger. zu Stargard in Pommern. 54.
Schulze, August Bernhard Karl, O. L. G. Refer. zu Naumburg. 113.
Schumann, O. L. G. Refer. zu Breslau. 13.
Schur, K. G. Assessor b. d. Landger. zu Berlin. 231.
Schuster, O. L. Ger. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Stallupoenen. 54.
Schwalbach, Ergänzungsrichter b. d. Handelsger. zu Trier. 90.
Schwartz, Kr. Just. Rath u. Stadtrichter zu Müncheberg, pensionirt. 69.
v. Schwartzkoppen, L. u. St. G. Dir. zu Arnsberg. 90.
Schwarz, Justizrath, Stadtrichter zu Trachenberg, pensionirt. 184.
Schwarz, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. 53.
Schwarz, Just. Komm. zu Schweidnitz u. Notar. 184.
Schwechten, Landg. Rath zu Cöln, gestorben. 110.
v. Schweinitz, Graf, O. L. G. Rath zu Stettin. 89.
Schwenzner, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. 183.
— An das O. L. G. zu Ratibor versetzt. 231.
Schwerdtfeger, O. L. G. Refer. zu Magdeburg. 45.
Schwieger, Just. Komm. zu Wriezen, Notar. 70.
Scotti, L. u. St. G. Dir. zu Neustadt in Oberschl. 90.
— Kreis-Justizrath. 98.
Senta, O. L. G. Referend. zu Ratibor. 25.
Sebald, Just. Komm. u. Notar zu Tangermünde, nach Osterwieck versetzt. 192.
— Bleibt in Tangermünde. 216.
Secherling, Richter b. d. Handelsg. zu Trier. 90.
Seeburg, O. L. Ger. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Torgau. 167.
v. Seeckt, Dr., Geh. Ob. Trib. Rath. 135.
Seeligmüller, Just. Komm. zu Cönnern. 110.
Seemann, L. u. St. G. Rath zu Herford, gestorben. 10.
Seidenstücker, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Lüdenscheid. 171.
Seiler, Kreisrichter zu Fürstenberg. 25.
Selbach, K. G. Referend. 235.
Seligmann, Landger. Referend. zu Elberfeld. 98.
Selige, O. L. G. Referend. zu Marienwerder. 113.
Sellmer, K. G. Assessor, entlassen. 9.
Selle, K. G. Assessor. 207.
Senff, Just. Komm. zu Serau u. Notar. 86.
Senftleben, Assessor b. d. O. L. G. zu Glogau. 215.
Sethe, K. G. Rath. 175.
Sethe, O. L. G. Rath zu Hamm, pension. 9.
Sethe, L. u. St. G. Dir. zu Schwelm. 85.
Severin, K. G. Assessor. 223.
Seyer, K. G. Assessor, entlassen. 5.
Siebert, K. G. Assessor. 109.
Siebertz, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Medebach. 176.
Siefart, St. G. Rath zu Berlin, gestorb. 70.
Siegl, Advokat zu Coblenz. 110.
v. Siegroth, Assessor b. d. O. L. G. zu Ratibor. 17.
Sierke, Assessor b. d. L. u. St. G. zu Saalfeld. 69.
Simon, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Frankenstein. 46.
Simon, Landg. Assessor zu Düsseldorf. 46.
Simon, Notar zu Coblenz, gestorben. 70.
Sinzig, L. G. Sekretair zu Trier. 98.
Sipmann, Friedensgerichtsschreiber zu Barmen, gestorben. 177.
Sittenfeld, Stadtrichter zu Wartenberg. 10.
Skopnick, L. u. St. G. Rath zu Elbing, v. d. Amte als Kr. J. Rath entbunden. 53.
Sönderop, Just. Komm. zu Bahn u. Notar. 46.
Sonnenberg, Assessor b. d. O. L. G. zu Cöslin. 17.
Spangenberg, Kanzleirath b. d. Just. Minist. 175.
v. Spangenberg, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. 231.
Spangenberg, O. L. G. Referend. zu Naumburg. 61.
Spiegelthal, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. 101.
Spiller, Assessor b. d. O. L. G. zu Stettin. 77.
v. Sprenger, unbes. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Stettin. 77.
— An das L. u. St. G. zu Görlitz versetzt. 114.

Digitized by Google

Seite

Sprickmann-Kerkerink, O. L. G. Rath zu Arnsberg. . . . . 73.
Springmühl, Justiz-Senats-Assessor zu Ehrenbreitstein. . . . . 98.
Sprunck, L. u. St. G. Dir. zu Pillkallen. 124.
Staberoh, Dir. des Hausvoigteigerichts zu Berlin. . . . . 171.
Stahlknecht, Kriminalrath zu Magdeburg, r. A. O. 4. Kl. . . . 33.
Stange, Kanzleirath zu Breslau. 85.
Starke, O. L. G. Rath zu Naumburg, mit Vorbehalt des Wiedereintritts aus dem Justizdienst geschieden. . 97.
— O. L. G. Vice-Präsident zu Breslau. 211.
Staud, Friedensrichter zu Lennep. . 216.
Stehlich, O. L. G. Ref. zu Naumburg. 109.
Steiger, L. u. St. G. Sekret. zu Jauer. 74.
Steimer, Friedensger. Schreib. z. Trier. 114.
Stein, Assessor b. d. O. L. G. zu Breslau. 235.
Stein, Just. Komm. zu Gumbinnen, Notar. . . . . 6.
Stellter, O. L. G. Ref. zu Königsberg. 219.
Stephan, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Aschersleben. . 219.
Stephan, Justiz-Amtmann zu Greiffenstein. . . . . 22.
Stephani, Landg. Assessor zu Trier. 46.
— Friedensrichter zu Perl. . . . 110.
Stephany, K. G. Referend. . . . 77.
Steppuhn, Assessor b. d. O. L. G. zu Insterburg. . . . . 101.
Sternberg, L. u. St. G. Assessor zu Garz, Justizrath. . . . . 101.
v. Stiern, O. L. G. Referend. zu Marienwerder . . . . . 61.
Stinner, O. L. G. Refer. zu Glogau. 33.
v. Stockhausen, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Münster. . 192.
Stockmann, O. L. G. Referend. zu Frankfurt. . . . . 215.
Stöckel II, Justizrath, Just. Komm. u. Notar zu Ratibor, gestorben. . 200.
v. Stössell, Just. Komm. zu Falkenberg u. Notar. . . . . 98.
Stohlmann, L. u. St. G. Rath zu Herford. . . . . 93.
Stoltenhof, Gottfr. Wilh., Ergänzungsrichter b. d. Handelsg. zu Aachen. 62.
v. Strampff, Kammerg. Vice-Präsd. 97.
Stratmann, L. u. St. G. Rath zu Menden. . . . . 98.
Stratmann, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Attendorn. . 167.
Strecker, O. L. G. Referend. zu Halberstadt. . . . . 37.
Strey, O. L. G. Referend. zu Marienwerder. . . . . 231.
Strom, Martin, Ergänzungsrichter b. d. Handelsger. zu Aachen. . . 62.
Stropp, Geh. Just. u. Kammerg. Rath, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 14.
Strowitz, L. u. St. G. Assessor zu Goldapp. . . . . 195.
Strützki, Just. Komm. u. Notar zu Namslau, gestorben. . . . . 46.

Seite

Stubbe, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. 176
v. Stülpnagel, K. G. Referend. 69.
Stündeck, O. L. G. Rath zu Arnsberg. . . . . 139.
v. Strawinski, L. u. St. G. Rath zu Grätz, gestorben. . . . . 106.
Suren, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 191.
Swierzy, L. u. St. G. Sekretair zu Groß-Strehlitz. . . . . 124.
Sydow, Geh. Kanzlei-Sekretair b. d. Justiz-Ministerium. . . . 191.

T.

Tauh, O. L. G. Ref. zu Breslau. 211.
Tegetmeyer, Just. Komm. u. Notar zu Halberstadt, Justizrath. . . 86.
Temme, O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . . . 85.
von Tempelhoff, Just. Komm. zu Berlin, Just. Rath. . . . . 192.
Teßmar, L. u. St. G. Dir. u. Kr. Just. Rath zu Anclam, r. A. O. 4. Kl. 200.
Tento, O. L. G. Ref. zu Arnsberg. 113.
Thesmar, Dr., Advokat zu Köln, zugleich Anwalt b. d. Ob. App. Ger. daselbst. . . . . 94.
Thewalt, Landger. Rath zu Aachen, pensionirt. . . . . 160.
Thiele, Just. Komm. u. Notar zu Habelschwerdt, gestorben. . . 212.
Thielemann, Assessor b. d. O. L. G. zu Paderborn. . . . . 97.
Thiele von Thielenfeld, Justiz-Kommiss. u. Notar zu Frankfurt, Justizrath. . . . . 75.
Thiti, L. u. St. G. Assessor zu Gleiwitz, Justizrath. . . . . 167.
Thilo, Dr., Just. Komm. b. d. O. L. G. zu Naumburg u. Notar. . . 18.
— Gestorben. . . . . 90.
Thißen, Parket-Sekretair zu Aachen. 70.
Thomas, L. u. St. G. Dir. zu Reichenbach, von seiner Stelle als Kr. Just. Rath entlassen. . . . . 223.
Thomas, Kr. Just. Rath u. L. u. St. G. Assessor zu Hirschberg, pensionirt, r. A. O. 4. Kl. . . . 33.
Thüsing, O. L. G. Referendar zu Arnsberg. . . . . 124.
Thyssen, Landg. Sekret. zu Aachen, gestorben. . . . . 14.
Tieck, Friedensgerichtsschreiber zu Andernach. . . . . 200.
Tiemann, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Rietberg. . . . 38.
Tiemann, Assessor b. d. O. L. G. zu Arnsberg . . . . . 139.
v. Tilly, Assessor b. d. O. L. G. zu Marienwerder. . . . . 1.
v. Tippelskirch, O. L. G. Rath zu Stettin. . . . . 183.
Tissen, K. G. Referend. . . . . 199.

Seite

v. Trampczynski, Justiz-Kommiss. zu Gostyn, Notar. . . . . 90.
— An das L. u. St. G. zu Schroda verf. 102.
Treutler, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Gnesen . . . 208.
Trimborn, Notar zu Bergheim . 110.
v. Trotha, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Genthin.. . . 5.
Türcke, Justizrath, Just. Komm. b. d. Stadtg. zu Berlin, gestorben. . . 177.
Twesten, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 135.
— An das Kammergericht versetzt. 167.

U.

Ueberhorst, Just. Komm. u. Notar zu Tecklenburg. . . . . 62.
Uhden, Wirkl. Geh. Staats- und Justiz Minister, r. A. O. 2. Kl. m. E. 14.
Uhles, Emanuel, Friedensgerichtsschreiber zu Bergheim, entlassen. . 46.
Uhles, Heinr. Joseph, Friedensgerichtsschreiber zu Bergheim. . . . 46.
Ukert, L. u. St. G. Direktor zu Marienwerder. . . . . 219.
Ulrich, Geh. Ob. Trib. Rath, Mitglied des Staatsraths. . . . . 17.

V.

Vagedes, O. L. G. Refer. zu Arnsberg. 101.
van der Velde, L. G. Rath zu Breslau 192.
Velthusen, Assessor b. d. L. u. St. G. zu Lyck. . . . . 223.
Viebahn, Assessor b. d. O. L. G. zu Hamm. . . . . 171.
Vierhaus, Assessor b. d. O. L. G. zu Hamm. . . . . 191.
Vietsch, L. u. St. G. Rath zu Hirschberg. 46.
Villnow, Just. Komm. u. Notar zu Cöslin, Justiz-Rath. . . . . 208.
Vocke, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Magdeburg. . . . . 136.
Völsch, L. G. Direktor zu Kaukehmen. 22.
Vogel, Just. Komm. und Notar zu Bromberg, Justizrath. . . . . 110.
v. Voigt, L. u. St. G. Direktor zu Gressen. . . . . 93.
— Kreis-Justiz-Rath. . . . . 101.
Voigt, L. u. St. G. Rath zu Magdeburg, pensionirt mit dem Titel eines Geh. Justizraths. . . . . 98.
Voigtel, Krim. G. Rth zu Magdeburg. 110.
Volkmar, Advokat-Anwalt b. d. Revisions- u. Kassationshofe. . . . 200.
v. Voß, Landg. Präs. zu Düsseldorf, Geh. Ober-Justizrath. . . . . 200.
Vossen, Landg. Rath zu Düsseldorf. 212.
Voßen, Advokat-Anwalt zu Aachen, gestorben. . . . . 160.
Voßwinckel, Just. Komm. u. Notar zu Hagen, Justiz-Rath. . . . . 98.

W.

Wachsmuth, L. u. Stadtrichter zu Neetz. 114.
Wagener L., Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 1.

Digitized by Google

Seite

Wagener, Heinr. August, Assessor b. d. O. L. G. zu Münster. . . 175.
Wagner, O.L.G.Refer. zu Insterburg. 74.
Walter, Just. Komm. zu Beuthen und Notar. . . . . 171.
Walther, O. L. G. Deposital-Rendant zu Posen. . . . . 5.
Weber, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Bromberg. . . . 26.
Weber, Justiz-Komm. zu Mühlhausen und Notar. . . . . 212.
Weckbecker, L. G. Assessor zu Aachen. 212.
v. Wedell, K. G. Refer. . . . 167.
Wegener, O. L. G. Ref. zu Naumburg. 176.
Weger, O. L. G. Assessor b. d. L. und St. G. zu Danzig. . . . . 140.
Weidlich, O. L. G. Assessor b. d. L. und St. G. zu Löwenberg, aus dem Justizdienst ausgeschieden. . . . 232.
v. Weller, Landg. Assessor zu Cöln. 110.
Welnreis, Friedensgerichtsschreib. zu Zülpich. . . . . 224.
Weise, K. G. Assessor, an das O. L. G. zu Glogau versetzt. . . . 199.
Weiß, O. L. G. Rath zu Königsberg. 73.
Weiße, Just. Komm. zu Delitzsch. . 78.
Welßermel, O. L. G. Referend. zu Marienwerder. . . . . 124.
Wendland, L. u. St. G. Dir. zu Neuenburg, Kr. Just. Rath. . . 207.
Wendlandt, O. L. G. Referend. zu Stettin. . . . . 124.
Wendt, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Anclam. . . . . 187.
Wenzel, L. u. St. G. Dir. zu Trebnitz, r. A. O. 4. Kl. . . . . 74.
v. Wenzki, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Krotoszyn. . . 216.
Wenzel, Herm., Assessor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 175.
Wenzel, O. L. G. Assessor zu Magdeburg, entlassen. . . . . 183.
v. Werner, Patrimonialrichter zu Treptow a. R., außeretatsm. Assessor b. d. dort. L. u. St. G. . . . 192.
Wernicke, Just. Komm. zu Greiffenberg, Notar. . . . . 232.
Wesener, O. L. G. Ref. zu Münster. 1.
Wetzki, L. u. St. G. Dir. zu Dirschau. 46.
Wever, O. L. G. Dir. zu Hamm. 21.

Seite

Wichmann, O. L. G. Direktor zu Paderborn. . . . . 21.
Wichmann, Inquisitoriats-Direktor zu Paderborn. . . . . 74.
Wichterich, Friedensrichter zu Ahrweiler. . . . . 192.
Wiedemann, O. L. G. Refer. zu Magdeburg. . . . . 176.
Wiegand, O. L. G. Assessor zu Lügde, L. u. St. G. Rath. . . 105.
Wiener, Assessor b. d. O. L. G. zu Ratibor. . . . . 17.
Wiener, Just. Komm. zu Hoyerswerda. 232.
Wieruszewski, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Langensalza. 216.
Wiese, Rechnungsrath, Rendant der Just. Offiz. Wittwen-Kasse, so wie der Büreau-Kassen des Minist. für die Gesetz-Revision u. des Just. Minist. 77.
Wiesner, Kr. Just. Rath, L. u. St. Richter zu Liebstadt, pensionirt, r. A. O. 4. Kl. . . . . 5.
Wilberg, St. G. Rath zu Berlin. 90.
Wilberg, Justiz-Kommissarius zu Wriezen a. O. . . . . 42. 86.
Wilcke L. Just. Rath, Just. Komm. zu Berlin, r. A. O. 4. Kl. . . 14.
v. Wildowski, O. L. G. Ref. zu Insterburg. . . . . 9.
Wilke, K. G. Referend. . . . . 139.
Willmann, Krimin. Assessor zu Magdeburg, gestorben. . . . . 101.
Willimek, O. L. G. Ref. zu Ratibor. 211.
v. Wilmowski, Assessor b. d. O. L. G. zu Naumburg. . . . . 215.
Wilsky, Kanzl. Sekretair b. d. O. L. G. zu Frankfurt. . . . . 70.
Winckler, O. L. G. Ref. zu Breslau. 207.
Windhorst, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Wesel. . . . 114.
Windmüller, Dr., Just. Komm. u. Notar b. d. O. L. G. zr Breslau. 102.
Windscheid, Advokat-Anwalt zu Düsseldorf, gestorben. . . . . 46.
Windscheidt, L.G.Ref. zu Düsseldorf. 14.
Winkler, Just. Kom. zu Habelschwerdt und Notar. . . . . 220.
v. Winterfeld, Geh. Ob. Trib. Rath, r. A. C. 3. Kl. mit d. Schl. . . 17.

Seite

Wintersbach, O. L. G. Rath zu Paderborn. . . . . 85.
Wischhusen, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 9.
v. Wissel, O. L. G. Assessor zu Breslau, entlassen. . . . . 98.
Witte, O. L. G. Ref. zu Halberstadt. 25.
Witteler, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Gostyn. . . . . 38.
v. Wittken, L. u. St. G. Direktor zu Langensalza u. Kreis-Justiz-Rath. 211.
Wördehoff, Kanzl.-Dir. zu Nieheim. 90.
Woide, etatsm. Assessor b. d. O. L. G. zu Königsberg. . . . . 147.
Wollenhaupt, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Gostyn. . 74.
Wollmar, L. u. Stadtrichter zu Luckau. 46.
Wrede, Landg. Refer. zu Cöln. . 172.
Wülfing, Friedensgerichtsschreiber zu Saarlouis. . . . . 172.
Würmeling, Assessor b. d. O. L. G. zu Münster. . . . . 215.
Würmeling, O. L. G. Ref. zu Münster. 235.

3.

Zeigmeister, O. L. G. Refer. zu Königsberg. . . . . 9.
Zentzytzki, L. u. Stadtg. Direkt. zu Schrimm. . . . . 136.
Zernecke, Justizrath, Archivar b. d. L. u. Stadtg. zu Danzig, r. A. O. 4. Kl. 200.
v. Zieten, O. L. G. Ref. zu Glogau. 37.
Zimmermann, Just. Komm. und Notar zu Dortmund, Justizrath. 98.
Zisch, Hofrath, O. L. G. Salarien-Kassen-Rendant zu Stettin, r. A. O. 4. Kl. . . . . 200.
Zitelmann, Justizrath, Just. Kom. zu Stettin, gestorben. . . . 1.
Zitelmann, Krim. Rath u. Protonotarius b. d. O. L. G. zu Stettin, r. A. O. 3 Kl. mit der Schl. . . . 147.
v. Zschock, Assessor b. d. O. L. G. zu Cöslin. . . . . 17.
Zum Busch, Just. Komm. zu Lüdinghausen und Notar. . . . 86
Zweiffel, Ober-Prokurator zu Kleve, r. A. O. 4. Kl. . . . . 172.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

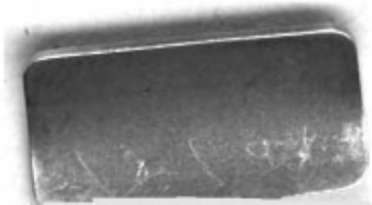

Digitized by Google

de la Haye.